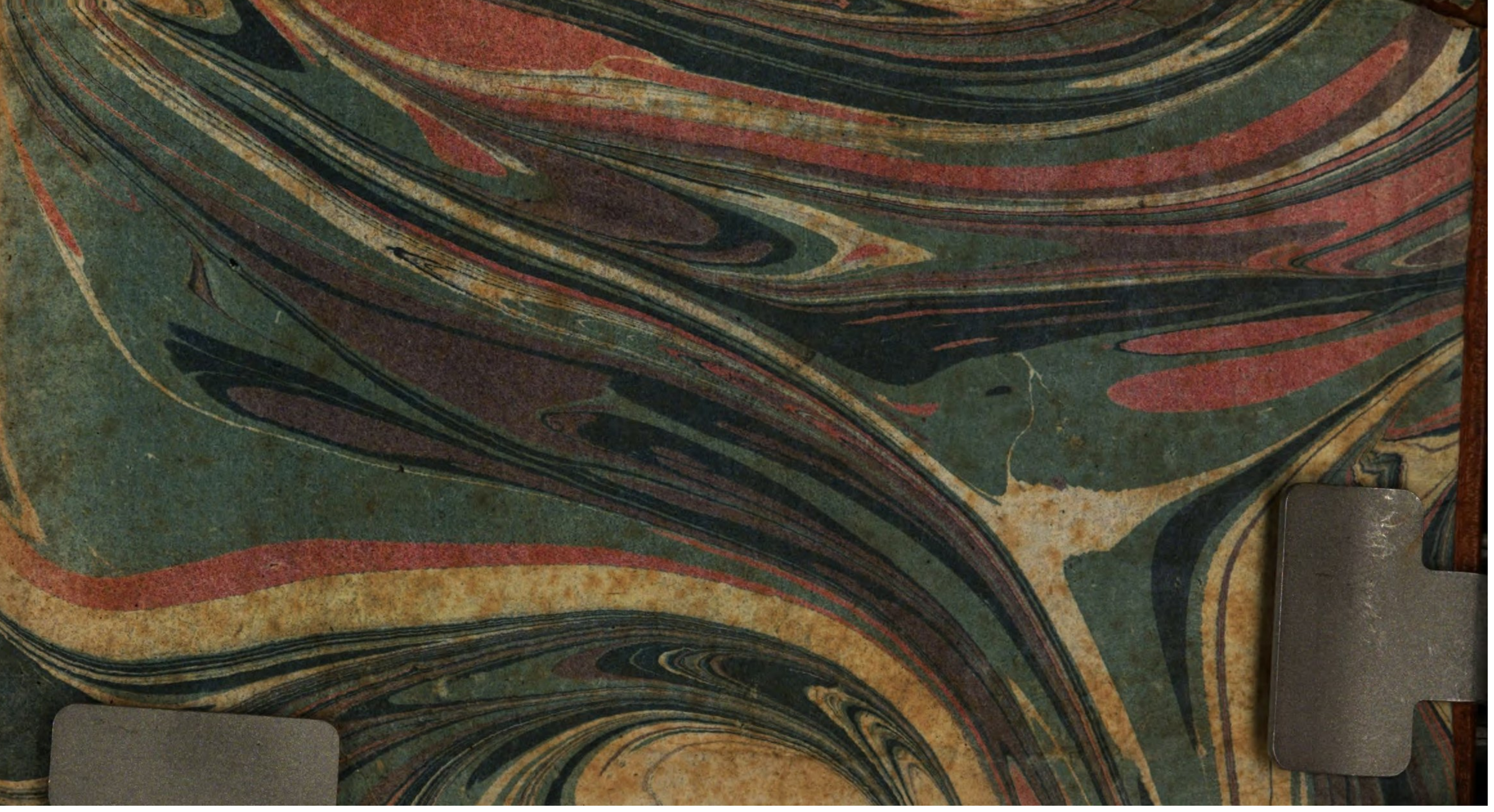

Phil 835 o

<366070811300 16 S

<366070811300 16

Bayer. Staatsbibliothek

E

Ph. R. 1061. — 2

(Vol. III)

Schelle

Philos. pract. Instit. 1602.

R

Praktische Philosophie

zum

Gebrauch akademischer Vorlesungen

von

Augustin Schelle

Benediktiner aus Tegernsee, der praktischen Philosophie und Universalhistorie Professor

auf der

erzbischöflichen Universität

zu

Salzburg.

Zweyter Theil,

welcher das Natur- und Völkerrecht, und die Staatsklugheit enthält.

Salzburg

gedruckt und im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

Einleitung in das Recht der Natur.

Seite

§. 1. Bestimmung des Begriffs vom Rechte der Natur. 1 - 2

§. 2. Begriff vom Zwang, Gränzen seiner Wirksamkeit und Folgen aus beyden. 3 - 4

§. 3. Ob Zwang je erlaubt seyn könne, und wann? 4 - 5

§. 4. Unbestimmtheit dieser Regel. Aeußeres und inneres Zwangsrechts. 5 - 7

§. 5. Erster und höchster Grundsatz des äußerlichen Zwangsrechts. 7 - 10

§. 6. Vom Nothrecht. 11

§. 7. Abtheilung des natürlichen Zwangsrechts. 12 - 15

§. 8. Nutzbarkeit dieser Wissenschaft. 15 - 18

§. 9. Quellen, Hilfsmittel, Methode, und sorgfältig dabey zu vermeidende Fehler. 18 - 21

Innhalt.

Erster Theil.

Absolutes, natürliches Zwangsrecht.

Erstes Hauptstück.

Von dem absoluten, natürlichen Zustande des Menschen.

Seite

§. 10. Begriff und Abtheilung des Zustands (status) überhaupt. 21 - 23

§. 11. Fernere Abtheilungen. 23 - 24

§. 12. Weitere Erläuterung des Begriffs vom Naturzustande durch seine vornehmsten Eigenschaften. 25 - 29

§. 13. Wie ferne der absolute natürliche Zustand ein Stand der Gleichheit sey? 29 - 30

§. 14. In welchem Sinne der absolute natürliche Zustand ein Stand der Freyheit sey? 31 - 33

§. 15. Ob und wie fern in diesem Zustande ein Recht des Stärkern anerkannt werden könne und müsse? 34 - 36

Zweytes Hauptstück.

Von Beleidigungen im absoluten Naturzustande, und den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

§. 16. Allgemeiner Grundsatz der absoluten äußerlichen Zwangsrechte und Zwangspflichten. 37 - 39

§. 17. Begriff von Beleidigung und Schuld. 39 - 40

§. 18. Rechte und Pflichten in Rücksicht auf zukünftige Beleidigungen. 41 - 42

Innhalt.

Seite

§. 19. Rechte und Pflichten des Beleidigten 43-44
§. 20. Pflichten der Beleidiger zur Ersetzung des Schadens. 44-45
§. 21. Rechte und Pflichten zur Zeit, da die Beleidigung geschieht. 46-47
§. 22. Begriff von Rache, und ob sie im absoluten Naturstande erlaubt sey. 47-48

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten bey Streitigkeiten.

§. 23. Von den Streitigkeiten und dabey zu beobachtenden allgemeinen Grundsätzen. 49-50
§. 24. Von den Beweisen, und wem zu beweisen obliege? 51-52
§. 25. Von Schiedsrichtern u. Vermittlern. 52-53
§. 26. Unendlichkeit des Rechts des Beleidigten. 53-54
§. 27. Von dem Wiedervergeltungsrechte. 54-56
§. 28. Was und wie vielerley ist der Krieg? 56-58
§. 29. Welche Kriege sind gerecht, welche ungerecht? 58-60
§. 30. Was in Kriegen erlaubt sey. 61
§. 31. Vom Beystande im Kriege, und der Neutralität. 61-63

Innhalt.

Seite

Viertes Hauptstück.
Von den Rechten und Pflichten in Rücksicht einiger angebohrnen Güter insonderheit.

§. 32. Zwangsrechte und Zwangspflichten in Ansehung des Lebens. 63 - 65
§. 33. Rechte und Pflichten in Absicht der angebohrnen Güter des Verstands. 65 - 66
§. 34. Pflichten und Rechte in Ansehung der Güter des Willens. 67 - 69
§. 35. Rechte und Pflichten in Ansehung der Ehre und des ehrlichen Namen. 69 - 71
§. 36. Darf man die Ehre, oder andere angebohrne Güter auch mit dem Tod des Beleidigers vertheidigen oder rächen? 71 - 73
§. 37. Der Mensch hat von Natur das Recht zum Gebrauch der äußerlichen zu seiner Erhaltung und Vervollkommnung nöthigen Sachen. 73 - 75
§. 38. Aber kein Eigenthum darüber. 75

Zweyter Theil.
Hypothetisches natürliches Zwangsrecht.

§. 39. Verbindung des absoluten natürlichen Zwangsrechts, mit dem hypothetischen und gesellschaftlichen. 76 - 77

Er-

Innhalt.

Seite

Erstes Hauptstück.

Begriff und Ursprung des Eigenthums an äußerlichen Sachen.

§. 40. Begriff vom Eigenthum an äußerlichen Sachen. 78 - 79

§. 41. Wie Eigenthum erworben werde über äußere Sachen, die Niemand angehören. 79 - 82

§. 42. Fortsetzung. 82 - 84

§. 43. Erwerbungsmittel und Titel. 84 - 85

§. 44. Besitz und verschiedene Arten davon. 86 - 87

§. 45. Ursprüngliche Besitznehmung, Occupation. 87 - 89

§. 46. Bey welchen Sachen die Occupation Statt habe. 89 - 91

§. 47. Von der Accession. 91 - 93

Zweytes Hauptstück.

Abtheilungen und Wirkungen des Eigenthums, und des Besitzes.

§. 48. Wirkungen des Eigenthums: das Nießrecht, das Recht zum Besitz und zur Bewahrung der Sache, Proprietät. 93 - 95

§. 49. Das Abfoderungsrecht überhaupt, und vom unredlichen Besitzer insonderheit. 95 - 98

Innhalt.

Seite

§. 50. Das Abfoderungsrecht vom redlichen Besitzer. 98. - 100

§. 51. Abtheilungen des Eigenthums. Alleineigenthum. Miteigenthum. 101 - 102

§. 52. Eingeschränktes und uneingeschränktes Eigenthum. 102 - 103

§. 53. Vollständig - und unvollständiges Eigenthum. 104 - 105

§. 54. Wann die Eigenthumsrechte aufhören. 105 - 106

Drittes Hauptstück.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 55. Ursprung der Verträge. 107 - 108

§. 56. Begriff uud Abtheilung der Einwilligung. 109 - 110

§. 57. Leisten, Versprechen, Versprechen annehmen. 110 - 112

§. 58. Ob ein Versprechen vollkommene Verbindlichkeit nach sich ziehe? 112 - 115

§. 59. Was ist ein Vertrag, und wie verbindet er? 115 - 117

§. 60. Erfoderniſſe zur Gültigkeit der Verträge.

I. Physische und moralische Möglichkeit der wechselweisen Einwilligung. 118 120

§. 61.

Innhalt.

Seite

§. 61. II. die wechselweise Einwilligung muß gewiß, oder doch wahrscheinlich seyn. 120 - 122

§. 62. Ob, und in welchen Umständen der Promittent zurücktreten könne? 122 - 124

§. 63. Ob ich mir für einen dritten Versprechen lassen könne? 125 - 126

§. 64. III. Die wechselweise Einwilligung muß auf den nämlichen Gegenstand zusammentreffen. 126 - 127

§. 65. Ob und wann Irrthum die Gültigkeit des Vertrags hindert? 127 - 129

§. 66. Ob und wann ein erzwungener Vertrag verbindlich sey? 129 - 130

§. 67. Wie ferne sonst gültige Verträge durch das Nothrecht begränzt werden. 130 - 132

§. 68. Begriff und Abtheilungen der Bedingungen. 132 - 133

§. 69. Wie Bedingungen die Wirksamkeit der Verträge begränzen. 133 - 135

§. 70. Wirkungen der Verträge nach Verschiedenheit der Gegenstände. 135 - 137

Viertes Hauptstück.

Von den Verträgen, als dem abgeleiteten Erwerbungsmittel überhaupt, und von einigen hieher gehörigen insonderheit.

Innhalt.

Seite

§. 71. Verträge sind das einzige, ordentliche, abgeleitete Erwerbungsmittel außer der Gesellschaft. 137 - 139

§. 72. Kann man im Krieg das Eigenthum des Feindes ohne Vertrag erwerben? 139 - 140

§. 73. Kann man durch Accession sein Eigenthum wider seinen Willen verlieren? 140 - 144

§. 74. Ob man ohne Vertrag ein Erbrecht, folglich das Eigenthum eines andern erwerben könne? 144 - 146

§. 75. Ob man durch Verjährung ein Eigenthum, oder sonst ein Recht erhalten könne? 146 - 147

§. 76. Von der Schenkung. 147 - 150

§. 77. Begriff vom Werthe und Preisabtheilung. 150 - 152

§. 78. Ob bey vergeltlichen Verträgen Gleichheit des Preises müsse beobachtet werden? Vom Tauschvertrag. 152 - 153

§. 79. Erfindung des Geldes, und dessen Eigenschaften. 153 - 155

§. 80. Innerliche und äußerliche Werthe des Gelds. 155 - 157

§. 81. Von Kaufskontrakte. 157 - 159

§. 82. Einige besondere Arten der Kaufsverträge. 159 - 161

Innhalt.

Seite

§. 83. Vom Darlehen. 161 - 162
§. 84. Von den Zinsen. 162 - 165

Fünftes Hauptstück.
Von den merkwürdigen Verträgen, wodurch kein Eigenthum veräußert wird.

§. 85. Vom Leihevertrag und vom Prekarium. 165 - 167
§. 86. Mieth- und Pachtvertrag. 167 - 169
§. 87. Von der Hinterlegung. 169 - 170
§. 88. Von dem Geschäftsführungs-Vertrag und von der Vollmacht. 170 - 172
§. 89. Von den Sicherheitsleistungen. 172 - 173
§. 90. Von der Bürgschaft. 173 - 175
§. 91. Von der Verpfändung und Verschreibung. 175 - 177
§. 92. Vom Leistungsvertrag. 177 - 178
§. 93. Vom Eid. 178 - 180
§. 94. Regeln zur Auslegung der Verträge. 178 - 182

Sechstes Hauptstück.
Vom Untergange der erworbenen Rechte und Pflichten.

§. 95. Welche Rechte und Pflichten, und auf wie vielerley Art sie untergehen können. 182 - 185

Innhalt.

Seite

§. 96. Von der Aufhebung und Erlassung der Schuld. 183 - 185

§. 97. Von der Novation und von dem Vergleiche, von der Delegation u. Cession. 185 - 186

§. 98. Von der Treulosigkeit. 186 - 188

§. 99. Von dem Untergange der Rechte und Pflichten durch den Tod. 188 - 189

§. 100. Vom Untergange der Sache, die das Objekt des Rechts oder der Pflicht ist. 189 - 190

§. 101. Veränderung der Umstände und des Zustandes. 190 - 191

§. 102. Von der Konfusion. 191 - 192

§. 103. Von der Compensation. 192 - 193

§. 104. Von der Zahlung. 193 - 195

Dritter Theil.

Gesellschaftliches Naturrecht.

§. 105. Verhältniß des gesellschaftlichen Naturrechts zum absoluten und hypothetischen. Abtheilungen. 195 - 198

Erstes Hauptstück.

Allgemeines Gesellschaftsrecht.

§. 106. Begriff von der Gesellschaft. 198 - 200

§. 107. Abtheilungen der Gesellschaften. 200 - 202

§. 108.

Innhalt.

Seite

§. 108. Grundgesetze des innern Gesellschafts-
rechts. 202 - 205

§. 109. Grundsätze des auswärtigen Gesell-
schaftsrechts. 205 - 207

§. 110. Von den Gesellschaftsgesetzen. 207 - 209

§. 111. Ausübung der Grundgewalt in glei-
chen Gesellschaften. 209 - 211

§. 112. Ausübung der Grundgewalt in ungle-
chen Gesellschaften. 211 - 213

§. 113. Ob der Oberherr abdanken, oder ab-
gedankt werden könne? Ob seine Rechte
pur persönliche Rechte seyn? 213 - 215

§. 114. Wie die Gesellschaften aufhören. 215 - 217

Zweytes Hauptstück.

Von den häuslichen Gesellschaften.

§. 115. Begriff und Abtheilung der kleinern
Gesellschaften. 217 - 218

Erster Abschnitt.

Von der ehelichen Gesellschaft.

§. 116. Von dem Zwecke der Ehe. 218 - 221

§. 117. Ob und wie ferne Erziehung Zweck
bey der Ehe sey? 221 - 222

§. 118. Fortsetzung vom Zwecke der Ehe. Er-
klärung der Ehepakte. 222 - 224

§. 119.

Innhalt.

Seite

§. 119. Vom Concubinat und von verbothenen Graden. 224-225

§. 120. Von der Vielweiberey und der Gemeinschaft der Weiber. 225-229

§. 121. Von den Rechten und Pflichten der Verlobten und Ehegatten. 229-230

§ 122. Wie die Ehe und die Verbindlichkeit des Eheverlobnisses aufhört. 230-232

Zweyter Abschnitt.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

§. 123. Rechte und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, die nicht aus gesellschaftlicher Verbindung entspringen. 232-235

§. 124. Gesellschaftliche Rechte der Aeltern über ihre Kinder. 235-238

§. 125. Von der älterlichen Gewalt. 238-239

§. 126. Von den Pflegältern und Pflieglingen. 239-241

Dritter Abschnitt.

Von der dienstherrlichen Gesellschaft.

§. 127. Begriff von der dienstherrlichen Gesellschaft und den Personen, die selbe ausmachen. 241-243

§. 128.

Innhalt.

Seite

§. 128. Von den Rechten und Pflichten der Herren und Bedienten. 243-245

§. 129. Von den Rechten und Pflichten der Despoten und Sklaven. 245-247

§. 130. Von den Sklavenkindern und dem Ende der Sklaverey. 247-249

§. 131. Von der Familie als einer Gesellschaft. 249-251

Drittes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staate.

§. 132. Vorerinnerung. 251-253

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge und dem Wesen des Staates.

§. 133. Von den Absichten und Enestehungsarten der Staaten. 253-256

§. 134. Begriff vom Staate und den constituirenden Theilen. 256-258

§. 135. Von den Verträgen, durch welche ein Staat entsteht. 258-260

§. 136. Von den verschiedenen Regierungsformen. 260-263

Innhalt.

Seite

§. 137. Unterschied der Staaten in Rücksicht auf die Besetzung der erledigten Regentenstellen. 263-265

§. 138. Von vereinigten Staaten. 265-267

§. 139. Wie der Unterwerfungsvertrag eingegangen, und gemeldet wird. 267-268

§. 140. Was sich aus dem Wesen des Staats vom Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen bestimmen läßt nach den Grundsätzen des Zwangsrechts? 268-271

§. 141. Nach den Grundsätzen der Moral? 271-275

Zweyter Abschnitt.

Von den Majestätsrechten ins besondere.

§. 142. Ausführlicher Begriff von Majestät, Majestätsrechte und Regalien. 275-277

§. 143. Hauptmajestätsrechte und Pflichten der Regenten: von der Gesetzgebung. 277-279

§. 144. Erfordernisse zur Rechtmäßigkeit bürgerlicher Gesetze. 279-281

§. 145. Von der vollziehenden Gewalt. 281-283

§. 146. Straffrecht. Zwecke der Strafen. 283-284

§. 147. Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit in Strafgesetzen u. Bestraffungen. 385-286

§. 148. Von Todesstraffen. 286-288

§. 149.

Innhalt.

Seite

§. 149. Die oberstrichterliche Gewalt. 288 - 290

§. 150. Fernere Grundgesetze des Naturrechts bey Ausübung der richterlichen Gewalt. 290 - 293

§. 151. Von den Pflichten der Unterthanen, welche aus diesen Rechten der Regenten entspringen. 293 - 294

§. 152. Von der obersten Aufsicht des Regenten. 294 - 296

§. 153. Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaften. 296 - 297

§. 154. Verhältniß der Religion und Kirche zum Staat. 297 - 299

§. 155. Rechte der Regenten in Religionssachen aus dem Wesen der Kirche und des Staats. 299 - 301

§. 156. Fortsetzung. Einschränkung der Rechte durch Verträge. 301 - 304

§. 157. Noch einige Fragen über diese Materie. 304 - 306

§. 158. Das Recht der Waffen. 306 - 308

§. 159. Rechte und Pflichten des Regenten bey Ertheilung der Aemter. 308 - 310

§. 160. Rechte und Pflichten des Regenten bey Ertheilung des Rangs, der Würden ꝛc. 310 - 312

§. 161.

Innhalt.

Seite

§. 161. Rechte und Pflichten der Staatsbedienten. 312-313

§. 162. Auswärtige Majestätsrechte des Regenten. 313-315.

§. 163. Von den Gütern des Staats. 315-317

§. 164. Von dem äußersten Rechte der Regenten. 317-318

§. 165. Beyspiele vom äußersten Rechte und dabey zu beobachtende Rechtsregeln. 318-321

§. 166. Rechte der Unterthanen, wenn sie vom Regenten beleidiget werden. 321-324

IV. Hauptstück.

Allgemeines Völkerrecht.

§. 167. Begriff vom Völkerrechte. 324-326

§. 168. Erster Grundsatz und Abtheilung des Völkerrechts. 326-327

§. 169. Absolute Rechte und Pflichten der Völker. 327-330.

§. 170. Hypothetische Volksrechte überhaupt, und Eigenthumsrechte insonderheit. 330-332

§. 171. Von den Volksverträgen und Sponsionen. 332-334

§. 172. Von Staatsschulden. 334

§. 173. Von Bindnissen. 335-336

§. 174. Von Garantien und Geiseln. 336

Innhalt.

Seite

§. 175. Vom Rechte der Gesandtschaften. 338 - 340.
§. 176. Rechte und Pflichten der Völker die Gesandten betreffend. 340 - 342.
§. 177. Von Völkerkriegen. 342 - 344.
§. 178. Von den Kriegsverträgen. 344 - 346.
§. 179. Was gegen Alliirte des Feindes und gegen Neutrale erlaubt sey? 346 - 348.

Staatsklugheit.

Einleitung.

§. 1. Begriff. 349 - 351.
§. 2. Verhältniß der Staatsklugheit zu verschiedenen anderen Wissenschaften. 351 - 353.
§. 3. Wer Staatsklugheit studieren soll? Quellen und Schriftsteller. 353 - 354.

Erster Theil.

Von der klugen Einrichtung oder Abänderung der Grundverfassung.

§. 4. Vorerinnerung. 355 - 356.
§. 5. Von der Monarchie. 356 - 358.
§. 6. Fortsetzung. 358 - 359.
§. 7. Von der Aristokratie; ihren Vortheilen und Nachtheilen. 359 - 361.
§. 8. Klugheitsregeln bey der aristokratischen Regierungsform. 361 - 362.

)( )(

Innhalt.

Seite

§. 9. Von den Vortheilen und Nachtheilen der Demokratie. 363 - 364.

§. 10. Klugheitsregeln für die Demokratie. 365 - 366.

§. 11. Von den vermischten Regierungsformen. 366 - 368.

§. 12. Vortheile und Nachtheile der vermischten Regierungsform. 368.

§. 13. Klugheitsregeln für die Grundverfassung der gemischten Regierungsformen. 370 - 372

§. 14. Noch einige Anmerkungen über die Regierungsformen. 372 - 374.

Zweyter Theil.

Von der klugen Verwaltung des Staats.

§. 15. Vorläufige Begriffe und Abtheilung. 374 - 375

Erstes Hauptstück.

Vom Justizwesen.

§. 16. Begriff vom Justizwesen, und allgemeine Klugheitsregeln für die Gesetzgebung. 375 - 377

§. 17. Klugheitsregeln für die bürgerlichen und Kriminalgesetze insonderheit. 378 - 379.

§. 18. Klugheitsregeln bey der Justizpflege. 379 - 380

§. 19. Noch einige Fragen von der klugen Einrichtung der Justizpflege. 380 - 382.

Zweytes Hauptstück.

Von der Polizey.

§. 20.

Innhalt.

Seite

§. 20. Begriff und Umfang der Polizey. 382 - 384.
§. 21. Von den Feuersgefahren. 384 - 385.
§. 22. Polizeygesetze das Wasser und die Luft betreffend. 385 - 387.
§. 23. Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit 387 - 388.
§. 24. Bevölkerung. 388 - 390.
§. 25. Polizey in Rücksicht auf die Vertheilung der Güter, Armenanstalten. 390 - 392.
§. 26. Begriff von Tugend und Religion in politischer Rücksicht. 392 - 395.
§. 27. Politische Mittel die Tugend zu befördern, und das Laster zu hindern. 394 - 396.
§. 28. Klugheitspflichten der Polizey in Ansehung der Religion. 396 - 398.
§. 29. Erziehungsanstalten. 398 - 400.
§. 30. Bücher- und Theaterwesen. 400 - 403.

Drittes Hauptstück.

Von der Land- und Staatwirthschaft.

§. 31. Begriffe von Land- und Stadtwirthschaft. 403 - 404.
§. 32. Regeln der Stadtsklugheit in Ansehung der Landwirthschaft. 404 - 406.
§. 33. Von städtischen Gewerben. 406 - 408.
§. 34. Besondere Regeln der Stadtsklugheit für Handwerke und Manufakturen. 408 - 409.
§. 35. Erklärung und Würdigung des Handels. 409 - 411.
§. 36. Politische Grundsätze die in- und ausländische Handlung betreffend. 411 - 414.

Viertes Hauptstück.

Von der Staatswirthschaft.

§. 37.

Innhalt.

Seite

§. 37. Vorläufige Begriffe. 414-415.
§. 38. Allgemeine Finanzgrundsätze, und besondere in Rücksicht auf die Staatsausgaben. 415-417.
§. 39. Politische Grundsätze in Rücksicht auf die Quellen der Staatseinkünften. 417-418.
§. 40. Beurtheilung der Quellen von den Staatseinkünften. Kopfsteuern. 418-421.
§. 41. Fortsetzung von den direkten Auflagen. 421-422.
§. 42. Vortheile der indirekten Auflagen. 422-424.
§. 43. Einwendungen gegen die indirekten Abgaben, Schlußfolgen. 424-425.
§. 44. Ressourcen der Finanzverwaltung bey außerordentlichen Nothfällen. 425-428.

Fünftes Hauptstück.

Von der Staatsklugheit bey auswärtigen Angelegenheiten.

§. 45. Allgemeine Grundsätze. 428-430.

Dritter Theil.

Von der Klugheit des Regenten und des Bürgers.

§. 46. Allgemeine Klugheitsregeln des Staatsregenten. 430-432.
§. 47. Klugheit des Regenten in seinem Verhalten gegen einzelne Stände und Unterthanen. 432-433.
§. 48. Klugheitsregeln für die Unterthanen. 433-434.

Einleitung
in
das Recht der Natur.

§. 1.

Bestimmung des Begriffs vom Rechte der Natur.

Naturrecht im weitern Verstande ist der Inbegriff aller natürlichen Gesetze, und aller daherfließenden Pflichten und Tugenden. Naturrecht im engern Verstande ist das System der natürlichen Zwangsgesetze. Lange hat man von dem Naturrechte in diesem engern Verstande nichts gewußt, und selbst die großen Männer, welche zuerst aus der ganzen Summe der natürlichen Pflichten die Zwangspflichten zu einem besondern System ausheben wollten, mischten wieder theils unvermerkt, theils absichtlich auch unvollkommene, innerliche Pflichten darunter. S. §. 176. der allg. prakt. Philos. Sie kannten nämlich entweder die Gründe

der Unterscheidung zwischen vollkommenen, und unvollkommenen Pflichten zu wenig; oder sie wollten ihr Naturrecht den positiven Rechten an Vollständigkeit, und Bestimmtheit gleich machen. Seit dem Simon Gabr. Succov in seinen medit. de Philos. mor. Baumgarten in der Diss. de vi et efficacia ethices philosophicae. Köhler und Achenwall in ihren Lehrbüchern, der Sittenlehre allein die unvollkommenen oder Liebspflichten; dem Rechte der Natur aber die vollkommenen oder Zwangspflichten angewiesen, so ist dieser engere Begriff des Naturrechts fast allgemein geworden: dem zu folgen auch ich Gründe genug gefunden zu haben glaube, welche in den folgenden §§. sollen angegeben werden. Aber die weitere Bedeutung des Worts Naturrecht ist doch nicht außer allem Gebrauche gekommen. Man fragt auch jetzt noch, ob das Recht der Natur zu der gesammten, und höchsten Glückseligkeit der Menschen zureichend sey, oder ob zu diesem Zwecke noch ein geoffenbartes Gesetz Gottes erfodert werde: und versteht unter Naturrechte alle natürliche Gesetze ohne Ausnahme. Auch ist eine noch engere Bedeutung dieses Worts nicht ganz ungewöhnlich; wovon weiter unten.

§. 2.

Begriff vom Zwange, Gränzen seiner Wirksamkeit, und Folgen aus beyden.

Einen Menschen zwingen heißt auf die Kraft desselben durch äußere Gewalt so wirken, daß er etwas wider seinen Willen thue, oder unterlasse, so oder anders, jetzt oder zur andern Zeit, da oder dort thue ꝛc. Der Zwang heißt unüberwindlich, wenn der andere gar nicht widerstehen kann: überwindlich, wenn er widerstehen könnte; aber den Widerstand für ein größers Uebel hält, als wider seinen Willen zu handeln. Hieraus ist klar, daß 1.) bloß innerliche Handlungen gar nicht können erzwungen werden: 2.) daß auch äußerliche Handlungen nur in Rücksicht des Materielen, nicht auch in Rücksicht des Formelen erzwingbar sind. Ich verstehe durch das Materiele das, was durch die Handlung gewirkt wird: und durch das Formele vornehmlich den Beweggrund, aus welchem die Handlung geschehen muß, wenn sie frey und moralisch seyn soll: §. 130 d. allg. prakt. Phil.

Das Naturrecht also im engern Verstande, oder das natürliche Zwangsrecht verhält sich zur philosophischen Moral, wie das Civilrecht eines christ-

lichen Volkes zur Moral des Evangeliums. Es bekümmert sich a) nicht um bloß innere Handlungen, b) auch nicht um das Formele der äußerlichen; c) es giebt hier auch indifferente Handlungen.*

* Pflichten gegen Gott sind also, als Pflichten gegen Gott betrachtet, nie Zwangspflichten: auch als Pflichten gegen sich selbst betrachtet nicht; denn so betrachtet ist die Erfüllung derselben bloß durch das Formele der Handlung gut, und das Materiele trägt dazu gar nichts bey. Nur wenn man sie als Pflichten gegen den Staat betrachtet, kann auch das erzwingbare Materiele allein, ohne das Formele, als etwas Gutes angesehen werden. Aber auch dann fragt sich's noch, ob der Staat zu so einem Zwange berechtiget sey; und wenn ers ist, ob es der Klugheit gemäß sey, dieses Recht zu gebrauchen. Beyde Fragen, welche zuletzt auf eines hinauslaufen, gehören in das Staatsrecht, und in die Staatsklugheit.

§. 3.

Ob Zwang je erlaubt seyn könne? und wann?

Aber kann auch Zwang je erlaubt seyn? a) Zwang ist ja ein Uebel: b) ist schnurgerade zuwider der wesentlichen Bestimmung der Menschen, vermöge welcher die Menschenfähigkeiten durch denjenigen Willen geleitet werden sollen, mit welchem

sie

sie der Urheber der Natur verbunden hat? c) Non sunt facienda mala, vt eueniant bona. Antwort. a) Das kleinere Uebel wird ein Gut, wenn es mit einem größern in Kollision kömmt. b) Es giebt eine höhere, ebenfalls wesentliche Bestimmung der Menschen, nämlich die, daß sie durch ihre Fähigkeiten die Vollkommenheiten im Ganzen vermehren, nicht vermindern. Dieser höhern Bestimmung muß die niedrigere weichen, so oft beyde mit einander in Kollision kommen: d. i. so oft ein Mensch, indem er seine Fähigkeiten durch seinen Willen leitet, die Vollkommenheiten des Ganzen vermindern würde. c) Das Sprüchwort ist nur dann wahr, wenn von solchem Bösen die Rede ist, welches in allen Umständen, in jeder Rücksicht böse ist. Diesemnach, und weil der Mensch vermöge der Gesetze der moralischen Vollkommenheit verbunden ist das zu thun, was in allem Betrachte besser ist, als das Gegentheil, muß er berechtigt seyn Zwang zu gebrauchen, so oft durch Zwang mehr Gutes bewirket, oder mehr Böses gehindert wird, als durch Unterlassung desselben.

§. 4.

Unbestimmtheit dieser Regel. Aeußeres und inneres Zwangsrecht.

So wahr der Grundsatz ist, daß der Mensch zum Zwange berechtiget sey, so oft aus selbem mehr

Gutes, oder weniger Böses folgt, als aus der Unterlassung desselben, und so bestimmt er im Allgemeinen ist, so wird er doch bey der Anwendung unbestimmt, und müßte wegen Verschiedenheit der Grundsätze, und der Vorstellungsart bey verschiedenen Menschen viele Streitigkeiten verursachen: denn der zu Zwingende würde es oft nicht einsehen, daß Zwang in diesem Falle das Beßte sey; folglich nicht glauben, daß der andere ein Recht zu zwingen habe, und der Zwingende würde aus Eigenliebe, wenn er der Stärkere ist, leicht Zwang für das Beßte halten, auch in Fällen, wo er es gewiß nicht ist. Man hat also aus diesem allerhöchsten Grundsatze andere gefolgert, die in der Anwendung weniger Schwierigkeit haben, und auf die sich sowohl einzelne Personen, als ganze Völker berufen können, wenn sie ihr Zwangsrecht nicht sich und ihrem Gewissen, sondern andern beweisen wollen. Diese Grundsätze nannte man deßwegen Grundsätze des äußern Zwangsrechts; und jenen allerhöchsten den Grund des innern Zwangsrechts; weil dabey auf die Grundsätze der innern Verbindlichkeit gesehen wird. Jene können aber nur so lange gelten, als sie diesem nicht offenbar widersprechen. Demnach besteht der Unterschied des innern, und äußern Zwangsrechtes bloß allein in der leichtern Beweisbarkeit für andere Menschen. Alles

das-

dasjenige ist innere Zwangspflicht, was ich als solche mir selbst, und meinem Gewissen beweisen kann. Alles dasjenige ist äußere Zwangspflicht, was ich als Zwangspflicht aus durchgängig von allen Menschen angenommenen, oder doch vermittelst leichter Betrachtungen gar bald für wahr zu erkennenden Grundsätzen auch andern beweisen kann.*

* Sulzer war hievon nicht weit entfernt. S. seine vermischte phil. Schriften. Er wollte durch die leichte Beweisbarkeit nicht nur äußere Zwangspflichten von den innern, sondern überhaupt Zwangspflichten von den Liebspflichten unterscheiden. Auch Wolf hat etwas ähnliches Philos. prac. vniu. p. I. §. 734.

§. 5.

Erster, und höchster Grundsatz des äußerlichen Zwangsrechtes.

Ein solcher Grundsatz ist: Jeder ist befugt gegen diejenigen Gewalt zu gebrauchen, die ihm etwas von seinen Vollkommenheiten entziehen wollen: oder, welches das Nämliche ist; die ihm das Seinige nehmen wollen. Cuique suum. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt: denn wer erkennt das nicht, daß der Mensch das Recht haben müsse, mit allen seinen Kräften sich und

das Seinige zu schützen? Und weiter thut er vermöge dieses Grundsatzes nichts. Ein jeder nennt ja nur das jenige das Seinige, womit er nach eigenem Belieben, mit Ausschließung anderer, zu verfahren befugt ist? *Er ist auch überall leicht anzuwenden; wie sichs in der Folge zeigen wird. Auch wird sich in der Folge zeigen, daß es keinen Fall gebe, wo man dem zu Zwingenden sein Zwangsrecht genugsam beweisen könnte, der nicht in diesem Grundsatze enthalten ist, und daß folglich dieser Satz das höchste äußere Zwangsgesetz ausdrücke.**

Hieraus folgt, 1.) daß die Pflichten, die jeder gegen sich selbst hat, wohl manchmal zum innerlichen, aber nie zum äußerlichen Zwangsrecht; gehören.

2.) Daß die Pflichten, vermöge welcher jeder Mensch verbunden ist, des Nächsten Vollkommenheiten zu vermehren, manchmal innere, aber nie äussere Zwangspflichten seyn können.

3.) Daß es nicht äußere Zwangspflicht sey, Unvollkommenheiten von andern abzuwenden, womit sie vor einer dritten fremden Ursache bedrohet werden. Denn bey allen dreyen Gattungen von Pflichten wird man dem zu Zwingenden ein Recht zu zwingen nicht begreiflich machen können.

4.)

4.) Daß auch ein äußeres Zwangsrecht ohne das innere seyn könne. Wenn nämlich dem zu Zwingenden das Zwangsrecht zwar bewiesen werden kann: der Zwingende aber einsieht, daß aus dem Gebrauche seines Rechts mehr Böses, als Gutes folgen werde.

5.) Daß ich bloß nach dem äußerlichen Rechte nie verpflichtet bin, von andern eine Pflicht zu erzwingen: daß also Pflicht und Recht hier nicht, wie in der Moral von gleicher Extension seyen. S. allg. prakt. Phil. §. 106.

6.) Daß nichts äußerlich erzwingbare Pflicht seyn könne, was der innerlichen Pflicht zuwider ist.

* In diesem Betrachte möchte man es dem Ulpian beynahe verzeihen, daß er L. 1. §. 3. ff. de just. et jure das Naturrecht erklärt als ein Recht, quod natura omnia animantia docuit: denn die Natur hat alle Thiere mit Waffen versehen, und hat ihnen dadurch gleichsam ein Recht gegeben, hat sie durch den thierischen Instinkt gelehrt dieselben zu ihrer Beschützung zu gebrauchen. Jedes Thier wendet in vorkommenden Fällen seine Klauen, Zähne, und Hörner zu seiner Vertheidigung an.

** Dieser Satz, als höchster Grundsatz des Zwangsrechts ist nicht neu. Koehler hat ihn schon

in seinen exercit. jur. Nat. §. 9. und Christian Weber Diss. juris perfecti et imperfecti Hal. 1750. Aber als Grundsatz des gesammten Zwangsrechts scheint er mir doch zu eng zu seyn. Schlettwein scheint ihn zu erweitern. S. Rechte der Menschheit §. 34. wo er sagt: Ich habe das Recht von Natur, meinen Mitmenschen zu zwingen, daß er Böses zu thun unterlasse, und das begangene Böse wieder gut mache. Allein für das gesammte Zwangsrecht möchte wohl auch dieser Satz noch zu eng seyn; und bloß für das äußere ist er zu weit: denn es dörfte wohl schwerlich dem zu Zwingenden allemal können bewiesen werden, daß man ein Recht habe ihn zu zwingen, sich selbsten oder einem Dritten nichts Böses zu thun. Ich weis nicht, warum man die Abtheilung des Zwangsrechts in das innere, und äußere nicht beybehalten will. Zugelassen: der Grundsatz des innern Zwangsrechtes sey in der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterworfen; so ist er aber doch in einigen Fällen anwendbar. Und wenn man wegen diesen Schwierigkeiten einen eingeschränktern Satz, als Grundsatz für einen Theil des gesammten Zwangsrechtes, des äußern nämlich, annimmt, so muß man doch erinnern, daß es außer den in dem Grundsatze enthaltenen Fällen noch andere giebt, in welchen das Gewissen Zwang erlaubt.

§. 6.

§. 6.

Vom Nothrecht.

Wenn man durch Noth nicht nur die Aeußerste, das ist, einen solchen Zustand versteht, wo mein Leben, sondern auch einen solchen, wo was immer für ein Gut in Gefahr ist, und nur gerettet werden kann durch eine Handlung, die sonst, und außer der Noth, nicht erlaubt wäre. Und wenn man dann durch das Nothrecht ein Recht versteht, eine sonst unerlaubte, aber jetzt zur Erhaltung des Meinigen nothwendige Handlung vorzunehmen; so sieht man leicht, daß 1.) das ganze äußere Zwangsrecht ein Nothrecht sey: daß aber 2.) das gemeine Nothrecht durch die äußerste Noth eingeschränkt werde, und daß ich kein Recht habe, meine kleinern Güter wider die Gewalt desjenigen mit Gewalt zu schützen, der sie zur Erhaltung seines Lebens unumgänglich nothwendig hat; wenn nur dadurch mein eignes Leben nicht in Gefahr kömmt. Diese Einschränkung, aber auch nur diese einzige gehört also auch für das äußere Zwangsrecht. Was man sonst noch aus den Grundsätzen von der Kollision der Pflichten für Nothrechte herausziehen kann, gehöret zur Moral, oder zum innern Zwangsrecht. S. allg. prakt. Phil. §. 98. und 137.

§. 7.

Abtheilung des natürlichen Zwangsrechts.

Das natürliche Zwangsrecht muß für jede vorkommende Fälle die Regeln enthalten, welche anzeigen, ob, und wie ferne man äußerlich berechtigt sey einen andern Menschen zu zwingen, daß er etwas thue, oder unterlasse. Denn der Mensch muß in allen Ständen und Verhältnissen, in die er gegen andere Menschen sowohl, als gegen Thiere und lebloſe Kreaturen kommen kann, als Mensch leben und handeln, und das natürliche Zwangsrecht muß ein wahres Menschenrecht für die ganze Menschheit seyn.

Man kann den Menschen und seine Verhältnisse betrachten, 1.) in Rücksicht der Zwangspflichten und Zwangsrechte, die ihm vermöge derjenigen Güter zukommen, welche er unmittelbar aus der Hand der Natur empfangen hat.

2.) In Rücksicht der Zwangsrechte und Zwangspflichten, die ihm durch Güter und Rechte zuwachsen, welche er durch eigene, und anderer Menschen Handlungen erworben hat.

3.) In Rücksicht derjenigen Zwangsrechte und Zwangspflichten, die ihm als Mitglied einer Gesellschaft zukommen.

Das natürliche Zwangsrecht hat also drey Theile, wovon der erste diejenigen Zwangsrechte und Zwangspflichten enthält, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (Facta) vorausgehen. Man heißt diesen Theil das absolute natürliche Zwangsrecht (jus Naturae absolutum) und die darinn enthaltenen Pflichten und Rechte, absolute, ursprüngliche, angebohrne Rechte und Verbindlichkeiten (jura, officia absoluta, originaria, connata.) Der zweyte Theil heißt das hypothetische Zwangsrecht (jus Naturae hypotheticum) und die darinn enthaltenen Pflichten und Rechte, hypothetische (jura et officia hypothetica, aduentitia) weil sie eine oder mehrere Thathandlungen als nothwendige Bedingnisse ihrer Existenz voraussetzen. Der dritte Theil wird das gesellschaftliche Zwangsrecht oder das natürliche Gesellschaftsrecht genannt (jus Naturae sociale) und seine Pflichten und Rechte, gesellschaftliche.

Man-

Manche nehmen das Wort Naturrecht, natürliches Zwangsrecht im engsten Verstande, und begreifen darunter nur die ersten zween Theile mit Ausschluß des Gesellschaftrechts; in welchem Falle man es außergesellschaftliches Zwangsrecht nennen könnte, und es dann weiter in das absolute und hypothetische eintheilen. S. Maiers Naturrecht.

Das gesellschaftliche Zwangsrecht theilt sich a) in das allgemeine Gesellschaftsrecht (Jus sociale generale) worinn die Rechte und Pflichten abgehandelt werden, welche allen Gesellschaften gemein sind. b) In das häusliche Gesellschaftsrecht (jus oeconomicum, jus societatum minorum) wo die Rechte und Pflichten der wichtigsten kleineren Gesellschaften, nämlich der ehelichen, der zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Herren und Gesinde ꝛc. abgehandelt werden. c) In das allgemeine Staatsrecht (jus ciuitatis vniuersale) wo die Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Staates, welchen man die größte Gesellschaft (societatem maximam) zu nennen pflegt, gegen einander abgehandelt werden. d) In das Völkerrecht, worinn die Rechte und Pflichten ganzer Staaten oder Völker gegen andere Völker aus einander gesetzt werden.

Das Völkerrecht sowohl, als das außergesellschaftliche Recht kann in das Kriegs- und Friedensrecht abgetheilt werden; wenn diejenigen Zwangsrechte und Zwangspflichten von dem andern abgesondert werden, welche aus Beleidigungen und bey Streitigkeiten entstehen.

§. 8.

Nutzbarkeit dieser Wissenschaft.

Die Nutzbarkeit einer genauen, philosophischen, systematischen Känntniß der Zwangspflichten und Zwangsrechte besteht vornehmlich in folgendem.

1.) Wenn schon die Känntniß und Ausübung der Pflichten, wie sie im Zwangsrechte vorgetragen werden, das Herz nicht bessert, und der Mensch bey der vollkommensten Beobachtung der Zwangspflichten ein Sklave der Laster und höchst unglücklich seyn kann; so kann sie doch dienen den äußerlichen Frieden, Ruhe und Sicherheit unter den Menschen zu befördern: welches kein geringes Gut ist; indem immer viele Menschen, gegen die inneren, edlern Reitze der Tugend unempfindlich weder durch die philosophische, noch durch die christliche Moral gebessert werden.

2.)

2.) Daß die Untugendhaften durch die bürgerlichen Gesetze in Ordnung gehalten werden, hebt den eben angeführten Nutzen nicht auf: denn a) kommen die Glieder einer jeden, auch der bürgerlichen Gesellschaft sehr oft in solche Umstände, wo sie nicht anders handeln können, als nach den Rechten und Pflichten des natürlichen Zustandes, wie unten wird erwiesen werden, und folglich dieselben auch wissen müssen: auch können in diesen Umständen die Richter nicht anders, als nach den natürlichen Rechten Recht sprechen. b) Ist die Känntniß der natürlichen Zwangspflichten zur gründlichen Einsicht des bürgerlichen Rechts eines jeden Volks nützlich, ja unentbehrlich; weil α) kein bürgerliches, willkührliches Gesetz und keine Auslegung oder Anwendung davon richtig und gerecht seyn kann, wenn sie dem Naturrechte widerspricht. β) Weil die bürgerlichen Gesetze nur Zusätze und nähere Bestimmungen des Naturrechts sind, die ohne Känntniß dessen, wovon sie Zusätze und nähere Bestimmung sind, nämlich des Naturrechts unmöglich können richtig verstanden und erklärt werden. Und endlich γ) weil die ganze natürliche Billigkeit, die ein Richter beobachten muß, in ihm eine Känntniß der Naturgesetze, sonderlich des Naturrechts voraussetzt. *

3.)

3.) Die Streitigkeiten der freyen Völker können nur aus dem Natur- und natürlichen Völkerrechte entschieden werden. Selbst die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Völker gegen einander lassen sich aus keiner andern Quelle schöpfen, denn die Völker im Ganzen betrachtet, leben mit und neben einander im natürlichen Zustande, und erkennen keinen Obern. Es giebt keine göttliche Offenbarung, kein positives Recht, überhaupt keine Authorität, die von allen angenommen wird.

4.) Man kennt seine Pflichten nur dann ganz und vollständig, wenn man auch alle seine Rechte kennt: die unvollkommnen von den Zwangsrechten, und bey diesen die äußerlichen von den innerlichen zu unterscheiden weis. Wer seine Rechte nicht kennt, hat oft nicht Muth genug das zu seinem Vortheil zu thun, was er zu thun befugt wäre; duldet und leidet oft zu seinem Nachtheile, wo er sich widersetzen könnte und sollte. Maßt sich aber auch manchmal Rechte an, die ihm nicht zukommen, nimmt sich zu viel heraus, beleidigt andere Menschen, wird ein Friedensstörer und handelt nicht ehrlich. Aus der Känntniß der äußerlichen Zwangsrechte lernt man auch jene Handlungen kennen und sorgfältig vermeiden, welche entweder den gänzlichen Verlurst des ehrlichen Namen

nach sich ziehen, oder wenigst demselben einen Schandfleck anhängen, der nicht leicht wieder ausgelöscht werden kann.

* Mit Recht empfiehlt Schlettwein in den Rechten der Menschheit §. 66. das Studium des Naturrechts den Regenten und ihren Ministern. Der vornehmste Zweck der ganzen Staatsverwaltung, sind seine Worte, soll immer dahin gehen, die Menschen auf dem, ihrer Natur und den, aus der natürlichen Ordnung der Dinge fließenden, unwiderruflichen Gesetzen, angemessenen Wege zum Glücke zu leiten. Um aber diesen Weg recht zu kennen, und immer vor Augen zu haben, muß das Recht der Menschheit die praktische Hauptwissenschaft der Volksväter und ihrer Organe seyn, durch welche sie zu dem Volke sprechen und mit ihm handeln. Sieh auch Heineccii praefationem ad elementa juris Nat. et gentium.

§. 9.

Quellen, Hilfsmittel, Methode und sorgfältig dabey zu vermeidende Fehler.

Das natürliche Zwangsrecht ist ohne alle Widerrede eine philosophische Wissenschaft. Sie hat also keine andere letzte Quelle, als die Vernunft. Die Natur des Menschen und seine Verhältnisse gegen andere Dinge, und zunächst die in der allgemeinen praktischen Philosophie hieraus gezogenen Sätze sind es, woraus die Zwangsrechte und

Zwangs-

Zwangspflichten der Menschheit weiter müssen gefolgert werden. Auch die Natur der Gottheit und unsere Verhältnisse zu ihr zu Hilfe nehmen, und Religion und natürliche Theologie voraussetzen hat hier weniger Vortheil als in der Moral, und mehrere Schwierigkeiten.

Die Meynungen der Gelehrten, die Schriften der Moralisten, Juristen, Redner und Dichter unter den Griechen, Lateinern, und andern Völkern, die mit Aussprüchen angefüllet sind, die in das Naturrecht gehören; selbst Stellen der heiligen Schrift sind hier nicht Quellen, sondern nur Hilfsmittel: bey derer Gebrauch man sich noch sorgfältig in Acht zu nehmen hat, daß man nicht durch sie verführt werde, und glaube, in der Natur des Menschen gefunden zu haben, was man nur in ihnen gefunden hat. Die aus der einzigen ordentlichen Quelle abgeleiteten Zwangsrechte und Zwangspflichten zu bestättigen, thun sie allemal gute Dienste; ob dieß schon heut zu Tage nicht mehr so nothwendig, oder nützlich ist, als zu Grotius Zeiten. Auch kann man noch jetzt durch sie zur Erfindung neuer Zwangsgesetze geführt werden, und wer es in der Wissenschaft des natürlichen Zwangsrechtes zur höchsten Vollkommenheit bringen will, darf sie nicht vernach-

läßigen. Nur muß er sehr auf seiner Hut seyn, daß er nicht Menschensatzungen für Naturgesetze, und gelehrte Salimathias für evidente Vernunftsprache der Menschennatur halte. *

*) Es ist nicht ohne, daß die meisten Schriftsteller, welche das Naturrecht zu erläutern unternommen haben, diesen Fehler nicht genug vermieden haben. Vornehmlich haben die Civiljuristen immer manche Lehren des römischen Rechts in das Naturrecht übertragen. Und daher mag es kommen, daß einige von dem Gebrauche dieser Hilfsmittel nachdrücklich abrathen. Schlettwein sagt in seinen Rechten der Menschheit: §. 67. Die Meynungen der Gelehrten, diese unächte Quelle, muß man fliehen, wie die Pest. Wer die Abhandlungen, Commentarien und Streitschriften, die über die Grundsätze und Begriffe des Naturrechts in die Welt ausgegangen sind, und die eine ziemlich starke Bibliotheck ausmachen können, liest, um die Pflichten und Rechte der Menschheit gründlich und gewiß kennen zu lernen, der wird in ein Labyrinth geführt, in welchem er die wahre Natur nicht mehr finden kann. Meisters und andere Bibliothecken des Natur- und Völkerrechtes, und alle Litteraturen dieser Wissenschaft sind und bleiben ewig öffentliche Zeugnisse, daß es den schulgerechten Gelehrten nicht gegeben war, die Rechte der Menschheit zu kennen, zu lehren, und zum Glücke der Welt in Ausübung zu bringen, und bringen zu helfen.

Ob und wie ferne man die Gewohnheit zu den Gründen des natürlichen Zwangsrechtes zählen kann?

Erster Theil.

Absolutes natürliches Zwangsrecht.

Erstes Hauptstück.

Von dem absoluten natürlichen Zustande des Menschen.

§. 10.

Begriff und Abtheilung des Zustandes (Status) überhaupt.

Alle sowohl innerliche, als äußerliche Bestimmungen eines Wesens zusammen genommen geben ihm seinen Zustand: oder, welches eines ist, der Inbegriff aller eigenschaften und Verhältnisse eines Wesens sind sein Zustand. Der Zustand des Menschen ist also nichts anders, als der Inbegriff aller sich bey ihm befindenden Eigenschaften und Verhältnisse. Der Zustand des Menschen heißt physischer Zustand, wenn man ihn bloß nach seinen physischen Eigenschaften und Verhältnissen, das ist, nach seinen physischen Kräften des Leibes und der Seele betrachtet

trachtet, ohne dabey eine Rücksicht zu nehmen, wie dadurch seine freyen Handlungen verschieden bestimmet werden. Die physischen Eigenschaften und Verhältnisse des Menschen, so ferne sie der Grund sind, nach welchem er seine freyen Handlungen bestimmen soll, heißen sein moralischer Zustand. Man sieht hieraus, wie der moralische und physische Zustand des Menschen mit einander verbunden sind, und jener von diesem abhängt. Nämlich aus den verschiedenen physischen Eigenschaften und Verhältnissen entstehen verschiedene Verbindlichkeiten und Rechte, wodurch zunächst die freyen Handlungen bestimmet werden. Denn alle unsere Rechte, sagt Wieland über die natürliche Gleichheit der Menschen, §. 17. sind moralische Bestimmungen, das heißt, sie bezeichnen uns die Gränzen, innerhalb derer wir bey der Anwendung unserer Kräften stehen bleiben müssen, um nicht unserer moralischen Natur zuwider zu handeln. *

*) Die nähere Beleuchtung dieser Erklärungen ergiebt sich aus den in der allgemeinen prakt. Phil. abgehandelten Materien von der moralischen Natur des Menschen, von dem Wesen der Verbindlichkeit und dem mit jeder Verbindlichkeit verknüpften Rechte. Hier will ich nur einige Beyspiele anführen. Vermöge der bloß physischen Eigen-

genschaften und Verhältnisse, ohne weitere Rücksicht auf die freyen Handlungen gehören ein Theil der Menschen zum männlichen, andere zum weiblichen Geschlechte. Einige sind jung, die andern alt; einige gesund, die anderen krank. Einige sind stark von Gliedmaßen, Leibeskräften, an Verstand, Beurtheilungskraft, Witz ꝛc. die anderen schwach. Die aus diesen physischen Eigenschaften entstehenden Verbindlichkeiten und Rechte gründen die verschiedenen moralischen Zustände: denn der Starke, und der Gesunde z. B. haben Pflichten und Rechte, die der Schwache und Kranke nicht hat: folglich befinden sie sich in einem andern physischen und moralischen Zustande.

§. 11.

Fernere Abtheilungen.

Der moralische Zustand wird weiter abgetheilt 1) in den angebohrnen, wenn die freyen Handlungen bloß durch solche Verbindlichkeiten und Rechte bestimmet werden, die aus den angebohrnen physischen Eigenschaften und Verhältnissen entspringen. 2) In den hypothetischen, wo seine freyen Handlungen bestimmet werden nicht bloß aus Verbindlichkeiten und Rechten, die aus seinen angebohrnen Eigenschaften und Verhältnissen entspringen, sondern auch aus solchen, die in Thathandlungen gegründet sind. Diese beyde zusammen heißen auch der auf-

fergesellschaftliche Zustand. 3) In den gesellschaftlichen, wo seine freyen Handlungen auch durch Verbindlichkeiten und Rechte bestimmet werden, die ihm als Mitglied einer Gesellschaft zukommen. Alle diese drey Zustände heißen Naturzustand, Stand der Natur, so lange der Mensch in Rücksicht seiner freyen Handlungen nicht von dem Willen eines andern freyen Wesens abhängt. Hat aber 4) irgend ein freyes Wesen ein Recht erlangt, die freyen Handlungen eines Menschen nach seiner Willkühr zu bestimmen, so ist dieser im positiven Zustande. Der positive Zustand ist so verschieden, als verschieden die mannichfältigen zufälligen Verhältnisse sind, in die wir vermöge unsrer Abhängigkeit von dem Willen eines freyen Wesens versetzt werden. *

*) Das Wort Naturzustand, Stand der Natur hat bey manchen gar mancherley Bedeutung. Es bedeutet bald den Zustand des nicht im Staate lebenden Menschen, bald den Zustand des außer der Gesellschaft lebenden Menschen; bald nur den absoluten, bald diesen und den hypothetischen Zustand; bald endlich den Stand der Wildheit. Das Nichtunterscheiden dieser Bedeutungen hat zu manchem Streite Anlaß gegeben.

§. 12.

Weitere Erläuterung des Begriffes vom Naturzustande durch seine vornehmsten Eigenschaften.

Folgende Bemerkungen sollen dienen den Begriff vom Naturzustande noch mehr zu bestimmen und zu beleuchten. 1) Die Pflichten und Rechte des absoluten Zustandes heißen auch **Pflichten und Rechte der Menschheit**; weil sie dem Menschen bloß als Menschen, bloß nach seinem Wesen betrachtet zukommen. 2) Die zufälligen Verschiedenheiten der wesentlichen Eigenschaften z. B. mehr oder weniger Verstandeskraft, mehr oder weniger Leibskräften gründen keinen neuen moralischen Zustand; denn durch sie entsteht nicht eine neue Art von Verbindlichkeiten und Rechten, sondern nur das Mehr und Weniger in der nämlichen Art. Durch sie unterscheiden sich nur die Individua des nämlichen moralischen Zustandes. 3) Der absolute Naturzustand war nie wirklich, oder dauerte doch nicht lange: denn bald erwarb sich der Mensch ein Eigenthum. Das Gefühl davon konnte unmöglich lange ausbleiben, wenigst die Thierhaut, oder die Federn, die er sich zu einiger Bedeckung seines Körpers zurecht machte, mußte er bald als sein Eigenthum ansehen. Die mit einiger Mühe gesammelten Früchte, oder erleg-

ten Thiere zu seiner Nahrung läßt er sich nicht von einem andern nehmen. * 4) Der hypothetische, aber außergesellschaftliche, natürliche Zustand konnte länger dauern. Denn es konnte lange hergehen, bis sich die Menschen durch einen Vertrag zu einem gemeinschäftlich nützlichen Zweck, durch fortwährende Anwendung tauglicher Mittel auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verbanden, welches der Begriff von einer Gesellschaft ist S. §. 58. der Moral und unten §. 106. Nur muß man sich dann diese Menschen nicht als fortwährende Einsiedler denken. Sie konnten mit andern Menschen Umgang haben, wie jetzt die Mitglieder einer Gesellschaft mit den Mitgliedern einer andern Gesellschaft Umgang haben, ohne mit ihnen ein moralisches Ganzes auszumachen. 5) Noch länger konnte der natürliche Zustand in den kleineren Gesellschaften dauern, ohne daß die Menschen in einen Staat zusammen traten. Wenn man doch diesen Zustand noch natürlich nennen will, da sich kaum eine Gesellschaft ohne positive Gesetze denken läßt, zu derer Beobachtung die Mitglieder auch wider ihren Willen und ihre Einsichten äußerlich gezwungen werden können.

*) Deßwegen sind aber die Untersuchungen über den auch bloß möglichen absoluten Zustand nicht unnütz und überflüßig. Er ist wenigst eine frucht-

ba-

bare philosophische Fiction, aus welcher mancherley Eigenschaften der menschlichen Natur ergründet und die moralischen und politischen Verhältnisse der Menschheit richtiger können dargestellet werden. Es giebt noch jetzt Fälle, in welchen Menschen nur im allgemeinen unbestimmten Verhältniß zu einander stehen.

Auch ist's, meines Erachtens, nicht ohne Nutzen, daß man die Untersuchungen über den Naturzustand des Menschen bey dem niedrigsten Grade, bey dem rohesten Menschen, dessen angebohrne Eigenschaften und Fähigkeiten noch am wenigsten ausgebildet sind, anfange. Nur sollte man sich diesen niedrigsten Grad nicht als einen ganz viehischen Zustand, als den Stand der Wildheit denken. Wenn sich auch seine thierische Fähigkeiten früher entwickeln, als die Vernunft; so entwickelt sich doch auch schon mit ihnen der Trieb zur eigenen Vervollkommnung, der ihn hindert, bloß Vieh zu bleiben, und wenigst anzeigt, daß dieser Zustand nicht Bestimmung der Natur für den Menschen sey. Wild kann der Mensch werden; aber es ist dieses nicht sein ursprünglicher Zustand. Er kömmt nicht wild aus der Hand der Natur. Der Kannibal, der Hottentotte hat das, was an ihm wild ist, nicht von der Natur, sondern durch fortgepflanzte Vorurtheile, Beyspiele und Erziehung. Hobbes scheint sich den Zustand seiner Naturmenschen von Menschen abgezogen zu haben, die schon lange in einer bürgerlichen Gesellschaft gelebt haben, darinn zimlich verdorben worden sind, und dann auf einmal in den Naturstand zurück versetzt worden.

den. Und auch dann wird seine Beschreibung zwar wohl auf einen großen Theil, aber nie auf alle passen. Wenn man auch nicht zulassen will, daß der Mensch von der Natur einen angebohrnen, aus der Selbstliebe und Sympathie leicht abzuleitenden Trieb zur allgemeinen Menschenliebe und Geselligkeit erhalte; so wird man doch zulassen müssen, daß er wenigst ganz gleichgültig aus ihren Händen komme. S. Untersuchungen über den Stand der Natur, Berlin 1780. §. 5, 6, 7. ꝛc.

Den Stand der Natur sollte man dem Stande des cultivirten Menschen, wie ich glaube, nicht entgegen setzen. Nicht jede Cultur führt von der Natur ab. Es giebt eine Cultur, die auf dem Grunde der natürlichen Anlagen und Fähigkeit fortbauet; die angebohrnen Naturgaben verschönert, vergrößert, vervollkommnert. Sollte ein so cultivirter Mensch im Gegensatze mit dem Naturmenschen stehen, da doch keine andere, als der Natur gemäße Veränderungen an ihm vorgegangen sind? Nur jene Cultur verdient der Natur entgegen gesetzt zu werden, durch welche der Mensch auf eine mit den natürlichen Anlagen und Grundeigenschaften streitende Art verfeinert wird. Und diese ist leider die frequenteste. Doch das gehört nicht hierher. Was ich eigentlich sagen wollte, ist das: in den natürlichen Zuständen kann es Menschen von keiner, oder von der geringsten bis zur höchsten Cultur geben. Und eben so in den gesellschaftlichen und positiven Zuständen. Ferner es giebt eine Cultur, die mit der Natur nicht streitet; vielmehr natürliche Bestimmung des

Men-

Menſchen iſt. Man ſoll alſo den Naturmenſchen nicht dem cultivirten allgemein entgegen ſetzen. Allenfalls mag man den Naturmenſchen demjenigen cultivirten entgegen ſetzen, der durch ſeine Cultur von der Natur und ihren Abſichten ſich weiter entfernet hat.

§. 13.

Wie ferne der abſolute natürliche Zuſtand ein Stand der Gleichheit ſey.

Da die Menſchen im abſoluten natürlichen Zuſtande nicht gleiche Grade der angebohrnen phyſiſchen Fähigkeiten und Kräften haben: ſo kann man nicht behaupten, daß dieſer Stand ein Stand der moraliſchen Gleichheit ſey; wenn man durch moraliſche Gleichheit eine Gleichheit aller Verbindlichkeiten und Rechte verſteht. Denn man ſieht leicht, daß der vollkommnere Menſch ausgebreitetere Verbindlichkeit habe zum Wohl des Ganzen mitzuwirken, und es zu befördern, als der Schwächere. Jener hat alſo mehr unvollkommene Verbindlichkeiten, als dieſer. Auch das innerliche Zwangsrecht iſt bey jenem von weiterem Umfange aus der nämlichen Urſache. Aber in Rückſicht des äußerlichen Zwangsrechts ſind die Menſchen in dieſem Zuſtande durchaus gleich. Weil ſich dieſes nur auf die Fälle erſtrecket, in welchen es aus allgemein anerkannten

oder von allen Menschen leicht zu begreifenden Grundsätzen dem zuwingenden kann erwiesen werden. *

*) Anders bestimmt es Wieland in der Abh. über die natürliche Gleichheit der Menschen §. 41. N. IV. in welchem Sinne natürliche Gleichheit könne zugelassen werden. Die Natur, sagt er, legte in alle Menschen ohne Unterschied den Trieb der Selbsterhaltung; und diesem Triebe zu folgen, heißt also eben so viel, als der Natur gemäß leben. Alle Menschen haben daher eine natürliche Befugniß, ihre Selbsterhaltung zu befördern, und von andern zu fodern, daß sie die Beförderung derselben nicht hindern. In dieser Rücksicht findet mithin eine natürliche Gleichheit zwischen den Menschen Statt. Aber die Mittel, die zu jenem Endzweck der Erhaltung führen, sind sehr verschieden, und nicht alle Menschen können und dürfen, wegen des verschiedenen Umfangs ihrer Verbindlichkeiten und Känntnisse, dieselben Mittel der bestimmten Absicht unterordnen. So entstehen also selbst nach dem höchsten Gesetze der Natur, welches sich auf die allgemeine Erhaltung bezieht, ungleiche Rechte und Pflichten aus jenem angebohrnen, allen Menschen unter einander gemeinen Rechte: und in dieser Betrachtung läßt sich folglich keine natürliche Gleichheit der auf einander bezogenen Menschen denken.

§. 14.

In welchem Sinne der absolute natürliche Zustand ein Stand der Freyheit sey.

Die natürliche Freyheit ist eine Befugniß, unsere moralischen Handlungen bloß nach der Erkänntniß der innern Verbindlichkeit einzurichten. Sie schließt also eine vollkommene Unabhängigkeit von dem Willen anderer Menschen ein, und ist entgegengesezt sowohl die Oberherrschaft und Unterwirfigkeit, vermöge welcher ich einige meiner freyen Handlungen nicht nach meinen, sondern nach des Oberherrn Einsichten und Willen verrichten muß: als der Dienstbarkeit, vermöge welcher ein anderer berechtiget ist, mich zu zwingen, zu seinem Vortheile einige Handlungen zu verrichten, oder zu unterlassen.

Diese Freyheit kömmt allen Menschen im absoluten Naturstande zu. Es giebt da weder Fürsten, noch positive Gesezze, noch Strafen, noch Obrigkeiten. Aber deßwegen dürfen die Menschen in diesem Zustande nicht thun, was sie wollen; denn die Freyheit ist nicht ganz unbegränzt. Es bleiben auch in diesem Zustande

1) Alle innerliche unvollkommene Verbindlichkeiten, oder Liebspflichten gegen sich selbst, gegen den Nächsten, und gegen Gott. *

2) Die natürliche Freyheit kann auch durch das innere Zwangsrecht eines andern eingeschränkt werden, welches von der innern Verbindlichkeit unzertrennlich ist.

3) Wird sie auch durch das äußerliche Zwangsrecht eingeschränkt. Der Unterschied dieses Standes und der positiven Stände in Rücksicht auf Freyheit, besteht also bloß darinn, daß hier alle Menschen gleiche äußerliche Zwangsrechte haben: in den positiven Ständen aber einer mehr, der andere weniger. Vom hypothetischen Zustande unterscheidet sich der absolute dadurch, daß es in diesem wenigere, sowohl äußerliche, als innerliche Zwangsrechte, so gar auch wenigere unvollkommene Verbindlichkeiten giebt, folglich in allem Betrachte mehrere Freyheit herrsche, als in jenem: indem sich hier alle Rechte und Pflichten nur auf die angebohrnen, dort auch auf die erworbenen Güter beziehen.

*) Das hat selbst Hobbes nicht ganz geläugnet, wie man ihn doch so vielfältig bezüchtiget. Er sagt in ciue Cap. I. in not. ad §. 10. Hoc

ita

ita intelligendum eſt; quod quis fecerit in ſtatu mere naturali, id injurium homini quidem nemini eſſe: non quod in tali ſtatu peccare in Deum aut leges naturales violare impoſſibile ſit. Nam iniuſtitia erga homines ſupponit leges humanas, quales in ſtatu naturali nullae ſunt. Hobbes will nur daraus, daß im natürlichen Zuſtande jeder Menſch befugt ſeyn müſſe nach ſeinen eignen Einſichten zu beſtimmen, welche Handlungen für ihn gut, und welche böſe ſind, daß aber auch, ſo bald ein anderer ſich ein Urtheil anmaßt über Sachen, die mich angehen, ich auch berechtiget ſeyn müſſe, über Sachen zu urtheilen, die ihn angehen. Daraus, ſage ich, ſchließt er ſein jus omnium in omnia, et omnes: und glaubt, daß dieſes jus in omnia et omnes nicht beſtehen könnte, wenn der Menſch in dieſem Zuſtande einige Verbindlichkeit gegen andere Menſchen hätte, indem er ſich ja, was er auch thut, nur ſeines Rechts gebrauchet. D. l. c. §. 9. und 10. wie auch Leuiathan cap. 6. Da hat nun freylich Hobbes nicht daran gedacht, daß Recht und Verbindlichkeit immer beyſammen ſind, und daß, wenn ſein Naturmenſch im Stande war ſeine Rechte gegen ſeine Nebenmenſchen einzuſehen, er auch die Verbindlichkeiten gegen eben denſelben hätte einſehen können und müſſen; beſonders da vorausgeſetzt wird, er habe ſeine Verbindlichkeiten gegen Gott eingeſehen.

§. 15.

Ob und wie ferne in diesem Zustande ein Recht des Stärkern anerkannt werden könne und müsse?

Durch das Recht des Stärkern versteht man gemeiniglich ein Recht, den Schwächern zu gewissen Handlungen und Unterlassungen zu zwingen aus dem einzigen Grunde, weil man der Stärkere ist. Durch den Stärkern verstehen einige bloß den, der mehr körperliche Kraft besitzt. Andere fodern, um ihm dieses Recht zutheilen zu können, auch und zwar vorzüglich Uebergewicht an Verstandeskräften und Einsichten. Jene leiten das Recht des Stärkern her aus dem unbegränzten Trieb nach eigner Glückseligkeit, vermöge dessen wir uns so vollkommen glücklich machen dörfen, als wir immer können. Wenn ich also nach meinen Einsichten nur dadurch meine Glückseligkeit auf den höchstmöglichen Grad bringen kann, daß ich einem andern Zwang anthue: sollte auch dieser Zwang den Gezwungenen unglücklich machen; sollte er ihn der ganzen Glückseligkeit berauben, welches bey den geringen Einsichten des Menschen im Naturstand, gar oft der Fall seyn kann, so habe ich das Recht den andern zu zwingen. Diese leiten das Recht des Stärkern aus dem Uebermaß seiner Kräfte her, und dann

aus

aus dem Grundsatz, daß jeder, so viel ihm möglich, sich selbst, als Mittel und Zweck zu vervollkommen verbunden sey. Da nun der Stärkere manchmal etwas thun kann, das der Schwächere nicht kann, so hat jener mehr Pflichten, als dieser. Und da der Schwächere verbunden ist, den Abgang seiner Einsichten durch die größeren Einsichten des Stärkern zu ergänzen, so hat dieser auch Rechte gegen jenen.

Zu jenen gehören Hobbes und die Hobbesianer, Hissman im deutschen Musäum 1778. December, und vermuthlich auch der Verfasser der Untersuchungen über den Stand der Natur. Diese Meynung hebt die Gleichheit der Menschen im absoluten Naturzustande auch in Rücksicht auf die äußerlichen Zwangsrechte auf, welches nach §. 14. sich nicht behaupten läßt. Die zweyte Meynung scheint Wieland zu behaupten in dem Versuche über die natürliche Gleichheit der Menschen §. 22. ꝛc. Dadurch aber würden dem Stärkern nicht mehr äusserliche, sondern höchstens nur mehr innerliche Zwangsrechte, vielleicht gar nur mehr unvollkommene Rechte zuerkannt, als dem Schwächern. Welches alles, meines Erachtens, nach dem, was in

den vorhergehenden §§. gesagt worden, wohl behauptet werden kann.*

*) Sieh auch im deutschen Merkur November 1777, und das Schreiben über das Recht des Stärkern, welches ein Ungenannter im deutschen Musäum Jänner 1781. als Beylage zum deutschen Merkur hat einrücken lassen. Und endlich Jakobis unvollendeten Aufsatz über Recht und Gewalt im Junius des deutschen Musäum 1781.

Wielands Urtheil über den Ausspruch des Aristoteles Polit. l. I. c. 3. ist auch das meinige. Es ist richtig, daß Menschen, die einer selbstthätigen Anwendung ihrer obern Erkänntnißkräfte unfähig, aber doch geschickt sind, die von andern Personen an die Hand gegebenen Gründe der Vernunft zu fassen und nach diesen Gründen zu handeln, verpflichtet sind, solche Gründe von andern anzunehmen uud zu befolgen; aber ein äußerliches Zwangsrecht hat der Stärkere nicht, das ihm erlaubte von dem Schwächern, die Befolgung seiner Gründe zu erpressen. Ganz irrig ist es, wenn Aristoteles behauptet, daß solche Leute von der Natur zur Knechtschaft bestimmt seyn.

Zweytes Hauptstück.

Von Beleidigungen im absoluten Naturstande und den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

§. 16.

Allgemeiner Grundsatz der absoluten äußerlichen Zwangsrechte und Zwangspflichten.

Da der höchste Grundsatz des gesammten äußerlichen Zwangsrechtes heißt: Jeder ist befugt, gegen diejenigen Gewalt zu gebrauchen, die ihm etwas von dem Seinigen entziehen wollen. §. 5. Und das absolute natürliche Zwangsrecht nur von jenen Zwangspflichten und Zwangsrechten handelt, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (facta) vorausgehen. §. 7. So kann der höchste Grundsatz des absoluten natürlichen Zwangsrechts kein anderer seyn, als folgender: Jeder ist befugt, gegen diejenigen Gewalt zu gebrauchen, die ihm etwas von demjenigen Seinigen nehmen wollen, das er unmittelbar von der Natur als das Seinige erhalten hat, das zu seinem Menschen Ich gehört, das ihm als Menschen zu-

kömmt, oder mit einem Worte, etwas von den angebohrnen Seinigen. Dieses höchste äußerliche Zwangsrecht sowohl, als alle andere dieses Zustandes sind negative Zwangsrechte, d. i.: ich habe nie ein Recht einen andern zu zwingen, daß er etwas thue, sondern bloß, daß er alles dasjenige unterlasse, wodurch mir etwas von dem Meinigen entzogen würde: außer, wo schon vorgegangene Beleidigungen, oder die äußerste Noth eine Ausnahme macht.

Hieraus folgt die höchste Zwangspflicht für den absoluten Naturstand: Enthalte dich aller Handlungen, wodurch das angebohrne Seinige jemanden entzogen, oder jemand gehindert würde, damit nach Belieben zu schalten. Unter den nämlichen Ausnahmen, wie die Rechte, sind auch die Pflichten dieses Zustandes alle negative.*

*) Daß der Mensch ein angebohrnes Seiniges hat, erhellet aus dem Begriffe des Seinigen. Mit allgemeiner Uebereinstimmung nennt jeder dasjenige das Seinige, womit er nach eigenem Wohlgefallen, mit Ausschließung anderer zu verfahren befugt ist. Es ist sonnenklare Absicht der Natur, daß nicht ein anderer, sondern ich mit den mir zugetheilten Verstands und Willenskräften über die andern zu meinem Ich gehörigen

gen Kräfte und Fähigkeiten des Geistes und des Körpers schalten und walten solle. Dieß Recht kann jeder so viel und so lange gebrauchen, als dadurch keinem andern das Seinige genommen, oder er im Gebrauche seiner Rechte gehindert wird. Jeder kann aber auch seinem Rechte entsagen, (renunciare iuri) denn es ist nicht Zwangspflicht, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

§. 17.

Begriff von Beleidigung und Schuld.

Eben so, wie §. 16. Recht und Pflicht, müssen alle übrige hierauf sich beziehende Begriffe für den absoluten Naturzustand eingeschränkt werden. Beleidigung ist hier, wenn man jemanden das angebohrne Seinige entzieht, oder ihn in der Disposition darüber hindert. * Schaden ist die Abwesenheit des angebohrnen Seinen, oder ein dem angebohrnen Seinen entgegengesetztes Uebel, das wider unsern Willen entsteht. Alle Handlungen, die nicht Beleidigungen sind, und wodurch kein Schaden zugefügt wird, sind erlaubt. Aus jeder Beleidigung folgt ein Schade, und zwar, wenn es eigentliche Beleidigung seyn soll, so muß der Schade moralische Folge der Handlung, Absicht des Handelnden seyn. Ein Schaden, der nicht moralische Folge, nicht Absicht eines freyhandelnden Wesen war, heißt ein zufälliger Schaden.

*) Wenn man sagt, Beleidigung ist es, so oft wir durch unsere Handlungen eine Unvollkommenheit, oder unangenehme Veränderung in dem Zustande, hier in dem absoluten Zustande eines andern hervorbringen, ohne zu jenen Handlungen berechtiget zu seyn; sagt man das Nämliche. Aus beyden Erklärungen läßt sich leicht abnehmen, daß unmittelbare Beleidigung Gottes dem Menschen gar nicht möglich sey, sondern nur mittelbare. In den absoluten Naturstande beleidigt der Mensch Gott, wenn er den in der Natur geoffenbarten Absichten Gottes in seinem Betragen gegen die angebohrnen Güter anderer Menschen, denen Gott mit ihm gleiches Wesen und folglich auch gleiche natürliche Anlagen und Kräfte gegeben hat, zuwider handelt.

Aus einem andern Grunde kann man auch, wenigst im eigentlichsten und strengsten Verstande unvernünftige Thiere nicht beleidigen. Weil sie nämlich eines Rechtes gegen den Menschen nicht fähig sind. Vielmehr, da der Mensch in manchen Fällen sein Leben gar nicht, oder nur kümmerlich erhalten könnte, wenn er nicht itzt Thiere tödten, itzt sie zwingen wollte ihm zu dienen; so scheint ihm die Natur ein Recht gegeben zu haben, den unvernünftigen Thieren zu seinem Vortheil zu schaden. Misbraucht er dieses Recht, so beleidigt er mittelbarer Weise Gott, aber nicht die Thiere.

Man kann nicht sagen, daß jemand sich selbst beleidige. Auch kann jemand sich selbst nur zufälligen Schaden zufügen.

§. 18.

§. 18.

Rechte und Pflichten in Rücksicht auf zukünftige Beleidigungen.

Aus dem höchsten Zwangsrechte §. 16. folgt, daß jeder befugt ist, wider bevorstehende Beleidigungen sich durch entgegengesetzte Gewalt zu schützen; das ist, sie gewaltthätig zu hindern, oder, welches eines ist: jedem Menschen kömmt im absoluten Naturstande ein gewaltthätiges Vertheidigungsrecht zu (ius defensionis violentae.) Wenn es nur 1. wenigst wahrscheinlich ist, daß ihm eine wahre Beleidigung bevorstehe. 2. Daß man ihn wissentlich und mit Vorsatz beleidigen wolle: oder doch durch eine unerträgliche, durch keine Vorstellungen zu bessernde Nachläßigkeit über kurz oder lange ihm Schaden thun werde, d. i. daß die Beleidigung nur durch Gewalt könne gehindert werden. Denn so lange ungewaltsame Vertheidigung durch Vorstellungen ꝛc. die Beleidigung abwenden und vor Schaden sicher stellen kann: wie wenn der andere nur belehrt werden darf, daß eine Handlung, zu der er berechtiget zu seyn glaubt, für mich beleidigend, seina Nachläßigkeit mir schädlich sey, hat kein gewaltthätiges Vertheidigungsrecht Platz. *

Das gewaltsame Vertheidigungsrecht fängt an, so bald es wahrscheinlich ist, daß ein angebohrnes Gut nur durch Gewalt kann sicher gestellt werden. Es ist nicht Pflicht zu warten bis auf den letzten Augenblick, wo die Beleidigung vollführt werden soll; dann würde es gar oft zu spät seyn: und früher kann man meistens auf eine leichtere Art sich sicher stellen. Man kann also wider das Präventionsrecht nichts einwenden, wenn man es nur nicht auf bloßen Verdacht gründet, wie Hobbes de ciue c. v. §. 1. zu erlauben scheint.

Das gewaltsame Vertheidigungrechts nimmt ein Ende, so bald das bedrohte Gut außer Gefahr ist, oder ohne fernere Gewalt kann sicher gestellet werden.

*) Wäre eine auch unvorsätzliche Beleidigung, oder ein von der Unwissenheit und Nachläßigkeit eines andern zu besorgender Schaden nur durch Gewalt abzuwenden, so hat auch hier das gewaltsame Vertheidigungsrecht Platz. Uneigentliche gewaltsame Vertheidigung gegen zufälligen Schaden, den man von Ursachen befürchtet, welche ohne Freyheit wirken, ist so lange gerecht, als dadurch nicht einem Dritten ein gleicher Schaden zugefügt wird.

§. 19.

§. 19.

Rechte und Pflichten des Beleidigten.

Der Beleidigte verliert durch die Beleidigung entweder die Wirklichkeit seines Guts, oder etwas von der Vollkommenheit desselben, oder die physische Möglichkeit des freyen Gebrauchs davon: nicht aber das Recht zu allem diesem. Denn die Rechte, indem sie Folgen der Gesetze sind, können durch gesetzwidrige Handlungen anderer als Beleidigungen nicht verloren werden. Der Beleidigte hat also das Recht, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens ((reparatio damni) zu zwingen. Der Schade wird ersetzt a) durch Wiedererstattung, (restitutio) wenn dem Beleidigten das Entnommene, oder ein anders Gut gegeben wird, das mit dem verlornen völlig einerley ist. b) Durch Genugthuung (satisfactio) wenn der Beleidigte vom Beleidiger etwas erhält, das mit dem Entnommenen gleichen Werth und Nutzen hat.

Dieses Recht des Beleidigten kann sich nicht auf das Unmögliche erstrecken: wenn also ein Schaden gar nicht, oder nicht ganz kann ersetzt werden, so erstrecken sich die Rechte des Beleidigten und die

Pflich-

Das gewaltsame Vertheidigungsrecht fängt an, so bald es wahrscheinlich ist, daß ein angebohrnes Gut nur durch Gewalt kann sicher gestellt werden. Es ist nicht Pflicht zu warten bis auf den letzten Augenblick, wo die Beleidigung vollführt werden soll; dann würde es gar oft zu spät seyn: und früher kann man meistens auf eine leichtere Art sich sicher stellen. Man kann also wider das Präventionsrecht nichts einwenden, wenn man es nur nicht auf bloßen Verdacht gründet, wie Hobbes de ciue c. v. §. 1. zu erlauben scheint.

Das gewaltsame Vertheidigungrechts nimmt ein Ende, so bald das bedrohte Gut außer Gefahr ist, oder ohne fernere Gewalt kann sicher gestellet werden.

*) Wäre eine auch unvorsätzliche Beleidigung, oder ein von der Unwissenheit und Nachläßigkeit eines andern zu besorgender Schaden nur durch Gewalt abzuwenden, so hat auch hier das gewaltsame Vertheidigungsrecht Platz. Uneigentliche gewaltsame Vertheidigung gegen zufälligen Schaden, den man von Ursachen befürchtet, welche ohne Freyheit wirken, ist so lange gerecht, als dadurch nicht einem Dritten ein gleicher Schaden zugefügt wird.

§. 19.

§. 19.

Rechte und Pflichten des Beleidigten.

Der Beleidigte verliert durch die Beleidigung entweder die Wirklichkeit seines Guts, oder etwas von der Vollkommenheit desselben, oder die physische Möglichkeit des freyen Gebrauchs davon: nicht aber das Recht zu allem diesem. Denn die Rechte, indem sie Folgen der Gesetze sind, können durch gesetzwidrige Handlungen anderer als Beleidigungen nicht verloren werden. Der Beleidigte hat also das Recht, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens ((reparatio damni) zu zwingen. Der Schade wird ersetzt a) durch Wiedererstattung, (restitutio) wenn dem Beleidigten das Entnommene, oder ein anders Gut gegeben wird, das mit dem verlornen völlig einerley ist. b) Durch Genugthuung (satisfactio) wenn der Beleidigte vom Beleidiger etwas erhält, das mit dem Entnommenen gleichen Werth und Nutzen hat.

Dieses Recht des Beleidigten kann sich nicht auf das Unmögliche erstrecken: wenn also ein Schaden gar nicht, oder nicht ganz kann ersetzt werden, so erstrecken sich die Rechte des Beleidigten und die

Pflich-

Pflichten des Beleidigers nicht weiter, als auf das Mögliche.

Sind mehrere Beleidiger, und haben mehrere mit einander einen Schaden verursachet, so erstrecken sich die Rechte des Beleidigten gegen alle, die mittel- oder unmittelbar, physisch oder moralische Ursache des Schadens waren, so lange, bis er ersetzt ist. Und auch dann noch bleiben die Rechte für zukünftige Sicherheit zu sorgen. §. 26.

§. 20.

Pflichten der Beleidiger zur Ersetzung des Schadens.

Der Beleidiger muß 1. nicht nur den unmittelbaren (damnum emergens) sondern auch den mittelbaren Schaden (lucum cessans so ferne er ihn als eine Folge des unmittelbaren Schadens vorhersehen konnte, ersetzen. Z. B. Wenn er einem die Hand abgehauen hat, mit der er sich ernährt und beschützt hat. 2. Jeder einzelne von mehrern, die zu einer Beschädigung zusammengeholfen haben, ist schuldig den ganzen Schaden zu ersetzen, wenn es der Beleidigte verlangt; kann sich aber der Theilung wegen an die Mithelfer halten. Wenn die

Mit-

Mithelfer schon den sie betreffenden Ersatz gemacht haben, oder zu machen bereit sind, so muß er nur nach dem Verhältniß seiner physisch- oder moralischen Mitwirkung ersetzen. *

3. Er muß nicht nur den aus Bosheit, sondern auch den aus Nachläßigkeit zugefügten Schaden ersetzen. 4. Er ist aber nicht schuldig den nur folgerungsweise, oder nur zufällig aus der Beleidigung entstehenden Schaden zu ersetzen. **

* Vielleicht wollen nicht alle die Schadenersetzungspflicht den bloß moralisch mitwirkenden als Zwangspflicht auflegen. Mir scheint sie es zu seyn; und gründet so gar für den Beleidigten noch ein Zwangsrecht in Absicht auf die zukünftige Sicherheit gegen den, der ihm als moralische Ursache schädlich war. Man ist moralische Ursache einer Beleidigung, wenn man in einem andern Lust dazu erregt, durch Vorstellungen, Rathschläge, Befehle, Drohungen, Gelegenheit machen, Wegräumung der Hindernisse, Gewährung der Vortheile.

**) Folgerungsweise entstandenen Schaden nennt man es, wenn die Beleidigung Ursache ist, daß in der Folge etwas nicht geschehen kann, welches sonst hätte geschehen können, und wodurch der Beleidigte etwas erworben hätte.

§. 21.

§. 21.

Rechte und Pflichten zur Zeit, da die Beleidigung geschieht.

Niemals ist das gewaltsame Vertheidigungsrecht evidenter, als zur Zeit, da die Beleidigung zugefügt wird: denn da weis man es gewiß, daß der andere beleidigen wolle, und daß er nur durch Gewalt davon könne abgehalten werden. Wenn ich in solchen Umständen meinen Leib, oder mein Leben gegen einen ungerechten Angriff vertheidige, so heißt es Nothwehre (Moderamen inculpatae tutelae.) Daß sich das Recht der Nothwehre bis auf das Recht den Agressor zu tödten erstrecke, wenn ich auf eine andere Art mein Leben nicht retten kann, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber manche andere Fragen lassen sich hier aufwerfen, die nicht so leicht genugthuend können beantwortet werden: als

1) Ob ich zu fliehen verbunden bin, wenn ich nur durch Flucht oder durch Tödtung des Aggressors mein Leben retten kann?

2) Ob, wenn ich mein Leben nur durch die Flucht retten kann, und ein Betrunkener, ein Wahnsinniger, oder sonst jemand ohne sein Ver-

schul-

schulden mir im Wege steht, ich befugt sey, sie umzubringen? — daß ich einen wahnsinnigen oder betrunkenen Aggressor tödten dörfe, wenn ich mich sonst nicht retten kann, scheint mir unzweifelhaft.

3) Kann man auch den tödtern, der uns nicht das Leben, sondern nur die Keuschheit rauben, nur verwunden, nur Schläge geben will? — Wenn so ein Verfahren, ein Präventionsrecht gründet, d. i. wenn es daraus wahrscheinlich wird, daß so ein Aggressor gegen mich solche Gesinnungen habe, die mich in Zukunft auch Gefahren für mein Leben mit Grunde von ihm befürchten lassen, so scheint mir die Frage ohne alle Bedenklichkeit mit Ja müssen beantwortet zu werden. Auch außer dem wird man bloß nach dem äußerlichen Zwangsrechte das nämliche sagen müssen.

§. 22.

Begriff von Rache, und ob sie im absoluten Naturstande erlaubt sey.

Sich rächen heißt im allgemeinen, demjenigen Uebel zufügen, von dem man Uebel erlitten hat. Hiezu hat man so lange ein Recht (ius vltionis) als der Beleidiger den Schaden nicht ersetzet hat, oder zu ersetzen sich bereit bezeiget.

Von

Von der Rache wird Rachsucht oder Rachgierigkeit unterschieden. Rachsichtig ist derjenige, welcher dem andern Uebel zufügt, um seinen Muth zu kühlen, um sich an dem Schaden, Verdruß und an der Noth desselben zu ergötzen. Der Rachgierige versündiget sich allzeit wider die Moral, nicht allzeit, aber doch oft auch wider das Zwangsrecht. Denn diese Leidenschaft macht den Menschen wüthend; macht, daß er seine Foderung, übertreibt und in Verfolgung seines Rechts ungerecht werde.

Man kann den Beleidiger auch deßwegen Uebel zufügen, damit er und andere von künftigen Beleidigungen abgeschreckt werden. Fügt man in dieser Absicht dem Beleidiger eben ein solches Uebel zu, als man von ihm erlitten hat, so heißt es Talio, ius talionis, das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Hievon im nächsten Hauptstücke mehr.

Zweyz

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten bey Streitigkeiten.

§. 23.

Von den Streitigkeiten und dabey zu beobachtenden allgemeinen Grundsätzen.

So leicht auch der höchste Grundsatz des Zwangsrechtes überall sich anwenden läßt, so ist doch Recht und Unrecht nicht allemal so offenbar, oder die Menschen können und wollen auch das Offenbare nicht allemal so einsehen und sich darnach im Handeln richten, daß nicht, auch schon im absoluten Naturstande bisweilen jemand behaupten solle, er habe zu etwas ein vollkommenes Recht, man sey ihm zu etwas vollkommen verbunden, diese oder jene Handlung sey beleidigend für ihn, der ihm zugefügte Schaden belaufe sich so hoch; und ein anderer das Nämliche läugne. Vom ersten sagt man in diesem Falle, daß er einen Anspruch, eine Prätension mache: von beyden, daß zwischen ihnen eine Streitigkeit sey.

Ist in einem solchen Falle die Prätension des einen, oder der Widerspruch des andern so offenbar

ungerecht, daß man den Menschen, der diesen, oder jene behauptet, für blödsinnig, oder boshaft halten muß, daß man überzeugt ist, er errege den Streit nicht aus schuldloser Unwissenheit; so darf man sich ihm ohne weiters mit Gewalt widersezen, wenn man sich nicht seines Rechts begeben will oder kann; oder ein anderes gelinderes Mittel selbes zu verfechten weis.

Ist aber der Anspruch des einen, oder der Widerspruch des andern nicht einem offenbaren und jedem vor Augen liegenden Rechte entgegen: ist es möglich, daß einer oder der andere aus schuldloser Unwissenheit, oder verzeihlichem Irrthume erregt werde; so darf man nicht gleich zu Gewaltthätigkeiten schreiten, sondern man ist schuldig, Beweis zu führen und den andern durch Gründe von der Gerechtigkeit seiner Sache zu überzeugen, und das so lange, bis er entweder nachgiebt, oder es sich offenbaret, daß er nicht mehr aus Unwissenheit oder Irrthume, sondern aus Bosheit Ansprüche mache, oder den Ansprüchen widerspreche.

§. 24.

§. 24.

Von den Beweisen, und wem zu beweisen obliege.

Manchmal kann der Streit durch bloße Erläuterungen, Beyspiele und Auseinandersetzung der Sachen in so einleichten des Licht gesetzt werden, daß man den andern für blödsinnig oder boshaft halten muß; wenn er's nicht begreifen will. Manchmal sind aber auch eigentliche Beweise nöthig, wozu man im Naturrechte keine andere Mittel hat, als den Augenschein und einiger Maßen, besonders, wenn Facta sollen erwiesen werden, den Eid und Zeugen. *

Zur Auflösung der Frage: wer im absoluten Naturstande den Beweis zu führen habe, können folgende Regeln dienen.

1. Niemand ist verbunden von einem angebohrnen Rechte den Beweis zu übernehmen.

2. Wer aber sein Recht auf eine Beleidigung, folglich auf ein Factum gründet, muß das Factum beweisen.

3) Ueberhaupt soll der den Beweis führen, der wniger Wahrscheinlichkeit und Vermuthung für sich hat. Mit Grunde wird das Gewöhnliche vermuthet.

*) Wie viele Zeugen nach dem Naturrechte einen vollen Beweis machen, ist nicht so leicht zu bestimmen. Pufendorf de I. N. et G. lib. V. Cap. 13. §. 9. meynt zween, wie nach dem römischen Rechte.

§. 25.

Von Schiedsrichtern und Vermittlern.

Ein gewöhnliches Mittel, die Streitigkeiten in Gute zu enden, sind die Schiedsrichter (arbitri) worunter man eine oder mehrere Personen versteht, dessen oder derer Entscheidung die streitenden Partheyen ihren Streit freywillig überlassen mit beyderseitigem Versprechen, sich darnach zu fügen. Hat jemand das Schiedsrichteramt gebührend über sich genommen, so ist er verbunden, das Urtheil zu sprechen, und die Parteyen sind schuldig, es gelten zu lassen. * Will eine Partey das nicht, so hat dann doch der Schiedsrichter weiter keine Pflicht, das Urtheil auch zu exsequiren, und muß nicht dem, zu dessen Gunsten er gesprochen hat, gegen den Widerspenstigen mit gewaltthätigen Mitteln beyste-

hen.

Ein

Ein Mittelsmann (Mediator) ist derjenige, welcher nur durch Vorstellungen und Rathschläge eine gütliche Beylegung der Streitigkeit befördern soll.

*) Das Nämliche gilt von jedwedern andern, einstimmig gewählten, und nach dem ausgemachten Bedingnissen angewandten Mittel zur Endigung der Streitigkeit.

§. 26.

Unendlichkeit des Rechts des Beleidigten.

Hat keine gütliche Auskunft Statt, so hat der Beleidigte das Recht, dem Beleidiger so lange, so viele und grosse Uebel anzuthun, als zu seiner Entschädigung, und zukünftigen Sicherheit nothwendig ist. Also nicht Größe der Beleidigung, noch irgend etwas anders, sondern bloß Entschädigung und Sicherheit, welche von verschiedenen Umständen abhängen, begränzen das Recht des Beleidigten, und das nur, und nicht mehr will der Satz sagen: **Die Rechte des Beleidigten sind unendlich.** Denn wenn der Beleidigte dem Beleidiger mehr Uebel zufügt, als zu seinem Zwecke, zur Sicherheit und Entschädigung nothwendig ist, so thut er unrecht und wird selbst Beleidiger.

Die künftige Sicherheit kann erfodern, daß ich den Beleidiger völlig außer Stand setze, mir jemals wieder zu schaden; besonders wenn er arglistig und boshaft ist; oder sie fodert das nicht, sondern nur, daß ich ihm so lange Uebel zufüge, als genug ist, ihn aufmerksamer zu machen, wenn er mich aus Nachläßigkeit; oder in ihm den Vorsatz, mir wieder zu schaden, zu unterdrücken, wenn er mich vorsätzlich beleidiget hat. Allemal darf ich dem boshaften, arglistigen Beleidiger mehr Uebel zufügen, als einem andern. *

*) Alles das kann auch angewendet werden, wenn man, einer bevorstehenden Beleidigung wegen, das Präventionsrecht zu brauchen befugt ist: oder wenn man sich wider eine wirkliche Beleidigung vertheidigt.

§. 27.

Von dem Wiedervergeltungsrechte.

Man versteht durch das **Wiedervergeltungsrecht** (ius talionis) eine Befugniß, denjenigen, der uns beleidiget hat, dieselben Uebel empfinden zu lassen, die wir von ihm gelitten haben.

Aus §. 26. folgt, daß wir zum Gebrauche des Wiedervergeltungsrechte befugt sind 1.) wenn wir

uns

uns dadurch angemessene Ersetzung des durch Beleidigungen zugefügten Schadens und vollkommene Sicherheit wider ähnliche Ungerechtigkeiten verschaffen: und 2. wenn sich eine bevorstehende Beleidigung dadurch am leichtesten entfernen läßt, wenn wir unsern Feind in eben die unangenehme Lage versetzen, in die er uns zu bringen dachte. Denn wenn ich der Sicherheit halber dem Beleidiger ein größers Uebel anthun darf, als er mir angethan hat, oder anzuthun im Begriffe war: so ist es klar, daß ich der nämlichen Ursache halber ihm ein gleiches zufügen kann.

Aber in jedem andern Falle, wo nämlich weder Sicherheit, noch Schadloshaltung die Ausübung dieses Rechts fodern, würde ich durch den Gebrauch des Wiedervergeltungsrechts fremde, mit der Erhaltung des Meinigen gar nicht zusammenhängende Unvollkommenheiten zum Endzwecke meiner Handlung machen, und folglich ungerecht handeln. *.

*) Michaelis handelt hievon in der Vorrede zum mosaischen Rechte S. 39 und 44. des Bieler Nachdrucks. Im 5. Theil des mosaischen Rechts §. 240 S. 40. ꝛc. erklärt er es weitschichtig und beweiset, daß die Talio auch als Strafgesetz in einem Staate tadelsfrey seyn könne. S.

auch den Anhang über das Recht der Wiedervergeltung, welchen Professor Wieland mit seinem Versuche über die natürliche Gleichheit der Menschen hat abdrucken lassen; wo er auch Retorsionen und Repressalien aus den Grundsätzen des Wiedervergeltungsrechts erklärt.

§. 28.

Was, und wie vielerley ist der Krieg.

Der Zustand, darinn die Menschen einander gewaltthätiglich Uebel zufügen, heißt Krieg (Bellum) und der entgegengesezte, in welchem sie einander nicht, durch Zwangsübel beunruhigen, ist der Friede (Pax.) die ganze Zeit von dem Momente an, in welchem die Menschen den Entschluß, einander Uebel zuzufügen, entweder durch Worte, oder durch den Anfang der Gewaltthätigkeiten offenbaret haben, bis zum Momente, wo sie ausdrücklich oder stillschweigend das Gegentheil zu verstehen geben, gehört zum Krieg.

Die Menschen, welche auf solche Art gegen einander Gewaltthätigkeiten ausüben, heißen Feinde (Hostes) und können, sollen auch solches ohne innerlichen Haße thun. Die Gewaltthätigkeiten selbst werden Feindseligkeiten genannt.

Man

Man theilt den Krieg ein in den öffentlichen, Privat - und vermischten Krieg; ie nachdem nämlich beyde, keine, oder nur eine von den kriegführenden Parteyen die Majestätsrechte hat. Der Privatkrieg kann eigentlicher, oder uneigentlicher Krieg seyn. Zu diesem rechnet man den Rencontre (bellum priuatum momentaneum) und den Duell (bellum priuatum succeſſinum) durch Rencontre versteht man einen von ohngefähr unter wenigen entstandenen Krieg, in welchen man ohne vorhergangenen Vorsatz gerathen. Durch Duell will man einen Krieg anzeigen, in welchen zwo oder mehrere Personen vorsätzlich gerathen, einander herausfodern, Zeit Ort und Waffen bestimmen. Das absolute Naturrecht handelt nur vom Privatkrieg. Aber alle Rechte und Pflichten bey was immer für Kriegen müssen aus den Grundsätzen des absoluten Naturrechts erklärt werden.

Ferner wird der Krieg abgetheilt in den freywillig zur Entscheidung eines Streits verabredeten und nicht so verabredeten (iudiciale et non iudiciale bellum.) Dieser letztere in den Krieg, der zur Ersetzung des Schadens (reparatiuum) zur Vertheidigung (defenſiuum) zur künftigen Sicherheit (aſſecuratorium) und zur Strafe (puniti-

unm) geführet wird. Wer als ungerechter Angreifer den andern mit Krieg beunruhiget, der führt einen Beleidigungskrieg (bellum offensiuum.) Doch braucht man noch in öffentlichen Schriften und Traktaten das Wort Offensivkrieg von dem, der mit Recht oder Unrecht die ersten Gewaltthätigkeiten ausübt, und Defensivkrieg von dem, der, er mag der beleidigende oder beleidigte Theil seyn, sich gegen den gerechten oder ungerechten Angriff des andern vertheidigt.

*) Die Abtheilung des Krieges in den feyerlichen und nicht feyerlichen: nachdem er nämlich mit Feyerlichkeit ist angekündigt worden, oder nicht, ist unnöthig; denn es bedarf keiner andern Ankündigung, als einer solchen, wodurch der Entschluß Gewaltthätigkeiten auszuüben offenbar wird.

Der Duell kann eine Art eines öffentlichen Kriegs werden; wenn nämlich Völker, um des Bluts zu schonen, ihn zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten wählen.

§. 29.

Welche Kriege sind gerecht, welche ungerecht?

Bevorstehende, oder schon erlittene Beleidigung ist die einzige rechtfertigende Ursache des Krieges:

(cauſſa belli iuſtifica) denn ich kann kein Recht haben, gegen andere Gewaltthätigkeiten auszuüben, außer zur Erhaltung des Meinigen, das mir durch Beleidigung entzogen wird. Hieraus folgt,

1) Daß jeder Vertheidigungskrieg (bellum defenſiuum) gerecht; jeder Anfallskrieg (bellum offenſiuum) ungerecht ſey; wenn man unter jenem jeden Krieg verſteht, den man nur führt, das Seinige zu behaupten, zu vertheidigen und ſicher zu ſtellen: durch dieſen alle Kriege, die man in der Abſicht führt, andern das Seinige zu nehmen, oder das Genommene nicht zu erſetzen, ohne in beyden Fällen darauf Rückſicht zu nehmen, wer mit den Feindſeligkeiten den Anfang gemacht habe.

2) Der Vertheidigungskrieg im engern Verſtande, der Krieg zur Erſetzung des Schadens und zur künftigen Sicherheit ſind gerecht, ſo lange ſie nothwendiges Mittel ſind, die Zwecke zu erreichen.

3) Um Verweigerung der Liebespflichten willen hat kein Krieg Statt, in ſo ferne dieſelben nicht auf ein feindſeliges Gemüth und bevorſtehende Beleidigung ſchließen läßt.

4) Also auch kein Rachkrieg, den man gemeiniglich Strafkrieg nennt, der unterlassenen Liebespflichten wegen: auch nicht der Beleidigungen wegen; außer, so ferne er Mittel ist zur Ersetzung des Schadens, oder zur zukünftigen Sicherheit. §. 22.**

5) Beyde Theile können einen ungerechten Krieg führen. Ob aber auch beyde Theile, außer dem verabredeten Kriege einen gerechten Krieg führen können, ist wenigst nicht ganz klar.

*) Von der rechtfertigenden Ursache des Kriegs unterscheidet man die anrathende (causa belli suasoria, color) welche den Krieg als ein nützliches Unternehmen vorstellt, z. B. Ruhm zu erwerben, sich zu vergrößern.

**) Pufendorf und seine Anhänger wollen das Wort Strafkrieg nicht leiden, weil sie dafür halten, daß es eine Oberherrschaft voraussetze. Grotius de Iur. B. et P. L. II. c. 20. Lotte discourses concerning gouvernement chap. I. §. 4. ch. II. §. 7. Barbeyrac ad Pufendorf. l. VIII. c. 3. §. 7. lassen auch einen Straftrieg zu, um ein Volk zu bessern, das in Sünden und Lastern lebt.

§. 30

Was im Kriege erlaubt sey.

In einem ungerechten Kriege ist jede Feindseligkeit unerlaubt, und nichts als fortgesetzte Beleidigung. In einem gerechten Kriege aber ist alles erlaubt, was zur Erreichung des Zwecks nothwendig und nützlich ist; nur muß dadurch ein Deitter, und wer nicht Feind ist, nicht beleidiget werden: denn gegen die andern, die nicht Feinde sind, ist im Kriege nicht mehr erlaubt, als außer demselben, außer den Fällen außerordentlicher Nothrechte. Folglich ist auch Gift, Hinterlist, und alle Arten von Waffen durch das absolute Naturrecht nicht verbothen; obschon die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. S. §. 26. und Henrici Cocceii diss. de armis illicitis in Exerc. vol. II. n. 10. *

*) Von dem Rechte sich der feindlichen Güter zu bemächtigen (occupatio bellica) unten §. 82.

§. 31.

Vom Beystande im Kriege und der Neutralität.

Was ich für mich gegen den thun darf, der mich beleidiget hat, das darf ich auch für einen andern, von einem dritten Beleidigten, oder mit

Grun-

Grunde Beleidigung Fürchtenden thun. Ich darf also jedem, einen gerechten Krieg Führenden beystehen. Aber einem ungerechten Feinde kann ich nicht beystehen; gleichwie ich für mich selbst nicht berechtiget bin, einen ungerechten Krieg zu führen.

Nicht jeden, seinem Feinde beystehenden, darf man als Feind ansehen und behandeln; sondern nur den, aus dessen Handlungen und ganzer Aufführung erhellet, daß er feindlich gegen uns gesinnet sey, welches offenbar ist; wenn er unmittelbarer Weise seine Kräfte gegen uns gebraucht; aber nicht allemal, wenn es nur mittelbarer Weise geschieht, wenn er nur unserm Feinde Dienste leistet, wodurch es ihm leichter wird, uns zu schaden; denn das kann aus Unwissenheit geschehen, oder in der Absicht, einen sonst erlaubten Vortheil zu erhalten z. B. durch Zufuhr, Erlaubniß des Durchmarsches ꝛc.

Niemand hat ein äußerliches Zwangsrecht mich zur Hilfleistung zu zwingen, und ich bin allemal befugt neutral zu bleiben. Nur die äußerste Noth könnte hierinn eine Ausnahme machen, und das Recht zuvorzukommen in Rucksicht auf denjenigen, der es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht redlich meynt. Der Neutralbleibende darf aber doch mittelbarer Weise

durch

durch Zufuhr ꝛc. seines eignen Vortheils halber, einer oder beyden Kriegführenden Parteyen beystehen.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten in Rücksicht einiger angebohrnen Güter insonderheit.

§. 32.

Zwangsrechte und Zwangspflichten in Ansehung des Lebens.

Das vornehmste von den angebohrnen Gütern, die der Mensch sein nennen kann, ist das Leben; und wenn einige Moralisten sagen, der Mensch ist nicht Herr über sein Leben, so können sie nicht dem Menschen ein solches Eigenthumsrecht über sein Leben absprechen wollen, als er über seine zeitliche Güter hat. Daraus, daß wir das Leben von Gott zur Erreichung gewisser Absichten erhalten haben, folgt es nicht. Von Gott sind auch die zeitlichen Güter und zwar zu bestimmten Absichten: und doch läugnet niemand, daß wir Eigenthümer davon sind. Die Moral legt uns die Pflicht auf, mit unserm Eigenthum vernünftig umzugehen. Vermöge des äußerlichen Zwangsrechtes kann jeder mit seinem Eigenthume und also auch mit seinem Leben

thun

thun, was er will; leben, wie er will, nicht nur sich zu erhalten, und vergnügt zu leben trachten; sondern auch sein Leben durch Unmäßigkeit oder auf eine andere Art verkürzen; es thöricht in Gefahr setzen, er kann sich selbst umbringen. Er handelt zwar, wenn er eines von den leztern thut, gegen die Moral, aber er handelt immer noch seinen äusserlichen Zwangsrechten gemäß; und andere haben kein äußerliches, sondern nur ein innerliches Recht ihn daran mit Gewalt zu hindern.

Ferner hat jeder das Recht sein Leben und die freye Disposition über dasselbe gegen alle Eingriffe anderer mit Gewalt zu beschützen.

Entgegen ist es äußerliche Zwangspflicht sich aller Handlungen zu enthalten, wodurch des andern Leben wider seinen Willen einer Gefahr ausgesezt, verkürzet, oder verloren würde. Ausgenommen, wenn er sein eignes Leben nicht anders erhalten kann, außer durch solche Handlungen: denn in diesem Falle tritt das Recht ein, sein Leben durch solche Handlungen zu beschützen, nicht nur wider jeden ungerechten Angreifer, sondern auch wider diejenigen, die unschuldiger Weise ihn an der Erhaltung seines Lebens hindern. *

* Daß

*) Daß man nach den Grundsätzen des natürlichen Zwangsrechts sich dieses Rechtes begeben könne, leidet keinen Zweifel. Ob das nämliche auch die Moral erlaube, ob in allen, oder in welchen Fällen, gehört in die Moral.

Alles, was eben vom Leben des Menschen gesagt worden, gilt auch von jedem einzelnen Theile, von jedem Gliede seines Körpers, und von der freyen Disposition über dieselben. Von der Gesundheit, von der natürlichen Freyheit und Gleichheit im absoluten Zustande.

§. 33.

Rechte und Pflichten in Absicht der angebohrnen Güter des Verstandes.

Auch an den Gütern der Seele kann ich von andern beleidiget werden. Erkenntniß der Wahrheit ist ein wahres Gut für meinen Verstand. Unwissend seyn ist ein geringeres Uebel, als im Irrthume seyn. Wer mich also täuscht, d. i. wer mich also in was immer für einer Sache, wovon ich wahre oder gar keine Känntniß hatte, in Irrthum setzt, der entzieht mir etwas von dem Meinigen. Auch eine jede Lüge, d. i. eine jede falsche Rede entzieht mir etwas von dem Meinigen, folglich ist Täuschung sowohl, als Lüge allemal Beleidigung; außer ich würde dadurch selbst von einem größern Uebel be-

freyet; oder der Täuschende und Falschredende gebrauchte dieses Mittel als Nothwehre.*

Fast allzeit bringt mir Täuschung und Lüge auch in Rucksicht anderer Güter einigen Schaden. Wenn dieser Schaden Absicht des Täuschenden, oder Falschredenden ist, heißt es Betrug. Ich habe also in beyden Ruckſichten ein Recht von andern zu fodern, daß sie mir nicht durch Täuschungen und Lügen schaden, habe ein Recht sie zu zwingen, den mir auf solche Art zugefügten Schaden zu ersetzen und mir für die Zukunft Sicherheit zu verschaffen.

*) Daß alle falsche Reden in was immer für Umständen wider das Naturrecht seyn, lehrte der heil. Augustin in seinem Buche de Mendacio, noch mehr in einem spätern contra Mendacium. Diesem folgten fast alle Katholiken bis itzt und unter den Protestanten der Ritter Michaelis in der Abhandlung don der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden und Leß, in den Predigten von den gesellschaftlichen Pflichten, 3 Predigten.

§. 34.

§. 34.

Pflichten und Rechte in Ansehung der Güter des Willens.

Hang, Neigung und Liebe zum wahren Guten ist wahre Vollkommenheit unsers Begehrungsvermögens; Neigung und Liebe zum Scheingute wahre Unvollkommenheit desselben, die uns nicht nur unmittelbar vieler Güter von der höchsten Klasse der moralischen nämlich beraubet, sondern auch mittelbar noch mancher anderer.

Das Willensvermögen hängt von den Vorstellungen ab. Da nun andere Menschen auf unsere Vorstellungen verschiedentlich wirken können, so können sie auch mittelst dieser unser Willensvermögen vollkommener oder unvollkommener machen. Wenn also jemand durch Schmeicheleyen, sinnliche Reitze, Sophisterey ꝛc. das Scheingut mir angenehmer und liebenswerther zu machen suchet, als das wahre, so beleidiget er mich, und ich habe ein Recht, durch sonst unerlaubte Handlungen und Unterlassungen ihn daran zu hindern und, wenn sonst nichts hilft, durch Zwangsmittel mich zu bewahren, daß mein Willensvermögen nicht unvollkommener gemacht werde.

Daß man mich einer moralischen Vollkommenheit nicht wider meinen Willen berauben könne, und das Sprichwort: Volenti non fit iniuria, ändert hier an der Sache nichts. Ich darf ja, ein bevorstehendes Uebel abzuwenden, gegen denjenigen Zwangsmittel gebrauchen, der mir dasselbe zufügen will. Ich muß nicht warten, bis der Wille verführt ist, und das Scheingut verlangt; sondern kann auch jede Gefahr entfernen. Wer die menschliche Natur kennet, wird nicht sagen, daß ich ohne Zwang dem Uebel entgehen kann, wenn ich nämlich nicht einwillige, und also zu keinem Zwange berechtiget seyn könne. Denn, wenn ich auch kann, so werde ich doch selten dem Uebel entgehen, wenn ich nicht die Mittel dazu entferne. §. 22. u. 88. der allg. pr. Phil.

Man darf also nicht nur den Nothzüchtiger, der mit Gewalt einen andern zur Vollführung seiner unkeuschen Absichten gebrauchen will, mit Gewalt zurücktreiben, sondern auch den, der durch Reden, Geberden, Bilder ꝛc. in uns Neigung zur Unkeuschheit, oder zu was immer für einem andern Laster entzünden will, wenn man nicht anders kann, mit Gewalt an seinem Vorhaben hindern. *

* Zwar

*) Zwar wird im letzten Falle selten eigentliche gewaltthätigkeit nothwendig seyn. Um die Größe der Beleidigung, welche durch Verführung geschieht, einiger Maßen zu fühlen, lese man das Verfahren des Dionysius, Tyrannen von Syrakus gegen den Sohn des Dion beym Corn. Nep. im Dion. Libanius sagt declam. II. grauius est, quod persuasit, quamquod necessitate illata de decorauit. So gar bürgerliche Strafgesetze waren, wie Lysias orat. I. erzählt, einst schärfer gegen die, welche durch Schmeicheleyen und Ueberredungskünste, als gegen diejenigen, welche mit Gewalt verführten, weil diese Haß, jene Liebe zum Laster einpflanzten.

§. 35.

Rechte und Pflichten in Ansehung der Ehre und des ehrlichen Namen.

Das Urtheil und die Meynung anderer Menschen von gemeinen Eigenschaften ist mein **Name**, mein **Ruf**. Der Ruf bezieht sich sowohl auf physische, als moralische Eigenschaften. Ich habe einen guten **Namen**, guten **Ruf**, intensive, wenn die Menschen mir mehr gute, als böse Eigenschaften zuschreiben, und umgekehrt habe ich einen bösen Ruf. Einen ehrlichen **Namen**, oder gemeine **Ehre** hat derjenige, den man für schuldlos, frey von Lastern und Gebrechen hält.

Im absoluten Naturstande kann nur von gemeiner Ehre die Rede seyn, weil intensive Ehre schon Facta voraussezet. Man hat dabey folgende Regeln zu beobachten.

1) Wer mich im absoluten Naturzustande für lasterhaft ausgiebt, nimmt mir etwas von dem Meinigen, beleidigt mich, und schadet mir.

2) Wer mir fälschlich verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Krankheiten, Blödsinn u. d. g. beylegt, beleidigt mich, und schadet mir.

3) Wer meine wahren, aber unbekannten physischen Unvollkommenheiten kund machet, ohne daß es sein eigenes, oder anderer Menschen Bestes erfodert, z. B. im Zanke, der beleidigt mich.

Solche Beleidigungen mit Gewalt zu hindern, oder wenn sie schon geschehen sind, sie zu rächen, um künftig vor ähnlichen Zufällen sicher zu seyn; die Ersezung des daraus mittel- oder unmittelbar erfolgten Schaden mit Gewalt zu erpressen, bin ich allemal befugt.

Daß

Daß mich andere für tugendhaft erklären, mit Lobsprüchen und Ehrenbezeigungen überhäufen, kann ich im absoluten Naturstande nicht fodern. Auch kann die Verweigerung einer Ehrenbezeigung nicht die Bedeutung haben, daß man mich nicht für denjenigen halte, für den ich gehalten zu werden fordern kann.

§. 36.

Darf man die Ehre, oder andere angebohrne Güter auch mit dem Tode des Beleidigers vertheidigen oder rächen?

Viele behaupten, daß man denjenigen umbringen darf, der uns unsere Freyheit, die Keuschheit, Eines, oder mehrere der vornehmern Glieder rauben will, aus dem Grunde, weil diese Güter eben so hoch, als das Leben geschäzt werden. Einige setzen dann auch die Ehre dazu, weil Ehre nach dem Leben das größte Gut ist; so, daß man im Sprichworte sagt: Honor et vita pari passu ambulant.

Aber auf die Gleichheit des bedrohten Guts mit dem Leben, und überhaupt auf die Größe des Guts kömmt es hier nicht, wenigst nicht allein an. Denn

ich darf gegen jemand im absoluten Zustande wegen bevorstehender schon verübter Beleidigung Gewalt brauchen, nicht nur um das Meinige zu behalten, das man mir itzt schon nehmen will, oder Schadensersetzung zu erzwingen: sondern auch um alles Meinige für die Zukunft sicher zu stellen. Nichts von dem Meinigen, selbst mein Leben nicht, ist sicher vor dem, der feindlich gegen mich gesinnet ist. Wenn also aus der verübten oder vorgehabten Beraubung auch eines kleinen Theils des Meinigen wahrscheinlich erhellet, daß der Beleidiger feindlich gegen mich gesinnet sey: und ich ihn zu Ablegung dieser feindlichen Gesinnungen weder in Güte, noch durch kleinere Zwangsmittel bewegen kann, so ist es mir erlaubt ihn umzubringen, und ich übe dabey nur das Präventionsrecht aus.

Der mich der Freyheit, oder eines der vornehmeren Glieder des Leibes berauben will, verräth offenbar feindliche Gesinnungen, und jeden diese Güter angreifenden darf ich, wenn ich sie anders nicht erhalten kann, umbringen. Aber kann man das auch von dem sagen, der mir durch Gewalt, oder Verführung die Keuschheit rauben will? oder darf ich den meine Keuschheit angreifenden deßwegen umbringen, weil Keuschheit auch bloß physisch betrachtet ein dem

Leo

Leben gleich geschätztes Gut ist? oder weil auch die Keuschheit als moralische Tugend in Gefahr ist? oder darf man um eines merklich kleinern Gutes willen, als das Leben ist, dem andern das Leben nehmen, wenn jenes Gut sonst weder erhalten, noch auch wieder ersetzt werden kann?

Alle diese Fragen kann man auch anwenden, wenn man untersuchen will, ob es im absoluten Naturstande jemals erlaubt seyn könne, den Ehrenräuber vor oder nach geraubter Ehre zu tödten. Ueber das muß man bedenken, daß Ehre auch im §. 35. angegebenen Sinne mir nicht von einem andern, wenigst bey den Vernünftigen, kann geraubet werden; und daß, wenn ich selbe bey einigen auf eine Zeit verliere, selbe durch eigene gute Handlungen wieder kann hergestellt werden.

§. 37.

Der Mensch hat von Natur das Recht zum Gebrauche der äußerlichen zu seiner Erhaltung und Vervollkommung nöthigen Sachen:

Da der Mensch die Pflicht hat, sich selbst und sein Leben zu erhalten, sich zu vervollkommen, sei-

ne Existenz vergnügt u. sein Leben fröhlich zu machen; dieses aber nicht möglich ist ohne den Gebrauch verschiedener äußerlicher, d. i. nicht in den Menschen, sondern für sich selbst existirender Sachen: so muß er auch ein Recht zum Gebrauche aller derjenigen äußerlichen Sachen haben, welche durch seine Disposition zur Erhaltung oder Vervollkommung seines Wesens etwas beytragen können.

Hieher gehören nicht nur die leblosen Dinge, welche zur Nahrung, Kleidung, Liegerstatt dienen, seine Organe auf eine angenehme Weise reitzen, seine Gefühle mit Vergnügen erfüllen, mit einem Worte, zur Befriedigung seiner animalischen Bedürfnisse und Triebe tüchtig sind; sondern auch die Thiere in der nämlichen Absicht. *

Nur muß im Gebrauche dieser Mittel nichts Böses seyn, das nicht zum Zwecke nothwendig ist; und allemal müssen die schicklichsten Mittel aus mehreren gewählet werden.

*) Von den Thieren, als empfindenden Wesen, die nicht ohne Schmerzen zu allerhand Diensten gezwungen und zuletzt umgebracht werden können, haben nicht immer und alle geglaubt, daß der Mensch über sie von Natur ein Recht haben kön-

ne, sie eben so, wie die leblosen Sachen zu gebrauchen. S. §. III der Moral.

§. 38.

Aber kein Eigenthum darüber.

Aber die Rechte der Menschen waren hierinnfalls durchaus gleich. Ein jeder hatte ein Recht die äußerlichen Sachen zu seiner möglichst vergnügten Existenz zu gebrauchen: und keiner hatte ein Recht den andern vom Gebrauche was immer für einer Sache auszuschließen. Denn die Natur hat jedem Menschen nur das, ausschließungsweise, zu seiner Disposition gegeben, was zu seinem Menschen Ich gehört. Es sind also im absoluten Naturstande alle Sachen niemanden zugehörig (res nullius) und darinn besteht die bekannte ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge (communio primaeua.) *

*) Diese Gemeinschaft war eine negative Pufendorf de jure Nat. et gentium l. IV. c. 4 §. 5. und Grotius de I. B. et P. l. II. c. 2. §. 2. etc. hat sie eben so unrecht für eine positive kommunion genommen, als Kulpis, Boeclerus, Strauch und andere sie ganz geläugnet haben.

Zweyter Theil.

Hypothetisches natürliches Zwangsrecht.

§. 39.

Verbindung des absoluten natürlichen Zwangsrechtes mit dem hypothetischen und gesellschaftlichen.

Ueberhaupt und im allgemeinen kann man sagen, daß der Mensch alle Rechte und Pflichten des absoluten Naturzustandes in den hypotetischen mit sich hinübertrage. Nur muß man die Einschränkungen beysetzen: so ferne dieselben nicht durch die in diesem Zustande neu erworbenen Rechte und Pflichten begränzet werden. Denn da der Mensch die angebohrnen Güter als das Seinige betrachten kann §. 16, und da es ihm nach dem äußerlichen Rechte erlaubt ist, sich des Seinigen zu Gunsten eines andern zu begeben: so sieht man leicht, wie die natürliche Freyheit und Gleichheit verloren, wie sogar das Recht über seine eigne Kräfte und Fähigkeiten nach Belieben zu disponiren limitiret werden könne durch verschiedene freye Handlungen.

Noch leichter begreift man, wie das ursprüngliche auch gleiche Recht aller Menschen auf alle äus-

förliche Dinge sich gleichfalls in eine große Ungleichheit habe auflösen und auch hiedurch die absoluten Rechte und Pflichten anders haben begränzt werden können.

Beydes zeigt das hypothetische und gesellschaftliche Naturrecht ausführlich. Jenes, wovon dieser Theil handeln soll, wie die Rechte der Menschen auf äußerliche Dinge ungleich werden. Dieses, wovon der dritte Theil handeln wird, wie die natürliche Gleichheit und Freyheit der Menschen in Rücksicht auf die freye Disposition über ihre angebohrne Kräfte und Fähigkeiten und auch über das erworbene äußerliche Seinige durch freye Handlungen weiter könne und pflege beschränkt zu werden.

Man sieht hieraus, in welcher Rucksicht das hypothetische und gesellschaftliche Naturrecht bloß als zwo Abtheilungen eines vollständigen Ganzen können betrachtet werden.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Ursprung des Eigenthums an äusserlichen Sachen.

§. 40.

Begriff vom Eigenthume an äußerlichen Sachen.

Gleichwie dem Menschen über sein Leben, seine Glieder, Kräfte und Fähigkeiten ein Eigenthum zugeschrieben wird, weil er dieselben brauchen kann, wie er will, und jedem andern die Disposition darüber mit Gewalt zu verwehren berechtiget ist; so sagt man auch, er habe ein **Eigenthum** (proprietatem) an einer äußerlichen Sache, wenn er das Recht hat, sie ausschließungsweise zu gebrauchen, wie, wozu und wenn er will: nur daß dabey nicht ein anderer beleidiget werde. Jede äußerliche Sache, die zum Eigenthum eines Menschen gehört, ist das äusserliche Seinige, und er ist Herr davon.

Es giebt äußerliche Sachen, die nie zum äußerlichen Seinigen eines Menschen gehören können. a) Weil es unmöglich ist andere von dem Gebrauche dererselben auszuschließen, z. B. die Luft; oder b) weil man andere davon nicht ausschließen will, als Sachen

chen, die in solcher Menge vorhanden sind, daß, wenn sie auch alle gebrauchen, davon noch immer genug übrig bleibt, oder c) weil sie zu den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens unbrauchbar sind.

§. 41.

Wie Eigenthum erworben werde über äußere Sachen die niemanden angehören.

Aber kann dann der Mensch eine äußerliche Sache, auf welche von der Natur alle ein gleiches Recht haben, nach Belieben zur seinigen machen? Wie kann er ohne die andern zu beleidigen, sie von dem Gebrauche einer Sache ausschließen?

Wirklich haben einige geglaubt, daß sey nicht anders, auf eine erlaubte Weise, möglich, als vermöge eines stillschweigenden Vertrages, durch welchen die Menschen auf die ursprüngliche Gemeinschaft aller Güter Verzicht gethan haben sollen. Grot. de I. B. et P. l. II. c. II. §. 5. Pufend. lib. IV. c. IV. §. 36. und Achenwall in Schol. ad §. 116. ed IV. p. 89. seq.

Andere haben gar dafür gehalten, das Eigenthum an äußerlichen Sachen habe erst durch die Ver-

Verbindungen und Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft gegründet werden können. Hobbes de ciue C. I. §. 10. Montesquieu Esprit des Loix liv. XXVI. ch. 15. De Martini Posit. de jure ciu. §. 580.

Es lassen sich aber leicht, selbst in den ursprünglichen Rechten der Menschheit Gründe finden, daß man auch außer der Gesellschaft und ohne stillschweigenden Vertrag, der nur erdichtet wird, sich äußere Güter zueignen könne, ohne jemand zu beleidigen.

Denn, wenn der Mensch nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet ist, äußerliche Sachen oder Naturprodukte, die niemanden gehören zur Erhaltung und zur Annehmlichkeit seines animalischen Lebens zu gebrauchen §. 37. Solcher Gebrauch aber selten möglich ist, ohne daß er zuvor mit seinen angebohrnen Kräften etwas an den Naturprodukten thue, in sie wirke, sie zum leichtern und bequemern Genuße tauglich mache und in ein solches Verhältniß mit sich selbst setze, vermöge dessen es ihm möglich wird, sie, wann und wie er will zu gebrauchen. So kann keiner ein Recht haben, Naturprodukte, in die ich mit meinen Kräften auf solche Art gewirket ha-

be,

be, zu seinem Gebrauche zu nehmen: denn er würde auch das verbrauchen, was ich mit den Naturprodukten von dem Meinigen vereiniget habe. Und dazu hat er kein Recht; vielmehr bin ich berechtiget, es mit Gewalt zu hindern, folglich ihn vom Gebrauche auszuschließen, und also mit den Produkten als mit meinem Eigenthume zu verfahren.

Diese Erklärungsart paßt sowohl auf die Erwerbung des Eigenthums an solchen Sachen, die nur einmal können gebraucht werden, und durch den Gebrauch verzehrt werden, (quae ipso vsu consumuntur) als auch auf die Erwerbung solcher Sachen, welche öfters können gebraucht werden. *

*) Wenn ich mit einiger Mühe Früchte von den Bäumen breche, oder nur die abgefallenen aufhebe und sammle, und nun, ehe ich sie genieße, ein anderer käme, und mir die Früchte nähme, so würde er mich beleidigen, er würde nicht nur die Naturprodukte, sondern auch die Frucht meiner Bemühung sich zueignen, auf die ich doch immer ein ausschließendes Recht habe.

Eben so ist es, wenn ich einen Baum beschneide, gieße, reinige. Er trägt dann mehrere, bessere, und auch längere Jahre Früchte, als ohne meine Bemühung würde geschehen seyn. Auch hier kann also niemand die Früchte des

Baums sich zueignen, ohne daß er zugleich sich die Früchte meiner Arbeit, wozu ich allein ein Recht habe, zueignete. Auch hier erhalte ich ein ausschließendes Recht, ein Eigenthum.

§. 42.

Fortsetzung.

Hieraus erhellet ferner, daß 1) wenigst nach dem äußerlichen Rechte, das Bedürfniß nicht zur Gränze des Eigenthums und der rechtbeständigen Besitznehmung könne gemacht werden. Ohne Ungerechtigkeit kann sich jeder mehrere von den niemandenangehörenden Sachen auf oben beschriebene Art zu eignen, als er bedarf. *

2) Daß der bloße Wunsch eines Menschen, sein bloßer Wille, sein Zweck, eine äußerliche Sache zu seinem Eigenthum zu machen nicht erkleckt: weil dadurch die Lage und Verhältnisse der Sache nicht geändert werden.

3) Daß es auch nicht genug sey, seinen Wunsch Willen oder Zweck, eine Sache zu seinem Eigenthume zu machen, durch Worte oder andere Zeichen zu erklären: weil auch hiedurch in den Verhältnissen der Sachen nichts geändert wird.

4) Daß,

4) Daß, wenn sich der Fall ereignen sollte, wo einer schon etwas an der äußerlichen Sache gethan hat, aber nicht so viel, als erklecklich wäre, sie zur Seinigen zu machen: dann aber ein anderer das noch Uebrige thut: daß, sage ich, in diesem Falle es darauf ankomme, ob die Bemühung des ersten es dem andern erst möglich, oder doch leichter mache zum Eigenthume zu gelangen, oder nicht. In jenem, nicht aber in diesem Falle gehört ihm ein seiner Handlung angemessener Antheil.

*) Dieser Meynung ist Heineccius Elem. Iur. nat. et gent: l. I. §. 234. wo er behauptet, daß es nur im Falle der Noth erlaubt sey, niemanden angehörende Sachen sich eigen zu machen, weil nur im Falle der Noth das bejahende Naturgesetz: vt res omnes creatae veluti in medio positae omnium vsibus pateant: aufhöre verbindlich zu seyn Aber so ein Naturgesetz existirte nie, oder es muß doch limitirt werden durch den Beysatz: so lange niemand dieselben zu seinem Eigenthume macht; welches vermöge des höchsten Zwangsrechtes: Ich darf das Meinige vertheidigen; allemal geschehen kann. §. 41.

Historisch mag der Satz der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Wenn auf einem weitschichtigen Raume zuerst nur wenige Menschen im absoluten Naturstande lebten, und diese so faul waren, als man noch itzt großen Theils die wilden Völker

findet, so werden sie kaum eher, als im Falle der Noth die Mühe auf sich genommen haben, sich Sachen, die niemanden angehören, zuzueignen. Zuerst und sehr bald mußte sie die Noth zwingen, ein ausschließendes Recht zu behaupten über bewegliche Dinge, von denen sowohl, die nur zum verzehren gebraucht werden können, und die ihnen zu Speis und Trank nothwendig waren, als von denen, die nach manchem Gebrauche noch zu fernerem Nutzen fortdauern: wie die Kleider. Aber je fäuler sie waren und je mehr sie sich nur durch Noth zur Arbeit zwingen ließen, desto stärker mußte in ihnen das Gefühl ihres Eigenthumsrechts werden, nachdem sie sich einmal überwunden hatten, mit einer äußerlichen Sache ihre Arbeit zu vereinigen.

Sich Bäume, Felder und Aecker durch Kultur derselben zuzueignen muß ihnen spät und erst dann gefallen haben, als sie sich schon so vermehrt hatten, daß ihnen die freywillig wachsenden Früchte, auch Jagd und Fischerey nicht mehr genugsamen Unterhalt gab, und sie zu ihrer Erhaltung nothwendig fanden, der Erde durch fleißige Kultur mehr Früchte abzuzwingen.

§. 43.

Erwerbungsmittel und Titel.

Wenn ich einmal eine Sache zu meinem Eigenthume gemacht habe, so kann ich dieselbe auch einem andern eigenthumlich übergeben: nur muß dann

die-

dieser andere wieder eine Handlung vornehmen, wodurch die Sachen in eben solches Verhältniß gegen ihn kömmt, als sie zuvor gegen mich war. Die Handlung, wodurch man das Eigenthumsrecht erhält, heißt Erwerbungsmittel (modus acquirendi). Diejenige, wodurch ich das Eigenthum einer Niemanden angehörenden Sache erhalte, heißt ursprüngliches Erwerbungsmittel (modus acquirendi orginarius.) Diejenige Handlung aber, wodurch ich das Eigenthum einer Sache überkomme, die zuvor eines andern war, heißt abgeleitetes Erwerbungsmittel (modus acquirendi deriuatiuus.)

Außer einer solchen Handlung wird nach dem Naturrechte nichts weiter zur vollkommenen Erwerbung des Eigenthums erfodert. Denn, wenn man auch mit den römischen Juristen von einem Titel reden will, der zur Erwerbung des Eigenthums nothwendig ist, so besteht doch dieser allzeit und ohne Ausnahme in dem Gesetze, welches der Handlung, die Erwerbungsmittel heißt, die Wirkung beylegt; nicht, wie manchmal im röm. Rechte in einem vom Erwerbungsmittel verschiedenem Factum, in einem Kontrakt, in einer richterlichen Sentenz, z. B. Kauf, und Uebergabe.

§. 44.

Besitz und verschiedene Arten davon.

Besitz (Possessio rei) im weitschichtigen Verstande ist das wirkliche in seiner Gewalt Haben einer Sache, oder das Recht eine Sache in seiner Gewalt zu haben. Wer eine Sache wirklich in seiner Gewalt hat, das ist: wenn die Sache von dem, was ihm gehört, umfasset oder eingeschlossen wird, welches die Rechtsgelehrten Detention nennen, der hat körperlichen Besitz. Wer aber nur ein Recht zum körperlichen Besitz hat, der hat auch nur nicht körperlichen oder sittlichen Besitz. Wer eine Sache in seiner Gewalt hat mit der Bestimmung und mit dem Sinne, daß sie die seinige sey der hat Civilbesitz: Wer sie ohne jene Bestimmung und ohne jenen Sinn inne hat, hat nur natürlichen Besitz. Wer unkörperliche Sachen, als Rechte, Befugnisse ꝛc. besitzt, von dem sagt man, er habe analogischen Besitz (quasi possessio.)

Körperlicher und sittlicher Besitz sind nicht immer beysammen. Der Dieb hat in Rücksicht auf das Gestohlene jenen und der Bestohlene diesen. Civilbesitz kann allein mit dem körperlichen, oder allein mit dem sittlichen, oder mit beyden zugleich ver-

verbunden seyn. Ein Civilbesitz, wobey man den sittlichen zu haben vermeynt, ohne ihn wirklich zuhaben, heißt ein vermeyntlicher Besitz. Civilbesitz bey dem Bewußtseyn, daß der sittliche Besitz einem andern zustehe, ist ungerechter Besitz.

Hieraus erhellet, was Besitznehmung, Ergreifung, Apprehension, durch welche Worte man immer das Nämliche sagen wie, im weitschichtigen Verstande bedeuten. Man kann nämlich darunter eine Handlung verstehen, als nichts anders, wodurch man eine Sache entweder wirklich in seine Gewalt bringt, oder das Rechter langt, sie in seiner Gewalt zu haben. Man kann die Besitznehmung, wie das Erwerbungsmittel §. 43. in die ursprüngliche und hergeleitete abtheilen, oder vielmehr, Besitznehmung ist in diesem Verstande genommen das einzige Erwerbungsmittel sowohl der niemanden, als der schon andern angehörenden Sachen.

§. 45.

Ursprüngliche Besitznehmung, Occupation.

Man hat der ursprünglichen Besitznehmung, jener nämlich, durch welche man äußerliche Sachen

in seine Dispositionsmacht bringt, die noch niemanden angehören, einen eigenen Namen gegeben, und sie **Occupation** genennt. Die Occupation als Erwerbungsmittel niemanden angehöriger Sachen muß sowohl körperlichen, als sittlichen Besitz verschaffen; denn nach §. 41. muß man in eine niemanden angehörige Sache erst wirken, ehe man sie sich zum Eigenthume machen kann, und wirken kann man nicht in sie, ehe man sie in seiner Gewalt, im körperlichen Besitz hat. Aus solcher Wirkung aber folgt gleich das Recht andere auszuschließen, und folglich auch der sittliche Besitz. Wenn also eine Handlung Occupation seyn soll, so muß sie die §. 41 angeführten Eigenschaften haben. *

*) Es ist nicht nothwendig beyzusetzen, daß die körperliche Besitznehmung, wenn sie Occupation seyn soll, in der Absicht geschehen müsse, die in Besitz genommene Sache, als die seinige zu behalten (occupatio debet fieri corpore et animo): denn während der körperlichen Besitzergreifung war sie doch sein, und niemand hatte ein Recht, sie ihm zu nehmen; wenn er sie auch nach Verrichtung dieses Aktes wieder wegwirft, oder gar destruirt.

Die Besitznehmung einer einem andern angehörigen Sache, folglich als ein abgeleitetes Erwerbungsmittel betrachtet, muß nicht nothwendig kör-

körperliche Besitznehmung seyn. Denn da kann ich das Recht ausschließlich über die Sache zu disponiren, und folglich den sittlichen Besitz, weßwegen allein bey der ursprünglichen Erwerbung körperliche Apprehension nothwendig ist, §. 41 und 45 schon auf eine andere Art, nämlich durch die Einwilligung des vorigen Eigenthümers erhalten. Die weitern Folgen hieraus S. unten §. 59 und 71.

§. 46.

Bey welchen Sachen die Occupation statt habe.

Durch die Occupation kann man nur Sachen erwerben, die niemanden angehören. Dergleichen sind sowohl diejenigen, welche nie eines Menschen Eigenthum gewesen sind, als diejenigen, welche der Eigenthümer weggeworfen, oder derer Eigenthum er wieder aufgegeben hat, (res derelictae, pro derelicto habitae.) Keineswegs aber Sachen, welche verlohren, gestohlen, geraubt, bey einer Feuersbrunst oder Schiffbruchsgefahr ausgeworfen, durch Thiere verzogen worden ꝛc. Denn dadurch verliert der Eigenthümer nur den körperlichen Besitz, keineswegs aber auch den sittlichen und das Eigenthum.

Fische, Vögel, vierfüßige Thiere sind niemanden angehörig, so lange sie der natürlichen Freyheit genießen; und weder zahm gemacht, noch eingesperrt sind, noch sonst ein Zeichen einer schon vorgegangenen Occupation an sich haben. Man erwirbt das Eigenthum daran durch Fang oder Erlegung. Ob und wie ferne auch durch Verwunden. S. §. 42. N. 4.

Sachen, denen man es zwar ansieht, daß sie ein Eigenthum gewesen sind, wovon man aber den Eigenthümer nicht erfragen kann, gehen in den sittlichen Besitz desjenigen über, der den körperlichen in diesen Umständen zuerst ergreift; welcher auch, so lange der Eigenthümer sich nicht findet, alle dessen Rechte zu genießen hat. S. §. 50 Existirt der letzte Eigenthümer gar nicht mehr, so erwirbt der Occupirende das Eigenthum. Auf solche Art kann man Eigenthümer eines Schatzes (thesaurus) werden; Eigenthümer, oder doch redlicher Besitzer der vorgefundenen Sachen. *

*) Weder derjenige, der es sieht, wenn ein anderer etwas findet, noch sonst jemand ist berechtiget, einen Antheil an der gefundenen Sache zu begehren: wie es einst durch die Formeln in commune κοινον Τω Ερμη und durch das deutsche Halbpart noch geschieht. Einige halten einen Schatz nur dann für eine niemanden an-

Ge-

gehörende Sache, wenn auch der Platz, wo er liegt, niemanden angehört. Hat aber der Grund oder das Haus, worinn ein Schatz entdeckt wird, einen Eigenthümer, so eignen sie ihm auch den Schatz zu.

Man vergesse nicht, daß von dem Erwerbungsmittel in außergesellschaftlichen Zustande die Rede sey, welche in den verschiedenen Gesellschaften verschiedentlich eingeschränkt seyn können.

§. 47.

Von der Accession als einem ursprünglichen Erwerbungsmittel.

Man hat aus dem römischen Rechte noch ein anders Erwerbungsmittel in das Naturrecht herübergetragen, unter dem Titel Accession, oder Bemächtigung vermittelst einer Hinzufügung (occupatio accessoria) um dadurch zu erklären, wie derjenige, welcher schon Eigenthümer einer selbstständigen Sache ist, das Eigenthum solcher Sachen erlangt, welche zu seinem vorigen Eigenthume auf was immer für eine Art hinzukommen. Allein man bedarf dieses zweyten ursprünglichen Erwerbungsmittels nicht: denn die Fälle, die man hieraus erklärt, sind entweder so beschaffen, daß gar nicht von Sachen die Rede ist, die niemanden angehören, oder wenn von solchen die Rede ist, so läßt sich durch die

§. 41. und 45. erklärte Occupation alles aus einander setzen.

Von der ersten Gattung ist die sogenannte Bemächtigung vermittelst einer natürlichen Hinzufügung (occupatio per naturalem accessionem) wenn nämlich die hinzukommende Sache aus dem Eigenthume, als eine Wirkung desselben nach der Ordnung der Natur entsteht. So wird der Eigenthümer des Thiers auch der Eigenthümer der Jungen, die jenes zur Welt bringt; und der Eigenthümer des Ackers, oder Baums, auch Eigenthümer der Früchte, die darauf wachsen. Die Jungen und die Früchte müssen aber hier nicht erst erworben werden, sie sind schon des Eigenthümers der hervorbringenden Sache, sobald sie entstehen, schon im ersten Momente nicht eine Sache die niemanden angehört. §. 41. Eben so verhälts sich, wenn die hinzukommende Sache theils aus dem Eigenthume, theils aus der Arbeit des Eigenthümers entsteht (fructus mere naturales, und fructus ex parte naturales, et ex parte industrailes.

Zur zweyten Gattung gehört die Bemächtigung einer niemanden angehörigen Sache durch eine Hinzufügung zu unserm Eigenthume, die nicht natürlich ist, d. i. wenn die hinzukommen-

men-

Eigenthume entsteht, zu dem sie hinzukömmt. (Occupatio accessoria non naturalis) Wenn zu meinem Acker nach und nach (alluuione), oder auf einmal (vi fluminis), ein Stück Lands hinzugespühlt, oder hinzugeworfen wird: so werde ich Eigenthümer des hinzugespühlten. Wenn in meinem Flusse, Teiche oder See eine Insel entsteht, so werde ich Eigenthümer der Insel. Der Grund davon ist, daß mein schon vorhin besessenes Eigenthum einiger Maßen beeinträchtiget und gleichsam mit einer Servitut würde wider meinen Willen belegt werden, wenn ein anderer das neu entstandene sich zueignen, oder auch nur als eine niemanden zugehörige Sache gebrauchen wollte. Dieses zu verhindern bin ich vollkommen berechtiget, habe also ein Recht alle andere auszuschliessen, d. i. ein Eigenthumsrecht.

Zweytes Hauptstück.

Abtheilungen und Wirkungen des Besitzes und des Eigenthums.

§. 48.

Wirkung des Eigenthums: das Nießrecht, das Besitz- und Bewahrungsrecht, Proprietät.

Da das Wesen des Eigenthumsrechtes darinn besteht, daß der Eigenthümer seine Sache mit Ausschluß

schluß anderer gebrauchen kann, wie er will §. 41. Da man sich ferner keinen vernünftigen Zweck vorstellen kann, warum der Eigenthümer andere ausschließen wollte, als den, daß er durch den Alleingebrauch seiner Sache sein Leben erhalte und angenehm mache. So kann niemand zweifeln, daß dem Eigenthümer der Niesbrauch zukomme. Es enthält aber der Niesbrauch in sich nicht nur 1. das Recht die eigenthümliche Sache zu seinem Nutzen zu gebrauchen; sondern auch 2. jeden Zuwachs (accessiones) nach §. 47. sich zueignen und darüber alle Rechte des Eigenthümers auszuüben. Dazu ist es nicht nothwendig, daß er erkläre, er wolle auch das Eigenthum des Zuwachses haben. Das wird präsumiert, so lange er nicht ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er es nicht haben wolle.

Aus dem Rechte zum Niesbrauch fließt das Recht zum körperlichen Besitz §. 44. — der sittliche ist vom Eigenthum ganz unzertrennlich — denn ohne körperlichen Besitz ist der Nießbrauch größtentheils unmöglich.

Aus eben dem Grunde fließt das Recht des Eigenthümers, seine Sache durch alle niemanden beleidigende, auch gewaltsame Mittel zu bewahren, d.

t. zu verhindern, daß sie zu Grunde gehe, verdorben werde, oder aus seinem körperlichen Besitze komme. Hiemit kann er seine Thiere einsperren, an Ketten und Stricke legen, seine Gärten mit Mauern und Zäunen umgeben, Hunde zur Bewachung hinstellen ꝛc.

Durch Proprietät versteht man das Recht des Eigenthümers über die Substanz der Sache nach Belieben zu disponiren. Vermöge dieses Rechts kann der Eigenthümer die Sache verbessern (meliorare) verschlimmern (corumpere) gänzlich verderben (destruere) verzehren (consumere) verlassen (derelinquere) veräußern (alienare.)

§. 49.

Das Abfoderungsrecht überhaupt und vom unredlichen Besitzer insonderheit.

Das Abfoderungsrecht (rei vindicatio) ist das Recht, seine Sache aus dem körperlichen Besitze eines andern, in welchen sie wider den Willen des Eigenthümers gekommen ist, wieder in den seinen zurückzunehmen.

Da dem Eigenthümer der Niesbrauch zusteht, und er dieses sowohl, als andere Eigenthumsrechte durch

durch den Verlurst des körperlichen Besitzes nicht verliert, auch so lange seine Sache existirt, nur durch seine freye Einwilligung verlieren kann; so kann das Abfoderungsrecht dem Eigenthümer nicht abgesprochen werden.

Dieses Recht erstreckt sich nicht bloß auf die Sache selbst, sondern auch auf die Früchte und auf den Zuwachs, den die Sache auch während der Zeit, da sie nicht im Besitz des Eigenthümers war, erhalten hat, weil nach §. 48. auch das zum Niesrecht des Eigenthümers gehört.

Wenn das Abfoderungsrecht wider einen unredlichen Besitzer, das ist, wider einen solchen ausgeübt wird, der die abzufodernde Sache besitzt, und als sein Eigenthum gebraucht, da er doch weis, daß sie fremdes Gut ist; so ist der Eigenthümer befugt, gänzliche Schadloshaltung zu fodern, bis er alles das Seinige hat, wie er es gehabt hätte, wenn die Sache immer in seinem körperlichen Besitz geblieben wäre §. 19. und 20. Er hat also das Recht zurückzufodern

1) Die Sache selbst, die Früchte davon und den Zuwachs; so ferne sie noch vorhanden sind.

2) Was

2) Was immer, und aus was immer für Ursachen hievon nicht mehr existirt, oder dem Eigenthümer vom unredlichen Besitzer kann zurückgegeben werden, davon kann jener ein Aequivalent fodern.

3) Hat der unredliche Besitzer die Sache verschlimmert, oder nicht so viel Nutzen gezogen, als der rechtmäßige Besitzer gezogen hätte, so fodert dieser mit Recht die Vergütung.

4) Auch für andern, was immer für einen Schaden, den der rechtmäßige Eigenthümer deßwegen zu leiden hatte, weil sein Eigenthum nicht in seinem körperlichen Besitze war, fodert er mit Recht Vergütung.

5) Hat hingegen der unrechtmäßige Besitzer die Sache verbessert, oder zur Erhaltung derselben nöthigen Aufwand gemacht, so geht das auf Rechnung des Eigenthümers. Denn er hat nur das Seinige zu fodern, und soll sich nicht mit Schaden des andern bereichern.*

*) Was von dem unredlichen Besitze eben gesagt worden, das gilt auch von jeder Zurückhaltung (detentio) die keinen rechtfertigenden Grund

für sich hat. Es ist aber die bloße gute Absicht oder die Neigung dem andern dadurch, daß man sein Eigenthum zurückhält, einen Dienst zu erweisen, kein hinlänglich rechtfertigender Grund. Daß auch ein solcher Zurückhalter, wie der unredliche Besitzer für allen Schaden stehen müsse, der eine Folge seiner Zurückhaltung ist, wenn er schon allernächst durch Zufall entstanden, zweifelt niemand: ob aber beyde auch dann denjenigen Schaden zu ersetzen verbunden sind, der auch erfolgt seyn würde, wenn die Sache im Besitze des Eigenthümers gewesen wäre, kommen nicht alle überein.

§. 50

Das Abfoderungsrecht vom redlichen Besitzer.

Höpfner meynt §. 53. des Naturrechts, es sey schwerlich zu beweisen, daß der Eigenthümer seine Sache auch von einem redlichen Besitzer abfodern könne. Allein da es gewiß ist, und selbst Höpfner am angeführten Orte behauptet, daß das Eigenthumsrecht nicht verloren gehe, so bald der körperliche Besitz aufhört, folglich der redliche Besitzer nicht wahrer, sondern nur vermeyntlicher Eigenthümer ist, nicht wahres, sondern nur vermeyntliches Eigenthumsrecht hat, jenes aber doch gewiß stärker, als dieses seyn muß. Da man gar nichts angeben könnte, worinn denn das Recht des wahren Eigen-

thümers noch bestehen sollte, im Falle, daß seine Sache von einem andern redlicher Weise in Besitz genommen wird; wenn er sie von ihm nicht abfodern darf: so scheint mir auch das Abfoderungsrecht für diesen Fall genug erwiesen zu seyn.

Hiezu kömmt noch, daß alle Rechte, die dem redlichen Besitzer über sein vermeyntliches Eigenthum zukommen, aus der Unwissenheit entstehen, vermöge welcher er eine fremde Sache für die Seinige hält. Denn der unredliche Besitzer, der nicht in solcher Unwissenheit ist, hat gar keine Rechte über die in Besitz genommene Sache, und von ihm kann sie der wahre Eigenthümer allemal auch nach Höpfners Meynung abfodern: hört denn aber nicht mit der Unwissenheit das Recht der Unwissenheit auf? — Der wahre Eigenthümer ist also berechtiget, auch von dem redlichen Besitzer seine Sache zurückzufodern. Nur muß er

1) Ihm sein Eigenthum beweisen, ehe er Gewalt anwendet, welches beym unredlichen Besitzer nicht nothwendig ist.

2) Darf er dem redlichen Besitzer den Gebrauch des fremden Guts nicht zur Last rechnen

und darf folglich nichts zurückfodern, was ihm der redliche Besitzer nicht geben kann, ohne daß ihm Schaden zuwachse, der in dem Gebrauch des vermeyntlich Seinigen gegründet wäre. Verliert der Eigenthümer hiebey, so muß er es sich zum Unglücke, oder zum Fehler rechnen.

3) Fodert aber alles zurück, was den redlichen Besitzer, wenn er es behalten wollte, mit Schaden des wahren Eigenthümers bereichern würde. Das nemo fiat locupletior cum damno alterius gilt auch hier. *

*) Der unschuldige Besitzer 1. ist nicht gehalten, dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen, wenn die Sache, oder die Früchte bey ihm auch durch sein Verschulden schlechter geworden, oder gar zu Grunde gegangen. 2. Er ersetzt nichts, wenn er aus Nachläßigkeit weniger Früchte bezogen hat, als der Eigenthümer würde gezogen haben. 3. Er ersetzt nichts für den Nutzen oder das Vergnügen, das er an der fremden Sache genossen, ohne etwas zu ersparen, oder reicher zu werden. 4. Sowohl die zur Erhaltung der Sache gemachten Unkosten, als die Verbesserung der Sache muß ihm der Eigenthümer ersetzen.

§. 51.

Abtheilungen des Eigenthums. Alleineigenthum. Miteigenthum.

Wenn Einer allein etwas von dem Seinigen mit einer niemand zugehörigen Sache ſo vereiniget, daß dieſe niemand brauchen kann, ohne auch das Seinige mit zugebrauchen: ſo erhält er das **Alleineigenthum**, d. i. das Recht alle andere ohne Ausnahme vom Gebrauche der Sache auszuſchließen, und über dieſelbe, ohne jemanden fragen zu müſſen, nach alleinigem Belieben zu diſponiren.

Wenn mehrere ihre vereinigten Kräften an eine niemand zugehörige Sache auf die nämliche Art verwenden, erhalten ſie ein **Mit- oder Geſammteigenthum** (condominium), d. i. ein jeder von dieſen erhält ein Recht alle andere, die nicht Miteigenthümer ſind, vom Gebrauche der Sache auszuſchließen und beym Gebrauch und der Diſpoſition über die Sache nur auf die Miteigenthümer Rückſicht zu nehmen. Hier ſind die Rechte jedes einzelnen durch die Rechte der Miteigenthümer beſchränkt.

Heinneccius Elem. Iur. Nat. et gent. L. I. §. 231. nennt dieß communio poſitiua, und bemerkt, daß ſie ſowohl gleichartig als ungleichartig

seyn könne: d. i. entweder alle Miteigenthümer gleiche Rechte, oder daß einige mehr, und die andern weniger haben können. *

*) Es ist wahrscheinlich, daß über unbewegliche Sachen zuerst nicht einer das Alleineigenthum, sondern mehrere ein Miteigenthum sich erworben haben, und daß erst hernach die Miteigenthümer die gemeinschaftliche Sache entweder unter sich getheilet, oder auf eine andere Art das Alleineigenthum eingeführt haben.

Sowohl das Allein- als das Miteigenthum kann man auch erwerben über Sachen, welche schon zuvor einen Allein- oder mehrere Miteigenthümer gehabt haben S. unten §. 71. Und es haben auch alsdann die nämlichen Rechte und Pflichten statt.

§. 52.

Eingeschränktes und uneingeschränktes Eigenthum.

Von Natur hat das Eigenthumsrecht nur diese Einschränkung, daß man es nie zur Beleidigung eines andern anwenden soll. Auf diese Einschränkung wird bey gegenwärtiger Abtheilung gar nicht geachtet, und wo sich nur diese befindet, wird das Eigenthum uneingeschränkt (dominium illimitatum) genennt.

Es kann aber der Eigenthümer in Ausübung seiner Rechte auch an positive Vorschriften gebunden seyn, nicht nur allein in Gesellschaften, sondern auch außer denselben, vermöge eines Versprechens oder Vertrags, dann ist sein Eigenthum eingeschränkt (dominium limitatum, restrictum): er hat alle Eigenthumsrechte; aber in Ausübung derselben sind ihm Gränzen und Hindernisse gesetzt.

Ein bekanntes Beyspiel von Beschränkung des Eigenthums sind die Dienstbarkeiten (seruitutes) vermöge welcher der Eigenthümer zum Beßten eines andern etwas thun, oder leiden, oder unterlassen muß. Z. B. der Eigenthümer eines Landguts muß einem andern sein Feld bauen helfen; muß ihm Zehend geben; muß einen andern über sein Feld gehen, fahren, das Vieh treiben lassen; der Eigenthümer eines Hauses darf zum Beßten des Nachbars nicht höher aufbauen, kein Fenster gegen seinen Garten öffnen ꝛc. *

*) Ob das Eigenthum eines Buchs so beschränkt sey, daß man davon keinen Nachdruck machen darf? ob das eine natürliche oder positive Einschränkung sey? ob sie in Staaten und durch Privilegien könne aufgehoben werden. S. Feders Abhandlung vom Büchernachdrucke in der Götting. Magazins 1. Jahrgang.

§. 53.

Vollständig- und unvollständiges Eigenthum.

Das Allein- sowohl, als das Miteigenthum ist vollständig (dominium, condominium plenum) wenn der Allein- oder die Miteigenthümer alle Rechte beysammen haben, die in dem Begriffe des Eigenthumsrechtes enthalten sind, und daraus folgen. Wenn aber alle diese Rechte nicht vereiniget, sondern vertheilt sind, so, daß der Allein- oder Miteigenthümer davon einen Theil, einer, oder mehr andere einen andern Theil haben, so ist das Eigenthum unvollständig (dominium, condominium minus plenum.)

Wer einen Theil der Proprietät hat, §. 48. vermöge dessen das nutzbringende Eigenthum zu einer bestimmten Absicht geleitet werden kann, der hat das dirigirende Eigenthumsrecht oder das Obereigenthumsrechte (dominium directum.) Wer einen Theil des Eigenthumsrechtes hat, mit welchem das völlige Nutzungsrecht verbunden ist, der hat das nuzbringende Eigenthumsrecht (dominium vtile.) *

*) Daß es verschiedene Arten des unvollständigen Eigenthums geben könne, erhellet daraus, daß der vollständige Eigenthümer nach Belieben diese

oder

oder jene, mehrere oder wenigere von seinen Eigenthumsrechten, unter diesen oder jenen Bedingnissen an einen andern überlassen könne. Die bekanntern sind 1. das Lehen (feudum) wo der Vasall — so wird hier der genennet, der das nutzbringende Eigenthum hat — dem Lehensherrn, d. i. dem Obereigenthümer, Treue und einige Dienste leisten muß, auch das Lehen nicht ohne des Lehensherrn Einwilligung veräußern kann. 2. Ius emphyteuticum, wo dem Obereigenthümer von dem, der das nutzbringende Eigenthum hat, eine jährliche Stift (annuus canon) als Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums gegeben wird. 3. Ius superficiei, wo der Obereigenthümer sich das volle Recht über den Grund vorbehält, und dem andern nur den Gebrauch der Oberfläche für gewisse Prästationen (solarium) überläßt. Alle drey Arten, haben noch gar verschiedene Unterabtheilungen, und überhaupt kömmt hier alles auf die Verträge an.

§. 54.

Wann die Eigenthumsrechte aufhören.

Es ist an sich selbst klar, daß die Eigenthumsrechte aufhören, wenn entweder der Eigenthümer, oder die eigenthümliche Sache zu existiren aufhören.. Außer daß im letzten Falle, wenn die eigenthümliche Sache aus Verschulden eines andern, der nicht redlicher Besitzer ist, seine Existenz verliert, dem Eigenthü-

mer das Recht bleibt, von dem Schuldigen Ersatz zu fodern.

So lange aber die eigentliche Sache und der Eigenthümer existiren, verliert dieser seine Rechte nicht, außer durch seine Einwilligung, welche er offenbaret, wenn er die Sache zu Grunde richtet, verzehrt, verläßt, oder auf einen andern überträgt. Er verliert also sein Eigenthum nicht,

1) Wenn er durch Diebe, Räuber ꝛc. aus dem körperlichen Besitze gesetzt worden.

2) Wenn er die Sache verliert, und sie wieder zu finden sucht.

3) Auch nicht bey was immer für einer Collision der Pflichten, und wenn das äußerste Nothrecht eintritt. Er darf zwar einen andern von demjenigen Gebrauche des Seinigen nicht abhalten, den er zu seiner Erhaltung nothwendig braucht; aber das nicht deßwegen, weil seine Eigenthumsrechte aufhören, sondern weil sie wegen der Subordination der Pflichten, so wie alle andere äußerliche Rechte, eingeschränkt werden. Deßwegen darf er auch in diesem Falle die Ersetzung des erlittenen

Scha-

Schadens fodern, wenn es dazu dem andernnicht an Vermögen fehlt.

Die Rechte des Eigenthums ſind ſehr wichtig, und müſſen alſo auch in allen Fällen heilig ſeyn. Auch zum Nachtheil des andern darf man, bloß nach dem äußerlichen Rechte das Seinige gebrauchen, wenn man nur dadurch weder mittel- noch unmittelbar das Eigenthum des andern angreift, und zum Gegenſtand ſeiner Wirkung macht. Aber jede erwieſene Abſicht durch den Gebrauch des Seinigen andern zu ſchaden macht den Gebrauch ungerecht.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 55.

Urſprung der Verträge.

Die erlangten Zwangsrechte über andere Menſchen der äußerlichen Sachen wegen machten die Verträge nothwendig und zahlreich, die ohne Eigenthumsrechte entbehrlich und ſelten hätten ſeyn können.

Denn 1. da nun alle oder faſt alle zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens dienliche Sachen

chen einen Eigenthümer haben, und sehr oft einer dasjenige, was er braucht, nicht in seinem, sondern in eines andern Eigenthum findet, so werden die Verträge nothwendig, entweder als Mittel das Eigenthum eines andern zu erwerben, oder es ohne Erwerbung zu gebrauchen.

2) Das Eigenthum ist bey verschiedenen allemal verschieden weitschichtig, oder wird es bald. Diejenigen, welche viel Eigenthum haben, brauchen zur Erhaltung und Vervollkommung der eigenthümlichen Sachen die Arbeit und den Fleiß anderer, da ihr eigener nicht erkleckt: und diejenigen, welche wenig oder gar kein Eigenthum haben, brauchen die eigenthümlichen Sachen der andern. Beyde Gattungen können sich die Sicherheit der Erfüllung ihrer Wünsche nur durch Verträge verschaffen.

3) Durch das Mein und Dein wird der Mensch selbstsüchtiger, die Liebe gegen den Nebenmenschen erkaltet immer mehr, und man kann sich immer weniger auf die Erfüllung der Liebespflichten verlassen, man muß also immer mehr durch Verträge die Liebespflichten in Zwangspflichten umzuschaffen bedacht seyn.

§. 56.

Begriff und Abtheilung der Einwilligung.

Ich kann die Kräfte und überhaupt das Eigenthum eines andern nicht zu meinem Nutzen gebrauchen, wenn nicht derselbe durch Zeichen an den Tag legt, daß er den Gebrauch des Seinen zu meinem Nutzen eben so, wie ich will: das ist, wenn er nicht einwilliget (consentit.) Die Uebereinstimmung der Entschlüsse mehrerer Personen heißt **Einwilligung**, oder **Genehmhaltung** (consensus); und wenn sie durch Zeichen äußerlich an Tag gelegt wird (consensus externus.)

Wenn die Einwilligung durch geschriebene oder ausgesprochene Worte, welche als Zeichen der Gedanken unter den Menschen eingeführt sind, an den Tag gelegt wird, so heißt sie ausdrückliche **Einwilligung** (consensus expressus.) Wenn sie durch andere Zeichen, als Minen, Geberden, Handlungen offenbar wird, heißt sie stillschweigende **Einwilligung** (consensus tacitus.) Wenn endlich die Einwilligung eines Menschen aus den mit unsern Entschlüssen vergesellschafteten Begriffen vorhergesehen wird, ist es eine vermuthete Einwilligung (consensus praesumtus. Z. B. aus der bekannten

Denkungsart eines Menschen, aus seinem Charakter, aus seinen Gewohnheiten. ꝛc.

*) Einige nennen die Erklärung des Willens auch einer einzigen Person schon Einwilligung, und theilen selbe in die einseitige (consensus unilateralis) wenn sie nicht mit der Willenserklärung irgend eines andern über einen bestimmten Gegenstand (idem placitm) übereinkömmt: und in die wechselweise (consensus reciprocus, bilateralis, mutuus) wenn sie mit der erklärten Willensmeynung eines andern übereinkömmt.

**) Vom vermutheten Konsens wird der erdichtete unterschieden (consensus fictus.) Nämlich jener setzt physisches Vermögen, dieser physischer Unvermögen zur Einwilligung voraus. Der erdichtete Konsens hat im Naturrechte nicht Platz.

§. 57.

Leisten, Versprechen, das Versprechen annehmen.

Durch Leisten (praestare, praestatio) versteht man jede Verwendung des Meinigen zum Nutzen eines oder mehrerer andern. Es geschieht durch Geben, Thun, oder Verstatten, Leiden und Unterlassen.

Ein

Ein Versprechen (promissio) ist eine Erklärung, daß ich mich entschlossen, oder den Vorsatz gefaßt habe, einem oder mehrern andern etwas zu leisten. Zu einem Versprechen gehört also 1. die Erklärung eines wirklich gefaßten Entschlußes. Wenn man nur sagt, daß man eine Neigung habe, einem andern etwas zu geben, daß man ihm etwas wünsche, so ist das noch kein Versprechen, wenn man auch das wirklich verschaffen kann, was man gewünschet hat. 2. Die versprochene Sache (promissum) muß bestimmt seyn. Wenn ich nur eine allgemeine Neigung erkläre dem andern zu dienen; wenn ich nur sage, daß ich bereitwillig sey, sein Beßtes zu besorgen, so habe ich ihm noch nichts versprochen.* 3. Unterhandlungen, Tractaten, Negociationen, scherzhafte Aeußerungen, Komplimente und dergleichen sind keine Versprechungen. 4. Das Versprochene muß demjenigen, dem ich es verspreche (promissarius) ein wahres, oder doch ein Scheingut seyn.

Verspricht mir der, dem ich etwas versprochen habe, und deßwegen, weil ich ihm etwas versprochen habe, etwas entgegen, so heißt das Gegenversprechung (repromissio.)

Die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object leisten lassen wolle, heißt Annehmung des Versprechens: acceptatio.

*) Feder nennt in seinen Grundsätzen des Naturrechts §. 17. die Versprechungen, denen eine dieser zwo Bedingungen fehlet, oder wenn der Versprechende ausdrücklich erklärt, er wolle sich nicht vollkommen verbindlich machen, unvollkommene Versprechungen (pollicitationen.) Der allgemeine Sprachgebrauch und die durch eine stillschweigende Convention angenommene Bedeutung der Ausdrücke scheint es nicht zuzulassen, daß man solchen Willensäußerungen, wenn man sie auch Versprechungen nennen will, eine vollkommene Verbindlichkeit zuschreibe, denn weder der, welcher seine Willensmeynung auf gesagte Weise erklärt, denkt daran sich vollkommene Verbindlichkeit aufzulegen; noch versteht der andere dieselbe in dem Verstande, daß er dadurch ein Zwangsrecht auf die Leistung des Versprochenen erhalten habe. Er müßte denn ganz blödsinnig und mit dem herrschenden Tone völlig unbekannt seyn. Doch man sehe hievon Heinneccii elem. Iur. Nat. et gent. L. I. §. 339.

§. 58.

Ob ein Versprechen vollkommene Verbindlichkeit nach sich ziehe.

Es ist kein Zweifel, daß aus einem Versprechen von Seite des Versprechenden (promissor, promittens)

Zwangspflicht und von Seite dessen, dem versprochen worden, Zwangsrecht entstehe, wenn der Versprechende ausdrücklich oder stillschweigend sich zur vollkommenen Verbindlichkeit erklärt, und der andere das Versprechen acceptirt hat. Stillschweigend wird ein Versprechen erklärt, wenn der, dem versprochen ward, aus allen Umständen vermöge der zum vernünftigen Leben gehörigen Denkgesetze, glauben dürfte, ein vollkommenes Recht dadurch erlangt zu haben.

Denn durch mein Versprechen habe ich in ihm eine Erwartung rege gemacht, und wenn ich die nicht erfülle, wird er unglückseliger, als er gewesen wäre, wenn ich die Erwartung nie erregt hätte: wenn auch daraus für den äußerlichen Glücksstand keine nachtheilige Folgen entstehen. Ich täusche ihn; störe das wichtigste seiner Güter, die Gemüthsruhe; und sollte man das nicht durch Gewalt beschützen und vor Verletzungen bewahren dürfen? Ist es nicht Beleidigung, es zu stören?

Wie aber, wenn es zweifelhaft bleibt, ob sich der Versprechende vollkommen habe verbinden wollen, und ob der Promissar mit Grunde auf ein vollkommenes Recht habe Rechnung machen können?

Hier kommen zweyerley, einander fast entgegenstehende Umstände in Betrachtung. Einerseits weis man, daß Zwang dem Menschen zu verhaßt ist, als daß man die Unterwerfung unter denselben oder das Recht dazu im zweifelhaften Falle behaupten dürfte. Andererseits pflegen die Menschen meistens nur das zu versprechen, was sie schon aus unvollkommener Pflicht zu leisten schuldig wären. Sollte nun das Versprechen kein Zwangsrecht hervorbringen, so wirkte es ja gar nichts. Denn bin ich von einem überzeugt, daß er auch die unvollkommenen Pflichten nicht vernachläßige, so brauche ich sein Versprechen nicht. Bin ich davon nicht überzeugt, so nützt mir sein Versprechen nichts, wenn es mir kein Zwangsrecht verschafft. Giebt vielleicht das den Ausschlag? darf man behaupten, daß, wenn die andern Umstände alles zweifelhaft lassen, der Versprechende sich dem Zwange habe unterwerfen wollen, wenn das Versprochene von solcher Beschaffenheit ist, daß man es auch ohne Versprechen aus Liebespflicht hätte leisten müssen; und daß, wenn es nicht schon ohne Versprechen Liebespflicht ist, das Versprochene zu leisten, von dem Promissar keine Unterwerfung unter den Zwang mit Grunde könne geglaubt werden?

Schlettwein nennt ein Versprechen, das von dem Promissar nicht acceptirt wird, eine Pollicitation. Die Annahme des Versprechens theilt er in die wirksame und nicht wirksame. Sie ist ihm wirksam, wenn der Promittent in dieselbige seine Einwilligung ertheilt. Er fodert also von dem Versprecher nach der Annahme des Promissars noch etwas. Ein wirksam angenommenes Versprechen ist bey ihm ein Vertrag. Folglich sind alle nicht wirksam angenommene Versprechen Pollicitationen; denn eine unwirksame Annahme ist doch nur gerade eben so gut, als gar keine. Rechte der Menschheit §. 146. Er kann also §. 149. wo er behauptet, daß ein bloßes Versprechen kein Zwangsrecht gebe, nur Pollicitation verstehen. Und dann kommen wir im Begriffe der Pollictiation, wenigst was die Wirkung anbelangt, ganz überein; ob ich schon freylich die dort angeführten Beweise nicht annehmen kann: als welche immer gleichviel zu beweisen scheinen; es mag gar keine, eine wirksame oder unwirksame Annahme des Versprechens da seyn.

§. 59.

Was ist ein Vertrag, und wie verbindet er?

Ein Vertrag (pactum, conuentio) ist nichts anders, als ein acceptirtes vollkommenes Versprechen.

Diese Erklärung des Vertrags geht auch auf die Verträge, wo ein Theil dem andern etwas sogleich, ohne vorhergehendes Versprechen leistet. Denn, auch hier ist ein verstecktes Versprechen, daß ich dem andern die Sache lassen will. Ein Vertrag wird gehalten, wenn die Promittenten das leisten, was sie versprochen haben.

Zwischen Pactum und Kontrakt ist nach dem gemeinen Redegebrauch der Unterschied, daß man Kontrakt nur von Gegenständen des Kommerzes gebrauchet, Pactum aber auch und vorzüglich von andern. Aber einen praktischen Nutzen hat die Distinction im Naturrechte nicht.

Die vollkommene Verbindlichkeit der Verträge wird allgemein anerkannt, und eben so bewiesen, wie §. 58. die vollkommene Verbindlichkeit der Versprechungen. Hiezu kömmt noch, daß ich den andern nicht beleidige, wenn ich ihn zwinge den Vertrag zu halten: denn ich zwinge ihn ja nur zu dem, was er selbst gewollt hat. Volenti non fit iniuria.

Sowohl die vollkommene Verbindlichkeit, als auch die Heiligkeit der Verträge läßt sich aus ihrer Nothwendigkeit ersehen. Der Mensch, die Gesellschaft

kann

kann ohne vollkommene Verbindlichkeit wirkende Verträge nicht bestehen: denn in Verträge, derer Erfüllung der Willkühr, oder dem bloßen Gewissen der Versprechenden überlassen wird, kann man kein fest gegründetes Zutrauen setzen: jeder muß es also für recht erkennen, daß einer den andern zur Erfüllung der Verträge zwinge.

Schlettwein sagt, §. 147. der wahre Grund, warum der Vertrag dem Promissar ein Zwangsrecht auf den Versprecher giebt, liegt einzig und allein darinnen, daß der Versprecher im Vertrage dem Promissar sein Recht über seine Kräfte zu einer gewissen Absicht, nämlich zur Leistung des Versprochenen überläßt: und daß dieses Recht des Versprechers über seine Kräfte, der Natur der Sache nach, immer ein Zwangsrecht ist.

Hieraus erklärt er weiter §. 148., daß dem Promissar nur ein Personalrecht, (ius ad rem) nicht ein Realrecht, (ius in re) welches unmittelbar auf die Sache selbst gerichtet ist, aus dem Vertrage entstehe.

§. 60.

Erfoderniſſe zur Gültigkeit der Verträge. I. Phyſiſche und moraliſche Möglichkeit der wechſelweiſen Einwilligung.

Nebſt dem, was ſchon oben §. 57. als dazu nothwendig angezeigt worden, daß eine Willensäußerung ein Verſprechen heißen könne, muß noch manches angemerkt werden, um ſowohl die Grade, als die Gränzen der Verbindlichkeit der Verträge allemal beſtimmen zu können.

Wechſelweiſe Einwilligung macht das Weſen der Verträge aus, und iſt der Grund, der daraus entſpringenden Verbindlichkeit. Wo alſo wechſelweiſe Einwilligung fehlt, da iſt gar kein Vertrag, folglich auch keine Verbindlichkeit. Es fehlt aber die wechſelweiſe Einwilligung.

1) Wenn es einem der Paziszenten phyſiſch unmöglich iſt einzuwilligen. Dieſes geſchieht, a) wenn einer der Paziszenten den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie Kinder, Höchſtbetrunkene, Wahnſinnige. b) Wenn der Promittent etwas verſpricht, das zu leiſten ihm phyſiſch unmöglich iſt. Es entſteht aber in dieſem leztern Falle doch die Verbind-

lichkeit den Promissar schadlos zu halten: wenn entweder der Promittent schon zur Zeit des Vertrags wußte, daß er das Versprochene nicht leisten könne; oder wenn er die Erfüllung des Vertrags durch seine Schuld unmöglich gemacht hat.

2) Wenn die Einwilligung moralisch unmöglich, d. i. durch irgend ein Gesetz verbothen ist. Hieher gehört, a) wenn das Versprochene an sich so schädlich ist, daß es auch nach dem Versprechen wider das gemeine Beßte seyn würde, es zu thun. b) Wenn durch Leistung des Versprochenen die Grundpflichten gegen sich selbst, oder die vollkommenen Rechte eines Dritten verletzet würden. * c) Wenn das Object des Vertrags bereits einem andern versprochen worden (pactum prius derogat posteriori.) d) Wenn man etwas verspricht, worüber zu disponiren man nicht völlige Freyheit und Gewalt hat. e) Wenn man die Sache oder Handlung eines Dritten verspricht (pactum super re aliena.)

*) Doch meynt Grotius de I. B. et P. L. II. c. XI. §. 9. und viele mit ihm: daß nach Erfüllung des widerrechtlichen Versprechens von einem Paziszenten der andere gehalten sey, das gemachte Gegenversprechen zu leisten. Weil das Widerrechtliche nur so lange widerrechtlich bleibt, und die Wirksamkeit des Versprechens hindert, so lange

ge die widerrechtliche That nicht vollführt ist. So müßte man dem gedungenen Mörder nach vollbrachtem Morde die versprochene Belohnung geben. Man sehe aber unten §. 69. *

**) Der Vertrag über die Sache eines Dritten ist gültig, wenn man nur versprochen hat, sich alle Mühe zu geben, den Dritten zur Leistung der Sache zu vermögen, oder auch wenn man schlechterdings versprochen hat: Ich will es dahin bringen, dann ist man aber auch, zu mehr nicht verbunden, als sich alle Mühe zu geben. Außer vielleicht im letzten Falle auch noch zur Schadloshaltung; wenn man wenigst für sein Versprechen etwas erhalten hat.

Zur Schadloshaltung ist der Promittent einer fremden Sache allemal verbunden, wenn er es wußte, daß die Sache nicht sein sey, und leistet er sein Versprechen, so wird der Promissar redlicher Besitzer, wenn er meynte, daß sie nur dem Promittenten gehöre.

§. 61.

II. Die wechselweise Einwilligung muß gewiß, oder doch wahrscheinlich seyn.

Die gewisse Einwilligung (consensus certus) dergleichen der ausdrückliche und stillschweigende oft, aber nicht allzeit sind, wirkt unmittelbar und von dieser Seite ohne Aufschub alle Rechte und

Ver-

Verbindlichkeiten eines gültigen Vertrags, die wahrscheinliche (consensus probabalis) wohin der ausdrückliche und stillschweigende oft, der vermuthete allzeit gehört, wirkt eben so, wie die gewisse, wenn das Wahrscheinliche wahr ist, und als wahr erscheint, d. i. wenn die wahrscheinliche Einwilligung in eine gewisse übergeht. Z. B. wenn der von den Paziszenten, dessen Einwilligung nur als wahrscheinlich am Tag liegt, es nicht läugnet oder deutlich bekennet, daß er eingewilliget habe, oder wenn der, dessen Einwilligung vermuthet ward, von der Sache wußte, und damit zufrieden war. Ist aber in einem einzelnen Falle das Wahrscheinliche falsch, und wird als solches erwiesen, wie wenn der, dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung dem andern wahrscheinlich war, die Wahrscheinlichkeit durch Gegenbeweise umstößt, oder wenn der, dessen Einwilligung vermuthet worden, von der Sache nichts wußte, und, seit dem er davon weis, zu verstehen giebt, daß er damit nicht zufrieden sey, dann kann freylich die wahrscheinliche Einwilligung, indem sie auch aufhöret wahrscheinlich zu seyn, nicht so, wie die gewisse wirken. Und dann heißt es: Praesumtio cedit veritati.

Indessen hat doch auch die wahrscheinliche, in der Folge nicht wahr befundene Einwilligung recht-

liche Wirkungen. Nämlich 1. was ich, durch die mir wahrscheinliche Einwilligung des andern bewogen, gethan habe, habe ich nicht gegen seinen Willen gethan. 2. Ich darf dem andern gegen seinen wahrscheinlichen Willen nichts entziehen. 3. Wenn ich etwas zum Nutzen eines andern gethan, weil ich mit Wahrscheinlichkeit urtheilte, daß er damit zufrieden seyn werde, muß er mich schadlos halten. *

*) Um bey der stillschweigenden Einwilligung die Gewißheit, oder den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, muß man genau auf die Umstände acht geben. Die Umstände müssen entscheiden, ob man z. B. aus dem Stillschweigen auf eine Einwilligung mit Grund schließen könne oder nicht.

§. 62.

Ob und in welchen Umständen der Promittent zurück tretten könne?

Wenn man mit Daries Instit. Iurispr. nat. §. 415. und Schlettwein Rechte der Menschheit §. 146. annimmt, daß zu einem Vertrag nach der Acceptation des Promissar auch noch von Seite des Promittenten eine Einwilligung in die Acceptation nothwendig sey; so ist die Frage bald entschieden.

Man

Man wird sagen müssen: Vor der Einwilligung in die Acceptation kann der Promittent allemal und nach dieser Einwilligung niemals zurücktreten.

Will man aber das nicht annehmen, so muß man verschiedene Fälle unterscheiden. Höpfner führt §. 71. des Naturrechts folgendes an.

1) Ehe der Promissar von dem geschehenen Versprechen etwas erfährt, darf ich ohne Zweifel zurücke gehen.

2) Wenn der Promissar, in meiner Gegenwart, das eben gemachte Versprechen auf der Stelle acceptirt, darf ich mein Wort nicht zurücknehmen.

3) Wenn der abwesende Promissar heute frühe mein Versprechen acceptirt, nach Mittag trete ich zurücke und morgen erfahre ich die Acceptation, bleibt mein Zurücktritt gerecht? Ja sagt Höpfner l. c. nach Grotius L. II. c. XI. §. 15, wenn ich mit der Gesinnung versprach, daß mich das Versprechen erst verbinden sollte, nach dem ich die Acceptation werde erfahren haben. Wenn ich aber in der Absicht versprochen habe, daß ich verbunden seyn soll, so bald das Versprechen acceptirt ist, so ist mein

Herr

heutiger Zurücktritt ungerecht: aber gestern wäre er gerecht gewesen. Nur muß der Zurücktretende allemal, so bald es möglich ist, seine Reue offenbaren. *

4) Wenn ich dem Promissar zur Acceptation Bedenkzeit gebe, und er acceptirt noch, ehe der Termin verfließt, so darf ich nicht zurücktreten. Acceptirt er erst nach verflossener Bedenkfrist, darf ich mein Wort zurücknehmen.

5) Hat der Promissar Bedenkzeit begehrt; ich habe ihm aber keine zugestanden: so kann ich sowohl vor, als nach der Acceptation zurücktreten.

*) Dieß gehört aber wohl nur für das innere Recht: denn schwerlich wird der Promissar die Gesinnung des Promittenden beweisen können. Sollte man nicht vielmehr darauf Rucksicht nehmen, daß man in dem Promissar schon Erwartungen erwecket hat, derer nicht Erfüllung seine Gemüthsruhe störet, und ihn unglücklicher macht, als er gewesen wäre; wenn das Versprechen nie wäre gemacht worden? §. 59. Und muß in dieser Rucksicht nicht auch dem ersten Falle, wenn die Auflösung bestimmt richtig seyn soll, die Einschränkung beygesetzt werden: und wenn er machen kann, daß der Promissar von dem Versprechen gar nichts, oder nicht eher etwas erfahre, als von der Reue?

§. 63.

§. 63.

Ob ich mir für einen Dritten versprechen lassen könne.

Die Antworten auf diese Frage bey den verschiedenen hieher gehörigen Fällen sind in dem enthalten, was §. 61. von der gewissen und wahrscheinlichen Einwilligung und §. 59. von den Gründen der vollkommenen Verbindlichkeit der Verträge gesagt worden. Nämlich

1) Wenn ich als ausdrücklich und gewiß dazu Bevollmächtigter ein Versprechen für einen andern annehme, so verbindet dieses, als wenn es der Promissar selbst angenommen hätte.

2) Auch eine wahrscheinliche Vollmacht zur Acceptation macht das für den Bevollmächtigenden angenommene Versprechen verbindlich, so lange die wahrscheinliche Vollmacht nicht als falsch erscheint.

3) Wenn ich gar keine Vollmacht habe und das Versprechen nur als Zeug anhöre, so verbindet das Versprechen nicht.

4) Wenn sich mir, nicht Bevollmächtigten, jemand verbindlich macht, einem Abwesenden etwas

zu leisten, so hat die Verbindlichkeit statt, außer ich erlasse sie, ehe ich dem Abwesenden Nachricht gebe.

5) Wenn sich jemand nicht mir Gegenwärtigen, sondern einem Abwesenden verpflichtet: mir aber erlaubt, im Namen des Abwesenden das Versprechen anzunehmen, so gilt das Versprechen; außer ich erlaube dem Promittenten zurückzugehen, ehe ich dem Abwesenden Nachricht gebe, oder der Abwesende bezeige sich mit meiner Acceptation unzufrieden. *

*) Hieraus läßt sich auch beurtheilen, wie ferne die durch Mittelspersonen, Briefe oder öffentliche Nachrichten, die bey Unterhandlungen, Tractaten und Negociationen geäußerten Gesinnungen vollkommene Verbindlichkeit nach sich ziehen.

§. 64.

III. Die wechselweise Einwilligung muß auf den nämlichen Gegenstand zusammentreffen?

Gleichwie die wechselweise Einwilligung der Paziszenten in irgend einem Momente zusammentreffen muß, §. 62. und 63.: so muß sie auch auf den nämlichen Gegenstand, auf die nämliche Zeit, auf

den

den nämlichen Ort der Erfüllung, überhaupt auf die nämlichen äußerlichen Bestimmungen zusammentreffen. Wenn einer Geld verspricht und der andere acceptirt Getreide. Wenn einer auf morgen etwas verspricht und der andere will es heut haben ꝛc so ist kein Vertrag vorhanden.

§. 65.

Ob und wann Irrthum die Gültigkeit des Vertrags hindern.

Es geschieht oft, daß die Paziszenten meynen, sie treffen auf einen Gegenstand und auf die nämlichen äußerlichen Bestimmungen zusammen, da das doch nicht so ist. Alsdann herrscht ein Irrthum auf einer, oder auf beyden Seiten in Rücksicht auf das Object und die äußerlichen Bestimmungen des Vertrages. In diesen Umständen gilt die §. 64. gegebene Regel und es entsteht keine Verbindlichkeit.

1) Wenn der Irrthum unvermeidlich (error inuincibilis) war. Und wenn er zugleich

2) Die Hauptsache oder einen solchen, zum Vertrage gehörigen Umstand betrifft, worinn, wenn

man

man nicht geirrt hätte, man den Vertrag gar nicht, oder nicht so gemacht hätte (error efficax).

3) Wenn einer der Paziszenten den andern in einen auch überwindlichen Irrthum (error, ignorantia vincibilis) absichtlich führt und der Irrende den Vertrag anstreitet.

Aber der Vertrag ist gültig, und der Irrende ist schuldig einzuwilligen, wenn er a) aus eigner Nachläßigkeit allein irrt. b) Wenn der Irrthum einen fremden äußerlichen Umstand betrifft. c) Wenn der Irrthum eine Kleinigkeit betrifft, die auf den Entschluß einen Vertrag einzugehen, so oder anders einzugehen, keinen Einfluß hat. *

*) Bey der Anwendung dieser Regeln stoßen immer noch viele Schwierigkeiten auf. Es ist z. B. ganz relativ, ob ein Umstand in dem man irrte, wirksam, oder unwirksam seyn soll. Man muß hier und auch bey dem Zweifel, ob ein Irrthum vermeidlich oder unvermeidlich sey, auf das Gewöhnliche acht geben.

Wenn ein Paziszent den andern in Irrthum führt, so betrügt er ihn und kann durch seine unerlaubte Handlung kein Recht erhalten. Wenn aber ein Paziszent dem andern die wahre Beschaffenheit der Sache bloß nicht entdeckt, ohne commiliue etwas zum Irrthume beyzutragen,

so ist es kein Betrug. Den durch Betrug eines Dritten veranlaßten Vertrag halten einige für ungültig, wie Scheidemantel Leg: nat. §. 312. und Schlettwein §. 151. andere aber für giltig, wie Höpfner §. 77. * 1.

§. 66.

Ob und wann ein erzwungener Vertrag verbindlich sey?

Ein Vertrag, wozu einer der Paziszenten den andern durch ungerechte Gewalt gezwungen hat, bringt keine Verbindlichkeit hervor. Denn der Zwingende kann durch seine verbothene Handlung kein Recht erhalten, und folglich der Gezwungene auch keine Verbindlichkeit haben. Sonst müßte man das Widersprechende zulassen, daß nämlich das Naturrecht eine Handlung zugleich verbiethe und zugleich mit ihr eine gute Folge, nämlich die Entstehung eines Rechts verbinde, d. i. sie gebiethe.

Weder Mangel der Einwilligung, weder Abgang der Freyheit kann als Ursache der Ungültigkeit des mit Unrecht erzwungenen Vertrags angegeben werden.

Die erzwungenen Verträge sind gültig 1. wenn man berechtiget war, den andern zum Vertrage zu

zwingen, welches in manchen Fällen geschehen kann. Z. B. Wenn ich dem Schuldner drohe, ihn gefangen setzen zu lassen, nun aber gegen das Versprechen in einer bestimmten Zeit zu zahlen, ihn frey lasse.

2) Wenn der Zwang, oder die Furcht nicht von dem Kompaziszenten, sondern von einem Dritten herrührt: so, daß der Gezwungene jenem nichts zur Schuld legen kann; sondern den durch Haltung des Vertrags erwachsenden Schaden als ein ihm zugestossenes Unglück betrachten muß. Z. B. Wenn man aus Furcht vor Räubern Schiffe oder Güterwägen convoyieren läßt, kann man sich von der Bezahlung des versprochenen Lohns nicht dadurch losmachen, daß man die Convoy nur aus Furcht vor den Räubern begehrt habe.

§. 67.

Wie ferne sonst gültige Verträge durch das Nothrechte begränzt werden?

Aus dem allgemeinem Naturrechte erhellet allg. prak. Phil. §. 137., daß ich zu Erfüllung des Vertrags nicht verbunden bin, wenn ich dadurch in die äußerste Noth gesetzt würde, ohne daß ein anderer durch mein Nichterfüllen in die nämliche Noth ge-

gerathe, oder doch, wenn er schon darinn wäre, nicht daraus errettet würde.

Aber gesetzt der Fall wäre so, daß entweder ich durch Erfüllung des Vertrags, oder der Promissar durch Nichterfüllung in die äußerste Noth gerathen müßte? dürfte ich nicht mich hier dem andern vorziehen? nicht den Fall als eine stillschweigend bedungene Ausnahme betrachten? Diejenigen, welche annehmen, daß in der äußersten Noth auch die Eigenthumsrechte (ius in re) aufhören; können hier nicht zweifeln: aber wer die Nothrechte bloß aus der Subordination der Pflichten erklärt, wird nicht so leicht einen zureichenden Grund für Ja oder Nein finden.

Wenn ich ausdrücklich das Aeußerste übernommen habe: oder wenn das aus den Umständen kann abgenommen werden, und wenn ich vermöge der höchsten Gesetze das thun konnte, so macht mich auch kein Nothrecht von der Verbindlichkeit der Verträge los.

§. 68.

Begriff und Abtheilungen der Bedingungen.

Die Bedingungen sind zukünftige Umstände, von derer Daseyn oder Nichtdaseyn die Paziszenten ihre Einwilligung und also die Gültigkeit des Vertrages bisweilen abhängen lassen. Ein Vertrag, wo das geschieht, heißt ein bedingter Vertrag (pactum conditionatum): wo es nicht geschieht, ein unbedingter (pactum purum.) Will man seine Einwilligung von Umständen abhängen lassen bloß zufälliger Weise und wo es niemand mit Grunde vermuthen könnte, so muß man das deutlich erklären, und die Bedingung heißt dann eine ausdrückliche (conditio expressa.) Versteht man es aber aus der Natur der Sache, aus dem, was immer und überall geschieht, aus andern Umständen, daß ein Paziszent seine Einwilligung an einen künftigen Umstand, und an was für einen hefte, so ist es nicht nothwendig das auszudrücken (conditio implicita, imbibita, tacita, praesumta.)

Ferner sind Bedingungen a) bejahende oder verneinende, b) mögliche oder unmögliche, und diese lezte physisch oder moralisch unmöglich. Ihre Erfüllung steht c) entweder in der

Gewalt dessen, der sie setzt (potestatiua), oder sie hängt von äußerlichen Umständen ab (casualis.) Sie schiebt d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf (suspensiua), oder hebt die Verbindlichkeit auf (resolutiua.) So lange der Umstand von dem die Einwilligung abhängt, nicht wirklich, sondern noch zukünftig und ungewiß ist, sagt man, die Bedingung schwebe (pendet conditio); sobald er aber existirt und gegenwärtig ist, heißt es die Bedingung oder vielmehr die Einwilligung ist rein geworden, (conditio purificata.)

§. 69.

Wie Bedingungen die Wirksamkeit der Verträge begränzen.

Da derjenige, welcher seine Einwilligung von einem zukünftigen ungewissen Umstande abhangen läßt, nicht eher verbunden seyn will etwas zu leisten, als nach der Wirklichkeit des Umstandes: so folgt,

1) Daß alle Bedingte Verträge unverbindlich sind, wenn eine affirmative Bedingung physisch oder moralisch unmöglich ist. Man sehe aber §. 60.

2) Sobald es gewiß ist, daß eine vormals mögliche Bedingung unmöglich ist, so hört alle Verbindlichkeit des Vertrags auf, wenn sie ohne Verschulden dessen, der sie gesetzt hat, unmöglich geworden ist. Ist aber der unter einer Bedingung Versprechende selbst Schuld an der nunmehrigen Unmöglichkeit, so ist er verbunden zu leisten, was er itzt und in Zukunft leisten kann.

3) So lange die Bedingung schwebt, ist der Promittent nicht schuldig, das Versprochene zu leisten; aber wohl, nichts zu thun, wodurch die Bedingung unmöglich würde. Der Promissar ist nicht befugt, die Leistung des Versprechens zu fodern. Ist er aber befugt, mit Gewalt zu hindern, daß der Promittent die Leistung unmöglich mache? *

*) Hieher kann man auch die Verträge rechnen, welcheneine Zei beygefügt ist entweder so, daß der Vertrag seine Gültigkeit verlieren soll, wenn diese Zeit kömmt (pactum in diem) oder so, daß die Erfüllung erst von dem bestimmten Tag an soll gefodert werden können (pactum ex die); Diese letztere verbindet den Promittenten gleich Anfangs, nichts zu thun, was die Leistung auf den bestimmten Tag unmöglich machen würde.

Alle Verträge, wo jeder Paziszent ein Versprechen macht, und auch eines annimmt (pacta)

bila-

bilateralia) sind bedingte Verträge; denn jeder verbindet sich sein Versprechen zu halten, wenn der andere das seinige hält.

§. 70.

Wirkungen der Verträge nach Verschiedenheit der Gegenstände.

Zur Erkänntniß der verschiedenen Wirkungen der Verträge nach Verschiedenheit der versprochenen Gegenstände können noch folgende Regeln dienen, derer Gründe aus dem bisher in diesem Hauptstücke Gesagten leicht abzunehmen sind.

1) Wenn ich eine Handlung versprochen habe, so bin ich schuldig, diese zu gehörigen Zeit, am gehörigen Orte, wenn hievon ausdrücklich oder stillschweigend etwas ausgedrückt worden, und mit gehörigem Fleiße zu leisten, und kann mich wider den Willen des Promissars davon nicht durch eine Entschädigung oder Substitution befreyen. Der Promissar hat ein Recht a) gegen mich die versprochene Handlung zu fodern, und b) gegen jeden Dritten, daß er keine Hindernisse mache.

2) Habe ich eine individuele Sache (rem in specie) versprochen, so bin ich schuldig eben diese

und zwar ihm, oder, aber nur mit seiner Erlaubniß, einem andern zu geben. Der Promissar ist nicht schuldig, etwas anders anzunehmen. Er hat ein persönliches Recht a) gegen mich zur Zeit und am Orte, wie ich es versprochen habe, die individuele Sache zu fodern: b) gegen jeden Dritten, daß er der Erfüllung des Versprechens keine Hinderniße lege, und folglich c) auch wider jeden Besitzer der nicht ein älteres oder stärkeres Recht auf die Sache hat, daß er sie herausgebe.

3) Wenn die durch einen vergeltlichen Vertrag* (pactum onerosum) versprochene Sache, nach dem Vertrag, aus einem rechtlichen, schon vor dem Vertrage existirenden Grunde, eines andern Eigenthum wird, so bin ich schuldig den Promissar schadlos zu halten (euictionem praestare.)

4) Habe ich nur eine Sache überhaupt (in genere) versprochen, so bin ich schuldig, ein Individuum zu geben, das zu der versprochenen Art gehört.

5) Habe ich den Gebrauch versprochen, so muß ich den Gebrauch erlauben.

* Der

*) Vergeltliche Verträge heißen, wenn ich etwas verspreche, und mir dagegen etwas zu meinem Vortheile versprechen lasse. Diesen werden die wohlthätigen, unentgeltlichen Verträge (pacta gratuita, benefica) entgegengesetzt: wenn ich nämlich nur verspreche, ohne mir etwas dagegen mir nützliches versprechen zu lassen.

Viertes Hauptstück.

Von den Verträgen, als dem abgeleiteten Erwerbungsmittel überhaupt und von einigen hieher gehörigen insonderheit.

§. 71.

Verträge sind das einzige ordentliche abgeleitete Erwerbungsmittel außer der Gesellschaft.

Ein abgeleitetes Erwerbungsmittel ist eine Handlung, wodurch ich das Eigenthum einer äußerlichen Sache erhalte, die zuvor eines oder mehrerer anderen war §. 43. Es hat aber der Eigenthümer allein das Recht über seine Sache nach Belieben zu disponiren §. 48. und er verliert dieses Recht ordentlicher Weise nie wider seinen Willen §. 49. Ich kann also das Eigenthum eines andern fast nie zu meinem Eigenthume machen, außer wenn der vorherige Eigenthümer einwilligt. Und da nothwendig

hiezu auch meine Einwilligung kömmt, so kann das nicht anders, als durch einen Vertrag geschehen.

Ein Vertrag, wobey der Allein- oder die Miteigenthümer einwilligen, daß die Eigenthumsrechte einer ihm oder ihnen angehörigen Sache auf einen oder mehrere andere übergehen, der oder die es acceptiren, heißt Veräußerung (alienatio.) Sie ist meistens freywillig, (voluntaria) und wird durch freyen ungezwungenen Willen beyder Kompaziszenten vollbracht. Sie kann aber auch nothwendig (neceſſaria) seyn: wenn ein anderer, als der Eigenthümer schon vorher auf die Sache ein Recht hatte. Z. B. wenn sie verpfändet war. Gewöhnlich geschieht die Veräußerung so, daß alle Rechte sowohl, als alle mit der Sache verbundene Dienstbarkeiten auf den neuen Erwerber übergehen. Es kann aber auch mit beyderseitiger Einwilligung dieß und jenes ausgenommen werden. Auch haben alle mögliche Bedingungen bey der Veräußerung Platz. Die Veräußerung ist bald ein vergeltlicher, bald ein wohlthätiger Vertrag: denn der Eigenthümer kann seine Sache verschenken, oder für eine andere ihm nützliche Sache, Handlung oder Recht hingeben.

§. 72.

§. 72.

Kann man im Kriege das Eigenthum des Feindes ohne Vertrag erwerben?

Da nach §. 30. im Kriege wider den Feind alles erlaubt ist, was zur Erreichung des Zwecks dient: Zweck des Kriegs aber neben andern allemal auch zukünftige Sicherheit ist, welche ich vor einem Feinde nicht habe, außer wenn ich ihn so schwach und mich so stark und mächtig mache, daß ich von ihm wahrscheinlicher Weise nichts zu fürchten habe; so sieht man leicht, daß jedem, einen gerechten Kriegführenden, vermöge der Kriegsrechte, auch das Recht zukommen müsse, dem Feinde sein Eigenthum, soviel er kann, abzunehmen und es sich zuzueignen. Weil dadurch der Feind geschwächt, und der Erwerber mächtiger wird.

Kann er die Sachen der Feinde nur verderben oder zu Grunde richten, nicht selbe sich zueignen, so darf er auch das; weil er dadurch wenigst in Vergleichung mit dem Feinde auch mächtiger wird. *

*) Man hat diesen Uebergang des Eigenthums von einem zu dem andern durch eine Art von Occupation, die man Kriegsoccupation (occupatio bellica) nannte, erklären wollen. Allein das

geht

geht nicht an; denn durch die Occupation erhält man nur das Eigenthum einer Sache, die niemanden zugehört: hier ist aber die Rede von Sachen, die einen Herrn haben. Auch kann man nicht mit Pufend. de Iur. Nat. et Gent. L. IV. c. VI. §. 14. sagen, daß die Sachen des Feindes in Rücksicht auf den andern Feind, als niemanden angehörige Sachen müssen betrachtet werden. Denn daraus folgte auch, daß der Feind nicht einmal das Recht hätte, sie wieder den andern Feind mit Gewalt zu vertheidigen. Und wenn das endlich auch statt haben kann, so ist es doch überflüßig, daraus erklären zu wollen, wie die feindlichen Sachen das Eigenthum des Eroberers werden: indem dieß durch die natürlichen Kriegsrechte viel leichter und ordentlicher erklärt wird.

§. 73.

Kann man durch Accession sein Eigenthum wider seinen Willen verlieren?

Man pflegt, wenn man von der Accession als einem ursprünglichen Erwerbungsmittel redet, zu erwähnen, wie man durch dieselbe auch das Eigenthum eines andern erwerben könne. Wenn nämlich verschiedene Sachen zweyer Herren so zusammen gefüget werden, daß sie nicht mehr, oder doch nicht ohne Schaden können getrennt werden: so ist es nicht anders möglich; man muß die beyden so ver-

verbundenen Sachen einem lassen, entweder dem, der sie zusammengefügt hat, oder dem, ohne dessen Wissen und Willen sie sind zusammengefügt worden. Im ersten Falle verlöre dann auch einer sein Eigenthum ohne, oder auch wider seinen Willen: und auch hier wäre ein abgeleitetes Erwerbungsmittel, das kein Vertrag ist.

Allein man unterscheide nur folgende Fälle, und es wird sich zeigen, daß hier kein Eigenthum erworben werde, als durch Verträge. Denn

1) Wenn die Verbindung von zwey gleichen oder verschiedenen Sachen mit Wissen und Willen der beyden Eigenthümer geschieht, so ist ein Vertrag da; er mag nun so gemacht seyn, daß daraus ein Miteigenthum entsteht, oder es mag einer die ganze verbundene Sache als Alleineigenthümer, gegen Vergeltung oder unentgeltlich erhalten.

2) Ist aber die Verbindung, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers von einer der verbundenen Sachen, geschehen; und können die itzt verbundenen Sachen wieder von einander getrennt und in den vorigen Zustand versetzt werden, so verliert der, ohne dessen Willen die Vereinigung geschah,

sein

sein Eigenthum nicht wider seinen Willen, er hat ein Recht die Trennung zu begehren, sie allenfalls zu veranstalten, und seine Sache zurück zu fodern.

Will er das, aus was immer für Beweggründen, nicht, und nimmt lieber ein Aequivalent, oder schenkt dem andern seine Sache, so erwirbt dieser das Eigenthum, aber durch einen Vertrag, und der andere verliert es durch seine Einwilligung.

3) Können die Sachen nicht mehr getrennt und in den vorigen Zustand versetzt werden, so verliert der, wider dessen Willen die Verbindung geschah, sein Eigenthum, wie er es sonst durch einen zufälligen Untergang seiner Sache verloren hätte. Die Sache existirt wirklich nicht mehr; es ist etwas anders aus ihr geworden. Er hat wohl ein Recht auch auf das, was aus seiner Sache wird: aber das, was die Sache izt ist, ist sie nicht aus dem Seinen allein, sondern zugleich aus dem Eigenthume des andern, der die Vereinigung gemacht hat, geworden. Wollen oder können sie die existirende, durch die Verbindung gewordene Sache nicht theilen, so ist kein anders Mittel, als gütliche Uebereinkunft (transactio); also wieder ein Vertrag. *

4) Läßt sich die aus zwoen gewordene Sache zwar trennen, aber nicht ohne Schaden; so hat der, ohne dessen Einwilligung die Verbindung geschehen ist, das Recht seine Sache, zurückzufodern. Den Schaden muß der tragen, dessen Sache dadurch schlechter wird: beyde, wenn beyder Sache schlechter wird. Außer die Vereinigung wäre unredlicher Weise geschehen. In diesem Falle muß der, welcher die Vereinigung gemacht hat, den Schaden allein tragen.

Will aber der, ohne dessen Willen die Vereinigung gemacht worden, eine Entschädigung annehmen, oder mit des andern Konsens das Ganze behalten: und diesen schadlos halten: so geschieht eine Erwerbung eines fremden Eigenthums, aber durch Vertrag.

*) Der größere Werth der Sache kann meines Erachtens im äußern Rechte nichts enscheiden zum Vortheile ihres Eigenthümers: weil das Recht des Eigenthümers zu seiner geringern Sache eben so stark ist, als das Recht des andern zur höher geschätzten, aber darauf muß wohl auch hier Rucksicht genommen werden, ob die Vereinigung redlicher Weise (bona fide) gemacht worden G. §. 49. u. 50.

Es wird nicht schwer seyn auf diese Fälle alles zurückzuführen, was vorkommen kann: es mag zu was immer für einer der folgenden Verbindungsarten gehören. Fasontrung (specificatio) Vermischung (commixtio in genere), Zusammengießen (confusio), Vermengung (commixtio in specie), Zusammensetzung (adiunctio.)

§. 74.

Ob man ohne Vertrag ein Erbrecht, folglich das Eigenthum eines andern erwerben könne.

Das Erbrecht, die Erbfolge, Succession ist ein Recht auf das Vermögen eines Gestorbenen. Nach den Civilrechten erwirbt man dieses Recht durch Verträge und Testamente, und die Verwandten des Verstorbenen und gewisse andere Personen durch das Nichtdaseyn eines Testaments (successio ab intestato.) Hier frägt sich's nur, ob es im Naturrechte eine Testaments- und Intestatserbfolge gebe, und ob man auf diese Art eines andern Eigenthum ohne Vertrag erwerben könne. Was das auf Verträge sich gründende Erbrecht anbelangt S. §. 77.

Ein Testament ist eine Ernennung eines bestimmten Menschen, der nach dem Tode des Testirers (testator) das Eigenthum über die hinterlassenen

Gü-

Güter (haereditas) oder sein Erbe (haeres testatarius) seyn soll. Nun ist aber der Mensch nur Herr über die äußerlichen Sachen, so lange er lebt. Im Augenblicke, da er stirbt, hören seine Eigenthumsrechte und folglich auch das Recht nach Belieben über eine Sache zu disponiren auf. Er kann also für diesen Augenblick und über denselben hinaus nicht bestimmen, wer selbe haben soll. Bey seinem Leben wollte er dem Erben kein Recht geben, und nach seinem Tode konnte er nicht mehr. Dum potuit, non voluit, dum voluit, non potuit. * Verbothen sind die Testamente im Naturrechte nicht: aber kräftig sind sie auch nicht, sie geben dem Erben kein ausschließendes Recht. Er darf die Erbschaft zu sich nehmen, aber das darf auch jeder andere.

Da der ausdrücklich erklärte Wille des Verstorbenen diese Kraft nicht hat: so kann sie der nur Vermuthete, auf den sich allein die Intestatserbfolge gründen kann, noch weniger haben.

*) Schließt nicht das auch die Erwerbung einer Erbfolge durch Verträge aus in den Fällen, wo das Eigenthum erst nach dem Tode des Promittenten übergehen solle? Muß nicht bey einem Vertrage, in dem Momente, wo Pflichten und Rechte daraus entstehen sollen, die Einwilligung beyder Kontrahenten da seyn? und ist diese Ein-

willigung von beyden Seiten im Augenblicke des Sterbens möglich? Eine Erdichtung (fictio) giebt es im Naturrechte nicht.

§. 75.

Ob man durch Verjährung ein Eigenthum, oder sonst ein Recht erhalten könne?

Wenn jemand sein Eigenthum oder sonst ein Recht, durch fortwährenden Nichtbesitz oder Nicht-Nichtgebrauch verliert, und ich dadurch und durch Besitz oder gewisse Handlungen und Unterlassungen was immer für Vortheil erhalte: so habe ich diesen Vortheil durch Verjährung (praescriptio, vlucapio.

Da im Naturstande niemand sein Eigenthum, oder was immer für ein Recht ohne Einwilligung verliert: und folglich der bloße redliche oder unredliche Besitz kein Recht wider den Eigenthümer wirken kann; so kann mich auch keine Verjährung berechtigen, dem das Seinige absodernden Eigenthümer es vorzuenthalten.

Ein allgemeiner Vertrag, worauf man die Verjährung gründen will, existirt nicht. Zum Wohl des menschlichen Geschlechts ist sie nicht nothwendig. Will man im Naturstande die Naturgesetze beobachten, so wird es auch, ohne der Verjährung einiges

Recht

Recht zu geben, nichts leiden. Will man das nicht, so wird man auch auf das vermeyntliche Verjährungsrecht nicht achten. Die Nachläßigkeit des Eigenthümers zu bestrafen, der mich nicht beleidiget hat, habe ich kein Recht. Die vermuthete Derelliction kann probabel seyn: so bald aber der Eigenthümer seine Sache oder sein Recht fodert, zeigt sie sich falsch. Eben so ist es mit der stillschweigenden Einwilligung. Bloßer Nichtbesitz, bloße Unterlassung ꝛc. ist kein Zeichen, woraus man Derelliction mit Grunde schließen kann. Ist aber wahre stillschweigende Einwilligung vorhanden, dann bedarf es keiner Verjährung. Es ist dann ein Vertrag da, der ohne allen Umstand ein Erwerbungsrecht mit sich bringen kann. *

*) Grotius de I. B. et P. L. II. c. IV. §. 1. etc. und Pufendorf de I. N. et G. L. IV. c. 12. behaupten das Verjährungsrecht.

§. 76.

Von der Schenkung.

Wenn ein Eigenthümer seine Sache an einen andern veräußert, ohne sich deßwegen ein Gegenversprechen machen zu lassen, heißt es eine Schenkung. Aus dieser Erklärung folgt

1) Daß die Schenkung ein unentgeltlicher Vertrag sey. Und zwar ist sie der einzige unentgeltliche, wodurch ein Eigenthum von einem auf den andern übertragen wird.

2) Daß die Unentgeltlichkeit die Pflichten der Dankbarkeit von Seite dessen, dem geschenkt wird, (donatarius) nicht aufhebt: weil sie nur ein Gegenversprechen ausschließt, woraus vollkommene Pflicht entstehen müßte.

3) Daß der Schenkende die zuschenkende Sache mit Dienstbarkeit belegen, auch die Schenkung mit was immer für Bedingungen begränzen könne: weil nur dasjenige Gegenversprechen ausgeschlossen wird, das sich auf Sachen bezieht, die schon vor der Schenkung dem Donatarius zugehörten.

4) Daß wenigst eine vermuthete Acceptation dazu erfodert werde; weil sie sonst kein Vertrag wäre.

5) Daß die Schenkung unwiderruflich sey nach erfolgter Acceptation. Weder Undankbarkeit des Donatarius von was immer für einer Art, noch nachgebohrne Kinder können zum Widerruf berechtigen.

6) Wer

6) Wer schenkt, darf von der geschenkten Sache keine Eviktion leisten. Denn der Beschenkte hat keinen Schaden, wenn auch die Sache evinzirt wird.

*) Man theilt die Schenkung gewöhnlich in die unter den Lebenden (inter viuos) und die auf den Todesfall (mortis causa), welche letztere man für widerruflich hält. Allein einige halten die Schenkung auf den Todesfall, wenn vor dem Tode gar nichts auf den Donatarius übergehen soll, nicht für einen im äußerlichen Rechte kräftigen Vertrag. So eine Schenkung, sagen sie, ist im Naturrechte zwar nicht verbothen: der Donatar kann die geschenkte Sache nach dem Tode dessen, der sie ihm geschenkt hat, auch zu sich nehmen. Aber er hat kein ausschließendes Recht. Will man aber das eine Schenkung auf den Todesfall nennen: wenn einer, weil er glaubt, er werde bald sterben, seine Sache einem andern schenkt und seine Rechte darauf alsobald auf ihn überträgt. Oder wenn einer bey noch guter Gesundheit das Eigenthum seiner Sache unentgeltlich auf einen andern überträgt, aber sich das Nießrecht Lebenslang vorbehält, so kann man nicht zweifeln, daß so eine Schenkung rechtskräftig sey.

§. 77.

Begriff vom Werthe und Preisabtheilung.

Die Schenkung ist der einzige unentgeltliche Vertrag, wodurch das Eigenthum von einem auf den andern übertragen wird. Meistens will der Mensch seine Sache nur gegen eine Vergütung veräußern. In dieser Absicht pflegt er dann den Werth seiner Sache sowohl, als derjenigen, die er dafür empfangen soll, zu bestimmen.

Der **Werth** (valor) einer Sache ist entweder die Größe ihres Nutzens, oder das Verhältniß gegen andere Dinge im **Handel** (commercium) * Die Bestimmung des Werthes einer Sache durch andere Sachen ist der **Preis** (pretium.) Der **Marktpreis** (pretium fori) heißt derjenige, welcher von den meisten, die sich auf die Schätzung der Dinge verstehen, den Sachen beygelegt zu werden pflegt. Der besondere (pretium adfectionis) welchen nur einer, oder doch nur wenige einer Sache, aus gewissen nur ihnen wichtigen Ursachen, beylegen, die von den meisten viel geringer geschätzt wird. Die Sache selbst durch welche der Werth einer andern bestimmt wird, heißt auch Preis: und zwar allgemeiner **Preis** (pretium vniuerſale, eminens)

wenn

wenn diese Sache das allgemeine Maß aller übrigen Güter ist. Gemeiner Preis (pretium vulgare) wenn der Werth einer Sache durch eine andere bestimmt wird, die nicht allgemeiner Maßstab zur Schätzung aller Güter ist. Z. B. wenn ich sage, ein Pferd ist 20 Schafe werth.

*) Daß der Werth der Sachen nicht allein durch den Grad ihrer Nutzbarkeit bestimmt werde, lehrt die Erfahrung. Die Seltenheit einer Sache, besonders in Vergleichung gegen die Menge derer, die sie haben wollen, trägt eben so viel oder noch mehr zur Werthserhöhung der Dinge bey. Die weise Fürsicht hat es so eingerichtet, daß das, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehört, überall in genugsamer Menge angetroffen werde. Sie hat hiebey das gethan, was ein weiser Gesetzgeber thut, der, um dem Luxus seiner Unterthanen Einhalt zu thun, alle zum Luxus gehörende Sachen mit grossen Abgaben beschweret. Es verräth Stolz, Eitelkeit, Neid, Eigensinn, wenn man Sachen bloß deßwegen hochschätzt, weil man sie allein besitzt und andere sie nicht haben. An sich selbst verliert eine Sache deßwegen, weil sie überall vorhanden ist, eben so wenig etwas von ihrem Werth, als meine Gesundheit mir dadurch geringschätzig wird, weil andere auch gesund sind.

§. 78.

Ob bey vergeltlichen Verträgen Gleichheit des Preises müsse beobachtet werden? Vom Tauschvertrag.

Es fließt aus den Rechten des Eigenthums, daß jeder seine Sache so hoch schätzen kann, als er will, und daß es allein dem Eigenthümer zukomme, seiner Sache einen Preis zu setzen. Aber, wenn dieser seine Sache vergeltlich veräußern will, so muß er über den Werth der zu gebenden und der dafür zu empfangenden Sache mit einem andern übereinkommen.

Hieraus scheint zu folgen, daß auch ein vergeltlicher Vertrag nicht als ungültig dürfe erklärt werden, wenn schon die beyden, gegen einander veräußerten Sachen nicht gleichen Marktpreis haben: und der, welcher mehr gegeben, als bekommen hat, kann auch keine Schadensersetzung fodern, außer wenn er von dem andern in Irrthum geführt worden. Man handelt unbillig, wenn man jemanden eine Sache um ein geringes abnöthiget; wenn er aber doch einwilliget, so handelt man nicht ungerecht.

Die Abtheilung des Preises in den niedrigsten, mittlern und höchsten ist also von geringem oder gar keinem Nutzen im äußerlichen Rechte.

Wenn

Wenn einer auf meine Sache einen besondern Werth sezt, so darf ich sie, bloß nach dem äußern Rechte, auch desto höher anbiethen.

Wenn jemand seine Sache an einen andern eigenthumlich überläßt, gegen eine andere bestimmte Sache, die nicht allgemeiner Maßstab aller Güter ist, so heißt dieß der **Tauschvertrag** (permutatio.)

Man kann auch ein Geschäft, oder eine Arbeit für den andern, gegen eine Vergütung durch eine bestimmte Sache oder andere Arbeit, unternehmen. Auch das ist ein **Tauschvertrag**, der im römischen Rechte facio, vt des oder facio, vt facias heißt.

Es ist unnöthig diesen Vertrag in den einfachen (simplicem) und Schäzungstausch (aestimatoriam) einzutheilen; weil bey beyden Arten die nämlichen Regeln statt haben, und die Gleichheit des Preises niemals erfodert wird zur Gültigkeit.

§. 79.

Erfindung des Geldes und dessen Eigenschaften.

Zuerst geschahen alle Veräußerungen durch Tauschverträge, d. i. sie schäzten nur immer die Sachen ge-

gen und durcheinander, die sie vertauschen wollten. Allein das war mit zu vielen Unbequemlichkeiten verbunden, als daß sie nicht frühzeitig einen allgemeinen Maßstab des Werthes aller Güter zu erfinden sich hätten bemühen sollen. Denn 1. konnten sie manchmal den Werth nicht bestimmen. Wie viel Kühe sind ein Pferd werth? Zwo sind manchmal zu wenig und drey zu viel. 2. Wer etwas vertauschen wollte, mußte gerade einen finden, der seine Sache haben, und eine solche dafür geben wollte, die er eben nöthig hatte. Da hätte mancher bey vieler Sachen Ueberfluß am Nöthigsten Mangel leiden müssen. 3. Viele Kosten und Mühe mußten verwendet werden, au Verführung von einem Orte in einen andern; besonders wenn die Sachen nur mit vieler Beschwerlichkeit und Gefahr konnten weiter gebracht werden.

Hieraus läßt sich schließen, was für Eigenschaften die Materie haben müsse, die man zum allgemeinen Maßstab des Werthes aller Güter machen wollte.

Sie mußte nämlich 1. zwar selten seyn, weil sie sonst keinen Werth hätte; doch in solcher Menge vorräthig, daß alle Menschen davon etwas haben kön-

können. 2. Sie mußte dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie durch den Gebrauch nicht abgenutzt wurde, weil sonst der Eigenthümer leicht darum kommen oder doch ärmer werden konnte. 3. Sie mußte leicht von einem Orte zum andern gebracht werden, auch leicht verwahrt und gezählet werden können. Sie mußte also aus kleinen und leichten Stücken bestehen. 4. Sie mußte vieler Eintheilungen und Untereintheilungen fähig seyn.

Alle diese Eigenschaften enthält keine andere Materie in einem solchen Grade, als die vornehmeren Metalle, Silber und Gold: man wählte also diese zum Maßstab des Werths aller Dinge. Silber und Gold sind eine an sich schon schätzbare Materie, konnten anfangs gemeiner Preis seyn, und waren es wirklich, bis man sie zum allgemeinen erhub.

§. 80.

Innerlicher und äußerlicher Werth des Geldes.

Bey der ersten Einführung des Silbers und Goldes als allgemeinen Maßstabes des Werthes aller Dinge wurden diese Materien nur nach dem Gewichte genommen. Als aber dabey mancher Betrug gespielt wurde, fiengen die Handelsleute an, ein Zei-

chen darauf zu prägen, wodurch sie für die Aechtheit des Metalls und die Völle des Gewichts Bürgschaft leisteten. Nun kamen allerhand Stücke von Silber und Gold in besonderer Form und mit einem Gepräge (Χαραγμα) versehen in Vorschein, die man Geld, oder Münze (pecunia) nannte.

Hieraus erklärt sich auch, warum und wie man beym Gelde innern und äußerlichen Werth unterscheiden müsse. Der innere Werth des Geldes hängt von der Reinheit des Metalls und von dem Gewicht der Münzen ab. Den äußern Werth kann das Geld im hypothetischen Naturstande bekommen durch einen Vertrag, vermöge dessen eine gewisse Anzahl Menschen das Geld nach einem vom innern verschiedenen Werthe anzunehmen sich verbindet. In dem Staate bekömmt es ihn durch den Willen des Gesetzgebers: in dessen Macht es steht, der Münze was immer für einen Werth zu geben. Nur muß er freylich, wenn er will, daß sein Geld auch außer seinem Gebiethe angenommen werde, auf seine Nachbarn dabey Rucksicht nehmen.

*) Hieraus erklärt sich der im deutschen Reiche vorhandene Unterschied der Landmünzen einzelner Provinzen und der für das ganze Reich geprägten Konventionsmünzen; der Werth der Wechselsbrie-

fe

fe und der Bancozedel, wo alles auf Kredit beruhet; und des Geldes aus Papier, Leder, Bley, ꝛc. bey allgemeiner Noth oder Belagerungen. Die letztern zwo Gattungen sind nur symbolische Münzen, welche mit der Zeit durch eine wahre auszuwechseln sich jemand verbindet, der Kredit hat. — Ist nicht alles Geld bloß symbolischer Reichthum?

§. 81.

Vom Kaufkontrakte.

Die Veräußerung einer Sache für einen bestimmten, in Geld zu entrichtenden Preis ist der **Kaufs- und Verkaufsvertrag.** Daß zum Uebergang des Eigenthums vom Verkäufer auf den Käufer nicht physische Uebergabe der gekauften Sache nothwendig sey, ist schon §. 59. erwiesen. Das Eigenthum und mit ihm die Gefahr * geht durch den Verkauf über, so bald der Kontrakt geschlossen ist; außer 1. in bedingten Verträgen, wo es nicht eher übergehen kann, als bis die Bedingung existirt. Also wird der Käufer auch nicht Eigenthümer, bis er den Kaufschilling bezahlt hat, wenn auf baar Geld und nicht auf Kredit ist gehandelt worden. 2. Wenn es ausdrücklich ist ausbedungen worden, daß das Eigenthum später, z. B. erst bey der physischen Auslieferung der gekauften Sache übergehen sollte.

Um aber sich nicht zu irren und um nicht den Vertrag für geschlossen zu halten, da er es noch nicht ist, muß man merken,

1) Da man die Katze nicht im Sacke zu kaufen pflegt, so kann man den Kauf ordentlicher Weise nicht für geschlossen ansehen, ehe der Käufer die Waare gesehen, oder nach Beschaffenheit durch was immer für einen der äußerlichen Sinne z. B. durch den Geschmack vermittelst des Kostens untersuchet hat.

2) Wenn eine Sache nur überhaupt (in genere) zum Verkaufe angetragen wird, so muß erst der Verkäufer das Individuum bestimmen, ehe man sagen kann, der Kauf sey vollendet.

3) Wenn eine Sache nach Maß, Gewicht oder Zahl verkauft wird, so wird der Vertrag vollendet, durch das Ausmessen, Abwägen und Auszählen.

*) Die Gefahr was immer für eines Schadens, der durch bloßen nicht vorzusehenden Zufall entstehen kann, trifft allemal den Eigenthümer. Aber den Schaden, der aus Verschulden des Verkäufers entsteht auch nach schon vollendetem Vertrag: z. B. wenn das schon Verkaufte aber noch nicht ausgelieferte Vieh aus Mangel an Wartung erkran-

kranket, oder stirbt, muß der Verkäufer büßen. Auch den aus Zufall entstandenen Schaden muß er tragen, denn die verkaufte Sache Schaden nimmt zur Zeit, wo sie schon ausgeliefert seyn sollte, aber aus seinem Verschulden noch nicht ist.

§. 82.

Einige besondere Arten der Kaufsverträge.

1) Der Verkauf heißt **Licitation, Auction;** wenn der Verkäufer vorläufig verspricht, daß er die Sache dem in einer bestimmten Zeit das Meiste Biethenden übergeben wolle. Dieß geschieht oft bey Vergantungen (subhastatio, emtio sub hasta.)

2) Mit der Licitation kann verbunden seyn, oder nicht, ein **Verkauf** überhaupt (emtio per auersionem) wenn mehrere, ganz verschiedene Sachen, ohne gezählt, gemessen oder gewogen zu seyn, nicht einzeln, sondern alle zusammen geschätzt und verkauft werden.

3) Da sich alles, was einen Werth hat, und mittheilbar ist, kaufen und verkaufen läßt, so lassen sich auch kaufen a) alle **Hoffnungen** (emtio spei) die ein Mensch zu gewissen Gütern, oder zur Erhaltung eines wahrscheinlichen Gewinnstes hat. * b)

Alle Foderungen (emtio iuris) des einen an einen andern. c) Die Versicherungen (assecuratio) gegen einen ungewissen Schäden, wie bey dem Seehandel vielfältig geschieht.

Zum Kauf der Hoffnung gehören der Glückshafen, die Lotterie, das Wetten, und die Spielverträge.

Diese Verträge heißen auch Verträge, die ein Glücksspiel enthalten (contractus aleam continentes.). Auch hier gilt die Regel: nach dem äußerlichen Rechte sind die Verträge gültig und gerecht, wenn nur kein Betrug vorbeygeht: es mag auch von einer Partey sehr viel gewonnen werden. Die Sittenlehre kann freylich von manchen dieser Verträge erweisen, daß sie sündlich sind, und auch die Obrigkeit im Staate kann Ursachen haben, einige derselben um der verderblichen Spielsucht willen zu verbiethen, und für ungültig zu erklären.

*) Diogenes Laertius hat L. 28. ein Beyspiel, woraus erhellet, wie leicht beym Kauf der Hoffnung Streit entstehen könne. Er erzählt, daß Jünglinge von Mileto Fischern aus Kous einen Netzzug abgekauft haben, und daß dann die Fischer mit den Fischen auch einen goldenen Dreyfuß herausgefischt haben, daß zwischen den Fischern

schern aus Kous und den Jünglingen von Mi-
leto ein Streit entstanden sey, wem der Drey-
fuß zugehöre, und daß der Apollo zu Delphi sein
eigennützig durch einen Orakelspruch erklärt habe,
daß er ihm zugehöre. Kann der Assekurant die
bedungene Prämie fodern, wenn er nicht im Stande
war die Assekuranz zu leisten, als er sie versprach.

§. 83.

Vom Darlehen.

Eine verbrauchliche Sache, d. i. eine solche, die durch ihren Gebrauch abgenutzt und verzehrt wird, kann nicht zum bloßen Gebrauche an andere überlassen werden: sondern man muß sie ihm eigenthümlich überlassen, so, daß er die Sache selbst ihrer Substanz nach behält und verwendet. Will man das nicht unentgeltlich thun, so läßt man sich versprechen eine andere Sache von gleichem Werthe und Größe wieder zu geben. Es geht dieß um so viel leichter an, da die verbrauchlichen Sachen meistens auch fungibele Sachen (res fungibiles), d. i. so beschaffen sind, daß es gleich ist, ob ich dieß oder jenes zur nämlichen Art gehörige Individuum habe.

Der Vertrag, wodurch man eine verbrauchliche Sache einem andern eigenthümlich überläßt unter der Bedingung, daß er eine andere von gleicher Qua-

lität und Quantität wieder geben soll, heißt Darlehen (mutuum.) Wer seine Sache auf solche Art an einen andern überläßt oder verborgt, heißt Darlehner (mutuans) und Gläubiger (creditor) im engern Verstande. Derjenige aber, der eine solche Sache unter dem Bedinge übernimmt, oder der borget, heißt Entlehner (mutuatarius) oder Schuldner (debitor) in der engern Bedeutung. *

Die meisten Darlehen geschehen im Geld, und Gelddarlehen ist Darlehen im eigentlichen Verstande.

*) Im weitern Verstande kann in jedem Vertrage der annehmende Gläubiger und der Versprechende so lange Schuldner genennt werden, bis das Versprechen erfüllt ist.

§. 84.

Von den Zinsen.

Es ist aus den Rechten des Eigenthümers klar, daß niemand ein Recht haben könne ihn zu zwingen, seine verbräuchlichen Sachen ihm zu überlassen. Es hängt also bloß von seiner Willkühr ab; und folglich kann er es unter was immer für einer Bedingung thun. Das, was er sich, über die Rückgabe des

Gelehnten, zu seinem Nutzen ausbedingt, heißt Zins, Interesse (vsurae). Der Gewinn, der durch Verkehren mit baarem Gelde erworben wird, heißt Wucher im weitschichtigen Sinne. Im engern Sinne aber bedeutet Wucher eine unmäßige und verbothene Nutzung, die von ausgeliehenem Gelde gezogen wird. Bisweilen pflegt man die Zinse vorauszunehmen. Es geschieht auch, daß man zur Zeit, da der Schuldner die Interessen zahlen soll, ihm selbe läßt, sie zum Kapital schlägt, und in der Zukunft auch Zinse von den Zinsen (vsuras vsurarum) nimmt.

Von allem diesem ist, was das äußerliche Zwangsrecht betrifft, zu merken:

1) Daß keine Art von Wucher, keine Anticipation der Zinse und keine Anschlagung der Zinsen zu Kapital ungerecht und dem äußern Zwangsrechte zuwider sey, so lange der Entlehner freywillig einwilligt, ohne durch Betrug, vom Darlehner veranstalteten Irrthum oder ungerechten Zwang dazu verleitet worden zu seyn. *

2) Daß es auch nicht wider die Billigkeit und Moral sey, Zinse zu nehmen, die mit dem Nutzen

den der Entlehner durch das Darlehenschafft, im Verhältnisse stehen. Vielmehr wäre es in manchen Fällen unbillig, wenn der Entlehner keine Zinse geben wollte. *

3) Daß es nützlich und nothwendig seyn könne in den Staaten durch positive Gesetze, wodurch dem Wucher Gränzen gesetzt werden, der Moral zu Hilfe zu kommen.

*) Was aus der Bibel und den Kanonen der Koncilien und Päbste hiewieder eingewendet wird, gehört hieher nicht. Auch aus der Vernunft bestreitet man diese Sätze. Aber die Argumente sind sehr schwach. Die Unentgeltlichkeit sagt man, gehört zum Wesen des Darlehens. Sobald es vergeltlich wird, geht es in einen Miethvertrag über. — Ein Miethvertrag, dessen Gegenstand verbrauchliche Sachen sind? Aber sey es, es kömmt ja nicht auf den Namen an. Geld, heißt es weiter, ist eine unfruchtbare Sache. Das wird heut zu Tag wohl niemand glauben; wenn man auch voraussetzt, daß alle Zinse nach allen Rechten verbothen seyn. Und dann ist's ja eine aufgelegte petitio principii.

Darf der Gläubiger ohne weiters Zinse von den Zinsen fodern, die ihm nicht zu rechter Zeit sind bezahlt worden?

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von den merkwürdigern Verträgen, wodurch kein Eigenthum veräußert wird.

§. 85.

Vom Leihevertrag und vom Prekarium.

Wenn jemand seine nicht verbrauchliche Sache einem andern zu einem bestimmten Gebrauche unentgeltlich überläßt, so ist das ein Leihevertrag (commodatum.) Der die Sache zum Gebrauche giebt, heißt der Verleiher (commodans): der sie annimmt, heißt der Leiher (commodatarius.) *

Aus der Definition des Vertrags folgt;

1) Daß der Leiher nur den bestimmten Gebrauch machen dürfe.

2) Daß er für allen Schaden an der geliehenen Sache, der nicht mit dem ihm bewilligten Gebrauche unzertrennlich verbunden ist, oder bloß vom Zufalle abhängt, stehen müsse.

3) Er muß das, was zur Erhaltung der Sache, während der Zeit, als er sie bey sich behält, nothwendig ist, bestreiten. Z. B. das geliehene Pferd futtern.

4) Der Verleiher darf die Sache nicht eher abfodern, als der Leiher sie zu dem bestimmten Gebrauche anwenden konnte. Gesetzt aber es fiel unterdessen etwas unvermuthetes vor, und der Verleiher brauchte seine Sache selbst nothwendig?

Wenn ich meine Sache einem andern zu einem unbestimmten Gebrauche unentgeltlich überlasse, heißt es **Prekarium**. Es unterscheidet sich vom Leihevertrag, daß hier die zum Gebrauche gegebene Sache nach Belieben kann zurück genommen werden; indem der Zweck des Vertrages schon erfüllet ist, wenn auch nur der geringste Gebrauch hat können gemacht werden.

*) Man kann den Begriff des Leihevertrags erweitern, und darunter die unentgeltliche Gestattung des Gebrauchs nicht nur seiner unverbrauchlichen Sachen, sondern auch seiner und der Seinigen Kräfte verstehen.

§. 86.

Vom Mieth- oder Pachtvertrag.

Wenn jemand einem andern den Gebrauch seiner Kräfte oder seiner Sachen für einen gewissen Lohn überläßt, so errichtet er einen **Mieth- oder Pachtvertrag** (locatio, conductio). Derjenige, der den Gebrauch gestattet, heißt **Vermiether** (locator). Der andere **Miethmann** oder **Pächter** (conductor). Der Lohn heißt **Pachtgeld** (locarium.)

Der Miethmann hat alle Pflichten des Leihemanns §. 85. und noch dazu ist er verbunden 1. das Pachtgeld zu rechter Zeit zu erlegen, und 2. den Pacht nicht vor der bedungenen Zeit zu verlassen, oder widrigenfalls doch das ganze Pachtgeld zu bezahlen.

Die Pflichten des Vermiethers sind 1. das Vermiethete dem Miethmann oder Pächter in einem solchen Stande zu übergeben, in welchem es den versprochenen Nutzen bringen kann: auch vor der bedungenen Zeit die Sache nicht zurückzunehmen, oder widrigenfalls den Miethmann zu entschädigen, oder zu leiden, daß er sich durch Zurückbehaltung

des Ganzen oder eines Theils des Miethgelds entschädige.

2) Wenn er durch Zufall oder ans Verschulden den versprochenen Gebrauch der Kräfte oder der Sache gar nicht, oder nicht ganz hat geben können: so muß er leiden, daß das Miethgeld ganz, oder verhältnißmäßig ein Theil davon nicht geleistet werde. Er kann nach Gestalt der Umstände auch noch zu anderer Entschädigung verbunden seyn.

3) Er kann nicht durch Verkauf der vermietheten Sache dem Miethvertrage Abbruch thun. *

*) Es kann dieser Vertrag von allen möglichen Bedingungen abhängig gemacht werden, und es hängt manches bloß von den Bedingungen des Vertrags ab: z. B. ob und wie viel zur Unterhaltung der Sache der Vermiether, oder der Miethmann beytragen müsse. Die Regel, das Gewöhnliche wird vermuthet, wird hier oft den Ausschlag geben müssen. Auch das kann im Vertrage ausgemacht werden, wer die Unglücksfälle tragen müsse, und ob, wenn die Sache während der Miethzeit ganz zu Grunde geht, oder doch der Nutzen sehr verringert wird, der Miethsmann zum ganzen Miethlohn gehalten sey. Ist das nicht ausdrücklich bedungen: so soll man vielleicht darauf Rücksicht nehmen, ob die Sache selbst zu Grunde gehe oder verdorben werde: dann muß

der

der Vermiether als Eigenthümer allen Schaden tragen: gehen die Früchte zu Grunde, nachdem sie schon gesammelt sind (fructus percepti) so gehen sie dem Miethmann auch als Eigenthümer zu Grund. Gehen sie vor der Sammlung zu Grunde, oder leiden sonst großen Schaden ohne Verschulden des Miethmanns, so kann man die Tragung des Schadens dem Vermiether zumuthen, weil der Miethmann ohne sein Verschulden die Sache nicht brauchen konnte: denn eine Sache gebrauchen, heißt nichts anders als die Früchte oder andere Vortheile davon ziehen.

§. 87.

Von der Hinterlegung.

Wenn der Eigenthümer bloß den körperlichen Besitz und das Verwahrungsrecht über seine Sache einem andern überläßt, so thut er nichts zu des andern Nutzen, sondern trägt ihm eine Last auf. Der andere, der die Sache in körperlichen Besitz und Verwahrung nimmt, thut etwas zum Nutzen des Eigenthümers. Der Vertrag, der auf diese Art gemacht ist, heißt überhaupt eine Anvertrauung und insbesondere, wenn der Gegenstand eine bewegliche Sache ist, eine Hinterlegung (depositum) Der Eigenthümer heißt Deponent, und der Verwahrer Depositar. Nach dem römischen Rechte muß der Hinterlegungsvertrag allemal unvergeltlich

seyn. Nach dem Naturrecht hat auch eine Vergütung statt.

Wenn jemand es zu seinem Geschäfte macht, fremdes Geld vergeltlich in Verwahrung zu nehmen, so heißt dieß eine **Bankoanstalt**. Der **Bankhalter** verwahrt das Geld, zahlt manchmal auch Zinse davon und erhält Vergütung für seine Mühe, von den **Bankoglaubigern**.

Es ist Zwangspflicht des Depositar oder überhaupt des vertraulichen Innhabers 1. die hinterlegte Sache ohne Erlaubniß des Hinterlegers nicht zu gebrauchen: 2. sie, wie sein Eigenthum zu verwahren. 3. Aber nicht die auf Erhaltung der anvertrauten Sachen zu verwendenden Kosten zu tragen.

§. 88.

Von dem Geschäftsführungsvertrag und von der Vollmacht.

Ein Vertrag, wodurch jemand sich anheischig macht zum Beßten eines andern ein gewisses Geschäft zu übernehmen, heißt allgemein **Geschäftsführungsvertrag** (negotiorum gestio in genere.) Wenn das zu besorgende Geschäft von dem andern aufgetragen ist, so heißt es **Bevollmächtigung**.

Voll-

Vollmacht (mandatum). Wer eine Vollmacht annimmt, heißt der Bevollmächtigte (mandatarius): wer sie giebt, ist der Bevollmächtigende (mandans). Uebernimmt es aber jemand ohne Auftrag aus Vermuthung, daß der andere mit seiner Besorgung zufrieden seyn werde, dann heißt es Geschäftsführung im engern Verstande (negotiorum gestio in specie) und derjenige, welcher es so übernimmt, der Geschäftsführer (negotiorum gestor.)

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, das Geschäft zum Nutzen des andern, so wie sein eigenes, zu besorgen: und indem er den Ersatz der gemachten Ausgaben fodert, davon Rechnung abzulegen.

Von der Vollmacht ist der allgemeine Grundsatz, daß, was der Bevollmächtigte seinem Auftrag gemäß thut, so anzusehen sey, als wenn es der Bevollmächtigende selbst gethan hätte: und daß dieser es genehmigen müsse. Wenn der Principal die Führung des ganzen Geschäfts den Einsichten und der Redlichkeit des Bevollmächtigten überläßt (mandatum cum libera) so hat es weiter keine Beschwerniße, wenn nur der Bevollmächtigte das Geschäft so, wie sein eigenes besorgt. Sollten während

rend dem Laufe seiner Besorgung seine eigne Vortheile damit in Collision kommen, so darf er die Vollmacht aufkünden, wenn er nicht seinem Principal aus andern Titeln zu gehorsamen verbunden ist.

Hat er aber bestimmte Vorschriften erhalten, so läßt sich noch weiter fragen: 1. in wie weit er sich den Abänderungen des ersten Auftrags unterwerfen müsse? — Ich glaube, wenn er nicht sonst Untergebener seines Principals ist, und die Vollmacht erst nach mitgetheilter Vorschrift angenommen hat, keiner.

2) Wenn er zwo Vollmachten hat, eine offene und eine geheime, und er handelt der ersten gemäß, aber der Zweyten zuwider: muß der Principal die Handlung genehmigen? — Ich glaube, ja.

§. 89.

Von den Sicherheitsleistungen.

Es giebt noch eine Art Verträge, die ein Paziszent dazu anwenden kann, daß er das, was der andere ihm zu leisten schuldig ist, desto gewisser erlange. Sie haben das miteinander gemein, daß sie ein Mittel sind, den durch Untreue des Promittenten zu

besorgenden Schaden abzuwenden, und heißen in dieser Rücksicht zusammengenommen Sicherheitsstellungen (cautio.) Das schon vorher existirende; meistens aus einem Vertrag entstandene Recht heißt das Hauptrecht (ius principale); und dasjenige, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heißt das Hilfsrecht (ius subsidiarium)

Soll die Sicherheitsstellung eine Wirkung haben, so muß 1. das Recht, oder der Vertrag, um dessen willen Sicherheit geleistet wird, ein wahres Recht, ein gültiger Vertrag seyn. 2. Muß auch der Vertrag, wodurch Sicherheit geleistet wird, gültig seyn.

Die gewöhnlichsten Arten der Sicherheitsleistungen sind 1. die Bürgschaft. 2. Der Pfandkontrakt. 3. Die Leistung. 4. Der Eid.

§. 90.

Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft (fidejussio) ist ein Vertrag, wodurch ein dritter sich anheischig macht, die Verbindlichkeit des Schuldners zu erfüllen, wenn dieser es nicht selbst thut. Sie hat nur statt, wo es dem Gläubiger eines ist, ob er das Versprochene von diesem

sem oder jenem erhalte. Daß nach dem Naturrechte auch Weibspersonen Bürgschaft leisten können, ist außer Zweifel.

Es können auch mehrere zusammen eine Bürgschaft übernehmen. Wenn sie sich so verpflichten, daß ein jeder für alle zusammen die Pflicht des Schuldners gegen den Gläubiger auf sich nimmt, so verbürgt sich Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum.) In diesem Falle hängt es vom Gläubiger ab, an welchen Bürge er sich halten will, wenn der Schuldner ihn nicht befriediget. Nimmt aber von mehreren Bürgen jeder für sich nur einen Theil auf sich, so darf er auch für mehr nicht haften, wenn schon weder der Schuldner noch die übrigen Bürgen etwas zu zahlen im Stande sind.

Wenn jemand dem Gläubiger Sicherheit von was immer für einer Foderung gegen einen Dritten auf solche Art giebt, daß er eben so, wie der Schuldner verbunden seyn wolle, so heißt er im römischen Rechte Mitschuldner (reus) und die Verbindlichkeit (obligatio correalis.) Der Gläubiger kann sich an einen von beyden nach Belieben wenden.

Nimmt

Nimmt jemand die Schuld eines andern so auf sich, daß dieser zu gar nichts mehr soll gehalten seyn, so heißt er Selbstzahler (expromissor)

Ob nach dem Naturrecht der Bürge (fidejussor) die Ausflucht der Excussion habe, muß aus den Worten des Vertrags entschieden werden.

§. 91.

Von der Verpfändung und Verschreibung.

Verpfändung in der weitschichtigern Bedeutung ist ein Vertrag, durch welchen jemand seinem Gläubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht auf etwas von dem Seinigen giebt. Dieser Vertrag heißt Verpfändung im eigentlichen Verstande (pignus); wenn der Gläubiger zugleich den körperlichen Besitz der Sache erhält. Verschreibung (hypotheca) wird er genannt, wenn der Gläubiger den Besitz nicht erhält. Jenes hat meistens bey beweglichen, dieses bey unbeweglichen Sachen platz. Der Vertrag, wodurch der Eigenthümer des Pfandes seinem Gläubiger das Recht giebt, das Pfond anstatt der Zinse vom Darlehn zu benutzen, heißt ein antichretischer Vertrag.

Wenn

Wenn der Verpfändende dem Pfandinhaber das Recht einräumt, das Pfand eigenthümlich zu behalten, wo ferne die Hauptverbindlichkeit zu einer bestimmten Zeit nicht erfüllt werde, so heißt das der commissorische Vertrag, welcher dem Naturrecht so wenig, als der antichretische zuwider ist.

Der Pfandinhaber ist auch als Depositar zu betrachten, und hat in dieser Rücksicht alle Pflichten desselben. §. 87.

Was für Rechte der Pfandvertrag gegen einen dritten Besitzer wirke, ist man nicht einig. Die meisten halten dafür, er gebe ein Recht gegen jeden Besitzer. Höpfner meynt Naturrecht §. 102. nur gegen unredliche Besitzer Cocceii dissert. prooem ad Grot. XII. §. 306. etc. glaubte, er gebe gegen gar keinen Besitzer ein Recht. Auch in dieser lezten coccejanischen Meynung möchte ich der Verschreibung im Naturrechte, vorzüglich in Rücksicht auf die Rechte bey Streitigkeiten nicht allen Nutzen absprechen, wie Mayer in seinem Naturrecht §. 349. thut.

Wenn das Pfand bey einem Pfandinhaber durch einen Zufall zu Grunde geht, so geht es dem Eigen-

genthümer zu Grunde, und die Foderung des Gläubigers hört nicht auf.

Wenn der Schuldner bey dem nämlichen Gläubiger mehrere Posten hat, aber nur wegen einem ein Pfand gegeben, so ist der Gläubiger nicht eher schuldig das Pfand herauszugeben, bis alle Posten bezahlt sind.

Beym antichretischen Vertrage darf der Gläubiger über die Nutznießung eines fruchtbaren Pfandes keine Rechnung ablegen.

§. 92.

Vom Leistungsvertrage.

Wenn der Schuldner oder der Bürge dem Gläubiger bloß seine Person zum Unterpfand giebt, oder der persönlichen Freyheit in einem bestimmten Verwahrungsorte entsagt, bis seine Verbindlichkeit erfüllet ist, so heißt das der Leistungsvertrag (obstagium).

Hiedurch erhält der Gläubiger, wenn es nicht besonders ausbedungen ist, kein Recht die Kräfte des Schuldners oder Bürgen zu seinem Vortheile an-

zuwenden. Der Schuldner oder Bürge muß sich aber auch, während dem, daß er das Leistungsrecht beobachtet, selbst ernähren, und kann von dem Gläubiger seinen Unterhalt nicht fodern.

Das äußere Recht hat wider diesen Vertrag nichts einzuwenden. Aber die Moral und auch die Klugheit sehr vieles und sehr oft.

§. 93.

Vom Eide.

Wenn der Mensch zu einer Erzählung oder zu einem Versprechen eine Erklärung hinzuthut, um dem andern einen besondern Grund zu geben, seine Erzählung für wahr zu halten, und zu glauben, daß es sein ernstlicher Wille sey das Versprechen zu halten, so betheuert er die Wahrheit seiner Worte. Die Betheurung (assueratio) ist ein Eid (ius iurandum) wenn er auf den Fall, daß seine Worte nicht wahr sind, oder nicht mit seinen wirklichen Gedanken übereinstimmen, Gottes strafende Gerechtigkeit oder Rache wider sich aufrufet. Der Eid heißt assertorisch, wenn eine Erzählung auf eben gesagte Art dadurch betheuert wird: bezieht er sich aber auf ein Versprechen, so heißt er promissorisch.

Der

Der Eid kann sehr oft, und wird hier vornehmlich als ein Vertrag betrachtet: denn meistens ist doch einer, der den Eid ausdrücklich, stillschweigend oder vermuthlich fodert, den der andere leistet. Der Schwörende muß aber einen Gott und eine göttliche Strafgerechtigkeit theoretisch und praktisch glauben, wenn der Eid Sicherheit verschaffen soll. Von den Eiden ist, was das äußerliche Recht betrifft, noch folgendes zu merken.

1) Von Versicherungsverträgen und vom Eide ist die Hauptregel, daß sie nichtig sind, wenn der Hauptvertrag nichtig ist: daß aber der Hauptvertrag gültig bleibe, wenn auch der Eid, oder ein anderer Versicherungsvertrag ungültig ist. *

2. Die Eide sind auch im Naturstande nicht unnütz. Denn sie verstärken sowohl innere als äußere Verbindlichkeit durch die Religion, und das Zwangsrecht dadurch, daß mich der falsch Schwörende doppelt beleidiget, indem er mich nicht nur betriegt, sondern auch ein gerechtes Sicherheitsmittel mir vereitelt.

*) Nach dem inneren Rechte können Eide eine neu Verbindlichkeit wirken, wenn a) nichts in allen Umständen unerlaubtes eidlich versprochen wor-

den und b) der Eid weder durch unrechtmäßige Gewalt erzwungen, noch durch Betrug veranlaßt worden ist von dem, zu dessen Vortheil man geschworen hat. Grotius de I. B. et P. L. II. c. XIII. §. 4. et 14. hält so gar den durch Betrug und unrechtmäßige Gewalt veranlaßten Eid nach dem inneren Rechte für gültig. S. Moral §. 109.

Schlettwein will Rechte der Menschheit §. 108. alle Eide für unnütz und folglich nach der gesunden Moral für unerlaubt erklären. Aber wenn es Grade der Verbindlichkeit giebt, und wenn es oft geschieht, daß nicht ein kleinerer Grad der Verbindlichkeit, wohl aber ein größerer die gegenwärtige Versuchung überwiegen kann. Und wenn es sich leicht ereignen kann, daß ein auch nicht Wahrheit liebendes Gemüth doch durch die deutliche Erinnerung an Gott und Gottes strafende Gerechtigkeit sich bewegen lasse, wenigst nicht Gott zum Zeugen und Rächer seiner Unwahrheit aufzurufen, nicht Gott zu lästern, so giebt es immer Fälle genug, wo ohne Eid Unwahrheit und nur durch den Eid Wahrheit herkömmt. Wo folglich die Eide nicht unnütz, und also, wo immer die Nutzbarkeit wahrscheinlich ist, moralisch gut sind.

§. 94.

Regeln zur Auslegung der Verträge.

1) Man muß sich zu vorderst an die Worte und dererselben gewöhnlichste Bedeutung halten.

2) Er-

2) Erkleckt das nicht, so nehme man Rücksicht auf die sonst erweislichen Gesinnungen und Absichten der Paziszenten und auf ihr zunächst darauf folgendes Verhalten.

3) Im zweifelhaftem Falle muß der Versprechende begünstiget, und

4) Das Billigere und Gemeinnützigere dem Entgegengesetzten vorgezogen werden.

5) Das Zweifelhafte muß so ausgelegt werden, daß die vor dem Vertrage gleichen Paziszenten es auch nach demselben bleiben.

6) Rechte und Verbindlichkeiten sind als persönliche zu erklären, wenn sich persönliche Eigenschaften und Verhältnisse als die ursprünglichen Beweggründe vermuthen lassen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Untergange der erworbenen Rechte und Pflichten.

§. 95.

Welche Rechte und Pflichten, und auf wie vielerley Art sie untergehen könn.

Die Rechte und Pflichten der Menschheit, d. i. diejenigen, welche in dem Menschen blos als Menschen betrachtet, oder in seinem Wesen unmittelbar gegründet sind, können nie, weder ganz, noch zum Theile verloren gehen. Der Mensch kann sie nie weder ganz, noch zum Theile fahren lassen. Die erworbenen aber können der Menschheit unbeschadet verloren gehen, da sie auch vor der Erwerbung nicht da waren, und dem Menschen als Menschen nicht anklleben.

Die erworbenen Rechte und Pflichten gehen verloren 1. durch freye Handlungen derjenigen Personen, welche gegen einander Rechte und Pflichten haben. 2. Durch andere Veränderungen, die mit eben diesen Personen vorgehen. 3. Durch Veränderungen der Sachen, welche der Gegenstand der Rechte und Pflichten sind: wenn die Handlungen und Ver-

änderungen so beschaffen sind, daß sie entweder unmittelbar und geradezu den Verlust der Rechte und das Ende der Pflichten zum Zwecke haben, oder als eine nothwendige, sich von selbst verstehende Folge nach sich ziehen. Zur ersten Klasse gehören a) noch einige Verträge: nämlich die Aufhebung des Vertrags durch Einwilligung der Kontrahenten; die Erlassung der Schuld und der Vergleich, die Novation, die Delegation, die Expromission, die Assignation, die Cession. b) Die Uebertretung eines Vertrags. Zur zweyten Klasse der Tod, dessen, dem ein Recht oder eine Pflicht zustund. Zur dritten Klasse der Untergang der Sache, eine völlige Veränderung der Umstände, die Confusion der Rechte, die Compensation.

§. 96.

Von der Aufhebung und Erlassung der Schuld.

Daß ein wechselseitiger Vertrag vor seiner Erfüllung mit beyder Paziszenten Einwilligung könne aufgehoben werden (mutuus dissensus); daran wird niemand zweifeln, quum nihil tam sit naturale, quam eodem modo quidque dissolui, quo colligatum est. l. 35. ff. de reg. iur.

Wie man durch Schenkung Schuldner wird, so hört man auch auf Schuldner zu seyn, wenn der Gläubiger sich seines Rechts die Schuld zu fodern begiebt (condonatio, remissio).

Stillschweigend erläßt man eine Schuld, wenn man den Schuldbrief (chirographum) zerreißt, verbrennt oder zurück giebt: aber nicht, wenn man einen zurück giebt, da man zween über die nämliche Schuld hatte.

Es wird zur rechtskräftigen Erlassung der Schuld die Einwilligung und Acceptation des Schuldners eben sowohl erfodert, als bey jedem andern Vertrage.

Bey der Frage, ob eine beschworene Schuld erlassen, und ein wechselseitig beschworner Vertrag wieder aufgehoben werden könne, muß man zwischen dem äußern und innern Rechte unterscheiden. Daß es ohne das äußere Recht zu beleidigen, geschehen könne, daran zweifelt niemand: aber viele meynen, das es das innere Recht verbiethe.

§. 97.

Von der Novation, und von dem Vergleiche, von der Delegation und Cession.

Wenn durch Einwilligung beyder kontrahirender Theile eine Schuld aufgehoben und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird, heißt der Vertrag eine Novation. Sie ist keine Erfindung des bürgerlichen Rechts, sondern schon aus der Vernunft läßt sich die rechtskräftige Wirkung ihrer verschiedenen Arten begreifen: da man bald das Object, bald die Form, bald den Grund der Verbindlichkeit, bald die Personen ändern kann.

Wenn eine alte Schuld aufgehoben und eine neue eingeführt wird, weil die vorige Schuld und Foderung zweifelhaft und streitig war, so heißt das Geschäft ein Vergleich (transactio.)

Der Vertrag unter drey Parteyen, wodurch der alte Schuldner von der Schuld befreyet wird, und ein neuer sie übernimmt, so, daß immer noch der vorige Gläubiger bleibt, heißt Delegation.

Die Cession heißt im allgemeinen Verstande die Uebertragung eines erworbenen Rechts auf einen

andern. Wenn der Schuldner eine gewisse Person ist, so heißt sie Cession in der eigentlichen Bedeutung.

Durch alle diese Verträge hören Rechte und Pflichten auf, und entstehen auch. Wie sie alle von einander unterschieden sind, und welcher Personen Einwilligung bey einem jeden erfodert wird, erhellet aus den eben gegebenen Begriffen. *

*) Hieher gehört auch noch 1. die Expromission §. 90. welche in jeder Delegation liegt, aber nicht umgekehrt: denn da braucht man die Einwilligung des ersten Schuldners nicht. 2. Die Assignation, welche von der Delegation sich dadurch unterscheidet, daß bey dieser der Schuldner, bey jener der Gläubiger geändert wird. Bey der Delegation heißt der alte Schuldner Delegant, der neue Delegat, der Gläubiger Delegatar. Bey der Assignation der alte Gläubiger Assignant, der neue Assignatar, und der Schuldner Assignat.

§. 98.

Von der Treulosigkeit.

Wenn einer der Paziszenten einen entgeltlichen Vertrag nicht hält, so steht es in der Willkühr des andern, ob er ihn dazu zwingen, oder den

Ver-

Vertrag aufheben wolle. Geschieht das letzte, so hört der Vertrag durch beyderseitiger Einwilligung auf. §. 96. Daß aber dem Unschuldigen, seine Verbindlichkeit zu erfüllen bereiten Theile dieses Recht zustehe, folgt daraus, daß jeder vergeltliche Vertrag ein bedingter Vertrag ist. §. 68. Daß er aber, wenn er will, den andern zwingen könne, ist aus dem Begriffe und dem Zwecke des Vertrags klar §. 59.

Auch dann, wenn mir der Compaziszent einen andern, früher oder später eingegangenen Vertrag nicht hält, und auf diese Art gegen mich treulos handelt, bin ich nicht schuldig ihm den Vertrag zu halten, wo ferne nicht seine Treulosigkeit in Rucksicht eines Vertrags mir schon bekannt war, als ich den andern, von dessen Erfüllung itzt die Rede ist, mit ihm eingieng. Denn in diesem Falle habe ich ihm seine Treulosigkeit schon nachgelassen, und ich würde ihn durch den neuen Vertrag, den ich zu halten nicht gesonnen wäre, betrügen. Man darf aber auch einen Feind nicht durch Verträge betriegen.

§. 99.

§. 99.

Von dem Untergange der Rechte und Pflichten durch den Tod.

Wenn ich sterbe, hören alle meine Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Welt auf. Nur ist dabey zu merken, daß derjenige, der nach meinem Tode diejenigen von meinen Rechten übernimmt, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigend bloß für meine Person ertheilt worden sind, auch die mit denenselben verbundenen Pflichten über sich nehme. Man nennt diese Rechte und Pflichten dingliche Rechte und Pflichten (iura realia, obligationes reales), und diejenigen, welche von der Person unzertrennlich sind, und auf keinen andern übergehen können, persönliche (iura personalia, obligationes personales).

Alle Verbindlichkeiten sind persönliche, bey welchen es nicht gleich ist, wer das leistet, was geleistet werden soll, und wo derjenige, dem etwas geleistet werden soll, auf die Person und ihre Eigenschaften Rücksicht nimmt. Wenn aber nur eine Sache soll gegeben werden, wobey es dem Gläubiger einues ist, wer ihm die Sache gebe, so ist die Pflicht eine dingliche, und geht auch auf denjeni-

gen

gen über, der die Sache übernimmt, die ganz oder zum Theile soll geleistet werden.

Hieraus ergiebt sich, daß der Erb, oder Legatar nach dem Naturrecht die Schulden des Gestorbenen bezahlen müsse, auch wenn sie den Werth der Erbschaft oder des Legats übersteigen; weil er durch die uneingeschränkte Erklärung, daß er Erb seyn wolle, sich schon zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht hat. Pufend. de iure Nat. et gent. L. IV. c. X. §. 8. c. XI. §. 19. L. V. c. XI. 12. ist anderer Meynung.

§ 100.

Vom Untergange der Sache, die das Object des Rechts oder der Pflicht ist.

Wenn der Zweck der Kontrahenten unmöglich wird, dann hört die Pflicht und das Recht, als Mittel zum Zwecke auf. Der Zweck wird aber unmöglich; wenn die individuelle Sache, die zu fodern einer das Recht und zu leisten ein anderer die Pflicht hat, zu Grunde geht. Es hört also mit dem Untergang des Objects auch Recht und Pflicht auf.

Nur ist hiebey zu merken.

1) Wenn

1) Wenn jemand am Untergange der Sache Schuld hat, so muß er mich entschädigen.

2) Der mir versprochen hat, für den Untergang der Sache zu stehen, muß mich ebenfalls schadlos halten.

3) Wenn eine Sache als Zahlung, oder für eine andere versprochen wird, ohne daß die vorige Verbindlichkeit durch eine ausdrückliche Novation ist aufgehoben worden, so bleibt die erste Verbindlichkeit, wenn auch das Object des nachmaligen Versprechens zu Grunde geht.

4) Eben so verhält es sich wenn jemand eine Sache, für einen gewissen, bestimmt ausgedrückten Werth (aestimato) verspricht.

§. 101.

Veränderung der Umstände und des Zustandes.

Wenn die Kontrahenten den Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend auf Ort, Zeit und andere Umstände einschränken, so hören die aus so beschränkten Verträgen entstandenen Pflichten und Rechte auf, so bald sich diese Umstände ändern.

Man

Man kann auch Pflichten und Rechte haben, die bloß von dem Stand, oder Zustand der Personen abhangen, und aufhören müssen, sobald dieser Zustand aufhört. Solche Rechte und Pflichten sind alle mit einem Amt verbundene Rechte und Pflichten. Bey Annehmung des Amts verbindet man sich ausdrücklich, oder stillschweigend dazu, aber nur auf so lange, als man das Amt verwalten wird. Nur kann man freylich auch noch nach niedergelegtem, oder abgenommenem Amt zur Rechnungsablegung und Entschädigung verbunden seyn.

§. 102.

Von der Konfusion.

Durch Konfusion versteht man das Factum, da Forderung und Schuld, die in mehr Personen von einander getrennt waren, in einer Person zusammen kommen. Da nun niemand gegen sich selbst ein Zwangsrecht ausüben, oder eine Zwangspflicht haben kann, so ist es natürlich, daß Recht und Pflicht erlöschen müssen.

Es geschieht dieses meistens durch Erbfalle. Wenn z. B. der Schuldner des Gläubigers, dieser desjenigen, oder ein Dritter beyder Erb wird.

Von

§. 103.

Von der Compensation.

Durch Compensation versteht man eine Aufrechnung, oder Gegenrechnung der wechselweisen gleichartigen Schulden und Foderungen, die Zween gegen einander haben. Abrechnen ist so gut, als zahlen, sagten die alten Deutschen. Es ist aber dieses nur wahr:

1) Wenn der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Wenigst müssen es fungible Sachen seyn, die wir einander schuldig sind, und eines besondern Werths unfähig.

2) Wenn beyde Sachen einen bestimmten Werth haben.

3) Wenn die wechselweisen Foderungen liquid und

4) Wenn sie zu einer Zeit fällig, und endlich

5) Wenn sie beyde unbedingt sind.

Unter diesen Umständen hat die Compensation von Rechts wegen (ipso iure) statt, und erfodert

kei-

keine Erklärung der Intereſſenten. Durch ausdrückliche beyderſeitige Einwilligung kann ſie auch noch außer dieſen Umſtänden die Pflichten und Rechte tilgen.

Die Compenſation kann auch geſchehen bey ungleich groſſen Schulden ad ſummam concurrentem. Es wird nämlich von der größern Schuld ſo viel compenſirt, als die kleinere beträgt. — Von dem, was compenſirt iſt, hören auch in dem Augenblicke der Compenſation die Intereſſen auf.

Man kann ſich des Compenſationsrechts begeben. Ob der compenſiren könne, der geſchworen hat zu zahlen?

§. 104.

Von der Zahlung.

Zahlung iſt nichts anders, als die wirkliche Leiſtung deſſen, was man zu leiſten ſchuldig iſt. Jede Sache, die einigen Werth hat, kann Zahlungsmittel ſeyn. Da durch die Zahlung der Zweck der Kontrahenten erreicht wird, ſo iſt es klar, daß durch ſie Recht und Pflicht als Mittel zum Zwecke aufhören müſſen.

Der Schuldner hat bey der Zahlung folgendes zu beobachten.

1) Er muß gerade das zahlen, was er schuldig ist. Ein bestimmtes Individuum, wenn er das, ein unbestimmtes von einer bestimmten Art, wenn er ein solches schuldig ist, außer der Gläubiger wäre mit einer Gebung an Zahlungs statt zu frieden. *

2) Er muß die Zahlung ganz und auf einmal machen, wenn sie so ausbedungen ist, und der Gläubiger nicht gutwillig in eine Stückzahlung einwilliget.

3) Er muß zu der Zeit und an dem Orte zahlen, wann und wo er es schuldig ist.

4) Er muß dem Gläubiger oder einem von ihm Bevollmächtigten durch sich oder einen andern zahlen.

5) Wenn der Gläubiger ohne Ursache die Zahlung nicht annimmt; und der Schuldner dann die Sache so derelinquirt, daß sie jener occupiren kann, so ist die Bezahlung gemacht. Behält der Schuldner die Sache, und sie leidet Schaden oder geht zu

Grunde

Grunde, oder er muß auf die Erhaltung Kosten verwenden, so trifft das alles den Gläubiger.

*) Wenn man Geld schuldig ist, so kann es zweifelhaft seyn, wie viel man schuldig sey: wenn nämlich von der Zeit des Vertrags bis zur Zeit der Zahlung eine Münzveränderung vorgegangen ist. Kaum ist der Fall zu vermuthen, wo der innerliche Werth der Münzen verändert ist. Ist aber bloß der äußerliche verändert, so kömmt es darauf an: ob eine gewisse Zahl von Geldstücken, oder ob Summe Gulden, Thaler ꝛc. in was immer für Geldsorten ist versprochen worden; und im letzten Falle, ob die Münzveränderung eine Veränderung in den Preisen der Dinge verursacht hat, wie nach dem heutigen Zustande des Kommerzes fast überall geschehen muß, oder nicht.

Dritter Theil.

Gesellschaftliches Naturrecht.

§. 105.

Verhältniß des gesellschaftlichen Naturrechts zum absoluten und hypothetischen. Abtheilungen.

Dieser dritte Theil von den gesellschaftlichen Rechten und Pflichten ist bey weitem der wichtigste Theil

des ganzen Naturrechts. Das absolute und hypothetische Naturrecht sind beynahe nur deßwegen nothwendig, oder nützlich, weil aus ihnen die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten erklärt und erwiesen werden müssen. Wenn schon der Mensch, ohne in einer Gesellschaft nach dem bald zu gebenden Begriffe zu seyn, gesellschaftlich leben könnte; §. 12. so lebt er doch itzt überall in Gesellschaften, und die wirkliche Ausübung der gesammten Menschenpflicht muß mit den gesellschaftlichen Pflichten gemacht werden. Zwar kann man sagen, das Gesellschaftsrecht sey nichts anders, als das absolute und hypothetische Naturrecht, auf die mannigfaltigen Gesellschaften, in denen die Menschen mit einander stehen, angewendet: denn das höchste Recht, sich und das Seinige zu beschützen, das Seinige nach eigenem Belieben, nur ohne Verletzung der Rechte eines Dritten zu seinem Vortheile zu verwenden, bleibt auch in der Gesellschaft; nur werden freylich diese Rechte schon im hypothetischen und dann noch mehr im gesellschaftlichen Zustande gar verschieden begränzet. Schon im absoluten Zustande kann die moralische Gleichheit der Menschen einiger Maßen durch die physische Ungleichheit aufgehoben werden: noch mehr wird sie es im hypothetischen in Rücksicht auf einzelne Handlungen, Sachen und den Gebrauch der

Kräf-

Kräfte: am allermeisten und anhaltend muß sie es werden im gesellschaftlichen Zustande. Die menschliche Natur bekömmt im gesellschaftlichen Zustande neue Bestimmungen, Abänderungen und Einschränkungen, welche derselben zwar nicht widersprechen, welche aber ein neuer Grund werden, der in der Bestimmung des ganzen Umfangs ihrer natürlichen Rechte und Zwangspflichten eine Abänderung nach sich ziehen muß. Diese Abänderungen deutlich und gründlich zu zeigen ist die Absicht des gesellschaftlichen Naturrechts.

Man theilt das Gesellschaftsrecht in das allgemeine und das besondere. Jenes entwickelt den Begriff und die wesentlichen Bestimmungen einer Gesellschaft überhaupt, und folgert daraus Sätze, die sich auf jedwedere Gesellschaft anwenden lassen. Dieses handelt von den einzelnen Gesellschaften ins besondere; die man ferner in die kleinern oder häuslichen, und in die große, nämlich den Staat abtheilt.

Das allgemeine und besondere Gesellschaftsrecht wird auch in das innere und auswärtige abgetheilt. Jenes enthält die Rechte und Pflichten der Glieder einer Gesellschaft unter einander. Dieses aber

die

die Rechte und Pflichten einer Gesellschaft gegen an-
der Menschen und Gesellschaften.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines Gesellschaftsrecht.

§. 106.

Begriff von der Gesellschaft.

Durch Gesellschaft versteht man eine Anzahl Menschen, welche sich verbunden haben, nach einem gemeinschaftlichen, fortwährenden, jedem nützlichen Endzwecke mit vereinigten Kräften zu trachten. Die Verbindlichkeit, welche sich dabey die Menschen gegen einander auflegen, muß vollkommene Verbindlichkeit und Zwangspflicht seyn, sonst wäre die Erreichung des Zwecks bey derjenigen Beschaffenheit der Menschen, die sie wirklich haben, zu wenig und kaum mehr, als ohne Gesellschaft gesichert. Es hat aber der Mensch kein angebohrnes Zwangsrecht dazu: also kann er es nur durch Einwilligung des andern erhalten. Gesellschaften können also nicht anders, als durch Verträge entstehen.

Aber

Aber nicht durch jeden Vertrag entsteht eine Gesellschaft. Der Endzweck und die Anwendung der Mittel muß fortwährend seyn: man pflegt wenigst nicht zu sagen, daß zween Menschen mit einander in Gesellschaft sind, wenn einer dem andern hilft, eine Last 100 Schritte weit zu tragen.

Die Menschen, die in der Gesellschaft leben, sind die Gesellschaftsglieder, oder die Gesellschafter. Der gemeinschaftliche Endzweck ist das Augenmerk, das Hauptinteresse, die gemeine Wohlfart, das gemeine Beßte (bonum publicum) der Gesellschaft. Dieser allgemeine Endzweck hindert nicht, daß nicht ein jeder nebenbey auch noch besondere Absichten haben könne, warum er sich in diese gesellschaftlichr Verbindung einläßt, und dabey verharret: nur müssen sie der gemeinen Absicht nicht entgegen seyn, und bey der Collision allemal nachstehen.

Der Vertrag, wodurch eine Gesellschaft erreichtet wird, heißt ein Gesellschaftsvertrag. Zu seiner Rechtsbeständigkeit wird nicht mehr und nicht weniger erfodert, als was sonst zu einem Vertrage erfodert wird. Auch kann er sowohl durch stillschweigende, als ausdrückliche Einwilligung errichtet werden. *

Daß

*) Daß die Menschen einen natürlichen Trieb zur Gesellschaftlichkeit und zum geselligen Umgange haben, ist ziemlich allgemein angenommen. Das heißt aber wohl noch nicht, sie haben einen Trieb Gesellschaftsverträge zu errichten. In so ferne aber der gemeinschaftliche Endzweck jedem einzelnen Gesellschafter nützlich ist, kann auch hiezu aus der Selbstliebe leicht ein Trieb entstehen. In eben der Rücksicht kann man auch sagen, daß der Mensch innerliche Pflicht habe, nicht nur gesellschaftlich zu leben, sondern auch Gesellschaftsverträge einzugehen.

Wie bald die Menschen diese Pflicht erkannt haben? ob sie selbe schon vor allem Gesellschaftsvertrag erkannt haben, und dadurch bewogen worden sind, die ersten Gesellschaften zu errichten? oder ob sie dazu bloß die Noth, physischen Bedürfnissen abzuhelfen, ohne einen deutlichen Begriff von moralischer Verbindlichkeit zu haben, angetrieben habe? Was für eine Gesellschaft, ob die eheliche, oder eine andere der sich selbst überlassene Mensch zuerst würde gewählt haben, davon läßt sich aus historischen und philosophischen Gründen verschiedenes sagen.

§. 107.

Abtheilungen der Gesellschaften.

Wenn die Einwilligung zum gesellschaftlichen Vertrage bey beyden kontrahirenden Theilen ganz freywillig ist, so heißt auch die Gesellschaft eine frey-

wil-

willige. Ist sie von einem Gesetze befohlen, eine gesetzliche. Ist sie durch rechtliche Gewalt erzwungen, eine erzwungene. *

Wenn man im Gesellschaftsvertrag übereingekommen ist, daß ein Theil der Gesellschafter dem andern Gesetze vorschreiben kann, so ist es eine ungleiche Gesellschaft. Außer dem ist es eine gleiche: wenn schon die Mitglieder in anderer Rücksicht ungleich sind, oder auch einigen als Gesellschaftern zur Erhaltung guter Ordnung und Handhabung der Gesetze allerhand andere Vorzüge zugestanden sind.

Wenn der Endzweck der Gesellschaft und die zur Erreichung desselben beliebten Mittel erlaubt sind, so ist sie eine erlaubte, sonst aber eine unerlaubte Gesellschaft. Bloß nach dem äußern Rechte, sind alle Gesellschaften erlaubt, die vermöge der gemeinschaftlichen Absicht eines andern nicht zur Gesellschaft gehörigen vollkommene Rechte nicht verletzen.

Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Personen sind, heißt die Gesellschaft eine einfache. Wenn aber Gesellschaften wieder mit einander in eine größere Gesellschaft treten, so entsteht daraus eine

zusammengesetzte Gesellschaft. Die Familie und der Staat sind von der lezten; die Ehe und die Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten sind von der lezten Art die bekanntesten Beyspiele.

*) Wenn der gesellschaftliche Vertrag durch ungerechte Gewalt ist erzwungen worden, so ist er ungültig: es entstehen daraus keine gesellschaftlichen Pflichten und keine Gesellschaft. Außer, wenn der unrechtmäßig gezwungene Theil in der Folge freywillig einwilliget.

Fälle, wo man befugt ist, jemanden zu einem gesellschaftlichen Vertrag zu zwingen, könnten seyn: 1. wenn einer den andern beleidiget hat, und diese nicht anders kann gut gemacht werden, als dadurch, daß der Beleidiger mit dem Beleidigten eine gesellschaftliche Verbindung eingeht. 2. Wenn einer vorhat den andern zu beleidigen, und diesem nur durch eine gesellschaftliche Verbindung mit dem andern Sicherheit verschafft werden kann.

§. 108.

Grundgesetze des innern Gesellschaftsrechts.

Wer immer in eine Gesellschaft tritt, verbindet sich durch einen Vertrag durch seine Kräfte etwas zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes beyzutragen. Man muß seine Verträge halten. Hieraus folgt, daß das höchste Gesetz im gesellschaftli-

chen

chen Naturrecht heiße: Befördere den gemeinschaftlichen Endzweck, soferne du dich dazu verbindlich gemacht hast. Oder weil durch das Wohl der Gesellschaft nichts anders verstanden wird, als die ungehinderte Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks: **Befördere das Wohl der Gesellschaft.** Diesen Zweck zu erlangen, müssen manche Rechte eingeschränkt, manche unvollkommene Pflichten zu Zwangspflichten werden, und besonders müssen die Gesellschafter sich vor Beleidigungen der Mitglieder nur auf eine solche Art sicher zu stellen suchen, wodurch dem gemeinschaftlichen Endzweck am wenigsten Abbruch geschieht, und den Rechten der Gesellschaft auf jedes einzelne Mitglied nicht zu nahe getreten wird.

Bey Auslegung des Gesellschaftsvertrags und wenn man das höchste Gesetz des gesellschaftlichen Naturrechts genauer bestimmen und auf einzelne Fälle anwenden will, muß man den allerersten Rechtsgründen, und den Grundneigungen der Menschen zufolge annehmen, daß die in Gesellschaft tretenden ihre natürliche Freyheit überhaupt, und besonders in Rücksicht auf eigene Glückseligkeit und Vervollkommnung so wenig, als möglich haben einschränken

wol-

wollen. * Daß sie sich also haben verbinden wollen,

1) das Wohl der Gesellschaft in einem gleichen Grade dem Wohl jedes einzelnen Auswärtigen;

2) dem Wohl jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft;

3) seinem eignen Privatwohl vorzuziehen:

4) aber nicht dem Wohl der ganzen, und noch weniger, des größern Theils der Gesellschaft seine ganze Wohlfart und zeitliche Glückseligkeit mit allen Vortheilen aufzuopfern.

*) Wenn es nämlich in einzelnen Fällen zweifelhaft ist, ob eine Verbindlichkeit da sey, oder nicht, und selbes nicht deutlich erhellet, entweder 1. aus den Worten des Gesellschaftsvertrags: oder 2. aus dem gemeinschaftlichen Endzweck; oder 3. aus der Gewohnheit. Denn man legt manchmal bey Errichtung einer Gesellschaft schon vorhandene Einrichtungen ähnlicher Gesellschaften zum Grunde: und die zu einer schon bestehenden Gesellschaft hinzutretenden Mitglieder verpflichten sich zur Beobachtung bereits üblicher Gesetze und Gewohnheiten.

§. 109.

§. 109.

Grundsätze des auswärtigen Gesellschaftsrechts.

Da alle Mitglieder einer Gesellschaft zu dem gemeinschaftlichen Endzweck übereinstimmen müssen: so kann man sagen, daß sie in dieser Rücksicht alle nur einen Willen, und so ferne sie den Endzweck der Gesellschaft und die Mittel dazu erkennen, auch nur einen Verstand haben; folglich als eine Person können betrachtet werden. Man pflegt auch jede Gesellschaft eine moralische Person zu nennen.

Dieß vorausgesetzt wird man leicht folgende Sätze als wahr zu erkennen und gründlich zu beweisen im Stande sind.

1) Eine jede Gesellschaft hat sowohl gegen andere Gesellschaften, als gegen jede auswärtige Person alle Rechte und Pflichten einzelner Menschen.

2) Die Beleidigung eines Mitglieds einer Gesellschaft von einem Auswärtigen oder von einer andern Gesellschaft zugefügt, ist Beleidigung der ganzen Gesellschaft, wenn sie dem Mitglied der Gesellschaft als solchem widerfährt.

3) Die

3) Die ganze Gesellschaft muß für die Beleidigungen stehen, welche von einzelnen Gesellschaftern einer andern Gesellschaft; oder einzelnen Auswärtigen angethan werden; wenn dieselben in der gesellschaftlichen Vereinigung gegründet, oder doch durch die Gesellschaft befördert und geschützet werden.

4) Vermöge des Rechtes, Beleidigungen zuvorzukommen kann eine Gesellschaft und jeder Auswärtige das Aufkommen einer Gesellschaft, die ungerechte Absichten hat, mit so viel Gewalt hindern, als zur eignen rechtlichen Sicherheit nothwendig ist.

5) Auswärtige haben kein Recht sich zu beklagen, noch weniger sind sie befugt sich mit Gewalt zu widersetzen; wenn sich die Mitglieder einer Gesellschaft in Ansehung ihres Privateigenthums Vortheile zugestehen und z. B. Gesetze der Erbfolge festsetzen; vermöge welcher Auswärtige ganz ausgeschlossen oder doch ihr Erbrecht auf was immer für eine Art beschwert wird, wenn auch das Eigenthum nicht durch die vereinigten Kräfte der Gesellschaft ist erworben, oder beschützt worden. Es ist ganz natürlich, daß Menschen, die in genauerer Verbindung stehen, einige Vorliebe gegen einander haben.

§. 110.

Von den Gesellschaftsgesetzen.

Das Wohl der Gesellschaft erlaubt nicht, daß man es den einzelnen Mitgliedern überlasse die, niedrigen Gesellschaftsgesetze aus dem höchsten abzuziehen. Es könnte dabey die Uebereinstimmung in Rücksicht der Mittel und der Anwendung dererselben bey der so verschiedenen Denkungsart der Menschen nicht erreicht werden. Es müssen also gleich anfangs mehrere gesellschaftliche Gesetze gemacht werden. Und da es unmöglich ist auf alle Umstände zu denken, die sich ereignen werden, so müssen auch immer einige nachgetragen und die alten ganz abgestellt, oder geändert werden. Es hat folglich jede Gesellschaft das Recht Gesetze zu geben, und darinn besteht eben die sogenannte Grundgewalt der Gesellschaft, die nichts anders ist, als der zusammengesetzte Wille, und die zusammengesetzte Kraft aller Glieder.

Die Gesetze der Gesellschaft sind entweder allgemeine, das ist solche, die eine allgemeine fortwährende Verbindlichkeit haben, oder besondere; welche auf einzelne Fälle gehen. Wenn sich zwischen einem allgemeinen, und besondern Gesetze eine Collision er-

ergeben sollte, so muß das besondere vorgezogen werden; weil es als eine Ausnahme von dem allgemeinen betrachtet wird.

Mittel- oder unmittelbar muß jedes Mitglied der Gesellschaft in jedes Gesetz einwilligen, wenn es verbindlich seyn soll. Weil aber unmittelbare Uebereinstimmung vieler Köpfe in was immer für einer Sache beynahe moralisch unmöglich ist, so müßte man die Ausübung der Grundgewalt gleich anfangs so einrichten, daß, wenn einige auf eine gleichbey, oder bald nach dem Gesellschaftsvertrag allgemein und einstimmig beliebte Art etwas wollen, die andern das nämliche zu wollen durch eine Zwangspflicht verbunden seyn sollen. So eine Einrichtung heißt die **Grundverfassung**, und der Vertrag, wodurch die Verfassung bestimmt wird, der Verfassungsvertrag (pactum ordinationis) die Bestimmungen selbst, die darinn enthalten sind, machen die **Grundgesetze** (leges fundamentales) der Gesellschaft aus.

*) Die Grundverfassung kann auf verschiedene Art eingerichtet seyn, und daraus muß man ersehen, ob eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft §. 107. ist errichtet worden. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß die Gesellschaft eine gleiche sey §. 108.

§. 111.

§. 111.

Ausübung der Grundgewalt in gleichen Gesellschaften.

In einer gleichen Gesellschaft gehört die Ausübung der Grundgewalt allen Gliedern zusammen genommen. Sie thun dieses entweder unmittelbar durch ihre vereinigte Kräfte, oder mittelbar durch besondere dazu von ihnen bestellte Personen. Es können da keine Gesetze anders, als durch Uebereinstimmung aller Mitglieder festgesetzt werden. Außer es wäre in den Grundgesetzen ausdrücklich ausgemacht worden, daß das als Gesetz gelten sollte, was dem größern Theile belieben würde. *

Die Mitglieder erklären ihre Willensmeynung durch Stimmen (vota.) Wenn die übrigen Mitglieder, um etwas zu bewerkstelligen, auf die Stimmen Rucksicht zu nehmen verbunden sind, so heissen die Stimmen entscheidende (vota decisiua;) sonst nicht entscheidende (vota consultatiua.) Wenn alle Stimmgebende übereinkommen, giebt es übereinstimmende Stimmen (vota vnanimia). Kommen nicht alle mit einander überein, so sind entweder auf den einander entgegengesetzten Seiten gleichviel harmonirende Stimmen (vota paria); oder ungleichviele, das ist auf einer Seite mehr, auf der andern weniger (vota maiora, minora).

Wenn die Sache, worüber die Stimmen gegeben werden, so beschaffen ist, daß sie zu Ende geht, wenn sie in ihrem ersten Stande bleibt, so wird sie auch durch gleiche entgegengesetzte Stimmen entschieden, und man nennt diese Entscheidung die Entscheidung durch den Stein der Minerva (calculus Mineruae).

Wenn in den Grundgesetzen nichts ist bestimmt worden, so hat jedes Glied sein eigen Stimmrecht, oder eine eigne Stimme: und dann werden die Stimmen Mann für Mann (viritim) gegeben. Wenn aber die Glieder der Gesellschaft in gewisse Klassen oder was immer für Abtheilungen getheilt und festgesetzt ist, daß jede Abtheilung nur eine Stimme haben soll: so ist auch das rechtskräftig und muß beobachtet werden. Dann werden die Stimmen klassenweise gegeben; bey den Römern, ihren Volkseintheilungen zufolge, curiatim oder tributim.

*) Grotius de I. B. et P. L. II. c. V. §. 17. Locke du Gouvern. ciuil ch. VII., §. 2 Wolff. I. N. part. VII. §. 79. und Schlettwein Rechte der Menschheit behaupten nebst andern das Gegentheil: und der letzte meynt, §. 213. die der seinen entgegengesetzte Meynung sey schlechterdings dem gemeinen Menschenverstand entgegen.

Wenn

Wenn es ausgemacht ist, daß die meisten Stimmen gelten sollen, so kann es noch zweifelhaft seyn, ob durch die meisten Stimmen verstanden werden so viele, daß ihre Zahl größer sey, als die halbe Zahl der Stimmgebenden (vota absolute maiora), oder nur so viele, daß für keine der mehreren entgegengesetzten Meynungen eben so viele ausgefallen wären, wenn sie schon die Hälfte der Stimmgebenden nicht übertreffen, oder ihr auch nicht gleich kommen (vota respectiue maiora)

An den Grundgesetzen kann nur durch Uebereinstimmung aller Glieder der Gesellschaft etwas geändert werden. Wenn auch nur ein Streit über den Sinn dererselben entsteht, so kann eine Parthey der andern ihre Meynung nicht aufdringen: weil beyde Theile gleiche Rechte haben.

§. 112.

Ausübung der Grundgewalt in ungleichen Gesellschaften.

Wenn in dem Verfassungsvertrage festgesetzt worden, daß einer, oder einige von den Mitgliedern der Gesellschaft Gesetze vorschreiben können, denen die andern zu gehorchen verbunden sind, ohne daß sie weiter um die Einwilligung zu den Gesetzen befragt werden, dann ist die Gesellschaft eine ungleiche §. 107. Der **Verfassungsvertrag** oder ein anderer vorgehender heißt **Unterwerfungsver-**

trag (pactum subiectionis). Derjenige, dem das Gesetzgebungsrecht zugestanden ist, heißt Oberherr, die anderen Unterthanen, Untergebene, Unterworfene.

Es ist aus den Begriffen klar, daß in der ungleichen Gesellschaft die Ausübung der Grundgewalt durch die Gesetzgebung dem Oberherr zukomme. Er kann aber dabey verschiedentlich beschränkt seyn, das ist, es können manche Stücke der natürlichen Freyheit den Untergebenen noch vorbehalten seyn. Wie weit er es wirklich sey, muß aus dem Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag abgenommen werden. Bey hiebey entstehenden Zweifeln muß für die Freyheit der Untergebenen gesprochen werden.

Eine ganz uneingeschränkte Oberherrschaft ist wider den Begriff einer Vereinigung, wobey jeder Theil doch eine Absicht auf irgend einen Vortheil haben mußte. Auch ist der durch den Unterwerfungsvertrag weder ausdrücklich, noch stillschweigend eingeschränkte Oberherr doch durch die natürlichen Gränzen des Rechts eingeschränkt, und er kann 1. nichts befehlen, was dem Naturrecht zuwider ist. 2. Er kann über das Leben der Untergebenen nicht nach gefallen schalten. Er muß 3. vielmehr alle seine Befeh-

fehle und Gesetze dem Wohl der Gesellschaft gemäß einrichten.

Wenn die Untergebenen in Ansehung aller ihrer Handlungen dem Oberherrn unterworfen sind, und folglich auch veräußert werden können, heißen sie Sclaven und der Oberherr Despot. Auch dem Sclaven bleiben noch Rechte und er kann vom Despoten beleidiget werden. Wenn eine Gesellschaft ein Mitglied einer größern Gesellschaft ist, so können die Rechte jener kleinern Gesellschaft, des Oberherrns derselben und auch der Untergebenen durch die Grundverfassung und die Gesetze der größern Gesellschaft vielfältig begränzet seyn.

§. 113.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne? Ob seine Rechte pur persönliche Rechte seyn?

Der Oberherr kann abdanken und abgedankt werden. 1. Wenn die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflossen ist: wie dieß klar ist aus der Natur eines Vertrags, dem eine Zeit als Bestimmung angehängt ist (pactum in diem).

2) Wenn es augenscheinlich ist, daß er zum regieren unfähig sey: welches aus dem Wesen des Unterwerfungs- und Verfassungsvertrages erhellet.

3) Er kann abdanken, aber nicht abgedankt werden, wenn die Untergebenen die Grundgesetze verletzen.

4) Er kann abgedankt werden, aber nicht abdanken wider den Willen der Untergebenen, wenn er die Grundgesetze nicht beobachtet. Der Grund von Nro. 3 und 4 ist in der Natur eines bedingten Vertrags zu suchen.

Es sind zwar überhaupt alle gesellschaftliche Rechte und Pflichten, besonders die in einer ungleichen Gesellschaft vorkommenden im zweifelhaften Falle für persönliche zu halten. Am allermeisten aber und aus besondern Gründen kann man das von den Rechten des Oberherrn sagen. Man hat gewiß die allergrößte Rücksicht auf die Eigenschaften der Person, wenn man sich verpflichtet, jemanden zu gehorchen; und es ist nichts weniger, als gleichgültig, ob ich diesem oder jenem untergeben bin.

Dem ungeachtet, wenn in den Grundgesetzen ist ausgemacht worden, daß der Oberherr seine Rechte in seiner Familie vererben, oder gar durch Schankung, Tausch oder Verkauf an andere übertragen könne, so ist nicht abzusehen, warum das nicht sollte geschehen können.

§. 114.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Die Gesellschaften hören rechtmäßig auf aus allen den allgemeinen Gründen, aus welchen die durch Verträge entstandenen Verbindlichkeiten aufhören §. 95. ꝛc. besonders aber

1) Wenn die vorgeschriebene Zeit verflossen ist.

2) Wenn die sämmentlichen Glieder absterben, oder so zusammenschmelzen, daß die noch übrigen den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können.

3) Wenn alle Mitglieder in das Aufhören der Gesellschaft einwilligen.

4) Wenn der Endzweck, wozu man sich verbindlich gemacht hat, erreicht ist.

5) Wenn der eine Theil sich einer offenbaren Untreue gegen den andern schuldig macht, und durch keine gesellschaftliche Mittel von dieser Untreue zurückgebracht werden kann. *

6) Wenn eine Collision mit den höheren, die Verbindlichkeit der Verträge aufhebenden Pflichten entsteht.

7) Auch ein Zufall und eine äußerliche Gewalt durch rechtmäßigen Krieg kann eine Gesellschaft trennen.

*) Aus diesem Grunde kann auch ein Theil berechtiget seyn, den andern zu zwingen, daß er in eine Abänderung der Grundverfassung einwillige.

Daß es auch und was für gerechte Ursachen es gebe, einzelne Glieder von der Gesellschaft auszuschließen, ist leicht zu ermessen: so wie auch einzelne Glieder sich freywillig von der Gesellschaft zu trennen berechtiget seyn können.

Zweytes Hauptstück.

Von den häuslichen Gesellschaften.

§. 115.

Da man die Gesellschaften a) nach dem Unterschied der Glieder, aus welchen sie bestehen, b) nach dem Unterschied der Hauptabsicht der vereinigten Glieder, und c) nach dem Unterschied der Verfassung und da vornehmlich die letzten zween Abtheilungsgründe sehr viele Arten an die Hand geben, so sieht man leicht, daß die besondern Arten der Gesellschaften beynahe unzählbar sind.

Man theilt sie in die größte, nämlich den Staat, welcher als solcher nie ein Mitglied einer noch grössern Gesellschaft seyn kann; und in die kleinern derer es sehr viele giebt, und die gewöhnlich wieder Glieder anderer Gesellschaften, vornehmlich des Staats sind. Von diesen pflegt man nur einige vorzüglichere, nämlich 1. die eheliche, 2. die zwischen Aeltern und Kindern, 3. die zwischen Herrn und Dienern, und 4. bisweilen auch noch die aus der zweyten und dritten zusammengesetzte, nämlich die Familie, auszuheben und be-

sonders zu behandeln. Für alle übrige aber läßt man gewöhnlich das genug seyn, was im vorgehenden Hauptstücke von den Gesellschaften überhaupt ist gesagt worden. Dem zufolge soll auch hier in besonderen Abschnitten von den vorzüglicheren kleinern Gesellschaften gehandelt, und dadurch der Weg gebahnt werden, das im folgenden Hauptstücke von dem Staate Vorzutragende leichter einzusehen.

Erster Abschnitt.

Von der ehelichem Gesellschaft.

§. 116.

Von dem Zwecke der Ehe.

Ueber den Zweck bey der ehelichen Gesellschaft ist noch in den neuesten Zeiten viel gestritten worden. Es ist hiebey gewiß,

1) daß, wenn man durch Zweck der Ehe die Absicht der Natur, oder des Schöpfers bey dieser Gesellschaft versteht, der Zweck kein anderer seyn kann, als Erzeugung und Erziehung der Kinder. Die mit dem Beyschlaf verknüpfte Wohllust ist offenbar nicht die wesentliche Hauptabsicht des Geschlechts-

triebs

triebs, sondern nur besonderer, partieller Endzweck; indem sie nicht eine Folge aller bey dem Akte wirkenden Kräfte und aller darinn vorgehenden Veränderungen ist, sondern schon entsteht während der Wirkung der Kräfte, und ehe sie noch ganz ausgewirket haben.

2) Nicht allzeit ist die wesentliche Absicht der Natur auch die Absicht der Heyrathenden. Oft denken diese nur an den partiellen Zweck. Aber dann fragt sich es, ob Personen, welche sich vereiniget haben um der mit dem Beyschlafverbundenen Wohllust zu genießen, in einer ehelichen Gesellschaft leben, ob so ein Vereinigungsvertrag ein rechtskräftiger Vertrag sey, aus welchem gesellschaftliche Verbindlichkeit entspringe?

Wenn der Vertrag des partiellen Endzwecks halber eingegangen wird, ohne daß man ausdrücklich den Hauptendzwecke der Natur verabscheuet, ihn verhindern, oder verfehlen will; so wird vermuthet, daß man sich auch zum Hauptendzweck der Natur verbinden haben wolle; der Vertrag ist gültig und es entsteht daraus eine Ehe.

Wenn man sich zu einer Vereinigung des Beyschlafs willen mit einer Person verbunden hat, bloß um der

da-

damit verbundenen Wollust zu genießen und dabey ausdrücklich den Hauptendzweck der Natur verabscheuet, ihn verhindern und verfehlen will, so ist der Vertrag ungültig, es entsteht daraus keine rechtmäßige Gesellschaft, keine gesellschaftliche Verbindlichkeit. Denn das wäre eine Verbindlichkeit zu Handlungen, die der Ordnung und den Gesetzen der Natur zuwider sind, und zu solchen kann man sich durch keinen Vertrag verbinden §. 60.

Aber wenn Personen, denen die Hauptabsicht der Natur unerreichbar ist, zur Erreichung des partiellen Zwecks sich vereinigen, ist in diesen Umständen der Vertrag gültig oder ungültig? Es kömmt darauf an, ob der Beyschlaf hier der Ordnung der Natur zuwider ist oder nicht.

Die Ehe, oder die eheliche Gesellschaft ist also eine Vereinigung zwischen Personen beyderley Geschlechts, um mit einander ein fortdauerndes Recht zum beliebigen naturgemäßen Beyschlafe ausüben zu können.

Der Vertrag, wodurch man sich zur ehelichen Gesellschaft verbindet, heißt Verlobniß, und die Kontrahenten heißen von der Zeit des gemachten

Ver-

Vertrags Verlobte bis zur Hochzeit; nach derselben Eheleute.

§. 117.

Ob und wie ferne Erziehung Zweck bey der Ehe sey?

Personen, welche einwilligen, Kinder zu zeugen, verbinden sich eben dadurch vollkommen, die erzeugten Kinder so lange zu erhalten und zu ernähren, bis sie sich selbst helfen können. Denn sonst fügten sie ihnen durch die Zeugung ein wahres Uebel zu; indem sie selbe in einem Stand versetzten, worinn sie lauter Unannehmlichkeiten fühlen und unter den schmerzhaftesten Empfindungen den Tod leiden müssen.

Zu einer wahrhaft guten physischen und moralischen Erziehung ist die Pflicht der Aeltern an sich nur unvollkommen, außer wenn etwa andere berechtigt seyn können, die Aeltern zu solchen Maßregeln in Rücksicht auf ihre Kinder zu zwingen, durch welche allein gehindert werden kann, daß sie für das Leben und die Güter der Nachbarn nicht gefährlich werden, oder sonst ihnen zur Last fallen. Aber man kann vermuthen, daß sich Personen, die sich

zur Zeugung der Kinder verbunden haben, auch zur wechselweisen Hilfleistung bey Erziehung dererselben vollkommen haben verbinden wollen. Das Wesen und die Erfoderniſſe der Erziehung, wie auch die den Aeltern von der Natur eingepflanzte Liebe gegen ihre auch zukünftige Kinder * ſind dazu ein tüchtiger Grund.

*) Kein lebendes Wesen kömmt so schwach auf die Welt, und bedarf auch bloß zur Erhaltung des physischen Lebens so sehr fremder Hilfe, als der Mensch. Schon bey denjenigen Thieren, die etwas schwächer gebohren werden, kann man bemerken, daß die beyden Zeugenden aus einem natürlichen Instinkt für die Erhaltung der Jungen ihre Mühe und Sorgfalt vereinigen: da bey andern, die in den ersten Augenblicken ihres Daseyns davon laufen und sich selbst helfen können, nur die Mutter sich der Jungen annimmt. Es ist leicht hieraus auf den Menschen zu schließen.

§. 118.

Fortsetzung vom Zwecke der Ehe. Erklärung der Ehepakte.

Es kann zum Hauptzwecke der Ehe beym Ehekontrakt noch manches hinzugesetzt werden, z. B. Hilfeleistung, Gemeinschaft der Güter, Herrschaft des Mannes, Erbrecht ꝛc. * Nur muß das, was hin-

zu

zugesetzt wird, so beschaffen seyn, daß es den Hauptzweck nicht aufhebe.

Was in einzelnen Fällen wirklich dazugesetzt worden, muß aus den Ehepakten abgenommen werden, bey derer Auslegung die allgemeinen Grundsätze von der Auslegung der Verträge §. 61. ꝛc. anzuwendensind.

Wie ferne von dem Hauptzwecke, der Erzeugung und Erziehung der Kinder rechtskräftig etwas könne weggenommen werden, oder wirklich weggenommen worden sey, ist aus §. 116. und 117 mit Beyhilfe des §. 67. zu ersehen.

*) Grotius de I. B. et P. L. II. c. V. §. 8. und viele nach ihm glauben, daß dem Ehemanne eine Oberherrschaft über die Frau müsse zugestanden werden: weil die Frau in die Familie des Ehemanns übergeht. Heineccius Elem. Iur. Nat. et Gent. L. II. §. 45., räumt auch dem Ehemanne einige Vorrechte ein; weil, da unter zweyen keine Mehrheit der Stimmen Platz haben kann, für die sehr oft eintretenden Fälle der Nichtübereinstimmung beyder Eheleute gar kein Mittel vorhanden wäre. Allein diese und andere von andern vorgebrachte Gründe erweisen die Nothwendigkeit einer Herrschaft nicht, und folglich muß man, was das Naturrecht betrifft,

so

so lange sagen, daß die Eheleute einander gleich sind, bis man beweisen kann, daß sich einer dem andern ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen habe.

§. 119.

Vom Concubinat und von verbothenen Graden.

Wenn 1. Concubinat so viel heißt, als Pellicat oder Kebsehe, d. i. eine Ehe, wo der Mann zum Präjudiz und Nachtheil seiner Gattinn, mit einem andern Frauenzimmer zuhält und huret, so ist er ohne Zweifel durch das Naturrecht verbothen. Versteht man 2. darunter eine Gesellschaft, deren Zweck bloß die mit dem Beyschlaf verbundene Wohllust ist, so ist davon nach §. 116. zu urtheilen. Ist 3. Concubinat eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt, in welchem Sinne das Wort im römischen Rechte oft vorkömmt, so gilt er nach dem Rechte der Natur als Ehe. Wenn 4. der Concubinat eine auf gewisse Zeit eingegangene oder temporäre Ehe ist (ad talacho, emancibado, casato di media carta) so ist er nach dem äußern Recht nicht unerlaubt. * Ist endlich 5. der Concubinat eine Ehe, in welcher die Frau und die Kinder nicht die Würde des Mannes und diese auch kein Erb-

recht

recht erhalten, sondern mit geringerm Stande und Unterhalte sich begnügen müssen (matrimonium ad morganaticam) so ist kein Zweifel, daß er eine nach dem natürlichen Rechte gültige Ehe sey.

*) So ausgebreitet die positiven Gesetze sind, welche die Ehe zwischen Verwandten oder verschwägerten Personen verbiethen, so läßt sich doch so ein Verboth aus den Grundsätzen des äußern Naturrechts nicht mit Grund behaupten. Was die Ehen der Verwandten nach der Collateralline betrifft, sind hierinnfalls fast alle einig. Nur die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten wollen einige auch im Naturrechte für verbothen halten; weil dadurch die höhern wechselseitigen Verhältnisse verändert oder aufgehoben werden. S. Moral §. 62.

§. 120.

Von der Vielweiberey und der Gemeinschaft der Weiber.

Die Ehe, in welcher mehrere Personen von einem mit einer Person vom andern Geschlechte leben, heißt **Polygamie**. Die Polygamie heißt **Vielmännerey**, wenn mehrere Männer mit einem Weibe; und **Vielweiberey**, wenn mehrere Weiber mit einem Manne in der Ehe leben. Wenn mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe

führen, und jeder Mann mit einer Weibsperson, mit welcher er will, den Beyschlaf üben kann, so ist es Gemeinschaft der Männer und Weiber.

Die Vielweiberey wird fast durchaus nach dem äußerlichen Naturrechte für erlaubt gehalten. Das Hauptargument gegen die Vielweiberey wird von der ungefähr gleichen Anzahl der Menschen beyderley Geschlechts hergenommen: wodurch es scheint, die Natur wolle, daß jeder nur eine Frau haben soll; und daß derjenige in die natürlichen Rechte des andern einen Eingriff thut, der mehr, als eine Frau zugleich nimmt. *

Wenn dieser Beweis wider die Vielweiberey gilt, so gilt er auch wider die Vielmännerey. Es wird aber wider diese und die Gemeinschaft der Männer und Weiber noch besonders angeführt, daß darinn die wesentliche Hauptabsicht des Beyschlafes, nämlich die Zeugung der Kinder, entweder ganz vereitelt, oder doch sehr eingeschränkt werde: und daß Väter und Kinder einander unbekannt bleiben würden. S. Moral §. 60.

Dessen ungeachtet halten viele dafür, daß auch diese Gesellschaften nicht gegen das äußerliche Recht

seyn

seyn, und Höpfner meynt, daß sey offenbar §. 155. Wobey er wohl recht haben mag, wenn er dabey mehr nicht sagen will, als daß die jenigen, welche in eine solche Gesellschaft zusammen treten, niemanden außer der Gesellschaft beleidigen. Es kann aber doch ein solcher gesellschaftlicher Vertrag aus andern Gründen allemal ungültig seyn. Schlettwein, so sehr er der Vielweiberey günstig ist §. 233, und nicht einmal der Monogamie einen Vorzug über sie einräumt §. 234, glaubt doch, daß Vielmännerey und Gemeinschaft der Weiber der Natur zuwider sind. §. 232. Sein Hauptgrund, daß der Mann durch den ersten Beyschlaf ein Eigenthum über die Geschlechtstheile des Weibes erhalte, scheint mir §. 227. nicht sattsam erwiesen zu seyn.

*) Dieß Argument beweiset meines Erachtens für das äußere Recht nicht viel. Man fängt auch an, den Grund davon zu läugnen, und Schlettwein sagt §. 233., daß die Zahl der mannbaren und überhaupt zum fruchtbaren Beyschlaf tüchtigen Weibspersonen die Anzahl der zur Zeugung tüchtiger Mannspersonen um ein beträchtliches übersteigt. Er beruft sich auf Süßmilch, der das in der göttlichen Ordnung ꝛc. II. Th. S 493. 494 von England: und auf Büsching, der es in den wochentlichen Nachrichten von 1773. S 85. von Frankreich und Schweden; und im Jahrsgange 1779. S. 50. von Preußen darlegt. Allein Süßmilch sagt das am angezogenen Orte nicht,

was Schletewein will. Er führt nur aus King an, daß von den $5\frac{1}{2}$ Millionen der Bewohner Englands 2700000 männlichen, und 2800000 weiblichen Geschlechts waren. Unter diesen waren $2\frac{1}{2}$ Millionen Kinder und zwar 1300000 Knaben, 1200000 Mädchen. Folglich waren unter den 3 Millionen Erwachsenen 1400000 männlichen, 1600000 weiblichen Geschlechts. Also unter 3 Millionen Erwachsener sind 200000 mehr vom weiblichen Geschlechte, als vom männlichen.

Ferner muß man hier bemerken, daß nach Kings Rechnungen 950000 stehende Ehen, 90000 Wittwer und 240000 Wittwen in England waren. Also waren drey Viertel vom Ueberschuß der Personen des weiblichen Geschlechts Wittwen, die sich nicht mehr verehlichen konnten, oder wollten: und sehr wahrscheinlich größtentheils Personen von ziemlich vielen Jahren. Denn die bisher gemachten Beobachtungen geben einstimmig, daß mehr Knaben, als Mägdchen gebohren werden; daß aber auch in der Kindheit mehr Knaben, als Mägdchen sterben, und daß beym Anfange der mannbaren Jahre die Personen beyderley Geschlechts beynahe an der Zahl gleich sind, und daß dann von Jahr zu Jahr die Mannspersonen gegen die Weibspersonen immer weniger werden, so, daß der größte Theil des Ueberschusses vom weiblichen Geschlecht in die spätern Jahre von 50 bis 80 ꝛc. fällt. Bedenkt man nun hiebey, daß die Weibspersonen früher zum fruchtbaren Beyschlafe untüchtig werden, als die Mannspersonen, so wird man gestehen müssen, daß hieraus mehr für die Monogamie, als die Vielweiberey sich schließen lasse. Auch

Auch das verdient noch angemerkt zu werden, daß Süßmilch und Büsching nur von Völkern reden, die starke Schiffahrt treiben, wobey viele Mannspersonen vor der Zeit ihr Grab finden. Und überhaupt, wenn das Argument etwas beweisen sollte, müßte erwiesen seyn, daß die geringere Anzahl der Mannbaren des männlichen Geschlechts nicht von positiven, und solchen Einrichtungen herrühre, bey welchen auf die Natur zu wenig Rücksicht genommen worden.

§. 121.

Von den Rechten und Pflichten der Verlobten und Ehegatten.

Aus dem Wesen des Vertrags folgt, daß 1. die Verlobten eine vollkommene Verbindlichkeit haben, ihr Wort zu erfüllen und die Ehe zur bestimmten Zeit anzufangen. 2. Nichts zu thun, was dem unter ihnen errichteten Vertrage zuwider ist, welches mancherley Pflichten einschließt. 3. Ein zweytes Eheverlobniß mit einem oder einer Dritten kann nicht gültig seyn, und folglich das erste wider den Willen des Beleidigten nicht aufheben, wenn auch ein der Natur gemäßer Beyschlaf damit wäre verbunden worden. *

Die Eheleute sind 4. vollkommen verbunden dem Beyschlafsrecht des andern nicht zuwider zu handeln;

folglich 5. beysammen zu wohnen, und 6. jeden Fremden von der ehelichen Vertraulichkeit auszuschließen: wozu die Frau zwar mehr, doch aber auch der Mann allzeit verbunden ist. 7. Die Erzeugung der Kinder nicht zu hindern, und zur guten Erziehung einander behilflich zu seyn. 8. Jedes Betragen, das dem Versprechen im Ehevertrag zuwider ist, wenn es sich auch nicht auf den Beyschlaf und dessen Folgen bezieht, sondern auf ganz etwas anders, z. B. auf das gemeinschaftliche Hauswesen, ist wider die Pflichten des äußerlichen Rechts, und wider die vollkommenen Rechte des andern Theils. 9. Die Rechte der Eheleute sind bloß persönlich (iura personalissima) und können ohne den Willen des andern Theils nicht auf eine dritte Person übertragen werden.

*) Schlettwein behauptet das Gegentheil vermöge seines Grundsatzes von dem aus dem Beyschlafe entstehenden Eigenthumsrechte der Mannsperson über die Weibsperson.

§. 122.

Wie die Ehe und die Verbindlichkeit des Eheverlobnisses aufhört.

Unter lebenden Eheleuten kann die Ehe aufhören: 1.) wenn die Zeit einer temporären Ehe ver-

verstrichen ist. 2.) Wenn beyde Theile einwilligen. 3.) Wenn ein Theil das nicht leistet, was er im Ehevertrage versprochen hat: oder sonst den andern Theil so beleidigt, daß diesem zur Behauptung seiner Rechte die Ehescheidung nothwendig wird. 4.) Wenn der Zweck der Ehe nicht mehr, oder nicht mehr mit Sicherheit kann erreicht werden.

Man merke wohl, daß hier bloß vom äußern Rechte die Rede ist. Nach dem innern Rechte ist die Trennung der Ehe nur dann erlaubt, wenn sie in allem Betrachte besser ist, als die Fortsetzung derselben.

Das Eheverlobniß wird getrennt: 1.) wenn es beyde Theile gut finden. 2.) Wenn einer von den Kontrahenten dem andern unangenehm wird, und die Harmonie nicht vollkommen hergestellt werden kann. 3.) Wenn die Umstände sich ändern, welche bey dem Verlobniß von einem oder dem andern Theile ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzet worden sind.

Alles dieses fließt aus dem Wesentlichen des Vertrags, und aus dem, was im vorhergehenden Hauptstück von der Gesellschaft überhaupt ist gesagt

worden. In dem Hauptzweck und überhaupt im Wesen der Ehe ist nichts, was hievon eine Ausnahme gründen könnte. Denn für die Erziehung der Kinder kann und wird auch auf andere Art besser gesorgt seyn, als durch misvergnügte und entzweyte Ehegatten. Eben so wenig ist einigem Zweifel unterworfen, daß nach der Ehescheidung jeder Theil wieder einen neuen Ehekontrakt nach Belieben eingehen könne; und der Unterschied zwischen der Ehescheidung vom Bande (diuortium quoad vinculum) und der Ehescheidung vom Tisch und Bette (diuortium quoad thorum et mensam) ist im Naturrechte gänzlich unbekannt.

II. Abschnitt.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

§. 123.

Rechte und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, die nicht aus gesellschaftlicher Verbindung entspringen.

Einige Rechte und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, wie auch gegen Auswärtige in Ansehung ihrer Kinder entstehen schon aus der ehelichen

Ge-

Gesellschaft, oder aus dem fruchtbaren Beyschlafe: und diese sind von andern, welche aus einer rechtlich gegründeten Gesellschaft der Aeltern und der Kinder entstehen, wohl zu unterscheiden.

Unter jene gehört 1.) die Pflicht, ihre Kinder zu erhalten, so lange sie es selbst nicht können; und ihnen eine solche Bildung zu geben, daß sie zu rechter Zeit im Stande gesetzt werden sich selbst zu erhalten. Daß die Aeltern hiezu innerliche Pflicht haben, ist offenbar; wie ferne man dazu auch äußerliche, vollkommene Pflicht erweisen könne, S. §. 117.

Hieraus fließen 2.) alle diejenigen Rechte, welche zur Ausübung dieser Pflicht nothwendig sind: vornehmlich das Recht ihre freye Handlungen zu leiten, ihre Freyheit einzuschränken ꝛc. *

3.) Vermöge der Zeugung und Ernährung im Leibe der Mutter haben die Aeltern gegen alle Auswärtige ein natürliches Recht, sich ihre Kinder nicht nehmen zu lassen.

Aber 4.) kein vollkommenes Eigenthumsrecht, wie Hobbes de ciue cap. IX. §. 3. der Mutter, vermöge der Occupation, und Schlettwein §. 240.

dem Vater als Urheber des animalischen Lebens und nach dessen Tode auch der Mutter zueignet.

5) Auch kein vollkommenes Recht die Ersetzung der auf die Erziehung verwendeten Kosten zu begehren; wenigst wenn die Kinder erst Vermögen erlangen, da sie schon erzogen sind. Man macht sich den andern nicht zum vollkommen verbundenen Schuldner, wenn man ihm Gutes erweiset, ohne daß er es begehrt hat.

6) Auch den Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Aeltern nicht zuschreiben; sondern nur das Recht der Entschädigung bey Verwaltung desselben.

7) Sie haben aber auch keine vollkommene Pflicht, von ihren Gütern etwas ihren Kindern zu hinterlassen. **

Alle diese Rechte und Pflichten hören auf, sobald die Kinder für sich selbst zu sorgen im Stande sind: welches zu entscheiden in zweifelhaften Fällen den Aeltern zukömmt.

*) Es ist nicht vollkommene Pflicht von Seite der Eltern ihren Kindern eine standesmäßige Erziehung zu geben. ** Schlett-

**) Schletweitn meynt, §. 241. die Kinder haben von Geburt aus ein Miteigenthum über alle Güter ihrer Aeltern: weil diese zum Vortheile ihrer ganzen Personalität, nicht eines bestimmten Theils ihrer Personen gehören: und weil die Kinder, so lange sie noch im physischen Wesen der Aeltern als Theile desselbigen begriffen sind, auch mit zur Personalität der Aeltern gehören. Sonderheitlich: Kinder sind ein Eigenthum der Aeltern N. 4, und zugleich mit ihnen Miteigenthümer der äußerlichen Güter. Sind sie, so lange sie Theile der Aeltern sind eines Eigenthums fähig? Bleibt ihnen das Miteigenthum, wenn sie von der Personalität der Aeltern getrennt werden, und eigene, selbstständige Personen werden?

§. 124.

Gesellschaftliche Rechte der Aeltern über ihre Kinder.

Eine Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern läßt sich nicht eher gedenken, als diese die Kräfte des Leibs und der Seele gebrauchen können und zu wählen im Stande sind, ob sie ihre Aeltern verlassen wollen oder nicht: denn Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, und früher sind die Kinder nicht fähig einen Vertrag zu machen. *

Wenn so ein Vertrag unter ausdrücklich erklärten Bedingungen zwischen Aeltern und Kindern geschlos-

schlossen wird, so können die Aeltern alle jene Rechte über ihre Kinder dadurch erlangen, die nur immer ein Mensch über den andern rechtmäßig erwerben kann: und den Kindern entspringen dadurch diesen Rechten angemessene Pflichten. Vornehmlich pflegen durch so einen Gesellschaftsvertrag die im vorgehenden §. N. 5, 6, und 7 erwähnten Rechte und Pflichten zu entstehen. ***

Wenn dieser Vertrag auch nur stillschweigend errichtet wird, wenn die Kinder, da sie sich von ihren Aeltern trennen könnten, noch in dem Genuß der Güter und dem Schutze derselben bleiben, so erhalten

1) die Aeltern schon eine Oberherrschaft über sie: denn die Kinder unterwerfen sich ihnen als Oberhäuptern der Familie. Die Gesellschaft ist eine ungleiche. ***

2) Die Aeltern können das den Kindern anrechnen, was sie von ihrem Eigenthume genießen, und es entweder von ihren Gütern, oder ihrem Erwerbe und Verdienste abziehen.

3) Gebrauch und Gewohnheit kann eine solche Erklärung des stillschweigenden Vertrags fodern,

daß

daß die Aeltern den Kindern vollständigen Unterhalt geben, und diese jenen ihren ganzen Verdienst überlassen sollen. Ueberhaupt muß dieser Vertrag nach den §. 61. angegebenen Regeln erklärt werden.

4) Beyden Parteyen steht es immer frey, nur nicht zur Unzeit, die Gesellschaft aufzukünden.

*) Pufendorf und nach ihm Heineccius Elem. Iur. Nat. et gent. L. II. §. 151. nehmen einen vermutheten Vertrag an (pactum praesumtum); und lassen die Kinder gleich durch die Geburt in die Gesellschaft der Aeltern eintreten. Allein die Kinder sind zu der Zeit weder einer activen, noch passiven moralischen Verbindlichkeit fähig und folglich so wenig in der Gesellschaft mit ihren Aeltern, als das Pferd oder der Hund in der Gesellschaft seines Herrn.

**) Durch solche Verträge konnte wohl auch der erste Grund zu einem Erbfolgerecht gelegt werden. Durch einen Familienvertrag könnten die Aeltern das Recht erlangen, auf alles, was die Kinder erwerben, und die Kinder das Recht nach dem Tode ihr Eigenthum zu erben.

***) Aber eine gesetzliche kann man sie, wenn bloß äußerliche vollkommene Gesetze verstanden werden, nicht nennen.

§. 125.

Von der älterlichen Gewalt.

Die älterliche Gewalt ist also von zweyerley Art und aus zweyerley Gründen. Nämlich sie entsteht theils aus der Pflicht für die Erhaltung und Bildung der Kinder zu sorgen, §. 123. theils aus dem Gesellschaftsvertrag §. 124. Hievon ist noch folgendes zu merken.

1) Jene hört auf, sobald die Kinder sich selbst überlassen werden können. Diese, wenn die Gesellschaft aufhört. Eine ausdrückliche Erklärung der Aeltern, daß sie ihre Kinder von der älterlichen Gewalt entlassen, oder eine Emancipation ist nicht nöthig.

2) Sie kann sich bis auf das Recht die Kinder auszusetzen, zu verkaufen oder zu verpfänden erstrecken, wenn sie sonst nicht können erhalten werden. Aber über das Leben der Kinder geht die älterliche Gewalt, als solche nie.

3) Aeltern verlieren ihre Gewalt und ihre Rechte über die Kinder durch Beleidigungen, auch wenn sie in bloßer Unterlassung ihrer Pflicht besteht §. 123

Und

Und wenn in diesem Falle andere diese Pflichten über sich nehmen, so erhalten sie auch die Rechte.

4) Aeltern können ihren gesellschaftlichen und außergesellschaftlichen Rechten auf und in Ansehung ihrer Kinder entsagen.

5) Sie können zulassen, daß ihre Kinder von andern an Kindsstatt aufgenommen (adoptandos dare) und hiemit alle Rechte, welche sie hatten, aber nicht mehrere, an andere übertragen werden.

6) Sie können einen Theil der Erziehung andern überlassen, und damit auch einen angemessenen Theil ihrer Rechte abtretten.

7) Die gesellschaftlichen Rechte können die Aeltern nicht an andere übertragen, außer wenn die Kinder ausdrücklich schon im Gesellschaftsvertrag eingewilliget haben, oder es hernach thun.

§. 126.

Von den Pflegältern und Pfleglingen.

Ein Mensch, der über fremde Kinder Pflichten der Aeltern ausübt, ist der **Pflegvater**, oder die

die Pflegmutter, der Vormund und die Vormünderinn der Kinder (tutor): und die Rechte, die ihm deßwegen zukommen, werden unter dem Namen der Vormundschaft (tutela) begriffen. Wer allein die Güter eines andern, ohne sich um seine Person zu bekümmern, verwaltet, heißt Curator.

Wenn die Aeltern einwilligen, daß ein anderer ihre Rechte und Pflichten gegen ihre Kinder übernehme; oder wenn dieß jemand thut, weil die Aeltern ihre Kinder verlassen haben, so wird dadurch niemand, weder Aeltern noch Kinder beleidigt. Aber den Aeltern bleibt immer das Recht ihre verlassene Kinder von den Pflegältern zurück zu fodern, wenn sie das auf ihre Kinder Verwendete, so ferne es begehrt wird, erstatten wollen.

Die Kinder haben das Recht, sobald sie für sich selbst leben können, ihre Pflegältern zu verlassen, ohne gehalten zu seyn, das auf sie Verwendete auf was immer für eine Art zu erstatten. Wollen die Pflegkinder, da sie können, ihre Pflegältern nicht verlassen, so entsteht ein gesellschaftlicher Vertrag, und es geht alles nach dem, was §. 124. und 125. gesagt worden. *

*) Aus

*) Aus dem bisher gesagten lassen sich auch die Rechte und Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern leicht herausziehen. Die Pflichten bestehen, wenn man bloß auf das äußerliche Recht sieht, alle darinn, daß sie dem gesellschaftlichen Vertrage auf das genaueste nachkommen. Die Rechte sind theils Rechte der Menschheit, welche auch Kindern gegen ihre Aeltern zukommen, so ferne selbe durch die gesellschaftliche Verbinduug nicht eingeschränkt sind. Theils Gesellschaftsrechte, die sich auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag gründen. Sogar die allgemeinen Vertheidigungsrechte gegen Beleidigungen können Kinder auch wider ihre Aeltern vermög des äußern Rechts gebrauchen.

Dritter Abschnitt.

Von der dienstherrlichen Gesellschaft.

§. 127.

Begriff von der dienstherrlichen Gesellschaft und den Personen, die selbe ausmachen.

Man dient andern, wenn man ihre Absichten befördert und zu ihrem Vortheile etwas thut. Wenn man sich durch einen gesellschaftlichen Vertrag verbunden hat, einem andern nach seinen Befehlen zu dienen, so wird man sein Diener, Bedienter,

Diennerin. Die Diener heißen Knechte; die Dienerinnen Mägde, wenn sie sich zu niedrigen Diensten verbunden haben: Sclaven und Sclavinen, wenn sie sich zu allen physisch uud moralisch möglichen Diensten verbunden haben. Der, dem gedient wird, heißt der Herr (herus) oder Frau (hera); der Herr des Sclaven heißt Despote. *

Da von Natur alle Menschen gleich sind, und keiner ein Recht hat, über die Handlungen eines andern zu gebiethen; so kömmt man in diese Gesellschaft gewöhnlich durch einen freywilligen, bisweilen auch durch einen rechtlich erzwungenen Vertrag. Der gesellschaftliche Vertrag kann unter verschiedenen Bedingungen eingegangen werden: wornach allemal die Rechte der Herren und der Bedienten beurtheilt werden müssen?

Man kann sich auf immer, oder nur auf eine bestimmte Zeit, zu einer, zu mehreren oder zu allen Gattungen von Diensten, blos für den Unterhalt, oder auch für einen ausbedungenen Lohn verbindlich machen. Wenn die Bedienten einen Lohn erhalten, so nennt man es eine Lohndienstbarkeit (seruitus mercenaria.)

*) Das

*) Das Wort Dienen und Dienst wird manchmal auch von Prästationen gebraucht; z. B. Küchedienst, Getreiddienst. Auch braucht man es in der Theologie und Moral, und sagt Gott dienen, Gottesdienst. Ob schon freylich Gott von allem dem, was der Mensch thut, keinen Vortheil ziehen kann. Soll man nicht eben deßwegen anstatt dieser Wörter andere brauchen, da durch sie so leicht eine falsche sehr schädliche Idee erzeuget wird?

§. 128.

Von den Rechten und Pflichten der Herren und Bedienten.

Wenn der Bediente unfreywillig, durch gerechten Zwang, in die dienstherrliche Gesellschaft gerathen ist, so kann sich das Zwangsrecht des Herrn nur auf Beleidigung gründen, die ihm von Seite dessen widerfahren ist, den er gezwungen hat, sein Diener zu seyn. Seine Rechte sind also die Rechte des Beleidigten §. 19. wovon der allgemeine Satz heißt: der Beleidigte, itzt der Herr, darf so viel Nutzen von den Handlungen des Beleidigers, itzt des Bedienten ziehen, und seine sonstigen natürlichen Rechte so viel und so lange einschränken, als zu seiner Schadloshaltung und Sicherheit nothwendig ist. Hienach bestimmen sich auch die Pflichten des gezwungenen Bedienten.

Wenn der Bediente durch einen freywilligen Vertrag Bedienter geworden ist, so hängt alles von den Bedingungen des Vertrags ab. Man hat hiebey zu merken,

1) daß der Bediente seine Freyheit behält und sein eigener Herr bleibt in allen Stücken, in welchen die versprochenen Dienste ihn nicht einschränken.

2) Daß man mit wenig Worten, oder auch ganz stillschweigend vieles versprechen könne, und daß das gewöhnliche für bekannt angenommen, und vermuthet werde.

3) Daß der Vertrag, wodurch diese Gesellschaft errichtet wird, ein vergeltlicher, also beyderseits bedingter Vertrag sey; und daß die Verbindlichkeiten von Seitedes Bedienten aufhören, wenn der Herr das nicht hält, was er versprochen hat. *

4) Daß die Pflichten und Rechte der Bedienten höchst persönlich seyen; wenn nicht aus dem Vertrage, oder aus der Natur gewisser Dienste das Gegentheil erhellet.

*) Eben so hört aber auch nach dem äußerlichen Rechte die Verbindlichkeit des Herrn auf und

er

er ist nicht schuldig, dem Bedienten Kost und Lohn zu geben für diejenige Zeit, in welcher dieser aus was immer für einer Ursache, z. B. einer Krankheit wegen, die versprochenen Dienste nicht leistet, oder auch nicht leisten kann. Dahin und auf die Verjagung aus dem Dienste ist auch das ganze Strafrecht des Herrn eingeschränkt, wenn der Bediente aus Nachläßigkeit seinem Herrn nicht so viel nützt, als er könnte und sollte; oder wenn er ihm gar schadet.

§ 129.

Von den Rechten und Pflichten der Despoten und Sclaven.

Wenn man unter Sclaverey einen Zustand versteht: worinn der Mensch dergestalt des andern Eigenthum ist, daß er aller Rechte der Menschheit beraubet, nur Pflichten gegen seinen Despoten und dieser nur Rechte gegen seinen Sclaven hat, den er so willkührlich, wie ein unvernünftiges Thier, oder wie eine leblose Sache behandeln darf, so ist sie offenbar gegen die Grundgesetze der Natur: und es ist dieser Begriff nur aus dem römischen Rechte in das Recht der Natur, freylich durch einen sehr gemeinen Misbrauch übertragen worden. Wie sollte denn ein Mensch solche Rechte über andere erlangen können? Bey einer freywilligen Unterwerfung muß

der sich Unterwerfende doch irgend eine Absicht haben. Diese muß etwas für ihn gutes, für ihn vortheilhaftes seyn. Es muß also dem sich freywillig Unterwerfenden allemal noch einiges Recht; wenigst das Recht zur Sicherheit seines Lebens und zum nöthigsten Unterhalt bleiben. Auch kann man nicht annehmen, daß jemand dem andern ein Recht gebe, ihm ohne Noth Uebel anzuthun. Niemanden kann so ein Recht vorgegangener Beleidigungen halber zukommen: und der Despot kann seine Sclaven beleidigen; und beleidigt ihn gewiß wirklich, wenn er eine willkührliche Gewalt über das Leben, die Gesundheit, oder gar über das Gewissen desselben ausübt.

Wenn man unter Sclaverey einen solchen Zustand versteht, worinn der Sclav dem Despoten zu allen physisch und moralisch möglichen Diensten verbunden ist, so kann der Mensch nicht nur freywillig auf immer oder auf eine Zeit sich in selben versetzen; sondern er kann auch, vorgegangener Beleidigungen oder Schulden halber, dazu gezwungen werden, ohne daß in diesem oder jenem Falle das Naturrecht verletzet würde. Von beyden Arten ist noch folgendes zu merken.

1) Der

1) Der Sclav kann ohne Bewilligung seines Herrn nichts verdienen. Er kann aber doch Eigenthum besitzen und auch erwerben; wenn er nicht sich und alles das gegenwärtig und zukünftig Seinige zu allen möglichen Diensten unterworfen hat.

2) Außer dem Nothfall, und wenn es zur Behauptung der Rechte nothwendig ist, kann der Despot den Sclaven nicht nur am Leben nicht, sondern durchaus gar nicht strafen.

3) Die Rechte des Despoten auf seine Sclaven sind meistens unübertragbar. Die Rechte auf einen freywilligen Sclaven sind nur dann übertragbar, wenn das ausdrücklich im Vertrage ist ausbedungen worden: und die auf einen erzwungenen wenn der Grund, woraus die Rechte entspringen, es also mit sich bringt.

§. 130.

Von den Sclavenkindern und dem Ende der Sclaverey.

Man kann sich kein äußerliches Recht denken, vermög dessen die Kinder der Sclaven ebenfalls Sclaven der Despoten ihrer Aeltern seyn sollten;

als nur höchstens das Recht zur Ersetzung der Unkosten, welche die Sclavenkinder dem Despoten verursachet haben. Aber das gründet dann nur eine zeitliche Sclaverey, welche aufhören muß, sobald die Unkösten durch die Dienste der Kinder, oder auf andere Art ersetzt sind.

Die freywillige Sclaverey endet sich 1. wenn die bedingte Zeit erscheint. 2. Wenn der Despot den Sclaven gutwillig frey läßt und dieser damit zufrieden ist. 3. Wenn einer von beyden den Kontract nicht hält und der Unschuldige es für gut befindet, ihn aufzuheben.

Die erzwungene Sclaverey nimmt ein End, sobald der zum Zwang berechtigende Grund wegfällt. Sie kann sich auch in eine freywillige verändern.

Wenn einer nur ein vermeyntes Recht hat, den andern durch Zwang in der Sclaverey zu halten, so hat dieser auch das Recht alles zu thun, was zu seiner Befreyung nothwendig ist. Sogar kann einer ein wahres Recht haben, dem andern Fesseln anzulegen, und der andere kann das Recht haben sie zu zerbrechen und zu entfliehen.

*) Von

*) Von den Galeerensclaven, von dem nicht zu rechtfertigenden Sclavenhandel und dem gewöhnlichen Verfahren der Christen gegen die erkauften Sclaven.

§. 131.

Von der Familie als einer Gesellschaft.

Eine Familie heißt bisweilen soviel als Blutsfreundschaft, oder Verwandtschaft und begreift dann die ganze Anzahl der dadurch miteinander verbundenen Personen in sich. In diesem Verstande genommen ist eine Familie keine eigentliche Gesellschaft, wodurch besondere vollkommene Rechte und Pflichten entstehen: außer man wollte weiter als auf Aeltern und Kinder ausgedehnte Erbverträge hieher nehmen, welche aber doch nie eine Gesellschaft gründen.

Sehr oft versteht man unter Familie eine aus der ehelichen, älterlichen und dienstherrlichen, oder auch nur aus zwoen davon zusammengesetzte Gesellschaft. Der Endzweck dieser zusammengesetzten Gesellschaft besteht darinn, daß eine jede einfache Gesellschaft sowohl durch Bestreben nach ihrem besondern Zweck, als auch auf andere, diesem nicht hinderliche Weise das Wohl der andern mitverbundenen Gesellschaften, und dadurch das Wohl der gan-

zen Familie zu befördern trachte; denn das Wohl der in der Familie befindlichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus.

Es ist unnöthig von den Rechten und Pflichten der einzelnen Theile, dieser Gesellschaft noch mehrers zu sagen; da beyde keine andern seyn können, als die Rechte und Pflichten der einzelnen Personen in der ehelichen, älterlichen und dienstherrlichen Gesellschaft, von welchen in drey Abschnitten eben gehandelt worden. Es ist von sich selbst klar, daß der Gesellschafter von einem Theile auch ein Gesellschafter vom ganzen, wenigst stillschweigend werde und folglich Rechte und Verbindlichkeit von mehrerley Art bekomme. Z. B. Der Sohn hat kindliche Pflichten gegen seine Aeltern, gegen eben dieselben als Hausvater und Hausmutter die Pflichten eines Hausgenossen, endlich auch gegen Brüder und Schwestern Diener und Mägde der Familie die Pflichten eines Mitgesellschafters.

Drit-

Drittes Hauptstk.

Von der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staate.

§. 132.

Vorerinnerung.

Die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, die Republik, das gemeine Wesen (ciuitas, Republica) ist die größte Gesellschaft sowohl in Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter, und die andern Gesellschaften, welche Theile davon sind, als in Rücksicht der Menge und der Wichtigkeit der Rechte und Pflichten, welche diese Gesellschaft mit sich bringt. Man hat aus dem Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staats fliessen, eine eigene Wissenschaft gemacht unter dem Namen: das allgemeine Staatsrecht (ius ciuitatis vniuersale), * zu welcher bisweilen auch das Völkerrecht (ius gentium) das ist der Innbegriff der Rechte und Pflichten der Staaten als solcher gegen andere Staaten, gerechnet, bisweilen aber auch von ihr abgesondert wird: so daß im Staatsrecht nur von den Rechten und Pflichten der Regenten und Unterthanen gegen einander gehandelt wird. Das Staatsrecht in diesem leztern, ein-

geschränktern Verstande ist von der Politik und das Völkerrecht von der Statistik verschieden; denn durch jene versteht man die Klugheitslehre für die Regenten und ihre Minister in Rücksicht auf die Leitung der Unterthanen, und durch diese den Innbegriff der Klugheitsregeln, die ein Staat in seinem Verhalten gegen andere Staaten zu beobachten hat.

Nur das allgemeine Staatsrecht ist der Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks, welches von sehr großer Wichtigkeit ist 1. weil hier der positiven Gesetze nur wenige zu seyn pflegen. 2. Weil oft Regenten in dem Wahne stehen, als hätten sie gar keine Verbindlichkeiten. 3. Weil die Folgen der Uebertrettungen von sehr großen Einfluß sind auf das Wohl und die Glückseligkeit von Millionen, und endlich 4. weil sonst die Staatengeschichte und die besondern Staatsrechte gar nicht pragmatisch abgehandelt werden können.

*) Einzelne Materien des allgemeinen Staatsrechts finden sich schon in den Schriften der Alten; aber weder Platons Bücher de Republica, noch des Aristoteles libri politicorum können als ein System dieser Wissenschaft angesehen werden. Nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften hat Grotius de iure bei. et pac. einen Theil davon bearbeitet. Puffendorf und Gundling haben

es

zu einem Theile ihres Naturrechts gemacht. Durch Böhmers ius publicum uniuerſale 1709. iſt es zuerſt eine beſondere akademiſche Wiſſenſchaft geworden, das allgemeine Staatsrecht von Scheidemantel iſt das neueſte Handbuch.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urſprunge und dem Weſen des Staates.

§. 116.

Von den Abſichten und Entſtehungsarten der Staaten.

Wie ſtark die Menſchen ſeyn, und was ſie vermögen, wenn mehrere ihre Kräfte vereinigen, haben ſie ſchon zu erfahren Gelegenheit genug gehabt, da ſie noch von der Fiſcherey und der Jagd lebten: und noch mehr, als ſie die Erde zu bebauen anfiengen, um ihr mehrere Früchte abzuzwingen. Verſchiedenemale müſſen ſie ſchon in dieſen Umſtänden ihre Kräfte vereiniget und bemerkt haben, daß ſie dadurch weit leichter zum Zweck kommen; und ſich den Genuß der Güter der Erde vermehren und erleichtern.

Als sie nach eingeführtem Eigenthum sich vermehrten, näher beysammen und schon im Familien getheilt lebten, als sie schon durch Verträge die Befriedigung gegenwärtiger und zukünftiger Bedürfnisse zu sichern gewohnt waren, fanden sie doch, daß ihr Zustand immer unruhiger und die erworbenen Genießungsrechte immer unsicherer würden durch die Bosheit der Menschen. Die durch Verträge erworbenen Zwangsrechte halfen dem Schwächern gegen den Stärkern nichts. Das Mein und Dein erregte von Tag zu Tag immer mehr Streitigkeiten. Der Schwächere konnte sich nicht anders helfen, als daß er mit einem andern sich verbinde; und wenn dann auch der Stärkere sich mit einem andern verband so mußten die ersten zween, auch den Dritten und Vierten und so weiter dazu nehmen. Auf solche Art haben sich nach und nach nicht nur immer mehrere einzelne Menschen, sondern auch mehrere Familien miteinander verbunden, ihre Personen sowohl, als ihre Güter mit vereinigten Kräften wider jeden Auswärtigen zu beschützen.

Es konnten aber zwischen denen so Verbundenen selbst Streitigkeiten vorfallen: welche, wenn sie nicht bald beygelegt wurden, mit einem innerlichen Kriege sich enden, und so die ganze Verbindung unnütz

ma-

machen mußten. Beygelegt konnten Streitigkeiten selten anders werden, als durch einen Richter, dessen Urtheil die Parteyen sich gutwillig unterwarfen, oder der die ganze Kraft aller Verbundenen zur Vollstreckung seines Ausspruchs gebrauchen konnte. Während eines auswärtigen Krieges mußten die Verbundenen einen Heersführer haben, der der gesammten aus vielen einzelnen zusammengesetzten Kraft die Direction gab; ohne welche wegen den verschiedenen Einsichten und Denkungsart meistens alle einzelne Kräfte andere und solche Directionen bekommen haben würden, die wechselsweis einander elidirten und ganz unwirksam machten. Man hat Anfangs vermuthlich nur für einzelne Fälle Schiedrichter und Heersführer gewählt. Dann ihnen, wenn man sich gut dabey befand, die nämliche Gewalt auf Zeit Lebens, und endlich gar erblich überlassen. Manche wußten sich eine solche Gewalt durch allerhand Künste, auch wohl durch unrechtmäßige Gewalt, nachdem sie einmal eine Partey auf ihre Seite gebracht hatten, zu erwerben oder zu erhalten: und das Unrechtmäßige des ersten Ursprungs ward durch ausdrückliche oder stillschweigende ganz freye Einwilligung wieder gut gemacht.

*) Mit dieser Vorstellungsart des Ursprungs der Staaten lassen sich andere an sich sehr verschiedene

leicht

leicht vereinigen; und sie ist durch die Geschichte sowohl, als durch die Natur des Menschen begünstiget. Wer die verschiedensten Vorstellungsarten wissen will, der vergleiche Plato de Rep. lib. II. Aristot. Eth. I., 1 et 2 und VIII, 11. Hobbes de ciue c. I. Pufendorf L. VII. c. 2. Heiuneccius L. II. c. VI. Rousseau contract. social liv. I. Goguet de l'origine des loix. liv. I. Linguet theorie des loix. civ. liv. II.

§. 134.

Begriff vom Staat und den constituirenden Theilen.

Hieraus ergiebt sich 1. der Begriff eines Staats der nichts anders ist, als eine Gesellschaft von mehrern unabhängigen Familien, welche sich zur Beförderung der äußerlichen Glückseligkeit vereiniget haben. 2. Daß der Staat eine ungleiche Gesellschaft sey; denn eine fortwährende Vereinigung von mehreren Kräften selbstthätiger und mit moralischer Freyheit begabter Wesen in eine, auf einen Zweck hingerichtete Kraft läßt sich nicht denken, ohne daß die Gesellschaft einem oder einigen Gliedern die Anwendung dieser Kraft überträgt und sich diesem oder diesen auf eine vollkommene Weise zum Gehorsam verpflichtet in allem, was die Anwendung der vereinigten Kräfte zu Erreichung des Zwecks betrifft. Ober-

Oberherrschaft ist also ein Recht andere in ihrer Selbstthätigkeit moralisch zu bestimmen. Unterwürfigkeit ist eine Verbindlichkeit sich von andern in der Selbstthätigkeit bestimmen zu lassen.

Die Glieder des Staats heißen **Bürger**. Die aus den Kräften aller Bürger zusammengesezte, und durch die Willen aller dirigirte Kraft heißt die **Grundgewalt**, oder die höchste Gewalt der Gesellschaft (summum imperium), die reelle **Majestät** (maiestas realis). Sie muß von aller menschlichen Gewalt unabhängig seyn. * Der das Recht hat diese Gewalt auszuüben, oder die zusammengesezte Kraft anzuwenden, heißt Oberhaupt, Oberherr, Beherrscher, Regent, Souverain und hat die persönliche **Majestät** (maiestas personalis). Die andern heißen **Unterthanen**.

3) Daß zu einem Staate nicht eine bestimmte Anzahl von Familien oder Personen erfodert werde. Nur wenn der Staat fortdauernd seyn soll, müssen so viele seyn, daß die zusammengesetzte Kraft stark genug wird, sich gegen die Angriffe zu vertheidigen.

4) Es ist auch nicht nothwendig, daß die Familien, oder Bürger in einem besondern Distrikte

des Erdbodens als in ihrem Eigenthume wohnen. Auch Nomaden, oder wandernde Völker können einen Staat ausmachen.

s) Aber nur aus Männern, oder nur aus Weibern wenn ein Staat bestünde, so könnte er nicht eine Generation dauern.

*) Höpfner §. 117. theilt doch die Oberherrschaft im Staate in die abhängige und unabhängige ein; und erinnert dabey, daß Lehensverbindung, Schutzverwandschaft, Tribut, commissorische Clausul und Vergünstigung eines Vorzugs die Oberherrschaft nicht abhängig machen. S. auch Martini §. 64. ꝛc.

§. 135.

Von den Verträgen durch welche ein Staat entsteht.

Daß Staaten nicht anders als durch Verträge, es mögen ausdrückliche, oder stillschweigende, freywillige, oder mit Recht erzwungene seyn, entstehen können, erhellet nebst vielen andern auch daraus, daß der Staat eine Gesellschaft ist. Aber ob ein Vertrag erklecklich sey, oder ob zween, drey, oder gar vier nothwendig sind, darüber wird noch immer gestritten.

Ei-

Einige meynen, daß allemal drey, meistens alle vier von den gleich zu erklärenden Verträgen zur Errichtung eines Staats erfodert werden. 1. Der Vereinigungsvertrag (pactum vnionis) vermöge dessen mehrere unabhängige Familien zur Beförderung ihres gesammten äußerlichen Wohlstandes in eine Gesellschaft zusammen treten. 2. Der gesellschaftliche Vertrag (contractus socialis) vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft. 3. Der Verfassungsvertrag (pactum ordinationis) durch welchen die Verfassung, Grundverfassung, das ist, die besondere Art bestimmt wird: wie die Rechte der Grundgewalt, um den Endzweck der Gesellschaft zu befördern ausgeübt werden sollen. Die Bestimmungen selbst, die darinn enthalten sind, machen die Grundgesetze (leges fundamentales) der Gesellschaft aus. 4. Der Unterwerfungsvertrage (pactum subiectionis) wenn die Oberherrschaft auf ein, oder einige Subjecte übertragen werden soll.

Andere halten dafür, daß der Staat schon durch den ersten Vertrag errichtet sey, weil dadurch schon jeder einzelne seinen Willen dem Willen aller übrigen unterworfen hat: folglich schon eine Demokratie vorhanden ist. Hieraus schließen sie, daß die fol-

genden Verträge mehr zur Einrichtung als zur Errichtung des Staats gehören. Hiedurch wollen sie aber nicht behaupten, daß die ersten Staaten Demokratien gewesen sind, welches auch nicht folgt; weil das Volk gleich Anfangs die oebrste Gewalt lieber einem übertragen, als für sich behalten konnte.

Beyde Theile kommen darinn überein, 1. daß, wenn jemand in den Vereinigungsvertrag unter der Bedingung gewisser Einrichtungen eingewilliget hat, er wieder zurück tretten könne, wenn eine andere Einrichtung beliebt würde. 2. Daß die bürgerliche Oberherrschaft nicht unmittelbar von Gott gegeben werde, sondern aus einen oder mehrern Verträgen entstehe. *

* Die Nothwendigkeit mehrerer Verträge behaupten, Pufend. L. N. lib. VII. c. II Heinec. El. Iur. Nat. et gent. L. II. §. 110. ꝛc. Höpfner §. 175. für einen einzigen steht Martini Lehrbegriff des allgemeinen Staatsrechts Hauptst. II. Rousseau contract. social. l III. Ch. 16.

§. 136.

Von den verschiedenen Regierungsformen.

Die äußerliche Art und Weise, wie die oberste Gewalt ausgeübt werden soll, heißt Regierungsform

form. Wenn das Recht, die Grundgewalt des Staats auszuüben durch den Verfassungsvertrag einer einzigen Person überlassen ist; so ist der Staat eine **Monarchie**. Ist aber dieses Recht mehrern einzelnen Personen, die zusammen eine moralische ausmachen, übergeben worden, so heißt der Staat eine **Republik**. Eine Republik heißt **Demokratie**: wenn die höchste Gewalt vom ganzen Volk, oder doch von allen Familienhäuptern ausgeübet wird. Wenn aber nur einige Personen oder Geschlechter als die vornehmeren diese Gewalt in Händen haben, so heißt die Republik **Aristokratie**.

Es giebt aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie oder aus zwoen von diesen drey Gattungen **zusammengesetzte Regierungsformen**, und zwar auf so verschiedene Art, daß es manchmal schwer wird den Souverain zu finden. Nämlich die einzelnen Bestandtheile der höchsten Gewalt, die man **Majestätsrechte** zu nennen pflegt, können theils von einem, theils von mehrern, theils vom ganzen Volke abhangen. Es giebt dann mehrere sittliche Personen, deren jede entweder nur einen gewissen Theil der Herrschaft mit einer andern gemeinschaftlich, oder auch einen ihr ganz allein eigenen hat, und hierinnfalls von andern unabhängig ist. Al-

le diese moralische Personen zusammen haben dann doch die vollständige oberste Gewalt (imperium ciuile plenum) wie es in der Monarchie der Monarch, in der Aristokratie die Optimaten ꝛc. haben. Aber jede dieser moralischen Personen für sich allein, hat die oberste Gewalt nur unvollständig (imperium minus plenum).

Der, oder die Regenten des Staats haben entweder das Recht die oberste Gewalt auszuüben, ohne andere Bedingnisse, als solche, die sich bey jedweder obersten Gewalt von sich selbst verstehen, oder sie sind dabey noch an gewisse andere ausdrückliche Bedingungen gebunden. Im ersten Falle ist die Herrschaft unbedingt (imperium illimitatum, absolutum), im andern bedingt (limitatum). *

*) Eine große Gesellschaft von Familien ohne Oberherrschaft heißt Anarchie. Die sogenannten fehlerhaften oder ausgearteten Regierungsformen werden durch die Namen Tyranney, Oligarchie und Ochlokratie angedeutet. Despotismus wird den Regierungsformen zugeschrieben, wenn die Unterthanen wie Sclaven behandelt werden, wenn sie gar kein sicheres Eigenthum über etwas, keine gewisse Freyheit haben, und der, oder die Regenten ganz willkührlich schalten und walten. Nicht nur in Monarchien, sondern auch in Aristokratien und Demokratien

pflegt

pflegt sich mehr, oder weniger vom Despotismus einzuschleichen.

§. 137.

Unterschied der Staaten in Rucksicht auf die Besetzung der erledigten Regentenstellen.

In Ansehung der Wiederbesetzung der erledigten Regentenstellen finden folgende Fälle statt.

1) Wenn der Staat das Recht hat sich seine neuen Regenten nach Belieben zu ernennen, so oft der Monarch, oder einer von den Aristokraten oder Demokraten zu regieren aufhört; so ist der Staat ein **Wahlstatt** oder **Wahlreich**. Die Bürger, welche mit Ausschluß der andern das Recht haben, den neuen Regenten zu ernennen oder zu wählen, heißen **Wahlbürger** (ciues electores). Wenn dem zukünftigen Monarchen Bedingungen der Regierung vorgeschrieben werden, geschieht es durch die **Wahlkapitulation**. Die Zeit zwischen dem Abgang des vorigen Regenten bis zur Bestellung des neuen heißt (interregnum) **Zwischenreich**: während welchem einem oder dem andern Bürger das vorzügliche Recht zukomme, kann die Oberherrschaft statt des Regenten als **Reichsverweser** (prouisor, Vicarius im-

perii) zu verwalten. Zwischenreiche sind auch in Republiken, und einigermassen auch in zusammengesetzten Regierungsformen möglich.

2) Wenn in Absicht auf die Oberherrschaft ein Erbrecht festgesetzt ist, so heißt der Staat ein Erbreich. Es ist ein unvollkommenes oder vermischtes Erbreich, wenn zwar eine, oder mehrere Familien bestimmt sind, aber die einzelnen, zu diesen Familien gehörenden Personen, welche zur Regierung kommen sollen, gewählet werden. Das Erbreich ist ein vollkommenes, wenn nicht bloß die Familien sondern auch die einzelnen Personen und die ganze Successionsordnung bestimmet ist. Die Erbfolgsordnung kann im vollkommenen Erbreiche verschieden bestimmt seyn. Es kann eine gemeinschaftliche Regierung statt finden: es kann die Linealgradual: die agnatische, und cognatische Erbfolge eingeführt seyn. Auch Erbfolge findet sich nicht nur in Monarchien, sondern auch in Aristokratien und Demokratien. In Erbreichen kann der Nachfolger nicht durch Kapitulationen eingeschränkt werden.

3) Wenn der Regent des Staats über den Besitz der Oberherrschaft einiges Despositionsrecht

hat

hat, so heißt der Staat ein **Patrimonialreich**. Das Dispositionsrecht kann mehr oder weniger in sich begreifen. Bisweilen hat der Beherrscher nur das Recht seinen Nachfolger selbst auszuwählen, bisweilen darf er sogar das Reich vertheilen. Der Patrimonialmonarch ist deswegen nicht Despot, er hat nicht die Personen und Güter der Unterthanen in seinem Eigenthume, sondern nur das Recht der Oberherrschaft. Heinec. El. Iur. Nat. et gent. lib. II. §. 148. und Höpfner §. 201. halten ein Patrimonialreich für eine Chimäre. Grotius hat zuerst zwischen **Patrimonial-** und **Usufructuarreich** einen Unterschied gemacht L. I. C. III. §. 12.

§. 138.

Von Vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten können auf mehr als eine Art mit einander vereiniget seyn, und bekommen nach Art der Vereinigung verschiedene Benennungen. Nämlich

1) Wenn sich mehrere Staaten einem obersten Regenten unterwerfen; doch so, daß jeder in Dingen, welche die Verbindung nicht angehen, auch noch seinen eigenen Regenten hat, heißt es eine Re-

publik vereinigter Provinzen, wie das deutsche Reich.

2) Wenn sich mehrere Staaten einem Oberhaupt unterwerfen, ohne auch besondere Regenten zu haben, und wird einer dem andern unterworfen; so heißen sie durch Einverleibung vereinigte Staaten (vnio inaequalis incorporatio). Behält aber jeder Staat unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupte seine Rechte und seine Regierungsform wie vorhin bey; so sind es vereinigte Staaten, aber ohne Einverleibung (vnio aequalis) auf jene Art sind Frankreich und Navarra, auf diese Ungarn und Böhmen vereiniget.

3) Wenn sich mehrere Staaten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde vereinigen, und die dahin abzweckende Rechte der höchsten Gewalt gemeinschaftlich ausüben, so heißen sie vereinigte Staaten, Staatensystem (systema ciuitatum, rerumpublicarum achaicarum, corpus foederatarum ciuitatum). So sind vereinigt die Schweizerkantons, die 7 Provinzen der vereinigten Niederlande, und die Staaten von Nordamerika. Die Bundsgenossen, das ist, solche Staaten, welche wider bestimmte oder unbestimmte Feinde eine Al-

Kanz geschlossen haben, ohne deswegen die hieher gehörenden Majestätsrechte gemeinschaftlich auszuüben, gehören nicht hieher.

§. 139.

Wie der Unterwerfungsvertrag eingegangen und geendet wird.

Die jedesmaligen Unterthanen eines Staates sind es nicht durch die Verträge ihrer Vorfahrer, oder durch die Geburt, sondern durch den von ihnen selbst ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Unterwerfungsvertrag.

Blosses Verbleiben in dem Staate, worinn man gebohren worden, oder in einem andern, gründet noch nicht einen stillschweigenden Unterwerfungsvertrag: aber bedingt kann die Erlaubniß des Aufenthalts auf verschiedene Art werden.

Wenn jemand den Besitz des väterlichen Erbes oder anderer liegenden Güter ergreift, oder ein Amt annimmt, in einem Staate, wo alles dieses nur Unterthanen gestattet wird: der bekennt sich auch stillschweigend zum Unterwerfungsvertrage.

Auch

Auch der zum Erbe der den Oberherrschaft Gebohrne wird nicht wirklicher Regent, außer durch seine eigene freye Einwilligung.

Durch den ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrag; wodurch jeder zum Bürger wird, können die Rechte und Pflichten, welche die Vorfahrer durch den ersten Grundvertrag einführten, verschiedentlich abgeändert werden.

Ein Unterthan kann nicht nach Belieben vom Staate austretten und von den Gütern desselben mitnehmen. Ein wirklicher Regent kann nicht ohne Ursache wider den Willen der Unterthanen die Regierung niederlegen.

§. 140.

Was sich aus dem Wesen des Staats vom Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen bestimmen läßt, nach den Grundsätzen des Zwangsrechts.

Aus dem Begriffe vom Staate §. 133. u. 134 ergiebt sich, wenn man alle nicht wesentliche, von besondern Grundgesetzen herrührende Bestimmungen

weg-

wegläßt, daß der Zweck dieser Gesellschaft bloß nach den äußerlichen Zwangsrechten betrachtet,

1) zwar allemal ein Gut, oder die Abwendung eines Uebels, meistens größere Sicherheit einiger, oder aller zur äußerlichen Glückseligkeit gehörigen Güter sey. Denn der Zweck des Staats ist kein anderer, als die Absicht, welche die Zusammentretenden bey dem Vereinigungsvertrag haben: und eine andere Absicht, die unter der gesagten nicht begriffen wäre, läßt sich nicht denken.

2) Wenn der Staat durch mehrere Verträge errichtet wird, so ist die Absicht beym Vereinigungsvertrag, so, wie sie eben vorgetragen worden, Beleidigung beym Unterwerfungsvertrage; die zu erfüllen der Regent immerhin eben sowohl Zwangspflichten hat, als die ausdrücklichen, sie mögen bloßer Unterlassungen, oder auch Handlungen betreffen. Der Unterwerfungsvertrag ist also nie ganz einseitig, auch nur in Ansehung der vollkommenen Pflichten.

3) Aber die Absicht der Zusammentretenden in verschiedenen Fällen kann noch gar verschiedene Bestimmungen erhalten. Man kann sich leicht vorstellen, daß Leute, denen es recht übel geht, sich

vereinigen, sich jemanden unterwerfen können, nur das gegenwärtige Uebel um einige Grade zu vermindern, ohne weiter zu denken. Es ist nicht nothwendig, daß die in einem Staate Zusammentretenden alles sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Real- und Personaleigenthum und den beglückendsten Genuß desselben vor Augen haben.

4) Wenn sie auch dieß zum Augenmerk haben; so kann doch der Regent beym Unterwerfungsvertrage Bedingnisse setzen, vermög welcher er befugt wird, nicht nur zum Zweck des Staats, zum gemeinen Besten, welches jeder Regent allemal kann, sondern auch zu seinem eignen Vortheile einiges Opfer zu begehren.

5) Wenn der Regent das auch nicht gethan hat, so haben vielleicht auch die sich Unterwerfenden ihre Absicht nur gedenkt, und nicht so deutlich erklärt, um darauf eine stillschweigende Einwilligung von Seite dessen, dem sie sich unterworfen haben, gründen zu können.

Es läßt sich also aus dem Wesen des Staats und aus den Grundverträgen, so viel man auch deren annehmen will, wenig Bestimmtes von den

Zwangs-

Zwangsrechten und Zwangspflichten der Regenten und Unterthanen gegen einander sagen. Nur soviel scheint zu folgen, daß die Regenten nicht ganz ohne Zwangspflicht und die Unterthanen nicht ganz ohne Zwangsrechte seyn, daß die Regenten ihre Unterthanen nicht in den armseligsten, nicht in einen eben so armseligen Zustand versetzen dürfen, als Anarchie ist.

Aus den bestimmten Regierungsformen und aus den Fundamentalgesetzen, wenn welche vorhanden sind, läßt sich mehrers folgern, aber auch das ist noch von geringem belange. *

*) Wie viel läßt sich bestimmen aus dem negativen historischen Beweise? dieß Recht hat bisher kein Regent ausgeübt, diese Pflicht hat keiner von den Unterthanen gefodert.

§. 141.

Nach den Grundsätzen der Moral.

Nach moralischen Grundsätzen betrachtet bekömmt die Sache ganz ein anders Aussehen. Da läßt sich der Zweck und die Absicht der Staaten sehr genau bestimmt angeben, und daraus lassen sich dann auch alle Rechte und Pflichten der Regenten und Unterthanen folgern. 1. Die zusammengesetzte Kraft

des Staats kann alle Theile der äußerlichen Glückseligkeit erhalten und vergrößern. 2. Wer diese Kraft in seiner Gewalt hat, ist verpflichtet, sie zum höchstmöglichen Grad der Glückseligkeit des Menschengeschlechts anzuwenden. 3. Er muß allemal das Wohl der Mehrern seinem eigenem Wohl vorziehen, sind sehr leicht zu entdeckende moralische Grundwahrheiten in dieser Materie, woraus sich mehrere andere eben so leicht folgern lassen.

Wenn man nun die §. 134. gegebenen Begriffe von Regenten und Unterthanen annimmt; so wird man nach den Grundsätzen der Moral, wohl sagen müssen.

1) Der Regent sey allzeit nur Verwalter der Oberherrschaft, Bedienter des Staats (merus rector ciuitatis, magistratus). Denn man dient dem andern, wenn man zu dessen Vortheile etwas thut, oder wenn man lieber will, sage man: die Fürsten seyen Väter, Vormünder, Hirten des Volks. *

2) Daß der Regent keine einzige Freyheit der Bürger einschränken dürfe, außer es sey zur größtmöglichen Glückseligkeit des Staats nothwendig. **

3) Daß

3) Daß das wahre Beste des Staats, und das des Regenten unzertrennlich mit einander verbunden seyn, und eins mit dem andern wachse, oder abnehme. Denn das wahre Beste des Regenten besteht in der Größe der vereinigten Kraft, deren Anwendung zum Besten des Ganzen, wovon er ein Theil ist, in seiner Gewalt steht.

4) Daß aber auch die Unterthanen dem Regenten den vollkommensten Gehorsam schuldig sind, nicht nur so lange er nur das befiehlt, was zum Besten des Staats befohlen werden muß; sondern auch

5) Wenn er seine und seines Hauses Vortheile mit einigem Nachtheile des einseitigen Besten der Unterthanen befördert, so lange der Regent zur Wohlfahrt der Unterthanen in diesem Sinne sich nicht äußerlich verbindlich gemacht hat. Ja sogar

6) Wenn der Regent seine vollkommenen Pflichten gegen die Unterthanen übertritt, soferne sich nicht von der Widersetzlichkeit bessere, oder minder böse Folgen hoffen lassen, als vom Gehorsam.

*) Ich habe es um so leichter wagen können, auch im Naturrechte, wo sonst nur von Zwangspflichten und Zwangsrechten die Rede ist, diese Materie auch nach moralischen Grundsätzen zu betrachten: weil nebst dem, daß durch die alleinigen Grundsätze des äußerlichen Rechts vieles nicht bestimmt werden kann, die aufgeklärten Fürsten unsers Jahrhunderts auch die Moral gerne hören, sich selbst als die ersten Bürger, die ersten Diener des Staats betrachten, und mehr für die Rechte des Staats gegen auswärtige, als für ihre eigenen, oft eingebildeten, nichts bedeutenden, schädlichen gegen ihre Mitbürger eifersüchtig sind. Wenn man auch die Moral vom Zwangsrechte trennt, so muß man doch allemal bedenken, daß dieses nur eine Art von Nothrecht ist für diejenigen, welche sich nicht bis zur Höhe schwingen, in welcher allein das wahre Gute erkannt und geliebt wird.

**) Wie mehr die Bürger in ihren Menschenrechten eingeschränkt werden, desto größer ist die Unvollkommenheit des Staats. Macht die Schwachheit, Dummheit, oder Bosheit des grossen Haufens einige Einschränkungen nothwendig, so werden diese nach und nach unter einem guten und weisen Fürsten immer vermindert werden können. Wenn aber der Fürst Einschränkungen macht, die nicht zum Besten des Staats nothwendig sind, so werden sie sich immer vermehren müssen. Die Unterthanen werden sich dawider sträuben, sich denselben zu entziehen suchen, weil sie ihnen nicht mehr von der Selbstliebe empfohlen werden. Das wechselweise Zutrauen wird weichen: immer mehr

Zwang,

Zwang, der doch allemal ein Uebel ist, wird nothwendig werden.

Wenn man unter reeler Majestät die vereinigte Kraft aller Bürger des Staats, und durch persönliche Majestät das Recht diese Gewalt anzuwenden versteht; so wird man wohl sagen müssen: beym Volke ist allemal die reele, beym Regenten die personelle Majestät. In einigem Verstande wird man auch sagen müssen, das Volk sey allzeit über den Regenten.

II. Abschnitt.

Von den Majestätsrechten ins besondere.

§. 142.

Ausführlicher Begriff von Majestät, Majestätsrechte, und Regalien.

Die Würde der vollständigen uneingeschränkten obersten Gewalt im Staate heißt Majestät. Ihre Eigenschaften sind:

1) Daß sie unabhängig, d. i. daß ihre Handlungen weder dem Gebothe eines andern unterliegen, noch auf irgend eine Art entkräftet werden können.

2) Daß sie im Staate einzig sey, d. i. daß nicht zwo, oder mehrere von einander und von je-

dem andern unabhängige, physische oder moralische Personen die vollständige oberste Gewalt im Staate haben können.

3) Daß sie allgemein sey, d. i. daß sie sich über alle physische und moralische Personen des Staats, und über alle auf den Zweck des Staats Einfluß habende Handlungen und Sachen erstrecke.

4) Sie ist unzertheilbar, daß ist, sie ist vollständig im Staate, oder alle einzelne Rechte, welche sich aus dem Begriffe der Majestät erklären lassen, und deßwegen Majestätsrechte oder Hoheitsrechte genannt werden, müssen im Staate, aber nicht nothwendig in einer physischen Person oder in einem Kollegium vereinigt seyn.

Die einzelnen Majestätsrechte beziehen sich entweder auf die innerlichen Verhältnisse des Staats, d. i. auf die einzelnen Glieder und Unterthanen in Rücksicht auf den Staat, dessen Glieder sie sind: und heißen dann innerliche Hoheitsrechte, welche zusammen die Gesellschaftsgewalt und bürgerliche Oberherrschaft ausmachen. Von diesen wird jetzt gehandelt. Oder sie beziehen sich auf den Staat selbst als eine Person im Verhältniße auf auswär-

tige

tige Personen, bey welchen der oder diejenigen, so die Majestät haben, den Staat repräsentiren, und diese heißen die äußerlichen Hochheitsrechte, und gehören in das Völkerrecht.

Von beyden sind die Regalien unterschieden, die man bisweilen außerwesentliche Majestätsrechte nennet, weil sie nicht, wie die eigentlichen zum vollen Begriffe der Oberherrschaft nothwendig sind, und oft mehr die Bedürfnisse des Regenten, als des Staates zum Grunde haben. Dergleichen sind das Recht Erze auszugraben, Geld zu prägen ꝛc.

Wenn durch Fundamentalgesetze hierinnfalls nichts ist bestimmet worden, so muß man zur Regel annehmen, daß alles dasjenige, und nur dasjenige die oberste Gewalt als Regale an sich ziehen kann, was in ihren Händen gemeinnütziger eingerichtet oder angewendet werden kann, als außer dem.

§. 143.

Hauptmajestätsrechte und Regentenpflichten. Von der Gesetzgebung.

Alle einzelne Hoheitsrechte werden verschiedentlich in Klassen eingetheilt. Man kann sie alle a)

auf das Recht der Gesetzgebung, b) auf das Recht der Oberaufsicht, und c) auf das Recht dem Staate den hinreichenden Schutz zu verschaffen, zurück führen.

Die Nothwendigkeit einer gesetzgebenden Macht im Staate kann auf mehr, als Eine Art bewiesen werden. Der Staat ist eine moralische Person, es muß in Rücksicht auf die Hauptabsicht nur Ein Wille, und nur Ein Verstand im Staate seyn. Das ist bey der so verschiedenen Denkungsart der Menschen nicht möglich, wenn nicht allgemeine Vorschriften da sind, nach welchen die einzelnen Glieder ihre Handlungen zu richten, und die Mittel zu Erreichung des Zwecks anzuwenden verbunden sind. Solche Vorschriften heißen Gesetze. §. 134. N. 2 steht auch ein Beweis dieser Nothwendigkeit, sammt der Bestimmung, daß das Recht der Gesetzgebung allein und ausschließungsweise dem Souverain zukömmt.

Ich ziehe zum Recht der Gesetzgebung 1) die eigentlich sogenannte gesetzgebende Gewalt, welche in sich begreift a) das Recht Gesetze im engen Verstande, d. i. fortwährende, auf alle Fälle von der nämlichen Art sich erstreckende Verordnungen zu geben. b) Besondere Verordnungen für einzelne Personen

sonen und Fälle zu machen. c) Die Gesetze zu erklären, aus mehreren Doktrinalerklärungen eine authentisch zu machen. d) Die Gesetze aufheben (abrogare) sie einschränken, oder allgemeiner machen. e) Auf alle, oder gewisse Fälle, auf alle, oder auf gewisse Zeit Personen von der Verbindlichkeit eines Gesetzes freysprechen, Immunitäten, Dispensationen und Privilegien zu verstatten.

2) Die vollziehende Gewalt, welche von einigen als eine besondere Hauptklasse angesehen wird.

3) Die oberrichterliche Gewalt.

§. 144.

Erfordernisse zur Rechtmäßigkeit bürgerlicher Gesetze.

Bürgerliche Gesetze sind allgemeine Sätze, wodurch der Regent erklärt, was die Unterthanen zur Erreichung der allgemeinen Staatsabsicht thun, und was sie unterlassen sollen. Die Gesetze verbinden alle Unterthanen, wenn der Regent dabey die Gränzen seiner Macht nicht überschreitet, und nur in solchen Sachen Vorschriften giebt, in welchen die Unterthanen ihren Willen dem seinigen unterworfen haben, und auf eine Art, welche Verbindlichkeit zu

wirken fähig ist. Nämlich 1). wenn sie hinreichend bekannt gemacht, und verständlich abgefaßt sind.

2) Wenn sie nicht etwas physisch oder moralisch Unmögliches enthalten. Bürgerliche Gesetze dürfen also den allgemein verbindlichen Naturgesetzen nicht zu wider seyn, dürfen nichts gegen die höchsten moralischen Gesetze enthalten, die allen Vertragsrechten vorgehen.

3) Wenn sie nichts enthalten gegen die Grundgesetze des Staats oder der einzelnen Theile desselben, auf welche sich die Unterwerfung des Volks als auf Bedingungen bezieht.

4) Wenn sie auch gegen andere wohl hergebrachte und gegründete Rechte jedweder Stände und Mitglieder des Staats nichts enthalten. Solche Gerechtsame hören auf wohl gegründet zu seyn, wenn sie dem Staate schädlich werden, und können dann unter billiger Schadloshaltung derer, die es betrift, aufgehoben werden.

5) Wenn der Regent vollkommene Pflicht hat, das Beste des Staats möglichst zu befördern; so haben auch seine Gesetze nur dann äußere Verbindlichkeit, wenn sie Mittel dazu sind. *)

*) Ge-

*) Gewohnheiten können auch Gesetze werden, wenn der Regent seinen Willen dahin erklärt; und auch nur so können Gesetze durch Gewohnheiten aufhören verbindlich zu seyn.

Auch nicht alle unentgeltliche Privilegien sind widerruflich. Nur die widerruflichen kann der Regent erklären, wie er will.

Ausnahmsweise und bey außerordentlichen Zufällen können manchmal einige Beschränkungen der obersten Gewalt wegfallen; aber nie ist es in jedem Sinne wahr, daß der Regent über die Gesetze sey.

§. 145.

Von der vollziehenden Gewalt.

Durch **Vollstreckungsrecht** oder die **vollziehende Gewalt** (potestas executoria) versteht man das Recht, zur Erreichung der Zwecke des Staats auch gewaltsame Mittel anzuwenden. Es ist dieses Recht sehr weitschichtig, und begreift manche andere unter sich. Man kann es in das äußerliche und innerliche eintheilen, weil es sich sowohl auf auswärtige als innerliche Angelegenheiten beziehen kann. Das innerliche, wovon hier allein die Rede ist, ist ein Recht, die Gesetze, so weit es nöthig ist, mit Gewalt zu unterstützen.

Das Vollstreckungsrecht des Regenten folgt unmittelbar aus dem Rechte der Gesetzgebung, indem dieses ohne jenen meistens unwirksam seyn würde. Es giebt zwar auch andere, nicht gewaltsame Mittel, den Gesetzen Ansehen und Gehorsam zu verschaffen. Auch sind diese, wo sie zureichen, den gewaltsamen allemal vorzuziehen: weil Gewaltthätigkeit allemal ein Uebel ist. Aber daß sie nicht allemal und nicht für alle wirksam genug sind, zeigt leider noch immer die Erfahrung.

Da die Regenten von der negativen Pflicht, Niemanden ohne Noth ein Uebel anzuthun, nicht ausgenommen sind: so sollen sie 1) nie ohne Noth Gesetze machen, die doch allemal eine Sanktion bey sich führen, sondern, so viel es möglich, solche Anstalten treffen, daß die Unterthanen gerne, ohne Zwang, und aus freyer Willkühr das thun, was zu den Zwecken des Staats nützlich, und das unterlassen, was schädlich ist: daß sie das Gute und Böse kennen: jenes lieben, dieses hassen lernen.

2) Daß sie nie mehr Gewaltthätigkeit brauchen sollen zur Unterstützung der Gesetze, als nothwendig ist: daß sie folglich unter mehreren gewaltthätigen Mitteln, welche hinlänglich sind, den

Ge-

Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, allemal die gelindesten wählen sollen.

§. 146.

Strafrecht. Zwecke der Strafen.

Einen grossen Theil des Vollstreckungsrechts macht das Strafrecht aus: das ist das Recht, denjenigen, welche wider die Gesetze etwas gethan oder unterlassen haben, ein zufälliges Uebel zu zufügen, um sie und andere von solchen Handlungen abzuhalten. Ist das Uebel eine physische Folge der bösen Handlungen, hervorgebracht durch die Kräfte der Natur des Menschen und anderer mit ihm verbundenen Dinge nach der Ordnung der Natur, so ist es eine natürliche Strafe. Durch natürliche Strafen regiert Gott die Welt. Ist aber das Uebel nur durch den Willen eines machthabenden Wesens zur Folge der Handlung gemacht, so ist es willkührliche, positive Strafe. Nur von dieser ist hier die Rede. Die Handlung, wodurch willkührliche Strafe wirklich gemacht wird, heißt Bestrafung.

Im Zustande der natürlichen Freyheit hat jeder Beleidigte das Recht, den Beleidiger zu strafen. Im Stande der bürgerlichen Freyheit, oder

im

im Staate ist es ein Partikel der Grundgewalt des Volkes, welches durch jede widergesetzliche Handlung beleidiget wird: wovon die Ausübung dem zukömmt, der die oberste Gewalt hat. Einzelne Mitglieder, wenn sie auch von andereh beleidiget werden, bedürfen dieses Rechts nicht. Denn für die gegenwärtige Sicherheit haben sie das Recht der Selbstvertheidigung: und für die zukünftige kann allemal durch die Gewalt des Staats besser gesorgt werden, als durch ihre eigene.

Der letzte, allgemeine Endzweck der Strafen im Staate ist Erhaltung und Sicherheit des Staats, wie auch der einzelnen Glieder, ihrer Güter und Rechte. Die besonderen und unmittelbaren Zwecke sind 1) den Verbrecher zu bessern, 2) ihm die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen, 3) auch andere von Verbrechen abzuschrecken.

§. 147.

Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit in Strafgesetzen und Bestrafungen.

Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß man ohne Noth kein Uebel zufügen darf, und wenn man muß, aus allen zureichenden das kleinste wählen soll, daß auch Strafen nur dann gerecht sey, wenn

dar-

daraus mehr Gutes oder weniger Böses erfolgt, als aus Nichtstrafen, wie auch aus den Zwecken der Strafen folgt.

1) Daß der Regent weder öfter, noch schärfer strafen dürfe, als es die Zwecke fodern.

2) Er darf nur bürgerliche Verbrechen strafen, das ist, nur solche Vergehungen, die dem Staate schädlich sind.

Er muß das Maaß der Strafen nicht allein nach dem Grade der innerlichen Moralität, auch nicht allein nach der Schädlichkeit der Folgen, sondern nach beyden zugleich und auch noch nach dem bestimmen: ob man zu einer Handlung mehr gereizt wird, als zu einer andern, ob sie leichter zu begehen ist, als eine andere. Denn Strafübel müssen den Reizungen ein überwiegendes Gegengewicht seyn, wenn sie den Verbrecher bessern, oder andere abschrecken sollen.

4) Daß nichts schädlicher sey, als die Hoffnung der Ungestraftheit. Da man nun allzu harte Strafgesetze selbst um ihrer Härte Willen manchmal nicht anwenden darf; so ist es zweckmäßiger, gelindere Strafen verordnen und stets anwenden.

5) Es können aber doch Fälle kommen, wo Verminderung oder gänzliche Erlassung der verordneten Strafe für den Staat das Beste ist: und sofern gehört das Begnadigungsrecht unter die gegründeten Rechte des Regenten.

6) Der Regent muß, so viel möglich, die Strafen so einrichten, daß a) die Kräfte des Staats dabey erhalten; b) die Uebertreter gebessert; c) der Bosheit kein Vortheil; und d) der Unschuld kein Nachtheil dadurch zugehe.

7) Durch Fundamentalgesetze kann das Strafrecht des Regenten noch mehr begränzt seyn.

§. 148.

Von Todesstrafen.

Wenn man die bisher angeführten Grundsätze auf die Todesstrafen anwendet, so wird man leicht sehen, daß die von der höchsten Gewalt verhängten Todesstrafen 1) nicht überhaupt ungerecht sind, und den Delinquenten beleidigen. 2) Daß sie auch sonst nicht überhaupt und völlig können aufgehoben werden. Denn a) es können Fälle kommen, wo mehrere und solche Verbrecher, die einen merklichen Grad der Sicherheit des Staats wegnehmen, we-

weder gebessert, noch auf eine andere Art von neuen Verbrechen abgehalten werden können, als dadurch, daß man sie gänzlich aus der Welt schafft.

b) Es ist möglich, daß nur die Todesstrafen so viel von künftigen Verbrechen Abschreckendes mit sich führen, als zur Sicherheit des Staats nothwendig ist. Wenn man auf einer Seite die ganz allgemein sehr grosse Liebe zum Leben, und den natürlichen Schauder vor dem Tode bedenkt; und auf der andern in Anschlag bringt, wie sogar selten die Menschen die Hoffnung aufgeben, und wie leicht sie sich Erlösung von was immer für einer Gefangenschaft versprechen, so wird man das begreiflich finden. *)

Aber insbesondere kann Todesstrafe oft nicht und allemal um so weniger gerechtfertiget werden, jemehr durch Anstalten den Verbrechen vorgebeugt, und durch andere Strafen Sicherheit bewirkt werden könnte.

Künstliche, über die simpelste Todesart hinausgehende Martern sind, was den Verbrecher anbelangt, ganz zweckwidrig, und meines Erachtens auch zur Abschreckung anderer wenig tauglich, nur ein Gran einem Centen beygesetzt; folglich sind sie meistens unnöthige, gesetzwidrige Erschwerung der

Leiden, welche bey jeder Art von Strafen vermieden werden muß.

*) Wenn man sich hier auf Erfahrung bezieht, muß man wohl acht haben, daß man alles, was hiebey etwas wirken kann, mit in Anschlag bringe. Man wird dann daraus vielleicht wohl so viel mit Grunde folgern können, daß noch überall zuviel Todesstrafen verhängt werden: aber nicht, daß man sie überall ganz abschaffen solle. Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey-Handlungs- und Finanzwissenschaft I. Th. §. 347. Beccaria in dem Werke über Verbrechen und Strafen §. 28. und einige neuere schränken das Recht am Leben zu strafen auf wenige Fälle ein. Apologien für die Todesstrafen stehen im deutschen Mus. 1776 10. Stück. 1777. 4tes u. 15tes St. In den Ephemeriden der Menschheit 5tes u. 8tes Stück.

§. 149.

Die oberstrichterliche Gewalt.

Die oberstrichterliche Gewalt (potestas iudiciaria, suprema iurisdictio) ist das Recht allen Mitgliedern des Staats ihre Handlungen zuzurechnen, das ist, ihr Verhältniß zu den Gesetzen zu bestimmen, und ihre Streitigkeiten zu entscheiden.

Der erste Theil dieser Gewalt, nämlich das Recht der Zurechnung (potestas iudiciaria publica) ist

ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ein Anhang des Strafrechts, und begreift auch in sich das Recht die Verbrechen zu untersuchen, und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden. (ius inquisitionis)

Daß auch der zweyte Theil, oder das Recht Privatstreitigkeiten zu schlichten in dem Umfange der Majestätsrechte mit begriffen sey, erhellet aus den allgemeinen Absichten der bürgerlichen Gesellschaft.

Bey der Zurechnung der Handlungen sowohl, als bey der Entscheidung der Streitigkeiten ist zwar der Regent unabhängig von allen anderen Menschen, aber nicht von den Gesetzen. Selbst von den Formalitäten der Gesetze, darf er nur dann abweichen, wenn es ihrem Zwecke gemäß ist. Beym Abgange positiver Gesetze muß er nach dem natürlichen Rechte richten. Das gilt auch von seinen Privatangelegenheiten: wenn er nicht lieber auch hier seine eigenen Gesetze sich will gefallen lassen. Einseitige Auslegung der Grundverträge kann ihm nicht zustehen, weil es widersinnig ist, Richter und Partey zugleich zu seyn.

§. 150.

§. 150.

Fernere Grundgesetze des Naturrechts bey Ausübung der richterlichen Gewalt.

Der allgemeine Zweck der oberstrichterlichen Gewalt ist die Sicherheit des Staats und aller Mitglieder in Rücksicht auf ihre Personen sowohl, als auf ihre Güter und die Handhabung der natürlichen Gerechtigkeit.

Hieraus folgt die allgemeine Regel: daß sowohl bey den Mitteln, die man anwendet, Verbrechen und Verbrecher zu entdecken, als bey der Untersuchung der Beschaffenheit des Verbrechens, wie auch bey der Bestrafung wenigst eben so sehr gesehen werden muß auf die Sicherheit der Unschuld vor ungegründeten Beschuldigungen, und unverdienten Kränkungen oder Strafen, als auf die Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen. Insonderheit

1) Daß man Niemand unverhört verdamme: jedem alle Wege zur Vertheidigung offen lasse.

2) Daß die Untersuchung desto genauer, der Beweis desto klarer seyn müsse, je grösser die Beschuldigung ist.

3) Daß

3) Daß der Richter durch sich selbst zu erfahren bemüht seyn soll, was geschehen sey, und wie es geschehen: und daß er, wo besondere Einsichten nöthig sind, Sachverständige zu Rathe ziehen soll.

4) Daß der Richter verdächtiger Personen sich zwar bemächtigen könne: aber dabey über die Beschaffenheit und Verwaltung der Gefängnisse genaue Aufsicht führen, und Sorge tragen müsse, daß die Verdächtigen bloß in Verwahrung, nicht auch schon in der Strafe sich befinden: damit ihnen, wenn sie allenfalls unschuldig befunden würden, die Genugthuung, die man ihnen nach Möglichkeit schuldig ist, desto leichter könne geleistet werden.

5) Daß Tortur, nebst dem, daß sie ein gar misliches Mittel ist, die Wahrheit zu erforschen, auch aus anderen Gründen nie, oder nur mit vieler Behutsamkeit müsse gebraucht werden. *) Das eigene Geständniß ist wichtig, aber nicht allemal nothwendig; bisweilen auch nicht zureichend zur Verdammung. Und wenn es nun vollends durch Martern erpreßt ist!

6) Eben solche Vorsichtigkeit ist theils der Trüglichkeit, theils der Moralität wegen nothwen-

dig, wenn man Eidschwüre als Beweise brauchen will.

7) Wo der Regent zur Begnadigung Gründe hat, da kann er auch die Untersuchung abkürzen oder ganz unterlassen; besonders wenn die Beschuldigungen sich auf eine längst verflossene Zeit beziehen.

*) Man sehe über Tortur Montesquieu Liv. VI. ch. 17. Beccaria §. 16. Sonnenfels §. 81 ꝛc. und seine Abhandlung in den Memoires de la Societé de Philanthropes Tom. I. Höpfner §. 191. glaubt die Tortur sey nur erlaubt in folgenden drey Fällen. 1. Wann der Inquisit gar nicht antworten will. 2. Wann er zuverläßig Mitschuldige hat, und sie nicht nennen will. 3. Wann er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird: wo die Folter, im Falle, daß die Beschuldigungen ungegründet sind, als Strafe für das erwiesene Verbrechen kann angesehen werden. Schlettwein hält die Tortur durchaus für unzuläßig. Außer der Folter giebt es noch manche Arten die Inquisiten zu martern, oder auch Künste die Wahrheit heraus zu bringen. Aber sie sind dem Misbrauche eben so, oder auch noch mehr, als die Tortur unterworfen.

§. 151.

Von den Pflichten der Unterthanen, welche aus diesen Rechten der Regenten entspringen.

Es würden alle Gesetze vergebens seyn, wenn jeder einzelne das Recht hätte, sie auf die Handlungen anzuwenden: und es würden viele Unruhen und Gewaltthätigkeiten entstehen, wenn jedem erlaubt wäre, die Beobachtung der Gesetze von dem andern zu erzwingen, oder sein Eigenthum mit Gewalt zu beschützen. Die Gesetze wirksam zu erhalten, Unruhen und Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, haben die Unterthanen diese, ihnen im Zustande der natürlichen Freyheit zukommende Rechte an die Regenten übertragen, und sich dabey folgendes zur Pflicht gemacht.

1) Sie dürfen nicht selbst ihre Rechte entscheiden, wo die Obrigkeit gesetzmäßig es thun kann und will.

2) Sie dürfen sich und das Ihrige nicht selbst gewaltsam vertheidigen, außer in dringenden Umständen, wo man vom Staate keine Hilfe erwarten kann. Faustrecht und Duelle sind verbothen.

3) Sie haben vollkommene Pflicht vor dem Richter zu erscheinen, wenn sie als Beklagte, oder als Zeugen gerufen werden, und

4) Ihm auf Befragen die Wahrheit anzuzeigen: aber nicht sich selbst zu stellen und anzuklagen, wenn sie etwas verbrochen haben. *)

*) Es hat aber auch jeder das Recht zu fodern, daß er nach den ihm zukommenden Privilegien und Prärogativen gerichtet werde.

§. 152.

Von der obersten Aufsicht des Regenten.

Der Regent des Staats könnte weder von der gesetzgebenden, noch von der vollziehenden Macht einen geschickten, noch weniger den zur Wohlfahrt des Staats zuträglichsten Gebrauch machen, wenn er nicht die vollständigste Kenntniß seines Staats hätte, und die darinn von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen in Erfahrung brächte. Das Recht der Oberaufsicht (jus summae inspectionis) gehört also auch mit zu den Majestätsrechten.

Vermöge dieses Rechts ist der Regent befugt, auf jeden seiner Unterthanen, oder auch nur in sei-

nem

mem Staate sich Aufhaltenden ein wachsames Aug zu haben; ihren Charakter und ihre Aufführung zu untersuchen, und sie deßwegen zur Verantwortung zu ziehen. Man sieht hieraus, von wie grossem Umfange dieses Recht des Regenten seyn kann. Konscriptionen aller Art, unvermuthete, auch nächtliche Ueberfallungen in den Häusern, Visitationen sogar der Küche, des Kellers, und der Speisegewölber, des Schreibpults und des Bücherschranks können rechtmäßig darunter begriffen seyn.

Aber es ist auch dieses Recht sehr grossen Misbräuchen unterworfen. Das Recht der Oberaufsicht kann sich nur auf das beziehen, was auf die öffentliche Wohlfahrt einen Einfluß hat, nicht auch auf bürgerlich gleichgültige Handlungen und Angelegenheiten der Unterthanen. Die Absicht auf das gemeine Beste muß diesem Rechte Gränzen setzen. Auch hier muß der Grundsatz gelten, daß der Regent die Freyheit der Unterthanen nicht ohne Noth einschränken darf. Auch hier muß angenommen werden, daß nur der möglichst kleinste Theil von der natürlichen Freyheit der höchsten Gewalt sey aufgeopfert worden. Doch kann man dem Regenten nicht absprechen das Recht in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob etwas politisch gleichgültig sey oder nicht.

§. 153.

Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaften.

Das nämliche Recht der Oberaufsicht, mit der nämlichen Ausdehnung und Einschränkung hat der Regent über alle Innungen, Mittel, Zünfte ꝛc. oder was sie sonst für Namen haben: mit einem Worte, über alle sich im Staate formirenden Gesellschaften. Die Gesellschaften im Staate sind nur so fern rechtmäßig, als ihre Zwecke und Einrichtungen den Zwecken und Einrichtungen des Staats nicht zuwider sind. Jede rechtmäßige Gesellschaft kann und soll nicht nur geduldet, sondern auch geschützet werden. Jede unrechtmäßige muß aufgehoben, oder zu einer rechtmäßigen umgebildet werden. Der Regent muß also das Recht haben, sich um die Zwecke und Einrichtungen der Gesellschaft zu erkundigen.

Es können rechtmäßige, vom Regenten einst selbst errichtete oder bestättigte Gesellschaften durch Veränderung der Zeit und Umstände bey der Gesellschaft selbst oder beym Staate unrechtmäßig werden. Es können Gesellschaften unter gewissen Bedingungen errichtet oder bestättiget worden seyn, die man nicht erfüllt hat. Auch diese sind nicht rechtmäßig.

In

In jenem Falle soll, in diesem kann sie der Regent aufheben.

Aus allem dem erhellet, daß dem Regenten daß Recht zukomme, Handlungen und Geschäfte einzelner Bürger oder minderer Gesellschaften, je nachdem es das Beste des Staats erfordert, entweder zu bekräftigen, oder als ungültig zu erklären. Eine Handlung bestättigen heißt nichts anders, als zu den Gründen ihrer Gültigkeit und der daraus entspringenden Verbindlichkeit oder des Rechts neue Gründe hinzusetzen: und eine Handlung ungültig erklären heißt die Gründe der Verbindlichkeit oder des Rechts durch entgegengesetzte stärkere aufheben. Beydes muß man dem Regenten zuschreiben, so bald man nur bedenkt, daß das Wohl des Staats jedem Privatwohl vorgezogen werden muß.

§. 154.

Verhältniß der Religion und Kirche zum Staat.

Kaum ist über ein anders Majestätsrecht so viel gestritten, und auch so viel geschrieben worden, wie über das Recht der Regenten in Religions- und Kirchensachen. S. Scheidemantels größeres Staatsrecht 2 Th. 1. Kap. Auch ist die Materie überhaupt

und besonders für katholische Staaten von Wichtigkeit, wo auswärtige und zum Staate nicht gehörende Hierarchen in Religions- und Kirchensachen mit der obersten Civilgewalt konkurriren. Ob nichts, ob alles, ob etwas, und wie viel von Religions- und Kirchensachen, von der Disposition des Staatsregenten abhange, kann nur aus denen Verhältnissen entschieden werden, in welchen Religion und Kirche mit dem Staate und dessen Zwecken stehen.

Unter Religion versteht man eine Verehrung Gottes, so ferne sie auf Erkenntniß desselben gegründet ist. Kirche ist eine Gesellschaft, derer Absicht Gottesverehrung ist. Erkenntniß, besonders lebhafte, Gottes und seiner Eigenschaften ist ein Mittel auch die Pflichten gegen den Nebenmenschen besser zu erkennen, und genauer zu erfüllen §. 117. d. allg. prak. Ph. Sie trägt sehr vieles zur Befestigung der Tugend §. 146. und zur Glückseligkeit bey §. 143. das. Sie kann gebraucht werden, auch bloß äußere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, oder zu stören, wie es die Erfahrung schon mehr als genug bewiesen hat. Der Regent muß also über die Religion einige Gewalt haben, wenn sie schon nicht zu den allgemeinen Absichten der bürgerlichen Gesellschaft gehört.

Aber schließt nicht das Wesen der Religion jede Zwangsrechte, folglich auch die des Regenten aus? Kann Jemand dem natürlichen Rechte entsagen, nach seiner eignen, besten Erkenntniß Gott zu verehren? Läßt sich Erkenntniß, läßt sich Ueberzeugung erzwingen? Freylich nicht! Und das sind eben die Gründe, nach welchen die Religionsrechte der Regenten eingeschränkt werden sollen.

§. 155.

Rechte der Regenten in Religionssachen aus dem Wesen der Kirche und des Staats.

Aus den eben angeführten und andern leicht anzuwendenden und bekannten Grundsätzen folgt:

1) Auf bloß innerliche Religion, wie überhaupt auf bloß innerliche Handlungen, erstreckt sich kein Zwangsrecht des Regenten.

2) Der Grund der Zwangsrechte des Regenten, die Religion betreffend, ist nicht äußerliche Verherrlichung Gottes, auch nicht die Glückseligkeit in jener Welt, wofür sich sogar durch Zwang nichts thun läßt, sondern bloß die allgemeinen Absichten des Staats; Sicherung der äußerlichen Glückselig-

keit. Selbst Tugend und Liebe zu dem, was moralisch gut ist, wird hier nur als Mittel zur leichtern und vollkommneren Erreichung der Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft angesehen. Hieraus folgt weiters, daß

3) die höchste Staatsgewalt nichts gebiethen, oder verbiethen soll in solchen Religionssachen, welche politisch gleichgültig sind: wohl aber alles dasjenige hindern dürfe, was dem wahren Besten des Staats zuwider, in Absicht auf die Religion, oder unter dem Vorwande derselben vorgenommen wird. Dem Wesentlichen der wahren Religion kann dadurch kein Eintrag geschehen; denn es ist unmöglich, daß die wahre Religion dem wahren Besten des Staats zuwider sey. Gottes Absicht ist der höchstmögliche Grad auch der äußern Ruhe und Glückseligkeit. Sobald Religion und Staatsinteresse kollidiren, so ist es ein Zeichen, daß da oder dort etwas zu verbessern sey.

4) Das Zwangsrecht des Regenten erstreckt sich nicht auf das Wesentliche der Religionen des Staats: wenn er auch dafür hält, es sey dem Staate schädlich. Höchstens darf er nur die, solchen Meynungen anhängenden und nach selben handelnden

Un-

Unterthanen zur Auswanderung zwingen. Daß es auch dem Regenten nicht zusteht willkührlich zu entscheiden, was wesentlich sey, oder nicht, versteht sich von selbst.

5) Der Regent wird manchmal Ursachen finden, Handlungen, die sich auf die Religion beziehen, zu verbiethen; aber nie wird er gedrungen seyn, religiöse Handlungen durch Zwangsgesetze zu gebiethen.

6) Er ist befugt, alles dasjenige, was selbst die Anhänger an eine Religion, als dazu nicht wesentlich gehörend ansehen, so zu bestimmen, wie es das wahre Beste des Staats erfordert.

7) Das Recht der Oberaufsicht erstreckt sich auch auf die religiösen Gesinnungen der Unterthanen, auf die Diener der Religion und die Verrichtung ihres Amts, und auf die zeitlichen Güter, welche der Religion gewidmet sind.

§. 156.

Fortsetzung. Einschränkung der Rechte durch Verträge.

Wenn der Staat mit einer religiösen Gemeinde in Absicht auf die Religion Verträge gemacht

hat

hat; so sind zuförderst nach diesen die Rechte des Regenten und der Kirche gegen einander zu ermessen. Die Kirche, welche ein gesetzmäßiges Daseyn im Staate erlangt hat, hat zugleich als natürlich vermuthet alle diejenigen Rechte, die von ihrem Wesen unzertrennlich sind. Hieher gehöret

1) Das Recht ihre Gottesverehrungen öffentlich und unter obrigkeitlichem Schutze vorzunehmen.

2) Alle jene Handlungen, ohne welche sie nicht mehr dieselbe Religion bleiben würde.

3) Das Recht alles das zu bewerkstelligen, was zu ihrer Erhaltung und Fortdauer nöthig ist: als ihre Mitglieder zu unterrichten, und die Kinder zu erziehen nach den Grundsätzen ihrer Religion: Verordnungen zu machen, und sie mit nöthigen Strafen zu unterstützen: die Vorsteher, Lehrer und übrigen Diener der Kirche sich selbst zu wählen.

4) Bey allem dem müssen der obersten Gewalt ihre Rechte unverletzt bleiben. Das Recht der Oberaufsicht über alles, was in der Kirche vorgeht, kann ihr durch keine Verträge verlohren gehen. *) Wenn man das Beste des Staats als Zweck annimmt,

nimmt; so muß der Regent einer Kirche, die nur einen Theil des Staates ausmacht, auch ausdrücklich, doch nicht vermöge der Fundamentalgesetze und Bedingungen des Unterwerfungsvertrags ertheilte Vorrechte einschränken, und alle Misbräuche abstellen können, welche dem gemeinen Besten zuwider sind. Der Regent hat allemal das Recht die Kirche abzuhalten, daß sie nichts gegen die mit ihren bürgerlichen Grundrechten verknüpften Bedingungen unternehme, oder gegen ihre eigenen Mitglieder im Staate Ungerechtigkeiten begehe.

5) Die einer Kirche durch die Grundgesetze des Staats zugesicherten Vorrechte kann der Regent für sich allein nicht ändern: wohl aber kann er hindern, daß sie nicht nach und nach unvermerkt weiter ausgedehnt, oder sonst zum Nachtheil des Staats, oder zur Beeinträchtigung einzelner Mitglieder oder Gesellschaften misbraucht werden.

6) Der Regent kann bey der Kirche, von der er ein Mitglied ist, als Untergebener, und wie jeder andere angesehen werden, nur müssen dadurch seine bürgerlichen Verhältnisse nicht angegriffen werden.

*) Hiero

*) Hierauf gründet sich das sogenannte Regium placet, oder das Recht zu verbiethen, daß kirchliche Verordnungen dem Volke promulgirt werden, ehe sie der weltliche Regent eingesehen, und als dem Staate unschädlich erkannt hat.

§. 157.

Noch einige Fragen über diese Materie.

Aus den angeführten Gründen werden sich leicht auch folgende und mehrere ähnliche Fragen beantworten lassen.

1) Kann der Regent eine in der Kirche entstandene Streitfrage, welche Unruhen im Staate schon veranlasset hat, oder bald veranlassen kann, vorsehungsweise dämpfen und vorschreiben, was inzwischen gelehrt, und wie äußerlich gehandelt werden soll? Kann er in Ansehung dessen, worüber gestritten wird, beyden Theilen das Stillschweigen auflegen? oder sie so schützen, daß jedem die Freyheit bleibt, seine Meinung zu erklären, und ungekränkt zu vertheidigen?

2) Kann der Regent verbiethen, daß Glieder der Kirche sich aus seinem Staate in einen andern begeben, daselbst Kirchengeschäfte abzuhandeln, die

An-

Andacht zu verrichten, die Dispensation von einer kirchlichen Verordnung zu erhalten, oder eine Streitsache schlichten zu lassen? Muß es ihm ganz gleichgültig seyn, welche Personen sich die Kirchengemeinden zu Oberhäuptern wählen? Was für ein Ort, was für eine Zeit und Weise für den Gottesdienst festgesetzt werde? Ob man sich an gewissen Tagen gewisser Speisen enthalte? Darf er auch Kirchengebäude zur Abhaltung feindlicher Einfälle niederreissen?

3) Hat der Regent das Recht zu verhindern, daß nicht die Anzahl der Religions- oder Kirchendiener und ihre liegende Güter sich zu sehr vermehren? Kann er die Zahl der Gotteshäuser, die Zahl der Personen und Gesellschaften, welche an gewisse Lebensregeln gebunden, zum Besten der übrigen Stände nichts, oder nicht so viel beytragen, als sie außer dem könnten und sollten, durch Gesetze vermindern, durch erschwärte Aufnahme neuer Mitglieder einschränken, oder gar aufheben?

4) Kann der Regent willkührlichen Gebräuchen, Bittgängen, Bruderschaften, Festtägen, der Kirchenmusik, der Kirchenverzierung eine schickliche Gestalt geben? Kann er Verträge und Verheißun-

gen der Bürger über Kirchengeschäfte untersuchen, prüfen, und, wenn sie dem gemeinen Wesen schädlich sind, entkräften?

Man darf bey allen diesen Fragen nur das Wesentliche der Religion vom Zufälligen, und dann das Politischgleichgültige vom Entgegengesetzten unterscheiden. Ueber das, was als wesentlich zur Religion gehörend angesehen wird, kann der Regent nichts durch Zwang thun; über das Zufällige der Religion, und politisch nicht gleichgültige alles, so ferne er durch Fundamentalgesetze nicht eingeschränkt ist.

§. 158.

Das Recht der Waffen.

Die beschützende Gewalt des Regenten soll die innerliche und äußerliche Sicherheit des Staats wider alle Gewaltthätigkeit erhalten und vertheidigen. Sie begreift in sich das Recht, alle die Mittel zu gebrauchen, wodurch der Staat wider innere und äußere Gewaltthätigkeit kann sicher gestellt werden. Unter andern hiezu dienlichen Mitteln ist das vorzüglichste eine bewaffnete Macht. Das Recht eine solche Macht zu veranstalten, und in Bereitschaft zu hal-

halten, nebst allen Veranstaltungen, die zu ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit nöthig sind: also das Recht Soldaten auszuheben oder zu werben, sie in den Waffen zu üben, Zeughäuser und Festungen zu errichten ꝛc. heißt das Recht der Waffen, und gehört unstreitig zu den Majestätsrechten.

Bey der Ausübung dieses Rechts muß der Regent immer den Zweck vor Augen haben: Er hat es nur zur Vertheidigung des Staats, nicht zum eiteln Gepränge, zum üppigen Zeitvertreib, zur Befriedigung seines Ehrgeitzes und anderer Privatabsichten. Verfassung und Lage des Staats, Verhältniß zu den Nachbarn, Beschaffenheit der Zeiten bestimmen meistens, wie vieles zur Beschützung des Staats für jetzt und für die Zukunft nothwendig ist. Aber allemal müssen die Rechte und Freyheiten der Bürger, so viel möglich, geschonet werden. Es müssen z. B. diejenigen vor anderen zu Soldaten ausgehoben werden, deren Verhältnisse so beschaffen sind, daß sowohl die Ausgehobenen, als andere, und selbst der Staat dabey weniger leide, als wenn andere ausgehoben würden. Aus der nämlichen Ursache darf dieses Geschäft nicht unternommen werden ohne Zuziehung derjenigen obrigkeitlichen Personen, welche diese Verhältnisse am genauesten zu ken-

nen, und am unpartheylichsten zu beurtheilen im Stande sind.

Im Falle der Noth ist jeder Unterthan verpflichtet auf Verlangen des Regenten die Waffen zu ergreiffen: daß aber manche Mitglieder des Staats durch ihre besondere Verhältnisse wenigst in den gewöhnlichen Fällen von dieser Pflicht frey seyn können, daran ist auch nicht zu zweifeln, und erhellet schon aus dem eben Gesagten.

§. 159.

Rechte und Pflichten des Regenten bey Ertheilung der Aemter.

Das Recht und die Pflicht gewisse Geschäfte zum Besten eines andern, oder einer Gesellschaft zu verwalten, heißt ein Amt. Oeffentliche Aemter sind diejenigen, welche die Bürger, die solche führen, berechtigen und verpflichten, gewisse Geschäfte, die zu dem Amte des Regenten, oder zur Ausübung der Oberherrschaft gehören, unmittelbar zu verwalten.

Da es offenbar ist, daß der Regent die bisher entwickelten Rechte und Pflichten nicht allein und

dur

durch sich selbst ausüben und beobachten kann, und verschiedene Gehilfen nothwendig hat; so ist auch offenbar, daß der Regent befugt sey, Bürger zu berechtigen und zu verpflichten, daß sie einen Theil der obersten Gewalt in seinem Namen, oder doch abhängig von ihm verwalten, d. i. er hat das Recht öffentliche Aemter zu ertheilen. Bey Ausübung dieses Rechtes darf der Regent

1) nicht jeden Unterthan, ohne Rücksicht auf seine besondern Fähigkeiten und Neigungen, und auf das Bedürfniß des Staats zur Annehmung jedweder öffentlichen Bedienung zwingen.

2) Er darf aber auch mit diesem Rechte keinen Kaufhandel treiben, sondern muß, wenn das gemeine Beste der Zweck seyn soll, jedes Amt dem Geschicktesten geben.

3) Wenn er, was die Vergebung der öffentlichen Aemter betrifft, durch die Fundamentalgesetze oder andere Verträge eingeschränkt ist, darf er die Schranken nicht überschreiten. Er darf aber für besondere Gesellschaften Vorsteher und Befehlshaber ernennen, wenn er so ein Recht, daß nicht allemal aus der obersten Gewalt kann abgeleitet werden, durch eingegangene Verträge erworben hat.

4) Er darf weder die von ihm selbst, weder die von seinen Vorfahren bestellten Staatsbedienten, Richter, Obrigkeiten ꝛc. nach Willkühr absetzen. Ein anders ist von den Bedienten seiner Person zu sagen.

5) So gewiß der Fürst ungerecht handelt, der, bloß ganz dem Müßiggange und den Wollüsten nachhangen zu können, sich einen Großwesir, major domus, Ministrissimus schafft, und ihm die ganze Sorge für die Republik und alle Zweige der obersten Gewalt anvertrauet, so leicht lassen sich Fälle denken, wo dieß aus andern Ursachen erlaubt seyn kann.

§. 160.

Rechte und Pflichten des Regenten bey Ertheilung des Rangs, der Würden ꝛc.

Durch Rang versteht man einen äußerlichen Vorzug, nach welchem einer dem andern an der Ordnung vorgeht, oder die Stelle, die er neben andern Mitgliedern des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft hat.

Da es zu den Zwecken des Staates nicht gleichgültig ist, ob die Staatsbedienten beym Volke im Ansehen stehen oder nicht; da äußerliche Vorzüge

ei-

einen grossen Eindruck auf die Gemüther der Menschen machen, und ein Antrieb zum Guten zu seyn pflegen, so muß man dem Regenten das Recht zusprechen, den Staatsbedienten gewisse äußerliche Vorzüge vor anderen Bürgern mitzutheilen, und die Grade dieser Würde zu bestimmen. Man könnte dieß den Amtsadel nennen, der nicht erblich ist.

Auch der auf die Nachkommen vererbliche Adel, Titel und Wappen hangen vom Regenten ab. Er kann sowohl diejenigen, welche im Dienste des Staats, oder seiner Person, als auch andere dem Staate nützliche und wichtige Personen zur Belohnung ihrer Dienste, oder aus sonst einer dem Staate nützlichen Ursache in den Adelstand erheben: den auch die Kinder in allen Generationen zu genießen haben. So ein Adel muß im ganzen Staate des ihn ertheilenden Regenten gelten, und im Ansehen seyn; aber über die Gränzen geht er nicht. Der Regent allein kann dieses Recht haben, weil er allein den ganzen Staat zu etwas verbinden, und Gehorsam von ihm fodern kann.

Diesem Rechte des Regenten setzt nicht nur die Billigkeit und Klugheit sehr oft Gränzen; sondern auch auf eine vollkommen verbindliche Weise wird

es eingeschränkt, wenn einige Personen oder Gesellschaften des Staats bereits gegründete Vorrechte haben, welche durch Ertheilung neuer Würden geschmälert würden.

Hieher gehöret auch das Recht des Regenten solchen Personen die bürgerliche Würde zu ertheilen, welche durch allgemeines Vorurtheil, Gewohnheit, oder auch Gesetze, ihrer Geburt wegen, wie die Findlinge und unehlich Gebohrnen, oder um einer verachteten, aber doch gesetzmässigen Beschäftigung willen, wie die Nachrichter ꝛc. unter die bürgerliche Würde aller andern Mitglieder des Staats herabgesetzt sind. S. Pufend. I. N. L. VIII. c. IV. §. 6.

§. 161.

Rechte und Pflichten der Staatsbedienten.

Diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, haben im Staate eine zweyfache Person. Sie sind Bürger, und als solche stehen sie mit dem Ganzen in Verbindung. Sie sind Staatsbeamten, und als solche haben sie mit dem Staate bey Uebernehmung des Amts einen besondern Vertrag eingegangen. Das Verhältniß zum Ganzen, und dieser Vertrag sind die Gründe, aus welchen die Rechte und

Pflich-

Pflichten der Staatsbedienten beurtheilet werden müssen. Nach Verschiedenheit der Staaten können sie im verschiedenen Verhältniße gegen einander stehen: aber ganz von einander getrennet dürfen sie nie werden: überall müssen sie einander wechselseitig beystimmen.

Der Staatsbediente hat, diesem zu Folge, ein Recht alles das zu thun, was dem gerechten Willen des Regenten gemäß ist. So weit kann er Gehorsam von seinen Mitunterthanen fodern; so weit können ihm was immer für böse Folgen nicht zur Schuld angerechnet werden, weder vom Regenten, noch von einzelnen Unterthanen, und auch nicht vom ganzen Volke. Im entgegengesetzten Falle muß der Diener des Staats alles verantworten: er mag entweder dem Regenten gehorchen, wo er nicht gehorchen sollte, oder die Gränzen seines Amtes überschreiten. Man muß hiebey bemerken, daß nie vermuthet werden dürfe, der Regent wolle offenbare Ungerechtigkeiten und Nachtheile des Staats.

§. 162.

Auswärtige Majestätsrechte des Regenten.

Aus dem Grundsatze, daß die oberste Gewalt alles in sich begreiffe, was zur Erreichung der ge-

meinen Absicht des Staats nothwendig ist, folgt auch das Recht der Regenten, die auswärtigen Geschäfte zu besorgen. Denn es ist offenbar, daß das Wohl eines Staats grossentheils von seinen Verhältnissen zu andern Staaten abhängt, und daß dabey ins besondere oft schnelle Entschließungen und Vollziehungen nöthig werden, welches nicht möglich ist, wenn nicht der Regent hiezu Vollmacht hat. Solche Geschäfte sind Unterhandlungen zu pflegen, Gesandte anzunehmen und zu schicken, Verbindungen einzugehen, Krieg und Frieden zu beschließen.

Was der Regent in solchen Geschäften beschließt, ist für den Staat verbindlich, wenn er die Gränzen seiner Gewalt nicht überschreitet, welche durch natürliche sowohl, als positive Grundgesetze des Staats bestimmt werden, und von sehr verschiedener Extension seyn können. Im Allgemeinen läßt kaum mehr durch Gründe sich behaupten, als daß eine Beschliessung des Regenten deßwegen für den Staat noch nicht unverbindlich sey, weil sie dem Staate nachtheilig ist. Außer der Regent hätte sich zur Zeit, da er das beschloß, in den Händen der Feinde befunden: in welchem Falle man um so mehr vermuthen müßte, daß sie nicht aus ernstlichem und

frey-

freyem Willen herrühre, je mehr sie dem Staate zum Nachtheil gereichte.

§. 163.

Von den Gütern des Staats.

Um durch Verwaltung der Majestätsrechte die Absichten der bürgerlichen Gesellschaft zu bewirken: zur Unterhaltung der Staats- und Kriegsbedienten, wie auch des Regenten und seiner Angehörigen, müssen viele Ausgaben und Kosten gemacht werden. Es müssen also auch Güter vorhanden seyn, welche so viel abwerfen, als zur Bestreitung der Ausgaben nothwendig ist. Es ist auch ein vorräthiger ansehnlicher Schatz nicht nur eins der wichtigsten Vertheidigungsmittel gegen auswärtige Feinde, besonders heutiges Tags; sondern auch überhaupt zur Beförderung des allgemeinen Besten höchst nützlich und nothwendig.

Zu diesem Behuf hat man verschiedene Mittel erdacht. Man hat 1. aus dem Gesammtvermögen des Staats einen bestimmten Theil abgesöndert, und zur Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben angewiesen. Solche Güter heißen **Kammergüter, Domainen, Tafelgüter.** 2. Man hat dem Staate

ein

ein Recht eingeräumt, über die Benutzungsrechte der einzelnen Unterthanen, über ihr Eigenthum und ihre Genießungen auf eine solche Art mit zu disponiren, daß zugleich jährliche Einkünfte davon für den Staat gezogen werden: diese heißen Regalien. Wozu 3. auch oft gerechnet wird das Recht, herrenlose Güter (adespota) z. B. Mineralien, Flüsse, Wälder, gefundene Schätze ꝛc. zum Staatsvermögen zu ziehen. 4. Man hat endlich für die Staatsbedürfnisse bestimmte Abgaben eingeführt, welche die Unterthanen von ihrem Einkommen entrichten müssen. Sie sind sehr verschieden, und haben auch gar verschiedene Namen. Es giebt Real- und Personalabgaben. Jene sind Vermögens- oder Fahrniß- oder Gewerbsteuern, oder Handlungs- und Konsumtionsauflagen, wohin die Mauten, Zölle, Accisen und Licenten gehören. Zu diesen gehören die Kopfsteuern.

Alle für die Staatsbedürfnisse angewiesenen Güter und Rechte heißen öffentliche Güter und Rechte. Diejenigen aber, deren Eigenthum einzelnen, oder mindern Gesellschaften angehören, sind Privatgüter. Auch der Regent kann Privatgüter haben.

Bisweilen sind die zum Unterhalt des Regenten und seiner Familie angewiesenen Güter von den

für

für die Staatsbedürfnisse bestimmten abgesondert, und man hält auch abgesonderte Schatzkammern.

§. 164.

Von dem äußersten Rechte der Regenten.

Die bisher angeführten Rechte der Regenten über Personen und Güter der Unterthanen sind so beschaffen, daß sie, nach Verschiedenheit der Umstände zwar, aber doch immer bey dem ordentlichen und gewöhnlichen Zustande des Staats können ausgeübet werden. In einem außerordentlichen Nothfalle, in einer unglücklichen, mislichen Lage können zur Erhaltung des Ganzen, und zur Erreichung des allgemeinen Zweckes, noch andere, im ordentlichen Zustande nicht vorhandene Rechte über die Güter und Personen der Bürger nothwendig werden, die man dann auch dem Regenten für diese Fälle nicht absprechen kann. Im ordentlichen Zustande hat jeder Bürger die Pflicht den Gebrauch aller seiner Rechte so einzuschränken, von seinem Eigenthume so viel abzugeben, als das Wohl des Staats, das allemal wieder zu seinem eigenen Vortheil gereicht, es nothwendig macht: und der Regent hat das Recht jeden Unterthan zu allem diesem zu zwingen. Wenn nun im Nothfalle ein noch größers Opfer nothwendig

dig wird, so hat der Bürger die Pflicht es zu machen, und der Regent als Repräsentant des sich in der Noth befindenden Staates hat das Recht ihn dazu zu zwingen, wenn er seine Schuldigkeit nicht gutwillig thun will. Gerade wie der Mensch im natürlichen Zustande von seinen ihm sonst zukommenden Rechten etwas nachlassen muß, wenn es zur Erhaltung eines andern sich in der äußersten Noth Befindenden unentbehrlich ist: und der sich in der Noth Befindende das Recht hat, ihn dazu zu zwingen, wenn er es nicht anders thut.

Dieses Recht der Regenten heißt das höchste, oder äußerste Recht (jus eminens). Die Theile davon sind das Obereigenthum (dominium eminens), so ferne es über die Güter des Bürgers: und die äußerste Gewalt (potestas eminens), so ferne es über ihre Personen ausgeübet wird.

§. 165.

Beyspiele vom äußersten Rechte, und dabey zu beobachtende Rechtsregeln.

Das äußerste Recht des Regenten ist also ein Recht dem einzelnen Bürger etwas von seinen gewöhnlichen Rechten zur Erhaltung des Staats bey auf-

serordentlichen Nothfällen zu entziehen. Vermöge dieses Rechts bezieht ein Heer die Felder der Bürger, schlägt ein Lager darauf, legt Schanzwerke an, oder verheeret sie, damit sie nicht in des Feindes Hände gerathen. Fahrzeuge werden zu Transportschiffen weggenommen: Häuser werden niedergerissen, oder mit Mannschaft und Artillerie besezt, und öffentliche Strassen durch Privatgründe angelegt, oder ergänzt. Man liefert Geiseln aus, hebt Rekrouten aus ꝛc.

Es ist dieses Recht sehr vielfältigen Misbräuchen ausgesezt: und vermuthlich hat nur dieses einige verleitet das ganze Recht zu verwerfen. Die Beobachtung folgender Regeln kann jedem Misbrauche steuern.

1) Dieses Recht hat nur Platz in Nothfällen, und wo es das einzige Mittel ist.

2) Privatvortheil, Ergözung oder Bequemlichkeit des Regenten und seiner Familie, blosse öffentliche Zierde und Pracht können den Gebrauch dieses Rechts nicht erlauben.

3) Den durch den Gebrauch dieses Rechts Beschädigten muß der Schaden, so bald es seyn kann,

wie-

wieder ersetzet werden, weil öffentliche Bürden von allen gleich getragen werden müssen: obschon den vom Feinde angerichteten Schaden jeder Eigenthümer allein tragen muß.

4) Hieraus scheint ferners zu folgen, daß man vermöge dieses Rechts nie einen Unschuldigen dem Staate gänzlich aufopfern dürfe. *)

*) Grotius hat das äußerste Recht zuerst gelehrt de I. B. et P. L. I. C. I. §. 6. Montesquieu widerspricht es L. XXVI. ch. 15 Espr. des Loys. Weitschichtiger haben die Grundsätze dieses Rechts auseinander gesetzt, und vornehmlich die Frage erörtert: ob und in welchen Fällen man das Staatsbeste dem Privatvortheil verziehen dürfe Joh. Aug. Schlettwein in dem 2. Th. S. 87. ꝛc. der wichtigsten Angelegenheiten für das ganze Publikum, wie auch in der Grundfeste der Staaten §. 55. Und Joh. Steph. Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshochheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthumliches Recht zu lassen ist, in den Beyträgen zum deutschen Staats, und Fürstenrechte S. 351 ꝛc.

§. 165.

§. 166.

Rechte der Unterthanen, wenn sie vom Regenten beleidiget werden.

Bey Bestimmung der Vertheidigungsrechte der Unterthanen gegen den Regenten müssen verschiedene Fälle wohl von einander unterschieden werden, und auch dann wird man im Allgemeinen noch wenig Bestimmtes mit tüchtigen Gründen behaupten können.

1. Wenn der Regent einzelne Unterthanen beleidigt, so thut er das entweder 1. als Regent durch den Gebrauch der obersten Gewalt, oder 2. in Privatangelegenheiten, bloß als Mensch und Bürger. Im ersten Falle muß a) die Beleidigung so evident seyn, daß man, um sie nicht zu erkennen, die Vernunft verläugnen müßte. b) Die gänzliche Unläugbarkeit der Beleidigung vorausgesetzt, kann man zwar nicht aus dem Unterwerfungsvertrag folgern, daß das Vertheidigungsrecht des Unterthans bloß auf bescheidene Beschwerden, Bitten und Vorstellungen eingeschränkt sey; er ist auch befugt, wenn die eben genannten Mittel nichts wirken, den Staat wider den Willen des Regenten zu verlassen, und so viel von dem Seinigen mitzunehmen, als er kann; aber

von dem, was dem Staate, oder einzelnen Bürgern zugehört, darf er, auch um sich für die Beleidigung zu entschädigen, nichts mitnehmen. c) In blosser Rücksicht auf den Regenten ist der Unterthan so gar befugt, Gewalt zu brauchen: aber nicht auch allemal in Rücksicht auf seine Mitbürger, die er hier auch aus Zwangspflicht nehmen muß. Er befindet sich in einer Pflichtenkollision, und muß sich an die, für Kollisionsfälle vorgeschriebenen, Regeln halten.

Im zweyten Falle ist der Regent zwar nicht an die bürgerlichen Gesetze des Staats, wohl aber an die natürlichen Gesetze gebunden. Hat er diese augenscheinlich verletzt, so hat der Unterthan die nämlichen Rechte, wie im vorigen Falle.

II. Wenn der Regent das ganze Volk, oder einen vorzüglichen Theil desselben beleidiget, z. B. durch Verletzung der ausdrücklich oder stillschweigend existirenden Fundamentalgesetze: so darf es zuverlässig, nachdem er gelinde Mittel umsonst versucht hat, auch Gewalt brauchen, ja sogar nach Beschaffenheit der Umstände den Regenten absetzen. *)

*) Es ist sehr schwer an diesem delikaten Orte die königliche Strasse nicht zu verfehlen. Es ist

be-

bekannt, wie weit sich davon rechts und links verirret haben die beyden Sekten des Monarchomachismus und Machiavellismus: indem jene das Volk weit über den Regenten erheben, den Untergebenen ein eigentliches Strafrecht über ihr Oberhaupt zuschreiben, und zum Theil der Nation erlauben, auch innere Pflichten von den Obern zu erzwingen. Diese geben den Regenten nur Zwangsrechte, und den Unterthanen nur Zwangspflichten. Heineccius Elem. Jur. nat. et gent. L. II §. 130. und 131. hat die Grundsätze beyder Partheyen sammt den ältern Schriftstellern angeführt. Die berühmtesten sind Salmasius und Milton. Man sagt von diesen beyden, daß jener die beste Sache am schlechtesten, und dieser die schlechteste am besten vertheidiget habe. Jener schrieb defensio regia pro Carolo I., und dieser defensio pro populo anglicano. Ferner gehören hieher Sydney's Discours Sect. 20, 36, 39. vergl. Hume's Ess. of. pass. obedience und Hist. of. Engl. Tom. V. fin. Einige hieher gehörende Akten hat Hume Hist. Tom. VI. p. 435. Millot Elem. d' hist. gen. T. VII. p. 400. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. III. S. 416. Robertsohn hist. of. charles V. Tom. I. p. 149.

IV. Hauptstück.

Allgemeines Völkerrecht.

§. 167.

Begriff vom Völkerrechte.

Das Wort Völkerrecht ist von sehr vielfältiger Bedeutung. Im römischen Rechte §. 1. Inst. de I. N. G. et ciu. leg. 9. D. de l. et l. leg. 84. Dig. de Reg. jur. beym Cicero von den Pflichten III., 1. heißt jus gentium das Recht, welches die Vernunft unter allen Menschen festgesetzt, das ist, nach unsern Begriffen das Naturrecht, das aber die römischen Rechtsgelehrten Völkerrecht nannten, um es von ihrem Naturrechte, welches die Natur alle Thiere gelehrt hat, zu unterscheiden.

Einige verstehen unter Völkerrecht das ganze Gesellschaftsrecht, wie Heineccius Elem. jur. Nat. et g. L. l. §. 21. und L. II. §. 1. wo er sagt: das Völkerrecht sey nichts anders, als das auf das gesellschaftliche Leben und die Geschäfte der Gesellschaften angewendete Naturrecht: und dann in seinem Völkerrechte sowohl von dem Staatsrechte, als auch von den kleineren Gesellschaften handelt. Dieser Begriff ist zwar dem Worte nicht angemessen, kann aber deßwegen wohl geduldet werden, weil die Grundsätze des eigentlichen Völkerrechts auch auf andere

Per-

Personen und Gesellschaften können angewendet werden.

Einige verstehen unter Völkerrecht den ganzen Innbegriff der Rechte und Pflichten, welche Nationen und Staaten gegen einander haben, sowohl derer, die sich aus den Begriffen nach den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts herleiten lassen, als derer, die nur auf Verträge und Gewohnheiten gegründet sind.

Die Meisten pflegen jetzt das nothwendige und allgemeine Völkerrecht, welches aus dem Begriffe eines Volks hergeleitet wird, von dem willkührlichen und partikulären, das sich nur auf Verträge und Gewohnheiten gründet, zu unterscheiden. Und das mit Recht: denn jenes verbindet alle Völker, dieses nicht. Dieses kann manche Stücke enthalten, die sich in jenem nicht finden, deren rechtskräftige Anerkenntniß aber bey jedem Gebrauche erst bewiesen werden muß.

Hier ist nur von dem nothwendigen und allgemeinen Völkerrechte die Rede, und zwar in der engsten Bedeutung, so ferne es das auf die Völker angewendete, und durch den Begriff eines

Volks näher bestimmte natürliche Zwangsrecht mit Ausschluß der eben so anwendbaren Moral. *)

*) Montesquieu L. l. ch. 3. Justi Natur und Wesen der Staaten §. 223. und Martini Posit. de jure ciu. c. 17. haben auch die angewandte Moral mitgenommen.

Vom allgemeinen Völkerrechte haben mit Beyfall geschrieben Adam Friederich Glaffey Völkerrecht dritte Auflage, Nürnberg 1752. *Ioh. Adam Ickstadt* elementa juris gentium Wirceb. 1740. *Christ. L. B. de Wolf* jus gent. Hal. 1740. Le Droit des gens par Mr^s de Vattel neueste franz. Ausgabe a Basle 1777. 3 vol. 12. deutsch 1760. 3 Th.

§. 168.

Erster Grundsatz und Abtheilung des Völkerrechts.

Da ein Volk als eine Person betrachtet werden kann, und in dieser Rücksicht das Völkerrecht nichts anders ist, als das angewandte Naturrecht; so kann der erste Grundsatz des Naturrechts: Jeder ist befugt gegen denjenigen Gewalt zu gebrauchen, der ihm etwas von seinen Vollkommenheiten entziehen, d. i. das Seinige nehmen will, auch als Grundsatz des Völkerrechts gebraucht werden. Mit Beziehung auf das im ersten und zweyten

ten Theil vom außergesellschaftlichen Naturrecht Gesagten könnte man als Hauptprincipium des allgemeinen Völkerrechts auch folgendes setzen: Alles, was von den Rechten und Pflichten einzelner Menschen ist gesagt worden, gilt auch von den Völkern, wo nicht der Begriff eines Volks einen Unterschied gründet.

Ferner folgt hieraus, daß die Rechte und Pflichten der Völker eben so in absolute und hypothetische können eingetheilt werden, als die Rechte und Pflichten der einzelnen Menschen: daß es also ein absolutes und hypothetisches Völkerrecht gebe. Endlich kann man das Völkerrecht wie das außergesellschaftliche Naturrecht in das Recht des Krieges und des Friedens abtheilen.

§. 169.

Absolute Rechte und Pflichten der Völker.

Aus dem allgemeinen Grundsatz folgt: daß jedem Volke zustehen die Rechte 1. der natürlichen Gleichheit §. 13; denn Rang ist unter den Völkern erst durch Verträge und Observanz eingeführt worden. 2. Der natürlichen Freyheit §. 14. 3. Das Recht sich als Volk zu erhalten, zu vergrö-

fern und zu vervollkommnen, ohne einem andern das Seinige zu nehmen. §. 32. 4. Das Recht auf Wahrheit und Aufrichtigkeit §. 33. 5. Das Recht auf den guten Ruf §. 35. 6. Das Recht äusserliche, zu seiner Erhaltung und Vervollkommnung dienliche Sachen, die Niemanden angehören, zum Eigenthum zu machen §. 37. *) 7. In Collisionsfällen steht dem Volke auch das Nothrecht zu §. 6., welches im Völkerrechte bald Konvenienzrecht, bald raison de guerre, raison d' etat, etc. heißt. **)

Was die absoluten Pflichten der Völker anbelangt, bestehen sie darinn, daß einem andern das Seinige nicht genommen werde, oder daß die vollkommenen Rechte eines andern nicht angegriffen werden. Sie sind bloß negative Pflichten, so lange nicht Beleidigungen oder Verträge einen hypothetischen Zustand verursachen.

*) Ob Völker auch Meere okkupiren können, ist viel gestritten worden. Die Schriften sind gesammelt in Hagemayr Sylloge dissertationum de imperio maris Francof. 1663. und im Cocceischen Grotius illustr. Tom. IV. Heineccius Elem. jur. nat. et gent. L. II. §. 177 unterscheidet bey den Meeren das, dessen Gebrauch unerschöpflich ist, von demjenigen, dessen Gebrauch kann erschöpft werden, und läßt in Rücksicht des letztern, nicht aber in Rücksicht des

erste-

ersteren eine Okkupation zu. Damit ist aber noch wenig, oder gar nichts entschieden. Denn die Frage ist: ob das Meer so zum Territorium eines Volkes gehören könne, daß es darauf seine oberste Gewalt, wie auf dem Lande, ausüben könne? Läßt man ein Territorialrecht eines Volks auf das Meer zu, so wird dieses Volk auch die Schiffe aller andern Nationen von dem okkupirten Meere auszuschließen, oder die Schiffahrt nur unter vorgeschriebenen Bedingungen zu erlauben befugt seyn: wenn schon aller Welt Schiffe auf dem Meere Platz genug hätten.

Schlettwein Rechte der Menschh. §. 78. und 300 meynt, es komme darauf an, ob das Meer in seiner ganzen Substanz von einem Volke umfasset, und zu seinen Absichten angewendet werden könne. Zuverläßig kann ein Volk durch Verträge ausschließliche Rechte auf dem Meere erhalten Es scheint, daß man auch die Möglichkeit der Okkupation nicht läugnen dürfe: man pflegt aber bey sich ereignenden Fällen mehr auf die Macht der Waffen, als auf die Gründe der Philosophie zu sehen.

**) Auch im Völkerrechte muß das, was man vermöge des Nothrechts wegnimmt, dem nicht unentbehrlich seyn, welchem es weggenommen wird; und, so bald möglich, wieder ersetzt werden. Ob das Nothrecht bey Völkern schon eintritt, wenn nur die Staatsverfassung, nicht auch das Leben der Bürger in Gefahr ist?

§. 170.

Hypothetische Volksrechte überhaupt, und Eigenthumsrechte insonderheit.

Die hypothetischen Zwangsrechte und Zwangspflichten der Völker entstehen aus dem Eigenthume des Volks, aus den Verträgen, aus aktiven oder passiven Beleidigungen, und aus Streitigkeiten.

Das Recht zum Eigenthum ist dem einzelnen Menschen angebohren, kann also auch einem Volke als solchem nicht abgesprochen werden. Das Eigenthum eines Volks ist a) sein Land (territorium) wozu auch die leeren Plätze gehören, wenn sie schon nicht besonders in Besitz genommen sind. b) Die im Territorium liegenden Güter, deren Privateigenthum mehreren gemeinschaftlich, oder einzelnen angehört. c) Die Rechte der Bürger als solcher, oder die sich auf Güter gründen, die zum Territorium gehören.

Die Territorialrechte eines Volks bestehen hauptsächlich in folgendem:

1) Ein Volk kann sein Land und das darinn Befindliche benutzen und vervollkommnen, auch vergrös-

größern, wie es will, wenn es nur ein anders Volk nicht beleidigt, oder zu beleidigen im Begriffe steht.

2) Es kann jedem Fremden den Eingang, den Aufenthalt oder die Durchreise verbiethen; frey oder unter was immer für Bedingungen erlauben.

3) Es ist nicht schuldig aus seinem Territorium einen Fremden einen auch ihm selbst unschädlichen Nutzen ziehen zu lassen.

4) Es hat die Rechte des Zuwachses in ihrem Eigenthume. Alles, was in seinem Lande Natur oder Kunst hervorbringt; auch was Zufall hinführt, gehört ihm eigenthümlich zu, wenn es nicht schon einen andern Eigenthümer hat. Das Strandrecht und Droit d' aubaine lassen sich hienach beurtheilen.

5) Nur durch Verträge kann ein Volk auf eines andern Territorium Rechte erwerben: und wenn es geschieht, so ist eine Völkerservitut (seruitus juris publici) vorhanden.

§. 171.

Von den Volksverträgen und Sponsionen.

Völker haben ihre Bedürfnisse, wie einzelne Menschen; sie bedürfen anderer Völker Hilfe in manchen Fällen, sie mögen so mächtig seyn, als sie wollen; sie müssen also auch das Recht der Verträge haben, wodurch sie sich einer solchen Hilfe auf die Zukunft versichern können.

Volksverträge sind diejenigen, welche als Mittel zu vollkommnerer Erreichung des allgemeinen Zweckes vom Staate als solchem, oder vom Regenten vermöge der obersten Gewalt, und als bevollmächtigten Repräsentanten geschlossen werden. Verträge, welche Regenten mit Auswärtigen eingehen bloß für ihre Personen oder Familien, sind keine Volksverträge.

Volksverträge, wenn sie nicht auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt sind, behalten ihre Gültigkeit, so lange die compaziscirenden Völker als solche auch unter veränderter Regierungsform dauern. Denn ein Volk ist eine moralische Person von unbestimmlich langer Dauer; und der Beytritt zu den mit einem andern Volke eingegangenen Verbindungen

gen wird jedem neuen Mitgliede zur Bedingung der Aufnahme.

Wenn es einer Nation unmöglich wird, das Versprochene ferner zu leisten, so hört der Vertrag auf, und das in Rücksicht auf fortwährende Gegenleistungen Erhaltene muß zurück gegeben werden.

Sponsionen, oder Versprechungen nicht hinlänglich bevollmächtigter Unterthanen in öffentlichen Angelegenheiten verbinden die Nation nicht äußerlich, als etwa der durch eine solche Versprechung von einem ihrer Mitglieder beleidigten Nation Genugthuung vom Beleidiger zu verschaffen. Hat der Staat durch Sponsionen, die er nicht genehmigen will, schon Vortheile erhalten: so muß er diese freylich fahren lassen, wenn er sonst kein vollkommenes Recht darauf hat.

Von der Erklärung, Einschränkung, oder Aufhörung der öffentlichen Verträge gelten die nämlichen Regeln, wie von den Verträgen der einzelnen Menschen.

§. 172.

§. 172.

Von Staatsschulden.

Wenn man unter Staatsschulden nur diejenigen versteht, welche zum wesentlichen Augenmerk des Staats als Mittel wirklich verwendet werden; so ist außer Zweifel, daß solche auf dem Staate haften, und daß, es mag sie der Regent oder die Stände des Staats gemacht haben, die Nachfolger zu bezahlen schuldig sind.

Auch ist jeder Nachfolger in der Regierung verpflichtet die Schulden des Vorfahrers aus dem Staatsvermögen zu bezahlen, welche mit Einwilligung des Volks oder der Stände sind gemacht worden; gesetzt auch, daß sie das Beste des Volks weder gefodert hätte, noch das Geld dazu wäre verwendet worden. Wenigst muß das Volk hier als Bürge betrachtet werden, welches schuldig ist zu bezahlen, wenn der Schuldner oder die Erben seines Privatvermögens nicht bezahlen können.

Wenn der Nachfolger Erbe dessen ist, der die Schulden kontrahirt hat, so muß er sie bezahlen.

§. 173.

Von Bindnissen.

Wenn öffentliche Verträge auf eine fortdaurende gesellschaftliche Verbindung abzielen; so heißen sie **Bindnisse**, Allianzen (foedera). Es giebt auch ungleiche Bindnisse, sowohl in Rücksicht dessen, was beyde verbundene Völker (Confoederati) einander zu leisten versprochen haben, als in Rücksicht der Art, wie es geleistet werden soll.

Im engern Verstande werden nur diejenigen Verträge Bindnisse genennet, worinn Völker einander Beystand wider Feinde versprechen.

Man macht verschiedene Abtheilungen der Bindnisse im engern sowohl als weitern Verstande; die aber wenig nützen, weil bey aller derselben Erklärung und Anwendung doch immer die nämlichen Regeln gelten.

Bindnisse können, wie andere Verträge, ausdrückliche und stillschweigende Bedingnisse enthalten, und ist z. B. eine Nation nicht schuldig die versprochenen Hilfstruppen zu geben, wenn sie selbst zu Hause einen Feind hat.

Wenn

Wenn ein Volk mit mehreren andern Bündnisse eingegangen hat, die nicht zugleich können erfüllet werden; so zieht man den ältern Bundsgenossen vor. Wenn zwey andere gleich alte Bundsgenossen des dritten sind, so leistet dieser keinem eine Hilfe, wenn jene zwey wider einander im Kriege begriffen sind. Kriegen sie aber wider einen, oder mehrere auswärtige Feinde; so ist er jedem verhältnißmäßigen Beystand schuldig.

§. 174.

Von Garantien und Geiseln.

Zu den Versicherungen der Verträge, d. i. zu den Arten, die Nationen zu vermögen, daß sie nicht so leicht von ihren Verträgen zurück treten, gehören, nebst dem Eidschwur, dem Pfande und der Bürgschaft, wovon schon im Naturrechte Th. II. gehandelt worden, auch die Garantie und die Geiseln.

Garantie ist ein Versprechen einer Nation, auf den Fall, daß ein benannter Vertrag, den sie garantirt, gebrochen werde, dem Beleidigten mit gewafneter Hand beyzustehen. Aus dieser Erklärung erhellet der Unterschied zwischen Garantie und

Bürg-

Bürgschaft: wie auch zwischen Garantie und Vertheidigungsbündniß. Denn der Garant verspricht nur gewaffnete Hilfe auf den Fall, daß der garantirte Vertrag nicht gehalten wird, und wider den, der dem garantirten Vertrage zuwider handelt, und nur wenn der Beleidigte der Hilfe bedarf, und sie begehrt.

Durch Geiseln versteht man Bürger eines Staats, welche durch die oberste Gewalt desselben einer Nation übergeben worden als ein Pfand der zu leistenden Versprechungen. Mann nennet auch zuweilen Geiseln jene Personen, welche zur Sicherheit der Brandschatzungen mit gewaffneter Hand weggeführet werden: allein diese pflegen mehr wie Kriegsgefangene, als wie Geisel behandelt zu werden.

Aus dem Zwecke, wegen welchem Geiseln gegeben werden, und aus andern Gründen erhellet 1. daß nicht Fremde können gezwungen werden Geisel zu seyn, wohl aber Weiber als solche können gegeben werden. 2. Daß der Geisel zwar auf eine anständige Art bewachet, aber nicht als Sklav behandelt, und zu Dienstleistungen angehalten werden dürfe. 3. Daß er nicht entfliehen dürfe, und wenn

er entflieht, wieder ausgeliefert werden müsse: daß er aber auch entlassen werden müsse, wenn das erfüllet ist, für dessen Leistung er Geisel ist. 4. Da er nur mit seiner Freyheit, nicht mit seinem Leben, auch nicht, außer wenn er zugleich Bürge wird, für die Verbindlichkeiten seines Staates, mit seinen Gütern haftet: so darf man ihn nie tödten; seine Güter können nicht konfiscirt werden, und wenn er stirbt, ist man nicht schuldig einen andern zu geben.

§. 175.

Vom Rechte der Gesandtschaften.

Aus dem Rechte der Verträge fließt das Recht der Gesandtschaften. Denn weder die Völker, noch diejenigen, welche die oberste Gewalt ausüben, können allemal selbst zusammen kommen, wenn das Beste der Staaten Unterhandlungen fordert. Man schickt dann Gesandte, d. i. solche Personen, welche in öffentlichen auf den ganzen Staat sich beziehenden Angelegenheiten zu handeln von dem schickenden Volke bevollmächtiget sind. Wenn das Volk, welches den Gesandten schicket, ihm den Vorzug beylegt, daß er nicht bloß in den Geschäften selbst; sondern auch in Ansehung der Würde und Ehrenbezeugungen den repräsentirenden Charak-

ter

ter haben soll, so ist der Gesandte vom ersten Range, Ambassadeur: wenn aber der repräsentirende Charakter ihm nicht beygelegt wird in Ansehung der Würde und Ehrenbezeugungen, sondern bloß, was die Geschäfte betrifft; so ist der Gesandte vom zweyten Range, und heißt bald Envoy, bald Plenipotentiär, Resident, Agent ꝛc. In Rücksicht der Geschäfte giebt es ordentliche und außerordentliche Gesandte. Diese sind von Alters her, jene erst seit Richelieu bekannt. Die ordentlichen bleiben auf lange, unbestimmte Zeit, und besorgen das Interesse ihres Volks am Hofe, wohin sie geschickt sind, in allem, was nur immer vorfällt. Die außerordentlichen haben ein einzelnes Geschäft zu schlichten, und reisen wieder nach Haus, wenn dieses geendet ist.

Ein Gesandter erhält gewöhnlich 1. ein Creditiv oder Beglaubigungsschreiben, worinn sein Prinzipal dem Staate, an den er geschickt wird, die Gesandtschaft als solche bekannt macht, und ihn ersucht, dem Gesandten Glauben beyzumessen in allem dem, was er im Namen seines Prinzipals thun wird. 2. eine Vollmacht, darinn ihm der Auftrag zur Führung oder Besorgung gewisser Geschäfte bey dem andern Volke gegeben wird unter der Ver-

sicherung, dasjenige für gültig zu erkennen, was er im Namen seines Prinzipals thun wird. 3. Eine geheime Instruktion, worinn ihm vorgeschrieben wird, wie er zu Werke gehen, und was er zu Beförderung der Geschäfte thun soll. Die ersten zwo Urkunden muß der Gesandte dem Volke, an das er geschickt ist, vorlegen und überliefern: die dritte geht ihn allein an, und er kann nicht gezwungen werden, sie vorzuzeigen.

§. 176.

Rechte nnd Pflichten der Völker die Gesandten betreffend.

Aus dem Territorialrecht der Völker folgt, daß es ordentlicher Weise den Nationen frey stehe, Gesandte anzunehmen, oder nicht; folglich auch Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie selbige auf- und annehmen. Es ist an sich klar, daß nach den urspringlichen Naturrechten auch kein Volk schuldig sey, Gesandte zu schicken. Aber in Nothfällen und bey obwaltenden Streitigkeiten kann zu beyden vollkommene Verbindlichkeit entstehen.

Da jeder Gesandte in Rücksicht seines Geschäfts sein Volk vorstellt; so muß er auch in Rücksicht

sicht dieses Geschäfts exterritorial seyn; und wer einen Gesandten annimmt, willigt in diese Exterritorialität. Ob der Gesandte nach dem allgemeinen Völkerrechte ganz exterritorial sey, so daß er auch in seinen und der Seinigen Civilangelegenheiten, so gar in Verbrechen von den Gesetzen und Obrigkeiten des Staats, worinn er sich aufhält, unabhängig sey, ist nicht so leicht zu entscheiden. Der Repräsentativcharakter erstreckt sich, wenigst bey den Gesandten vom zweyten Range nur auf die zu besorgende Geschäfte: das Volk des Gesandten wird also deßwegen nicht abhängig, wenn schon der Gesandte abhängig ist, in Sachen, wo er das Volk nicht repräsentirt. Aber hindern könnte so eine Abhängigkeit den Gesandten, seine Geschäfte zweckmäßig auszuführen. Es scheint also, daß eine mehr als gemeine Sicherheit oder Unverletzlichkeit, und eine eben solche Unabhängigkeit von den Gesetzen und Obrigkeiten des Staats, worinn sich der Gesandte aufhält, als natürliche Vorrechte der Gesandten können angesehen werden.

Deßwegen ist aber dem Gesandten doch nicht erlaubt, alles, was er will, ungehindert auszuüben: und wenn er im Begriffe stehet, etwas evident Böses zu thun, so kann ihm alle nöthige Gewalt entgegengesetzt werden. *)

*) Nach

*) Nach den Europäischen Völkersitten steht der Gesandte in bürgerlichen Sachen unter seinem Principale, und seine Verbrechen straft das Volk, bey dem er sich aufhält nur alsdann, wann es das Staatsbeste durchaus erfordert.

§. 177.

Von Völkerkriegen.

Was Recht und Pflicht ist für Völker, wenn unter ihnen Streitigkeiten und Kriege entstehen, kann kurz gesagt werden. Es gilt hier alles, und ist leicht anzuwenden, was im I. Th. III. Hauptst. von §. 23 bis 32 ist gesagt worden.

Wenn ein vollkommenes Recht eines Volks von einem andern angefochten wird, ohne daß das Unrecht offenbar in die Augen fällt, so muß man, ehe Gewaltthätigkeiten gebraucht werden, Beweise, Erläuterungen und Auseinandersetzung der Sache versuchen. §. 23, 24.

Zu Schiedsrichtern oder Vermittlern Zuflucht zu nehmen, ist ein Volk nach dem äußerlichen Rechte nicht verbunden. Auch kann kein Volk das Schiedsrichter- oder Vermittleramt zu übernehmen gezwungen

gen werden, und wer es übernommen hat, ist deßwegen noch nicht zur Garantie verbunden. §. 25.

Ein Völkerkrieg ist der Zustand von Nationen, in welchem sie auf Befehl oder Gutheißen der Regenten mit einem ansehnlichen Theile ihrer Kräfte anhaltend Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben §. 28. Streifereyen und andere Feindseligkeiten einzelner Unterthanen gehören nicht zum Zustande des Kriegs, so wenig als die Zeit des Waffenstillstandes.

Weder anwachsende Macht eines Volks, noch Austritte aus dem Gleichgewichte kann einem andern Volke rechtmäßige Ursach zum Kriege geben. Die Schriftsteller, welche diese Ursachen als rechtfertigend ansehen, müssen voraussetzen, daß die Fürsten mehr auf das Recht des Stärkern, als auf jedes andere und auch mehr, als auf die Heiligkeit der Verträge sehen.

Feindliche Personen und Sachen sind ohne Ausnahme Gegenstände des Kriegs; und ist dagegen alles erlaubt, was als Mittel zu den Zwecken des Krieges kann angesehen werden. S. §. 30 und 72 *)

*) Es bleibt aber auch hier die Regel, daß man ohne Noth Niemanden ein Uebel anthun soll, und daß man die gelindern Mittel wählen muß, so lange sie zureichend sind. Man darf also nicht unnöthig harte Mittel ergreifen; folglich keinesweges alle zum Feinde gehörige Personen auf eine gleiche Weise behandeln.

Wenn es auch die Völker ihren Feinden nicht schuldig sind, mit einigem Nachtheile ihrer Rechte die gelindern Mittel zu gebrauchen, so können sie das doch sich selbst, ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Bürgern, derer Sitten sich im Kriege bilden, und die ihr Betragen nachahmen, dem allgemeinen Besten der Menschheit ꝛc. aus Klugheit oder Gewissenhaftigkeit schuldig seyn. Die ausdrücklich oder stillschweigend unter den Völkern angenommenen Gesetze, und die dabey vorausgesetzte Kriegsmanier muß durchaus beobachtet werden. Nach diesen verschiedenen Rücksichten muß auch das beurtheilt werden, was bey der Wahl der Waffen und überhaupt der Mittel, dem Feinde Abbruch zu thun, und ihn zur Gerechtigkeit zurück zu bringen, zu beobachten ist.

§. 178.

Von den Kriegsverträgen.

Kriegsverträge, als Waffenstillstand, Sauvegarden, Capitulationen, Verträge über die Ranzionirung und Auswechslung der Gefangenen (cartels) die Loslassung des Gefange-

nen

nen auf sein Ehrenwort ꝛc. müssen auch dem Feinde gehalten werden. Denn durch Verletzung dieser Verträge auch gegen einen offenbar ungerechten Feind würden die gelindern Mittel, die doch jede Nation anzuwenden schuldig ist, zum allgemeinen Schaden der Völker entkräftet. Auch wird der Feind in denen Stücken, in welchen man mit ihm Unterhandlungen pflegt, nicht als Feind angesehen; folglich können sich die Rechte des Kriegs auf Verträge nicht beziehen. Die Rücksicht auf das eigene Beste kann auch hier noch anderweitige, wirksame Beweggründe an die Hand geben.

Daß die Personen, welche der Unterhandlungen wegen vom Feinde geschickt werden, zweckmäßig und nicht als Feinde müssen behandelt werden, folgt aus den nämlichen Gründen.

Zu den Kriegsverträgen kann man auch noch den Friedensschluß rechnen, durch welchen mittelst eines Vergleiches die Streitigkeiten abgethan, und dem Kriege ein Ende gemacht wird. Die bey andern mit dem Feinde eingegangenen Verträgen gebrauchten Grundsätze müssen auch hier angewendet werden. Hieraus folgt 1) daß der Friedensschluß allemal muß gehalten werden, wenn nur bey demselben kein Betrug vorgekommen ist. 2) Daß die

Einwendung: der Friede sey durch Furcht abgenöthiget worden, ihn nicht ungültig macht: weil nicht entschieden werden kann, ob die Furcht gerecht oder ungerecht sey; und wenn wirklich die gebrauchte Gewalt ungerecht war, so muß diese Ungerechtigkeit als durch den Friedensvertrag nachgelassen angesehen werden. Die Amnestie, oder das Versprechen die Uebel, welche beyde Parteyen vor oder in dem Kriege einander zugefügt haben, zu vergessen, bekräftiget dieß noch mehr. Amnestie wird verstanden, wo sie nicht ausdrücklich festgesetzt ist; bezieht sich aber nur auf Gegenstände, die mit dem Krieg- und Friedensschluß in Verbindung stehen.

§. 179.

Was gegen Alliirte des Feindes, und gegen Neutrale erlaubt sey?

Wenn man unter Alliirten nur jene versteht, die vermöge eines Bindnisses, oder auch ohne eine Allianz ausdrücklich mit dem Feinde geschlossen zu haben, ihm mit allen ihren Kräften beystehen, so ist es zuverläßig, daß man die Alliirten des Feindes als Feinde behandeln dürfe. Nicht so ausgemacht ist es, ob man auch diejenigen als seine eigenen Feinde ansehen dürfe, welche sich meinem Feinde vor

ent-

entstandenem Kriege verbindlich gemacht haben, ihm mit einer bestimmten Anzahl Truppen gegen jeden beyzustehen.

Wer nicht mein, oder meines Feindes Alliirter ist, der ist neutral. Eine neutrale Nation muß sich gegen beyde kriegführende Parteyen gleich betragen; und darf nicht einer abschlagen, was sie der andern zugesteht in Sachen, die den Krieg betreffen. Sie darf, der Neutralität unbeschadet, mit einer der Krieg führenden Partheyen Handel treiben, wenn sie bereit ist auf Verlangen das nämliche auch mit der andern zu thun. Ob auch mit Kriegsbedürfnissen, und mit welchen? Da ist's wohl am sichersten Neutralitätsverträge machen. Sie kann, wenn es die Gelegenheit giebt, ist aber, die äußerste Noth ausgenommen, nicht schuldig, diese oder jene Partey in ihr Territorium einlassen, ohne daß die andere Partey befugt wäre, die darinn befindlichen dort anzugreifen.

Ob eine Krieg führende Nation die Sachen einer neutralen, welche sich in ihrem Territorium befinden, z. B. Schiffe, wider den Willen des Eigenthümers gebrauchen dürfe? Ob sie die Güter eines neutralen Volks, die sie im feindlichen Territo-

rium findet, sich zueignen könne? Diese Fragen können nach Verschiedenheit der Umstände gar verschieden beantwortet werden. Es kömmt bey der ersten auf den Grad der Noth, und bey der zweyten auf die Gattung der Güter an. Entschädigung muß allemal geleistet werden.

Ein

Staatsklugheit.

Einleitung.

§. 1.

Begriff.

Klugheit überhaupt ist die Wissenschaft und Fertigkeit die Umstände geschickt zu benützen, um was immer für gute Zwecke zu erreichen §. 153. u. 154. d. allg. prakt. Philos. Es kann also Staatsklugheit nichts anders seyn, als die Wissenschaft und Fertigkeit die Umstände richtig zu benützen zur Erreichung der Zwecke des Staats. Die Umstände, auf welche die Staatsklugheit immer ihre Augen gerichtet haben muß, liegen theils in der physischen und moralischen Beschaffenheit des Volks, theils im Klima, in der Fruchtbarkeit, in der Lage, und überhaupt in der Beschaffenheit des Landes, theils in der schon eingeführten Staatsverfassung und Religion, theils im Verhältnisse aller dieser Sachen gegen auswärtige, besonders benachbarte Staaten. Auf diese Umstände muß Rücksicht genommen werden 1) sowohl bey der Gründung eines Staats, als bey der

Ver-

Veränderung der Grundverfassung; 2) bey der Regierung des schon gegründeten Staates, und bey der Anwendung aller Mittel, welche das allgemeine Staats- und Völkerrecht an die Hand geben. 3) Darauf müssen Rücksicht nehmen sowohl die regierenden, als gehorchenden Bürger.

Der Plan, die Ordnung der Materien und die Abtheilung dieser Wissenschaft kann also nach verschiedenen Gesichtspunkten entworfen werden. Für einen systematischen Entwurf, der nur Grundlage mehrerer, wichtiger, weitschichtiger, und auf das engste mit einander verbundener Wissenschaften seyn soll, *) scheint es mir am besten zu seyn drey Hauptheile zu machen, deren der erste von der klugen Einrichtung oder Abänderung der Grundverfassung des Staates handelt, um nach allen Umständen den höchstmöglichen Grad der äußern Glückseligkeit, d. i. der Sicherheit des Eigenthums und der Freyheit der Bürger zu erhalten. Der zweyte von der klügsten Verwaltung des Staats mit Beybehaltung der schon bestehenden Grundverfassung zur Erreichung der nämlichen Zwecke. Der dritte von der Klugheit des Regenten und des Unterthans.

*) Diese Wissenschaften sind Gesetzgebungsklugheit; Polizeywissenschaft; politische Haushaltungskunst, wel-

welche nebst der Gewerbs- und Handlungswissenschaft, auch die Finanz- und Kammeralwissenschaft enthält, die Unterhandlungs- und Kriegskunst.

§. 2.

Verhältniß der Staatsklugheit zu verschiedenen anderen Wissenschaften.

Die Staatsklugheit steht zunächst mit den übrigen Theilen der praktischen Philosophie in der engsten Verbindung. Das auf das absolute und hypothetische Naturrecht gegründete allgemeine Staats- und Völkerrecht untersuchet, was in Ansehung des Staats Recht oder Unrecht, und die Staatsklugheit, was in eben diesem Betrachte nützlich oder schädlich ist.

Die Staatsklugheit setzt unmittelbar das allgemeine Staats- und Völkerrecht voraus, und gründet sich darauf. Denn alles, was ungerecht ist, ist auch schädlich, und kann nur Scheingut, d. i. wahres Uebel wirken.

Beynahe, doch nicht ganz die nämliche Bewandtniß hat es mit der Moral. Alles moralisch Böse ist thörricht, ist kein wahres Mittel zur Glückseelig-

seligkeit; folglich der Klugheit entgegen gesetzt. Aber da beym Staate nur äußere Ruhe und Sicherheit Zweck ist, so können in dieser Rücksicht alle politischen Regeln als gut angesehen werden, welche ohne Verletzung der Gerechtigkeit die äußere Glückseligkeit befördern, wenn sie schon nicht in allem Betrachte die besten sind; sondern nur in den gegenwärtigen Umständen, vermöge welcher das Volk eines höhern Gutes nicht fähig ist. So kann die Staatsklugheit Sünden gedulden, und Sünder in Schutz nehmen. Aber ungerne thut so etwas die wahre Staatsklugheit immer: und wenn sie es in einigen Stücken eine Zeit lang thun muß, so wird sie in andern desto strenger auch Moral unterstützen, und Verfügungen treffen, daß wenigst mit der Zeit das nämliche in allen Stücken geschehen kann.

Aus der allgemeinen praktischen Philosophie wird vornehmlich das Hauptstück von der moralischen Natur des Menschen, und das von der Klugheit überhaupt hier vorausgesetzt.

Da Erfahrung das nächste und allgemeine Mittel ist Klugheit zu erwerben; so sieht man leicht, daß Geschichte und vorzüglich die neueste Staaten-

ge-

geschichte die vornehmste Hilfswissenschaft zur Staatsklugheit ist.

Ferner sind Geographie, Physik und positive Rechtsgelehrsamkeit in so ferne nothwendige Vorerkenntnisse für jeden die Staatsklugheit Studierenden, als die Regeln der Staatsklugheit auf die Beschaffenheit des Landes, und auf die schon eingeführte Staatsverfassung gegründet werden müssen. *)

*) Das weitere Verhältniß noch anderer Wissenschaften, und die nöthigen Fähigkeiten, wie auch die Misbräuche führt an Bielefeld im Lehrbegriff der Staatskunst I. Th. II. Hauptst.

§. 3.

Wer Staatsklugheit studieren soll? Quellen und Schriftsteller.

Daß jeder gemeine Bürger, jeder Handwerker über die Staatsklugheit daherschwätzt, die Regierung tadelt, und neue Einrichtungen entwirft, darf Niemand auf den Gedanken bringen, als sey die Staatsklugheit nicht eine Wissenschaft, die man ordentlich und fleißig studieren müsse. Es hat schon Bielefeld bemerkt, daß die Politik mehr Markt-

schreyer habe, als die Arzneykunst; besonders in Republiken und freyen Staaten. Sie bleibt aber deßwegen nicht minder eine schwere Wissenschaft als die Arzneykunst.

Vornehmlich sollen Prinzen, Staats- und Regierungsräthe, und alle, die zu öffentlichen Geschäften bestimmt sind, die Erlernung der Staatsklugheit sich frühe angelegen seyn lassen.

Als Quellen kann man hier die Gesetze und Staatsverfassungen der alten, und vorzüglich der neuen Völker ansehen. Moses, Lykurg, Solon, Drako, die Römer, Friederich, Katharina und Joseph können immer als Väter der Staatsklugheit zu Rathe gezogen werden.

Zu den vorzüglichen Schriftstellern in dieser Wissenschaft gehören nebst den §. 179. der allg. prak. Phil. angeführten, Aristoteles, Plato, Cicero, Lipsius, Cardan, Baco, Amelot, Harrington, Hanouii philosophia ciuilis, Johann Adolf Hoffmanns Gedanken von der wahren und falschen Staatskunst, Justi, Sonnenfels, Bergius, Krünitz, Stewart, Smith und Mortimer.

Erster Theil.

Von der klugen Einrichtung oder Abänderung der Grundverfassung.

§. 4.

Vorerinnerung.

Da schon fast überall, wo Menschen wohnen, Staaten errichtet sind, und sich der Fall nicht leicht ereignen kann, daß eine Anzahl freyer Menschen, mit dem Vorsatze sich in einem Staate zu vereinigen, sich berathschlagen, welche Grundverfassung sie dem neuen Staate ihren Umständen gemäß geben sollen. Da auch die Fälle immer nur selten sind, daß in schon bestehenden Staaten die Grundverfassung geändert werde: weil sich das, wenn man die Gerechtigkeit nicht verletzen will, wie man nicht darf, selten ohne die Einwilligung vieler thun läßt, welche auch wegen dem Interesse, das immer einige bey der Fortdauer der alten Grundverfassung haben, nicht leicht kann gehoffet werden. So hat es das Ansehen, daß die hier zu gebenden Klugheitsregeln von nur seltenem Gebrauche seyn können. Von seltenerm Gebrauche sind sie wohl, als die des zweyten Theils, aber nicht so selten, als man dem ersten Anscheine nach meynen sollte, und dann desto wichtiger. Denn

wenn es auch selten geschieht, daß eine Monarchie in eine Demokratie, oder Aristokratie verändert wird, so geschieht es doch oft, daß die gemischten Regierungsformen von einer der sehr vielfältigen Modifikationen auf eine andere übergehen.

§. 5.

Von der Monarchie.

Man pflegt auf die Frage, welche Regierungsform die beste sey, vielfältig zu antworten: diejenige, die am besten administrirt wird. Aber es läßt sich dann noch weiter fragen: bey welcher Regierungsform läßt sich hoffen, daß die Administration öfter und länger gut, oder minder schlecht seyn werde?

Die Monarchie, wo ein einziger die höchste Gewalt hat, führt vorzüglich folgende Vortheile mit sich.

1) Geschwinde Entschließungen, und ungehinderte Thätigkeit.

2) Leichte Geheimhaltung wichtiger Absichten und Vorhaben.

3) Meh-

3) Mehrern Fleiß und Genauigkeit: indem sich nicht einer auf den andern verläßt.

4) Leichtere Sicherung vor dem ungezähmten Ehrgeitz.

5) Daß ein einziger guter Monarch wieder gut machen und herstellen kann, was viele schlechte Regenten versäumt oder verdorben haben.

Allein es wird auch nicht eine andere Regierung so leicht böse, als die Monarchie, wo alles auf einen einzigen ankömmt, der noch dazu selbst von seiner Hochheit und Gewalt leicht zum Bösen verführt wird. Es ist eine beständige Erfahrung, sagt Montesquieu Esprit des Loix p. II. Liv. XI. chap. 4. daß jeder Mensch geneigt ist, die Gewalt, die er in Händen hat, zu misbrauchen. Er geht so weit, bis er Schranken vor sich findet. Wer sollte es wohl glauben: Die Tugend selbst hat Schranken nöthig.

Uebrigens ist es auch wahr, daß die Monarchie für keine einzige Art von Staat gänzlich unpassend ist, wie es die andern Regierungsformen für manche sind. Für Staaten von sehr grosser Volks-

menge und weitem Umfange, für Völker von sehr verdorbenen Sitten ist sie vielleicht die alleinpassende.

§. 6.

Fortsetzung.

In der Monarchie kann Wahl- oder Erbfolge der Regenten eingeführt werden. Dem ersten Anscheine nach verspricht die Wahl der Regenten viel größere Vortheile, als die Erbfolge; aber die Erfahrung sowohl, als auch bey genauerer Prüfung die Vernunft machen dieselbe wenigst zweifelhaft; wenn sie nicht gar für die Erbfolge entscheiden. In einem Wahlreiche muß eine Einrichtung festgestellt seyn, 1) was die Reichsverwaltung während des Interregnums betrifft. 2) In Ansehung der Wahl, für welche sowohl die Zeit, als der Ort, wie auch die aktive und passive Wahlfähigen können bestimmt werden. 3) Wie die Streitigkeiten auszumachen seyen, wenn einige hierüber entstehen sollten.

Pure Erbfolge möchte sowohl der gemischten, als derjenigen Einrichtung vorzuziehen seyn, vermöge welcher der Regent den Nachfolger ernennt. Und das aus den nämlichen Ursachen, welche für die Erbfolge wider die Wahlreiche streiten.

Das

Das Grundgesetz der Erbfolge in der Monarchie muß so beschaffen seyn, daß der Kronerbe allemal gewiß sey: es muß also fest gestellt seyn 1) in welcher Ordnung eine jede Person des regierenden Stammes in Ansehung des Grades oder der Linie den Thron erlangen soll. 2) Was für Eigenschaften der jedesmalige Thronfolger haben soll. 3) Wer die Reichsverwaltung haben soll, währender Unmündigkeit des Fürsten, oder dessen sonstigen Unvermögen zu regieren. 4) Wie die Streitigkeiten zu schlichten, welche allenfalls unter Prätendenten der Krone und der Reichsverwaltung entstehen könnten.

§. 7.

Von der Aristokratie; ihren Vortheilen und Nachtheilen.

Als Vortheile der Aristokratie muß man erkennen:

1) daß die mehreren hier mit einander vereinigten, und gleich viel geltenden Einsichten das gemeine Beste richtiger zu beurtheilen verhilflich seyn werden.

2) Daß die eigenen Vortheile derer, die Gesetze geben, da sie selbst auch ihnen unterworfen sind,

sie antreiben werde, das gemeine Beste dabey zu suchen.

3) Daß mehrere nicht so leicht einstimmig werden zum Misbrauchen ihrer Gewalt und überhaupt zum Bösen.

4) Daß selbst die wechselweise Eifersucht der Adelichen unter einander alle in den Schranken der Mäßigung zu erhalten im Stande ist: weil, wenn man einen zu mächtig werden ließ, er sich zum Monarchen aufwerfen könnte.

Zu den Nachtheilen dieser Regierungsform kann man folgende vornehmlich zählen.

1) Diese Regierungsform wird dem Volke am leichtesten verhaßt, das noch weniger mehrere als einen Herrn über sich haben will.

2) Hiedurch werden die Aristokraten verleitet die Freyheit des Volks enger einzuschränken, und es härter zu halten.

3) Die Aristokraten haben mehr Hang zum Eigennutz und Begierde sich zu bereichern, als der alles für sein Eigenthum ansehende Monarch.

4) Es fehlt hier die in Monarchien mögliche Geschwindigkeit, Thätigkeit und Geheimhaltung.

5) Bey dieser Verfassung ist ein Staat in der meisten Gefahr durch auswärtige Einflüsse zu leiden.

6) Die Aristokraten pflegen einander nachzusehen aus besonderem Interesse, aus Furcht, Freundschaft, Achtung für die Person und sonstige Verdienste, oder auch bloß für das vor dem Volke nicht bloßzustellende obrigkeitliche Ansehen: wie die Geschichte der Athenienser und Römer in den 30 Tyrannen, und Decemvirs auffallende Beyspiele giebt.

§. 8.

Klugheitsregeln bey der aristokratischen Regierungsform.

Es giebt Erbaristokratien, Wahlaristokratien, und Aristokratien von vermischter Succession: welche letztere darinn besteht, daß die Wahlbarkeit auf gewisse Familien, oder auf den Besitz gewisser Landgüter eingeschränkt ist. Die erbliche Aristokratie ist eine der unglückseligsten Regierungsformen. Bey der Wahlaristokratie soll dem Volke einiger Einfluß in die Wahlen gestattet werden.

Nicht allein muß durch Grundgesetze festgestellt seyn, a) die Beschaffenheit der Personen, die an der Souverainität Theil haben können, b) die Art und Weise zur Souverainität zu gelangen, und c) die Dauer des Theilhabens an der Souverainität, ob sie lebenslängliche, oder wie lang sie seyn soll; sondern auch in der Ausübung der höchsten Gewalt sollen die Aristokraten an Fundamentalgesetze gebunden seyn.

Soll der Adel in der Aristokratie sich selbst einiger Maßen im Zaume halten, so muß die oberste Gewalt nach ihren Hauptzweigen in mehrere Kollegien vertheilt werden. Und keinem soll eine Gewalt auf lange Zeit gelassen werden, wodurch er sich allmälig ein gefährliches Uebergewicht verschaffen könnte.

Um diese Regierungsform dem Volke nicht gehäßig zu machen, muß der Adel in allen außerwesentlichen Vorzügen vor dem gemeinen Bürger sich selbst einschränken, oder sie vor den Augen desselben verbergen.

Verschiedene Unruhen und Machinationen können vermieden werden, wenn man die ledigen Stellen durch das Loos besetzt.

§. 9.

§. 9.

Von den Vortheilen und Nachtheilen der Demokratie.

Die Demokratien, wo das Volk die oberste Gewalt hat, versprechen folgende Vortheile.

1) Muß diese Regierungsform jedem die angenehmste seyn: indem jeder Antheil an der Regierung hat, und das Volk mehr Freyheit genießt, als es bey einer andern genießen könnte.

2) Hieraus muß eine vorzügliche und allgemeine Vaterlandsliebe entstehen.

3) Das Theilhaben an der Regierung kann mehrere Aufklärung unter dem Volke, in Rücksicht auf das wahre Beste des Staats und die Mittel dazu, bewirken, und dann

4) vereinigt mit der Vaterlandsliebe nicht nur die besten Gesetze veranlassen; sondern auch Achtung für dieselben und getreue Beobachtung.

Hiemit sind aber auch sehr wichtige Nachtheile verknüpfet.

1) Da das Volk doch Magistratspersonen wählen muß, und diesen, damit sie ihre Gewalt nicht misbrauchen, alle Augenblicke Einhalt zu thun im Stande seyn soll; so werden Volkstribunen, Demagogen, oder so etwas nothwendig, welche die Güte der Regierung gar sehr hindern, und nicht selten durch Misbrauch ihrer Gewalt grosses Unheil anrichten.

2) Die größte Menge des Volks, auf welche es hauptsächlich ankömmt, hat immer wenig Klugheit und Einsicht, läßt sich durch Leidenschaften dahinreissen, wird leicht Durch Beredsamkeit und Schmeicheleyen verführt.

3) Solche Verführung zu hindern werden sogar vorzügliche Tapferkeit und Tugend als gefährlich bestraft: und da Gleichheit die Seele der Demokratie ist; so müßte, wenn es gut gehen sollte, das ganze Volk tugendhaft seyn, welches nicht leicht zu hoffen ist.

4) Bis dahin wird immer Privatinteresse, Streitigkeiten und Parteyen hervorbringen, denen weder vorgebeugt, noch genugsam Einhalt kann gethan werden.

§. 10.

Klugheitsregeln für die Demokratie.

Die oberste Gewalt übt das Volk in der Demokratie durch sein Stimmrecht bey den Volksversammlungen aus. Es ist dieses seiner Natur nach lebenslänglich, kann auch auf gewisse Familien eingeschränkt, oder auf dem Besitze eines gewissen Vermögens, besonders in Grundstücken, haften.

Durch die Grundgesetze muß bestimmt seyn: nicht nur wer auf dem Landtage der Republik Sitz und Stimme haben soll; sondern auch wann, wo und wie die ordentlichen Versammlungen zu halten, und die Abschlüsse zu fassen. Ferner, daß die mehresten Stimmen gelten sollen; daß nichts wichtiges soll vorgenommen werden, wenn nicht die meisten von allen Theilhabern der obersten Gewalt, z. B. zwey Drittel gegenwärtig sind. Sogar sollte sich das Volk selbst Aufseher bestellen, durch welche es bey einem übeln Gebrauche seiner höchsten Gewalt aufgehalten, und zu einer zweyten Ueberlegung verpflichtet werden könnte, und durch welche dem Zwiespalt und den Streitigkeiten abgeholfen würde.

Die Aemter müssen hier nicht durch das Loos, sondern durch Stimmen vergeben werden: überh upt muß das Volk alles in seinen Versammlungen und durch sich selbst thun, was es, ohne Abbruch seiner Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte, selbst ausrichten kann. Endlich darf auch hier, wie in der Aristokratie keinem eine grosse Gewalt auf zu lange Zeit gelassen werden.

Aus allem dem erhellet, daß sich die Demokratie nur für Staaten von einem kleinen Umfange, und am besten für eine Stadt schicket, wo noch Einfalt der Sitten herrschet.

§. 11.

Von den vermischten Regierungsformen.

Aus dem bisher Gesagten ist klar, daß keine der einfachen Regierungsformen ohne Gebrechen, daß keine so beschaffen sey, daß sich die sichere und andauernde Erreichung der allgemeinen Staatsabsichten davon erwarten ließ. Alle tragen die Keime immerwährender Veränderungen in ihrem Wesen. Das verleitete die Menschen auf zusammengesetzte Regierungsformen zu denken. Man hoffte die drey einfachen Regierungsformen dergestalt mit ein-

ander verbinden zu können, daß die einer jeden anklebenden Gebrechen dadurch geheilet, und die Vortheile derselben mit einander vereiniget würden. Man vertheilte die Gewalt unter zwey- oder dreyerley moralische oder physische Personen, wovon eine die andere in den Schranken halten soll, damit jeder Misbrauch verhindert würde.

Es giebt hauptsächlich viererley solche Regierungsformen. 1) Wenn die oberste Gewalt zwischen dem Adel und einem Fürsten getheilt ist, so ist die Regierungsform aus Monarchie und Aristokratie zusammengesezt. 2) Wenn die oberste Gewalt theils von einem Fürsten, theils von den Versammelten aus dem ganzen Volke ausgeübet wird, so ist es eine aus Monarchie und Demokratie zusammengesezte Regierungsform. 3) Wird die höchste Gewalt unter dem Adel und dem Volke getheilt, so besteht die Regierungsform aus Demokratie und Aristokratie. 4) Wenn endlich sowohl ein Fürst, als ein aus dem Adel und ein anders aus dem ganzen Volke versammeltes Kollegium die Hochheitsrechte unter sich getheilt haben, dann ist es eine aus allen dreyen einfachen Regierungsarten vermischte Regierungsform.

Man sieht leicht, daß dieß nur die Hauptarten der vermischten Regierungsformen sind, und daß noch eine sehr grosse Verschiedenheit Statt findet, nach der Maße des größern oder geringern Antheils, welchen der Monarch, der Adel und das gesammte Volk an der gesetzgebenden und vollziehenden Macht nehmen.

§. 12.

Vortheile und Nachtheile der vermischten Regierungsformen.

Eine ganz vortrefliche Regierungsform ohne alle Fehler und Unvollkommenheiten durch was immer für Grundverfassungen auf einen dauerhaften Fuß zu errichten, darf man sich nimmermehr versprechen. Es werden immer Menschen seyn, die regieren, und regiert werden müssen. Es ist hier nur von dem Mehr oder Weniger die Rede: und da ist kein Zweifel, daß 1) indem die Menschen meistens selbst durch die Größe der in Handen habenden Gewalt zur unbehutsamen oder unweisen Verwendung, ja wohl auch zur augenscheinlichen Misbrauchung derselben verführt werden, nicht den hieraus zu befürchtenden Uebeln kann gesteuert werden durch kluge und solche Vertheilung dieser Gewalt unter

ter mehrere Subjekte, daß diese einander das Gleichgewicht halten.

2) Da vier Augen mehr sehen als zwey, und die Menschen meistens nur aus Schwachheit, oder Verblendung Böses thun, und da es wohl eher geschieht, daß mehrere zum Guten, als zum Bösen einstimmig werden, so läßt sich bey so einer Vertheilung der obersten Gewalt auch mehr Weisheit und Treue in Anwendung derselben erwarten.

3) Die Geschwindigkeit und Verschwiegenheit bey der Ausführung, wie auch die Einigkeit beyzubehalten, wenn die oberste Gewalt auch von der Einwilligung einiger Kollegien abhängt, ist wenigst nicht unmöglich.

Das Schwereste wird hiebey seyn, die Einrichtung dauerhaft zu machen, zu hindern, daß nicht eine oder zwo von den an der obersten Gewalt theilhabenden Parteyen über die andere ein Uebergewicht erhalte, und sie nach und nach unterdrücke. Die Menschen sind von Natur geneigt, ihre Macht immer weiter auszudehnen, und zu vergrößern; sie nützen dazu jede Gelegenheit, und brauchen auch ungerechte Mittel. Sie vergessen darüber ihre wahre

Wohlfahrt: alle ihre Maßregeln werden nur dahin gehen, sich Parteyen und Kreaturen zu verschaffen; und selbst die Kräfte des Staats werden diesen Endzwecken aufgeopfert werden. So bald aber das gerechte Verhältniß und Gleichgewicht aufhört, so sind die gemischten Regierungsformen den einfachen weit nachzusetzen.

§. 13.

Klugheitsregeln für die Grundverfassung der gemischten Regierungsformen.

Die Zwecke, worauf bey der Einrichtung gemischter Regierungsformen gesehen werden soll, sind schon in den zween vorgehenden §§. angegeben worden. Es scheint, daß man sie durch Beobachtung folgender Regeln am leichtesten und vollkommensten erreichen könne.

1) Die vollständige oberste Gewalt soll in dreyen verschiedenen Subjekten zusammen ruhen: so daß einem oder wenigen die vollziehende Macht, mehreren die Rechtspflege, dem gesammten Volk oder dessen Repräsentanten die Gesetzgebung vorzüglich zustehe.

2) Die

2) Die Gränzen der Regierung und der gerichtlichen Macht müssen genau bestimmt, übrigens aber die Ausübung beyder Gewalten von einander unabhängig seyn. Die Gesetzgebung aber mit Innbegriffe der Grundgewalt muß allen dreyen Theilhabern gemeinschaftlich zukommen.

3) Niemand soll Theilhaber an der obersten Gewalt, noch weniger Repräsentant einer theilhabenden Partey seyn, der nicht ansehnliches Eigenthum im Staate besitzt. Daß nicht jemand in dem Staate übermäßige Güter erwerbe, so wie überhaupt, daß nicht Jemand Kräfte bekomme, die Grundverfassung umzustossen, muß sorgfältig verhütet werden.

4) Die Deputirten zu den Volksversammlungen sollen nur auf eine Zeit lang nach der Volksmenge und dem Reichthume von jedem Distrikte bestimmt werden. Eben so soll ein Senat von wenigen vom Volke selbst gewählt werden, dessen Glieder nicht alle auf einmal, aber theilweise von Zeit zu Zeit geändert werden. Dieser Senat soll über Gesetze und andere Sachen berathschlagen, und sie dem Volke vortragen. Auch könnte man ihm die höchste Jurisdiktion, das Recht in allen Streitsachen den letzten Ausspruch zu thun, einräumen. An der Wahl

der obrigkeitlichen Personen, und an der Besetzung aller bürgerlichen Aemter und Kriegsbedienungen könnte er wenigst grossen Antheil haben.

5) Eine wohleingerichtete Art mit Kugeln zu loosen verhütet den Streit der Mitwerber, und den unerlaubten Einfluß auf die Stimmen. Der Bestecher kann dabey seine angewandte Summe verlieren, und doch keine Stimme erhalten. Es scheint also dem lauten Stimmegeben vorzuziehen zu seyn.

6) Preßfreyheit und Begünstigung der Publizität in Rücksicht aller erheblichen öffentlichen Vorfälle und deren Verhältniß zu den Absichten und Gesetzen des Staats ist der vermischten Regierungsform vorzüglich angemessen, und ein nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung derselben.

§. 14.

Noch einige Anmerkungen über die Regierungsformen.

Wenn schon die aus allen dreyen zusammengesetzte Regierungsform an sich selbst geschickter ist, einen Staat auf einen hohen Grad des Wohlseyns zu bringen, und ihn darinn zu erhalten, so ist sie es doch nicht für jeden Staat. Je nachdem die

Gröse

Größe, die Lage, und die übrige Beschaffenheit des Staats, und besonders der sittliche Charakter des Volks geartet ist, kann sich diese oder jene Regierungsform für ihn mehr oder weniger schicken. Es kann ein Staat so groß werden, daß er gar auf keine Art mehr gut regiert werden kann.

In jeder Staatsverfassung soll man zu bewirken suchen, daß alle, oder doch die meisten Mitglieder des Staats geneigt, und willig seyn, solche beyzubehalten. Dieß geschieht, wenn die meisten Bürger bey Erhaltung der eingeführten Grundverfassung ihren eigenen Vortheil finden, und noch mehr, wenn sie solche lieben. Furcht, Eigennutz, und Liebe des Staats sind die Grundsaulen der Erhaltung der Regierungsform. Mit Ehre und Religion auf eine geschickte Art verknüpft, können sie noch mehr befestiget werden. Feine Politiker haben bemerkt, daß in Demokratien Liebe der Gleichheit, in Monarchien Ehrbegierde, und in vermischten Regierungsformen Liebe der Freyheit die herrschende Neigung des Volks, mithin der Hauptgrundstein der Dauer, und die Haupttriebfeder des Staats zu seyn pflegt.

Zweyter Theil.

Von der klugen Verwaltung des Staats.

§. 15.

Vorläufige Begriffe und Abtheilung.

Die klügste Verwaltung des Staats besteht in der klügsten Anwendung der obersten Gewalt. Diese allemal zu finden, erfodert nicht nur Rücksicht auf die Grundverfassung und Regierungsform: denn die Klugheit muß allemal der Gerechtigkeit untergeordnet seyn; sondern auch noch auf sehr viele andere Umstände, welche zum Theil §. 1. angeführt sind.

Die Gegenstände, bey welchen die oberste Gewalt ausgeübt werden kann, sind sehr verschieden, und lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten verschieden eintheilen. Da dieser zweyte Theil, als der wichtigste und weitschichtigste der ganzen Staatsklugheit, in mehrere Abschnitte getheilet werden muß; so wird es am besten seyn, die Abtheilungen so zu machen, wie wirklich in den meisten Staaten die Ausübung der obersten Gewalt unter verschiedene Kollegien und Personen vertheilt ist, und wie zum Theile

die

die Materien der Staatsklugheit in besondere Wissenschaften vertheilt zu werden pflegen.

Diesem zufolge werden im I. Hauptstücke vom Justizwesen; im II. von der Polizey; im III. von der Staatswirthschaft; im IV. von der Finanzwissenschaft, und im V. von den auswärtigen Angelegenheiten die allgemeinern Grundsätze der Klugheit angegeben werden.

Erstes Hauptstück.

Vom Justizwesen.

§. 16.

Begriff vom Justizwesen, und allgemeine Klugheitsregeln für die Gesetzgebung.

Unter Justizwesen wird hier verstanden die Einrichtung der Gesetze selbst, und die Rechtspflege, oder die Anstalten, wodurch die Anwendung der Gesetze auf alle Fälle möglichst erleichtert wird. Die Gesetze sowohl, als die Justizpflege sind zweyfach: nämlich die bürgerlichen Gesetze, wodurch festgestellt wird, was in Ansehung der Güter, der Verträge, der häuslichen Gesellschaften und der Erbfolge unter den Unterthanen für Recht gehalten werden soll: und

die Kriminalgesetze, welche die Bestrafung der Verbrechen bestimmen. Die Vorschriften und Anstalten zur Anwendung der Kriminalgesetze heißen Kriminaljustizpflege, oder Kriminalprozeßordnung; und die Anstalten und Vorschriften zur Anwendung der bürgerlichen Gesetze heißen Civiljustizpflege und Civilprozeßordnung.

Einige der allgemeinsten Regeln der Gesetzgebung sind:

1) Geschriebene Gesetze sind den rechtlichen Gewohnheiten vorzuziehen. Der Ausdruck soll so deutlich, so genau bestimmt, und so kurz als möglich seyn.

2) Die Gesetze sollen nicht zerstreuet; sondern in einen Band gesammelt seyn, den jeder Unterthan um einen mäßigen Preis haben kann. Dieses Gesetzbuch soll vollständig, ordentlich, und zusammenhangend verfaßt, allgemein bekannt, und allgemein verbindlich seyn.

3) Weitläuftigkeit und gar zu grosse Zahl der Gesetze ist ein wesentlicher Fehler der gesetzgebenden Macht. Beyde zu vermeiden, sollen a) die Gesetze

nur

nur allgemein seyn, sich nicht auf besondere Fälle erstrecken, als welches zu schiefen Auslegungen und Streitigkeiten Gelegenheit giebt. b) Sie sollen nicht von Kleinigkeiten und niedrigen Gegenständen handeln, welche die Polizey, die niedern Obrigkeiten leicht durch besondere Befehle ins Geleis bringen, oder darinn erhalten. c) Wo Gesetze nur mit vieler Schwierigkeit, oder durch allzu kostbare und überwiegende schädliche Mittel in Ausübung gebracht werden können, soll man gar keine Gesetze geben; sondern moralisch wirkende Mittel brauchen. d) Sollen keine Gesetze gegeben werden, die statt kleiner Verbrechen grosse, oder statt eines mehrere veranlassen.

4) Bey der Gesetzgebung muß weder allein auf das natürliche Recht, weder allein auf die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft gesehen werden. Man soll alle mögliche Vortheile des Staats und aller Stände desselben zu vereinigen suchen: und dabey wohl Acht haben, daß nicht selbst durch die Gesetze die Arglist Waffen der Ungerechtigkeit in die Hände bekomme.

§. 17.

Klugheitsregeln für die bürgerlichen, und Kriminalgesetze insonderheit.

1) Ein einzelnes, fehlerhaftes Gesetz wird besser durch ein neues ganz aufgehoben, als daß man daran mehrmalen flicke.

2) Eins, oder gar mehrere fremde Gesetzbücher neben einheimischen Verordnungen und Gewohnheiten, oder auch neben dem einheimischen aber unvollständigen und fehlerhaften Gesetzbuch gelten lassen, ist höchst unschicklich.

3) Man muß in solchen Fällen ein eigenes, neues Gesetzbuch, allenfalls mit Zuziehung ausländischer Gesetzbücher verfertigen lassen: dabey aber grosse Behutsamkeit und öftere Prüfung anwenden, um nichts zu übereilen.

4) Kriminalgesetze sollen öfter als die bürgerlichen, sowohl einzeln, als mehrere oder alle zusammen abgeändert werden. Es ist aber auch diese Abänderung viel leichter, und lange nicht mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, als die Abänderung der Civilgesetze. *)

*) Phi-

*) Philosophie, Geschichte, Studium der vorhandenen Gesetzbücher, und Känntniß des Landes im Physischen und Moralischen sind die Quellen der Wissenschaft, welche Klugheit der Gesetzgebung heißt. Montesquieu hat in seinem Esprit des Loix unschätzbare Fragmente hiezu geliefert. Er ist nicht ohne Nachfolger geblieben, und das gegenwärtige Unternehmen des preußischen Kanzlers Karmer muß diese Wissenschaft um viele Stuffen höher bringen.

§. 18.

Klugheitsregeln bey der Justizpflege.

1) Der Richter und Justizkollegien müssen so viele seyn, als die Rechtsangelegenheiten erfordern.

2) Die Richter und Justizkollegien müssen in einem übereinstimmenden Zusammenhange unter einander stehen, so, daß weder leicht jemand seinem gesetzmäßigen Richter entgehen kann, noch auch durch Collision der Gerichte der Rechtslauf verzögert werde, und daß die niedrigern Richter in wichtigeren Sachen durch Appellationen können bey der Gerechtigkeit erhalten, oder zurecht gewiesen werden.

3) Die Richter müssen mit so viel Ansehen unterstützt seyn, daß sie keine Widersetzlichkeit und

keine öffentliche oder heimliche Kabalen fürchten dürfen, und daß sie selbst sich muthig schädlichen, gesetzwidrigen, oder übel verstandenen Gewohnheiten und Vorrechten widersetzen können.

4) Bey Führung der Prozesse muß Regel und Ordnung seyn: aber die Formalitäten müssen nicht die Prozesse gar zu langwierig und zu kostbar machen. Auch müssen Prozesse Geld kosten: aber Armuth und andere nachtheilige Glücksumstände müssen Niemanden ein Hinderniß seyn, sich Gerechtigkeit zu verschaffen.

5) Aufsicht der Justizkollegien über die Unterrichter, der Minister und der Fürsten über die Justizkollegien, und endlich die wirksamste Aufsicht in einem nicht ganz verdorbenen Staate, eine leicht zu bewirkende Theilnehmung und Untersuchung des ganzen aufgeklärten Publikums muß die Richter zu treuer Verwaltung ihrer wichtigen Pflichten anhalten.

§. 19.

Noch einige Fragen von der klugen Einrichtung der Justizpflege.

Das im vorhergehenden §. Gesagte ist keinem Zweifel unterworfen, auch leicht als wahr zu er-

ken-

kennen: aber manche andere hieher gehörende Fragen sind nicht so leicht zu entscheiden. So eine Frage ist:

1) Wie soll man verhindern, daß nicht das Recht in manchen Fällen ungewiß bleibe? Daß nicht aus der buchstäblichen Anwendung der Gesetze Unbilligkeit entstehe? Die hiezu da und dort vorgeschriebenen Mittel führen grosse Unbequemlichkeiten mit sich, z. B. durch eine solche Menge von Gesetzen, die sich auf alle irgend mögliche Fälle erstrecke, könnte diesem Uebel wohl abgeholfen werden: aber sie ist eines Theils nicht möglich, andern Theils auch schädlich §. 16. Ein anders Mittel ist die Zulassung gelehrter, auf Analogien sich gründender Auslegungen. Aber das gebiehrt Vorurtheile in den Tribunalen, und verursacht viele Streithändel. Das Recht willkührlicher Entscheidungen bey den höchsten Gerichtsstühlen, bey den Universitäten, mit Zuziehung ungelehrter, aber mit den Eigenheiten der vorliegenden Fälle und Personen bekannter, also gleichzünftiger Richter hat sehr vieles wider sich; es kann aber doch bey verschiedenen Gattungen der Gesetze und Rechtsfälle Platz haben.

2) Sind die von den Parteyen selbst erwählten Advokaten, Prokuratoren ꝛc. gänzlich abzuschaffen,

fen, so, wie wir sie haben, beyzubehalten, oder einzuschränken? Und wie kann ohne die Advokaten verhütet werden, daß nicht Argliſt einer Partey; Unwiſſenheit, Nachläßigkeit, Parteylichkeit eines Richters der Unschuld zum Nachtheil gereiche?

3) Wie sind die Prozesse zu verkürzen? Wie vieles darf dabey mündlich, wie vieles muß schriftlich verhandelt werden? Soll man die Kürze und Geschwindigkeit des Kriegsrechts, der Handelsgerichte, auch in die übrige bürgerliche, auch in die peinliche Justizpflege einführen? Das wird wohl im Allgemeinen verneint werden müssen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Polizey.

§. 20.

Begriff und Umfang der Polizey.

Polizey heißt bisweilen so viel, als das gemeine Wesen, die Republik, die Regierungsform: Bisweilen versteht man darunter die Gesetze, Anstalten und Verordnungen, die einer Stadt, oder einem Lande vorgeschrieben sind, damit alles ordent-

lich

lich zugehe. Herr von Sonnenfels sagt §. 29. seiner Grundsätze der Polizey ꝛc.: die Polizeywissenschaft enthalte die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und zu handhaben. Allein so ist die Polizey nicht vom Justizwesen und von andern Theilen der Staatsklugheit unterschieden. Bielefeld bestimmt die Gegenstände der Polizey mit den Worten des französischen Oberpräsidenten Harley, der zum neubestellten Oberaufseher der Polizey von der Stadt Paris, Herrn von Argenson sagte: der König fodert Sicherheit, Reinigkeit, und wohlfeile Preise von Ihnen. Andere wollen den Begriff und den Umfang der Polizey durch Enumeration bestimmen. Sie sagen, die Einrichtung aller Kollegien, die Erhaltung und Vermehrung der Unterthanen, die Einrichtung ihrer Sitten ꝛc. Vielleicht sollte man sagen: die Polizeywissenschaft handelt von den entfernteren, größtentheils gering scheinenden, alle Tage vorkommenden Mitteln und Hindernissen der innerlichen Sicherheit und Lebensbequemlichkeit, oder man kann alle Gegenstände der Staatsklugheit zur Polizey ziehen, welche nicht zum Justizwesen, zur Staatswirthschaft, zur Finanzwissenschaft, oder zu den äußeren Affairen gehören. Herr von Sonnenfels theilt sie in die öffentliche, und in die Privatpolizey: durch

jene

jene wird der Staat, durch diese einzelne Bürger vor den Bürgern sicher gestellt. Hier werden nur die allgemeinsten Grundsätze, ohne Abtheilung, kurz vorgetragen.

§. 21.

Von den Feuersgefahren.

Die Personen sowohl, als die Güter der Bürger sind den Feuersgefahren ausgesetzt. Diese muß die Polizey a) durch schickliche Mittel möglichst zu hindern; b) die entstandenen geschwind zu entdecken, und bekannt zu machen; c) und schleunig zu löschen suchen.

Die erste Absicht erfodert, daß 1) durch angemessene Baugesetze feuerfeste Mauern, schliefbare Schornsteine, und die Wohnungen überall zugänglich gebauet werden. 2) Daß aller grosser Vorrath von leicht feuerfangenden, und sich entzündenden Materialien von den Wohnungen entfernt werde. 3) Unvorsichtigkeiten in Ansehung des Feuers müssen scharf bestraft, und durch oftmalige Untersuchung und genaue Aufsicht, so viel möglich, verhütet werden.

Die

Die zweyte Absicht fodert, daß Tag- und Nachtwächter, oder an den erhabensten Orten eigentliche Feuerwachen angestellt sind, die ihre Munterkeit anzeigen, und eine entstandene Feuersbrunst durch bestimmte Zeichen kund machen.

Die dritte Absicht zu erreichen ist nothwendig, daß 1) alles zum Löschen Diensame in genugsamer Menge und brauchbarem Zustande stäts bereit sey. 2) daß alle hiezu, und zur Erhaltung der Sicherheit erfoderlichen Dienste gewissen Personen und Ständen vorläufig angewiesen, und unter sie vertheilt seyen. 3) Daß durch die Gegenwart der Obrigkeit und nachfolgende zweckmäßige Belohnungen Ordnung und Aufmunterung erhalten werde.

Die aller dieser gebrauchten Vorsicht ungeachtet entstandenen Feuerschäden müssen durch Errichtung von Brandkassen gelindert, und leichter erträglich und minder Unglück verbreitend gemacht werden.

§. 22.

Polizeygesetze das Wasser und die Luft betreffend.

In Ansehung des Wassers hat die Polizey für dreyerley zu sorgen: nämlich 1) daß den Ueber-

schwemmungen durch Erweiterung der Flußbette, Kanäle, Schleußen, Dämme 22. so viel möglich, vorgebeugt, und daß, wenn selbe nicht ganz können gehindert werden, durch veranstoltete Hilfleistung der Schaden so gering, als möglich, gemacht werde.

2) Daß Wasser, als ein Bedürfniß von der ersten Gattung überflüßig, zu jedermanns Gebrauch rein, und in gehöriger Güte zu manigfältiger Bestimmung vorhanden sey.

3) Daß nicht das Wasser durch seine Ausdünstungen in stillstehenden Sümpfen die Atmosphäre verpeste.

Zu allen dreyen Zwecken sind zum Theil viele Einsichten und Kosten erfodernde, zum Theil sehr leichte, obgleich vielfältig vernachläßigte Mittel zu gebrauchen.

Was die Luft betrifft, hat die Polizey für die Reinigkeit derselben zu sorgen, welches theils durch Bauverordnungen, hauptsächlich aber durch fleißige Wegräumung oder Verlegung an offene Orte aller der Dinge geschieht, welche durch ihre Fäulniß die

Luft

Luft vergiften. Hieher gehören die Begräbnißplätze, Schindanger, Schlachthäuser, Kupferschmiede ꝛc.

§. 23.

Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit.

Das Leben der Bürger muß nicht nur gegen Mord, und jede Gewaltthätigkeit; es muß auch gegen die von Krankheiten und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten, so viel es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werden. Die Mittel hiezu sind

1) Genugsamer Vorrath, und leidliche Preise gesunder Nahrungsmittel: wozu das Magaziniren dienlich seyn kann. Daß nicht aus Unwissenheit, oder Gewinnsucht ungesunde Nahrungsmittel geliefert oder gebraucht werden, muß durch Verbothe, Aufsicht und Strafen verhütet werden.

2) Die Arzneyanstalt, wohin ich alles ziehe, was zu der sogenannten medizinischen Fakultät gerechnet wird: Leibärzte, Wundärzte, Wehemütter, Geburtshelfer, Apotheker, Spezereykrämmer, Lazarethe, Tollhäuser ꝛc. geschickte Personen, derer Rath und Beystand in Krankheiten und Gefahren

dienen kann: frische und gute Medikamente, wie auch Krankenhäuser müssen in gehöriger Anzahl und Vertheilung vorhanden seyn. Die gefährliche Hilfe der vermessenen oder gewinnsüchtigen Unwissenheit, der schädlichen Vorurtheile und des Aberglaubens muß möglichst verhindert, und vornehmlich muß der Verbreitung ansteckender Seuchen anhaltende Aufsicht und Anweisung der diensamsten Verwahrungs- und Heilungsmittel entgegen gesetzt werden.

3) Alle diejenigen Dinge und Gewohnheiten, die für das Leben und die Gesundheit der Bürger gefährlich sind, müssen durch die Polizey abgeschafft, oder doch so viel möglich eingeschränkt, und dadurch ihre Schädlichkeit vermindert werden.

§. 24.

Bevölkerung.

Die im vorhergehenden §. angegebenen Mittel zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger sind auch schon ein Mittel der Bevölkerung. Noch andere durch die Polizey nach Verschiedenheit der Umstände anzuwendende sind:

1)

1) Beförderung der Ehen durch Erleichterung des Unterhalts einer Familie, durch dienliche Aufmunterung, Ausstattung armer Mädchen ꝛc.

2) Sorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der unehlich, oder auch von armen Eltern ehlich erzeugten und gebohrnen Kinder durch Findlings- und Waisenhäuser. Doch sind solche Anstalten immer möglichst einzuschränken.

3) Die Fürsorge, daß niemand zu bald für todt gehalten, und begraben werde.

4) Die Verhinderung des Zweykampfes, Selbstmordes, und der Auswanderung durch passende und gerechte Mittel. Einräumung gewisser Vortheile für Proselythen. *)

*) Es beruhet zwar größten Theils der Reichthum und die Stärke des Staats auf einer proportionirten Volksmenge: und die Absicht der wahren Staatsklugheit kann bey einem zahlreichern Volke in einem vollkommnern Grade erreichet werden. Es können aber auch Menschen einer gewissen Art dem bessern Theile einer Nation zur mantgfältigen Beschwerde gereichen: und gewisse Bevölkerungsmittel streiten mit der Gerechtigkeit und Billigkeit in Ansehung der gegenwärtigen Bürger; sind also nicht anwendbar. Es ist am

besten, die aus dem innern des Staats entstehende Bevölkerung zu begünstigen; und dazu ist ein nothwendiges Mittel die Freyheit, und ein sicheres, gesetzmäßiges und hinreichendes Einkommen. S. die Abh. über den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in katholischen Staaten. 8. Salzb. 1784.

§. 25.

Polizey in Rücksicht auf die Vertheilung der Güter, Armenanstalten.

Aeußerstes Bedürfniß eines Theils der Bürger beym Ueberfluß der andern ist schon lange als eine Quelle sehr vieler Uebel für die bürgerliche Gesellschaft mit Recht angesehen worden. Dawider haben einige die Gemeinschaft der Güter, andere die Gleichheit des Eigenthums vorgeschlagen: aber beyde Vorschläge sind ganz unschicklich.

Bürgerliche Gesetze, durch welche die Rechte der Vererbung, des Ankaufs, der Verschuldung, der Aussteuer bey Verheurathung, der Schenkungen ꝛc. eingeschränkt werden, können etwas, aber nicht alles, bewirken. Dabey sind diese Gesetze als Einschränkungen der natürlichen Freyheit unangenehm, und können dem Wohlstand der Einzelnen und

des

des Ganzen sehr hinderlich werden, wenn sie zu allgemein abgefasset sind.

Das beßte Mittel, die äußerste, und vornemlich plözliche Armuth zu verhindern sind die Assekuranzen, wodurch entweder der Werth eines gewissen Eigenthums, oder ein gewisses jährliches Einkommen Jemanden gesichert wird. Sie sind unter verschiedenen Namen bekannt, und gehören dazu sowohl Brandassekuranzen, als Wittwenkassen, Leibrenten, Tontinen ꝛc. Es müssen aber diese Anstalten nach gründlichen Einsichten in die natürlichen Verhältnisse eingerichtet, und gegen alle Arten von Ungerechtigkeit sorgfältig verwahret seyn.

Durch Assekuranzen kann der Erarmung nicht ganz vorgebeugt werden. Es ist also noch über dieß eine eigene Armenkasse und Armenanstalt nothwendig, welche ihr Augenmerk dahin richtet,

1) Daß fremde Arme von den Gränzen, so weit es die Menschlichkeit erlaubt, abgehalten werden, und daß eine jede Gemeinde und Klasse der Unterthanen ihre eigenen Armen versorge.

2) Daß für die Arbeitsfähigen Gelegenheit und Antrieb zu ernährenden Arbeiten veranstaltet wer-

den.

3) Daß diejenigen, welche nicht arbeiten, oder von ihrer Arbeit allein nicht leben können, aus der öffentlichen Kasse das Nöthige erhalten; nicht aber auf den Strassen und in den Häusern betteln. S. die Abh. über die Pflichten der Mildthätigkeit ꝛc. 8. Salzb. 1785.

§. 26.

Begriff von Tugend und Religion in politischer Rücksicht.

Es ist eine allgemein bekannte, alte Bemerkung, daß die Zwecke des Staats durch alle mögliche politische Vorkehrungen nie so ganz, und so leicht erreicht werden, wenn die Bürger nicht innere Liebe zum Guten und Rechten haben, als sie erreicht werden können, wenn Liebe zur Tugend die Herzen des Volks beseelt. Es ist also der wahren Staatsklugheit Pflicht dafür zu sorgen, daß die Bürger Tugend und gute Sitten haben. Mit dem Polizeyanstalten sind größtentheils verbunden, oder können doch leicht verbunden werden die Mittel, wodurch die Reitze zur Tugend hervorgebracht und gestärkt, und die Reitze zum Laster gehemmt, oder geschwächt werden: und deßwegen wird diese Materie in diesem Hauptstücke behandelt.

Der

Der Begriff von Tugend ist zwar in der Moral, wo alle Begriffe auf die ganze Natur und Bestimmung des Menschen gerichtet sind, von weiterem Umfange, als in der Politik, wo sie bloß in Rücksicht auf die Zwecke des Staates betrachtet wird. Aber Moral und Politik sind doch nie mit einander im Widerspruche. Nie kann eine wahre, moralische Tugend den wahren Vortheilen des Staats entgegen und ein Gegenstand seyn, den die Politik verachten, oder verhindern darf. Moralische Laster, die nicht, oder nicht ohne ein größers Uebel gehindert werden können, muß die Politik dulden, und daraus so viel Vortheil ziehen, als sie kann; aber nie darf sie ein moralisches Laster unterstützen und befördern seiner politischen Vortheile halber: denn die bringt es nie, es ist auch politisch allemal schädlich.

Da die Religion die vornehmste Stütze der Tugend ist, und in nichtwesentlichen, äußerlichen Stücken von der obersten Gewalt abhängig seyn kann, und ihre Triebfedern nach den Erfordernissen des Staatsinteresse anwenden darf; so kann sie auch in der Staatsklugheitslehre nach diesen Verhältnissen betrachtet, und die Anwendung davon gezeigt werden.

§. 27.

Politische Mittel die Tugend zu befördern, und das Laster zu hindern.

Nebst der Verhütung der äußersten Armuth neben übermäßigem Reichthum hat die Polizey noch folgende Mittel die Tugend zu befördern, und das Laster zu hindern:

1) Hinderung des Müssigganges, als der Hauptquelle alles Sitten-Verderbnisses in kultivirten Gesellschaften. Er muß aber an der Wurzel angegriffen werden. Die zu vielfältigen Gelegenheiten, zu angenehmen Zeitverschwendungen müssen gemindert, gewisse Vorurtheile, als wenn es vornehm wäre nichts zu thun, müssen ausgerottet; die Gelegenheiten zu nützlichen Beschäftigungen müssen vervielfältiget, und dadurch sowohl, als auch durch andere Mittel Reitze hervorgebracht werden, welche viele vermögen sich auch die Fertigkeiten zu nützlichen Geschäften zu erwerben. Für die Müssiggänger, die geduldet werden, müssen sich die unschädlichsten Zeitvertreibe finden.

2) Wegräumung der Gelegenheiten, ungestraft Böses zu thun. Hiezu ist, wie überhaupt,

zur

zur Aufrechthaltung guter Sitten eine öffentliche Aufsicht nothwendig, welche den würdigsten Bürgern anvertrauet werden muß, denen ein auch bey Mächtigen und Leichtsinnigen Achtung wirkendes Ansehen beyzulegen ist.

3) Entfernung verführerischer, böser Beyspiele. Auch zur Erreichung dieses Zweckes gehört eine wachsame Aufsicht, besonders auf die Sitten und Absichten nicht genug bekannter Personen und Gesellschaften; und Bestrafung auch kleiner Vergehungen, wenn sie der Anfang zu größern werden könnten.

Hieher gehören auch die guten Beyspiele, sowohl lebendige als todte, in öffentlichen Gemälden und Bildsäulen.

4) Belohnungen und Strafen. Belohnungen werden noch immer zu selten gebraucht. Man hat dabey nur zu verhüten, daß sie die Bürger weder eigennützig, und niederträchtig, noch auch gar zu ehrgeitzig machen: doch ist es besser, daß die Belohnungen mehr als Zeichen des öffentlich anerkannten Verdienstes, denn als äußerlicher unmittelbarer Gewinn reitzen.

5) Zur eigentlichsten bürgerlichen Tugend, zur Ergebenheit gegen die Gesetze, Vaterlandsliebe und genauere Vereinigung der Bürger unter einander, können gewisse feyerliche Versammlungen, Nationalfeste, öffentliche Spiele, vielleicht auch Nationalkleidungen verhilflich seyn.

§. 28.

Klugheitspflichten der Polizey in Ansehung der Religion.

Da jede gute, d. i. die Tugend befördernde Religion ein sehr wirksames Mittel ist, einen guten sittlichen Zustand zu erhalten: so muß 1) jede gute Religion nicht nur geduldet; sondern auch so beschützt, und unterstützt werden, daß sie ihre heilsamen Wirkungen hervorbringen kann. Es ist wenigst kein ausgemachter politischer Grundsatz, daß eine einzige Religion im Staate gesetzmäßig seyn soll. Oeffentliche, erklärte Atheisterey darf nicht geduldet werden.

2) Vornehmlich verdient der Religionsunterricht auf dem Lande die Aufmerksamkeit der Polizey: weil da die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten beynahe allein vertretten soll. Es ist daher noth-

nothwendig, die Pfarrbezirke so auszumessen, daß der Pfarrer genug sind, und der Landmann nicht gar zu weit zum Religionsunterricht, und zur öffentlichen gesellschaftlichen Gottesverehrung zu gehen habe. Alle Religionsvorsteher, auch Landpfarrer, und Schulmeister müssen viel bürgerliches Ansehen und nicht zu wenig Einkünfte haben. Jenes, damit ihr sittenrichterliches Urtheil der Menge ehrwürdiger werde: dieses, damit sie ihr bürgerliches Ansehen unterstützen können, und damit nicht zu viele fähige Köpfe abgeschreckt werden, sich diesem auch politisch so sehr wichtigen Stande zu widmen.

3) Religionsgezänke, unehrerbiethige Reden von den Lehren der Religion, Verachtung der Religionsdiener, und Unsittlichkeit derselben kann die Polizey nicht dulden. Es liegt ihr ob zu wachen, daß bey den Gepränge der Religion und ihren Feyerlichkeiten Anstand und Ordnung herrsche.

4) Eine gewisse Verbindung und Subordination der Religionsvorsteher einer Kirche ist gut, ja so gar nothwendig, um Einigkeit, Eifer, und gute Sitten unter denselben zu erhalten. Aber die oberste Gewalt des Staats muß zu verhindern wis-

sen, daß nicht Unduldsamkeit, Despotismus ꝛc. dabey einreiße.

§. 29.

Erziehungsanstalten.

Nach der Religion hat die Erziehung zur Bildung der Sitten die größte Wirksamkeit. S. §. 51. der allg. prak. Phil. Sie kann also der Polizey nicht gleichgültig seyn: sie hat dabey folgende Regeln zu beobachten.

1) Es müssen öffentliche Erziehungsanstalten errichtet werden, und zwar von verschiedener Art: Waisen- und Findelhäuser, allgemeine Schulen zum Sitten- und Religionsunterrichte, zum Lesen, Schreiben, und Rechnen lernen: Militär-, Handel- und Handwerkschulen, Gymnasien und Akademien. Wenn die Anzahl der Zöglinge nicht so groß ist, daß für die besondern Absichten besondere Anstalten errichtet werden könnten; so muß doch nicht auf eine Absicht allzu vorzüglich gesehen, und die andere dabey vernachläßiget werden. Absoluter Zwang zur Benützung öffentlicher Erziehungsanstalten darf nicht angewendet werden.

2)

2) Um für die verschiedenen Schulen immer gute Vorsteher, Lehrer und Erzieher zu haben, soll nicht nur dazu besonderer Unterricht veranstaltet seyn; sondern man muß auch den Lehrern und Vorstehern ein angemessenes bürgerliches Ansehen und Einkommen zusichern. Sie sollen nicht von den Honorarien der Zöglinge leben.

3) Die Vorrechte und Befreyungen der Schulen und Akademien können leicht zu groß seyn, und Sittenverderbniß veranlassen. Auch die Lehrer und Untervorsteher müssen nicht zu viele, aber auch nicht zu wenige Freyheit haben in Ansehung der Lehrgegenstände, der Mittel und Methoden, der Zucht und Sittenpflege.

4) Ueber alle Erziehungsanstalten und Schulen nicht nur, sondern auch über die Privaterziehung der Eltern muß die Polizey eine wohl eingerichtete Aufsicht unterhalten. Solche Aufseher müßten die in der Erziehungspflicht nachläßigen Eltern, Lehrer und Vorsteher durch Zwangsmittel dazu anhalten, lasterhaften, oder dürftigen Eltern die Kinder gar aus den Häusern, oder von der Strasse wegnehmen, und in Versorgung geben, entweder

bey

bey einer öffentlichen Anstalt, oder auch bey guten, Erziehung verstehenden Hausvätern.

5) Sollen öffentliche Uebungen, Prüfungen, Preißaustheilungen ꝛc. eingeführt werden: theils den Eifer und Fleiß der Zöglinge zu nähren, theils die in allen Dingen wichtige Theilnehmung und Aufsicht des Publikums zu bewirken.

§. 30.

Bücher- und Theaterwesen.

Denkart und Sitten werden auch durch die Lektüre gebildet, und auf das Gute oder Böse geleitet: es sind also alle Schriften, und vornehmlich der Bücherdruck und Handel damit der öffentlichen Aufmerksamkeit vorzüglich würdig. Ob und welchen Einschränkungen die Presse und der Buchhandel soll unterworfen werden, darüber sind die Meynungen getheilt.

Einige verlangen ganz uneingeschränkte Freyheit: weil 1) jede Einschränkung sehr viel schaden kann, 2) und am Ende wenig, oder nichts nützt, 3) daß von der uneingeschränkten Freyheit nichts zu befürchten sey, wenn die Regierung gerecht ist, und

sonst

sonst geschieht, was zur Erhaltung guter Gesinnungen nothwendig ist.

Diese Gründe scheinen nicht ganz zu beweisen, was sie beweisen sollen. Die uneingeschränkte Freyheit kann bey Leichtsinnigen und Unwissenden auch unter der besten Regierung schaden. Die Einschränkung kann allemal wenigst den Nutzen haben, daß nicht gerade zur ungelegensten Zeit gewisse Vorstellungen unter den grossen Haufen kommen; und daß die Untergebenen, derer Urtheile gröstentheils durch Authoritäten bestimmt werden, erkennen, was für Meynungen und Gesinnungen die Obrigkeit misbillige. Die von der Einschränkung zu befürchtenden Nachtheile können durch das dabey beobachtete Maaß vermieden, oder doch so verringert werden, daß sie, gegen die Vortheile gehalten, kein Gewicht mehr haben.

Man kann also nicht alle Bücherzensur verdammen; nur muß sie a) nicht auf die unrechten Gegenstände gerichtet, nicht zu weit ausgedehnt, und nicht mit unnöthiger Gewalt unterstützet seyn. b) Es muß die gröste Vorsicht gebraucht werden, daß die bestellten Bücherrichter mit gehörigen Einsichten und Kenntnissen versehen, und von allen Ei-

gennutz, Eigensinn, und Herrschsucht weit entfernt seyn.

Eben so getheilt sind die Stimmen in Ansehung der Schauspiele. Einige glauben, daß sich diese öffentliche Vergnügung und Zeitvertreib mit dem Nutzbaren vereinigen lasse, und Bielefeld meynt, das Theater könne eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und der Sprache werden. Andere, wie Rousseau a Monſ. D' Alembert halten dafür, daß die Spektakel höchstens nur bey einem tugendhaften Volke so könnten eingerichtet werden, daß sie den Sitten mehr nützten, als schadeten. Da selbst Rousseau in der Vorrede zur Helvise sagt, daß Schauspiele in grossen Städten wenigst als ein nothwendiges Uebel geduldet werden müssen, so folgt

1) daß die Polizeyvorsteher aus den Umständen beurtheilen müssen, ob eine Schauspielergesellschaft zuzulassen sey, oder nicht?

2) Daß, im Falle des Zulassens, eine Aufsicht nöthig sey, sowohl über die aufzuführenden Stücke, als über die Sitten der Schauspieler.

3) Daß extemporirte, und auch Marionettenspiele nie zugelassen werden sollen; weil die Erfah-

fahrung genug bewiesen hat, daß sie den Sitten, und dem Geschmacke allemal nachtheilig sind.

Drittes Hauptstück.

Von der Land- und Stadtwirthschaft.

§. 31.

Begriffe von Land- und Stadtwirthschaft.

Das Privateigenthum der Unterthanen, und dadurch auch die Kräfte und die Güter des Staats zu erhalten, zu verbessern, zu vermehren, und sie auf das vortheilhafteste anzuwenden, ist der Gegenstand der Land- und Stadtwirthschaft, so ferne selbe durch die oberste Gewalt geleitet wird. Zur Landwirthschaft im weiterem Umfange rechnet man alle wirthschaftliche Verrichtungen, durch welche Lebensmittel und rohe Materialien aus allen drey Reichen der Natur gewonnen werden. In einem engern Verstande versteht man unter Landwirthschaft auch oft bloß Ackerbau und Viehzucht. Und so wird das Wort hier genommen. Durch die Stadtwirthschaft verstehe ich diejenigen wirthschaftlichen Beschäftigungen, wodurch die durch die Landwirthschaft erzielten Materialien umgestaltet, und dann im Lande, oder auswärts verkauft und vertauscht werden.

Diese beyden Gattungen von Beschäftigungen sind die nützlichsten und nothwendigsten im Staate. Von ihnen hängt die Erhaltung des Lebens, die Bevölkerung und die Unabhängigkeit von andern in den dringendsten Bedürfnissen ab. Die Landwirthschaft legt auf verschiedene Weise den Grund zum glücklichen Fortgang aller andern Gewerbe; ihre Produkte haben einen viel beständigern und unabänderlichern Werth, als die Kunstprodukte: und ist zur Erhaltung der Gesundheit und der guten Sitten vor den meisten andern Geschäften zuträglich.

§. 32.

Regeln der Staatsklugheit in Ansehung der Landwirthschaft.

Die Mittel, welche die oberste Gewalt in Handen hat, die Landwirthschaft in Aufnahm zu bringen, und im Flor zu erhalten, laufen alle dahinaus: daß a) dem Landvolke hinlängliche Kenntnisse beygebracht werden, die verschiedenen Gattungen des Bodens auf die vortheilhafteste Art zu benützen, und b) daß bey ihm Fleiß und Arbeitsamkeit erwecket, und genähret werde. Dienliche Mittel hiezu sind

1)

1) Wenn in den Landschulen der Jugend schon einige Grundsätze beygebracht werden von Erkenntniß und Mischung verschiedener Erdarten, Hervorbringung eines künstlichen Dingers, Bauung nützlicher Futterkräuter, Pflegung verschiedener Gewächse, und Hausthiere, und ihren Krankheiten ꝛc.

2) Wenn Landgeistliche und Beamte, Vorsteher der fürstlichen und herrschaftlichen Mayerhöfe mit gutem Beyspiele vorangehen, und nützliche Versuche wagen: und wenn der Landmann zu ähnlichen Versuchen durch Prämien ermuntert wird.

3) Wenn veranstaltet wird, daß jeder Landwirth seine weder zu grosse, noch zu kleine Besitzungen, so viel möglich, beysammen, und nahe an seiner Wohnung habe.

4) Wenn die mächtigen Triebfedern des Eigenthums und der Freyheit nicht durch Gemeinheiten, Leibeigenschaft, und Einschränkung des Verkaufs erstickt werden.

5) Wenn nicht unmäßige Abgaben und Frohndienste die Industrie des Landvolks ersticken; übermäßige Hegung des Wilds die Arbeit verdoppelt,

und die Früchte davon halb aufzehrt, oder Soldatenpressung dem Erdreiche die arbeitsamen Hände raubet. *)

*) Noch soll dafür gesorgt werden, daß denen Landleuten, welchen ihr Landeigenthum nicht hinlänglich Unterhalt und Beschäftigung giebt, Nebenbeschäftigungen verschafft werden, welches auch den städtischen Gewerben zu grossem Vortheile gereichen kann.

§. 33.

Von städtischen Gewerben.

Bey den städtischen Gewerben unterscheidet man den Handwerker von dem Manufakturier oder Fabrikanten: unter diesen versteht man jene Gattung von Arbeitern, welche Verlag, oder sogenanntes Kaufmannsgut machen. Bisweilen heißt Manufaktur ein Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, d. i. zum Kaufgut zu machen. Eine Fabrike ist eine Anstalt, wo Kaufgut in grosser Menge von vielen Personen gemacht wird.

Bey der Würdigung der städtischen Gewerbe, und dann auch bey den politischen Grundregeln in

An-

Ansehung derselben sind die Meynungen getheilt. Denn die Physiokraten *) wollen nicht zugeben, daß dadurch etwas hervorgebracht, und der Reichthum eines Volks vermehrt werde: welches andere behaupten; indem dadurch viele rohe Materialien einen höheren Werth bekommen, den sie außer dem nicht haben würden. Uebrigens sind die einem Staate durch den Flor städtischer Gewerbe zuwachsenden Vortheile sowohl überhaupt, als besonders in gewissen Ländern sehr groß. Sie befördern die Landwirthschaft, vermehren das Produkt der arbeitenden Kräfte; waren die erste natürlichste Veranlassung, daß Menschen einander näher rückten, und sich in grosse, volkreiche Städte versammelten, wodurch mehrere Sicherheit, Freyheit und Aufklärung entsprungen sind.

Wenn die Staatsklugheit die städtischen Gewerbe in Flor bringen will, so muß sie bewirken,

a) daß beständige Gelegenheit vorhanden sey zum vortheilhaften Umtausch der Kunstprodukte gegen die Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens.

b) Daß das Eigenthum auf die vollkommenste Art gesichert sey. c) Und daß jeder die Freyheit habe, seine Kräfte auf die den Fähigkeiten und Neigungen am besten entsprechende Art anzuwenden.

*) Daß

*) Daß allein die Landwirthschaft etwas hervorbringe, und dem Nationalreichthum vermehre ist der erste, alle andere unterstützende Satz im politischen System der Physiokraten, welches der französische Arzt François Quesnay zuerst entworfen, andere Franzosen, und auch die Deutschen Jstelin, Schlettwein, Fürstenau ꝛc. ausgeführt, und empfohlen haben.

§. 34.

Besondere Regeln der Staatsklugheit für Handwerke, und Manufakturen.

Aus den im vorhergehenden §. angegebenen allgemeinen Mitteln die Stadtwirthschaft empor zu bringen, folgt zwar nicht, was die Physiokraten und auch noch einige andere wollen, nämlich:

1) Daß die Freyheit, was immer für ein städtisches Gewerb zu treiben, ganz uneingeschränkt seyn müsse.

2) Daß Innungen und Zünfte, auch wenn sie ungeschlossen, und die Zulassungen nicht erschwert sind, zu allen Zeiten, an allen Orten, und bey was immer für Bestimmungen allemal mehr schaden, als nützen.

3) Daß die Preise der städtischen Produkte schlechterdings der Concurrenz überlassen, nie durch Gesetze bestimmt werden dürfen. Aber das folgt daraus gewiß,

4) daß a) Monopolien, sie mögen in der Hand des Fabrikanten, oder eines Handelsmanns seyn b) ausschließende Gesellschaften zur Verfertigung, oder zum Verkauf einer Waare, c) Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, und d) zu grosse auf eine Fabrikation gelegte Abgaben den städtischen Gewerben schaden.

Aus andern, und zum Theil aus den nämlichen Gründen ergiebt sich, daß man vornehmlich jene Fabriken empor zu bringen, und zu erhalten suchen soll, welche Waaren verfertigen, wozu die rohen Materialien im Lande sind, derer Gebrauch gemein ist, und derer Verfertigung viele Arbeit kostet.

§. 35.

Erklärung und Würdigung des Handels.

Durch Handel versteht man eigentlich den Kauf und Verkauf beweglicher Güter, um daraus einen

Gewinn zu ziehen. Die Beschäftigung mit dem Handel ist eine besondere Lebens- und Nahrungsart, welche nicht nur dem Handelsmann und Krämer gut nährt; sondern auch den Anwachs und Wohlstand des Landmanns und Handwerkers befördert; indem der Kaufmann den Abgang der Natur- und Kunstprodukte vermehrt, durch seine Einsichten die Arbeit, die am meisten Abgang findet, zu bestimmen versteht, und den Arbeitern und Verzehreren die Mühe einander aufzusuchen, oder grosse Vorrath bey sich aufzubewahren ersparet.

Ins besondere können die Vortheile der auswärtigen Handlung sehr groß seyn. Die Völker erhalten durch den auswärtigen Handel viele Bequemlichkeiten, derer sie sonst entbehren müßten: die Aufklärung wächst, der Reichthum vermehrt sich, und selbst die Sicherheit wird befestiget: indem einerseits durch den auswärtigen Handel die Stärke des handelnden Volks gegen ihre Feinde zunimmt; andererseits die Völker, mit denen es handelt, selbst des Handels wegen die Kriege scheuen, die Erhaltung und das Wohl anderer Völker ihres eigenen Nutzens halber zu wünschen. Die Völker kommen dadurch in nähere Bekanntschaft und Verbindungen;

gen; ihre Hitze und Wildheit wird sanfter, und allgemeinere Menschenliebe nimmt ihren Platz ein.

Aber freylich kann sie auch ganz entgegengesetzte Wirkungen haben. Sie kann Eigennutz und Geitz, Neid und Eifersucht, und dadurch Haß, Feindschaft und Kriege erzeugen. Gar gerne bringt sie Hang zu übermäßigen Pracht und Luxus, und den grossen Anhang der damit verbundenen Uebel und Laster hervor.

§. 36.

Politische Grundsätze die inn- und ausländische Handlung betreffend.

Den Handel, besonders den inländischen zu ermuntern, und zu erleichtern, muß die oberste Gewalt veranstalten

1) Gute Handelsplätze, wo die Handelnden sicher und bequem zusammen kommen, und sich aufhalten können.

2) Sichere und wohlgebaute Landstrassen, da und dort mit Gasthäusern, Schmieden und andern zur Bequemlichkeit und Nothdurft der Landfracht

fracht dienlichen Werkstätten besetzt. Auch, wo möglich, schiffbare Flüsse und Kanäle.

3) Ein Handels- oder Wechselgericht, das genau und geschwind Rechtshilfe verschafft.

4) Richtiges, von der Obrigkeit bezeichnetes, so viel möglich, überall gleiches Maaß und Gewicht.

5) Einen billigen, gleichförmigen Münzfuß.

Der ausländische Handel kann auch zu groß, und dem handelnden Volke schädlich seyn: indem er außer seiner Gewalt ist. Er wird befördert a) durch die Konkurrenz der Exportirenden, welche durch Freyheit und Prämien vermehrt, und genähret wird. b) Durch die Güte, und den leichten Preis der Waaren, welche durch den Flor der Land- und Stadtwirthschaft, und durch die Frugalität des handelnden Volkes erhalten wird. Ferner, wenn der ausländische Handel einem Volke vortheilhaft seyn soll, muß

1) die Staatsklugheit ihr Augenmerk dahin richten, daß es die Bilanz überhaupt gewinne, wenn solche gleich gegen diese oder jene einzelne Nation ver-

loh-

lohren gehen sollte. Dieß kann durch Verboth fremder Waaren, oder darauf gelegte höhere Zölle, und durch Ermunterung des einheimischen Fleißes bewirket werden.

2) Man soll die Landesprodukte nicht roh, sondern schon verarbeitet aus- und umgekehrt die fremden einführen. Eben so soll man das Einheimische den Fremden selbst zuführen, und selbst das Auswärtige bey ihnen abholen.

3) Kein Handelszweig soll einem Alleinhändler, auch nicht einer geschlossenen Gesellschaft überlassen werden.

Doch sind diese Regeln nicht ganz allgemein, und ohne Einschränkung; wie die, daß zwischen Landwirthschaft, Manufakturen, und dem auswärtigen Handel ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden müsse, dergestalt, daß nicht ein Gewerb das andere zu Grund richte; sondern vielmehr eines das andere unterstütze und befördere.

IV. Haupt-

IV. Hauptstück.

Von der Stadtswirthschaft.

§. 37.

Vorläufige Begriffe.

Der Staat als Staat hat seine Ausgaben; die oberste Gewalt kann nicht ausgeübt werden, ohne einen Aufwand zu machen. Es muß also auch der Staat seine Einkünfte, und aus diesen ein in öffentlichen Kassen bereites Vermögen haben. Die Wissenschaft die Staatseinkünfte und Ausgaben klüglich einzurichten, heißt Finanz- oder Kameralwissenschaft, auch die Staatswirthschaft im engern Verstande. Die beträchtlichsten Ausgaben müssen gemacht werden auf den Kriegsstaat, den Hof- und Finanzstaat, auf die Besoldung der Civilbedienten, zur Aufnahme der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels, auf Kirchen und Schulen, zur Beförderung der Wissenschaften und Künste ꝛc. Die Ausgaben sind theils ordentliche, theils außerordentliche.

Die Einkünfte entstehen theils aus fremdem, auswärtigen Eigenthume, theils aus dem Eigen-

thume

thume des Staats. Dieses ist entweder unmittelbares Staatseigenthum, wie die Domainen und Regalien, oder Privateigenthum der Unterthanen. Die Staatseinkünfte können gegründet seyn auf die Abgaben, welche die Unterthanen zu erlegen haben bloß als Unterthanen, und besonderer Eigenschaften und Verhältnisse halber. Ferner können sie gegründet seyn auf besondere Rechte des Standes und Gewerbes, auf den Besitz und Gebrauch liegender, oder beweglicher Güter; auf die Ein- und Ausfuhr, auf die Veräußerung oder Verzehrung derselben. Endlich können sie gegründet werden auf alle Handlungen, welche von der Aufsicht der Obrigkeit und den Gesetzen abhängig gemacht werden können. Man kann die Abgaben namentlich als Abgaben, oder auch auf eine versteckte Weise heben. Es giebt direkte Abgaben, die der sie Erlegende von andern sich nicht wieder vergüten lassen kann, und indirekte, deren Erlag der sie Bezahlende sich wieder von andern bezahlen läßt.

§. 38.

Allgemeine Finanzgrundsätze, und besondere in Rücksicht auf die Stadtsausgaben.

Die allgemeinen, schon in der Moral §. 26. angegebenen Haushaltungsregeln können und sollen

auch

bey der Verwaltung des öffentlichen, oder Staatsvermögen angewendet werden.

Für die Ausgaben sind die allgemeinsten Regeln:

1) Die Größe der Ausgabe überhaupt ist nach der Größe des vorräthigen Schatzes, und des Grundvermögens so zu bestimmen, daß jährlich etwas übrig bleibe. Die Größe jeder einzelnen Ausgabe muß nach der Größe der Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit gemessen werden.

2) Die nothwendigen Ausgaben müssen vor den nützlichen, und diese vor den wohlanständigen bestritten werden. Es ist ein nützlicher Aufwand, wenn dadurch der Umlauf des Geldes im Lande vermehrt, und das Gewerb befördert wird: wenn die Einnahme dadurch auf die Zukunft vermehrt, oder verbessert, die Ausgabe vermindert wird. Der entgegengesetzte ist schädlich, oder überflüßig: z. B. der Aufwand zu einer übel angebrachten Freygebigkeit, zu einem übertriebenen Pracht, besonders wo das Geld aus dem Lande geht.

3) Man muß keinen neuen Aufwand ohne vorgängigen genauen Ueberschlag machen; nicht ei-

nen grossen Aufwand auf das Spiel setzen; mit einerley Kosten, so viel möglich, zu bestreiten suchen; die Ausgaben, so viel ohne Nachtheil des gemeinen Besten geschehen kann, vermindern, und alle mögliche Sparsamkeit beobachten.

§. 39.

Politische Grundsätze in Rücksicht auf die Quellen der Staatseinkünften.

Die Regel: **Man muß die Staatseinkünften so sehr vermehren, als man kann, wenn sie der wahren Klugheit gemäß seyn soll, muß folgender Massen bestimmt, und eingeschränkt werden.**

1) Sie müssen keine Ungerechtigkeiten enthalten, d. i. sie müssen nicht dem Unterthan sein nöthiges Auskommen, auch nicht die Vortheile des Glücks und Fleißes entziehen, und nach den Vortheilen, die er vom Staate genießt, verhältnißmäßig abgemessen seyn.

2) Sie müssen auf einen dauerhaften Grund so eingerichtet seyn, daß sie etwas gewisses vorher bestimmbares einbringen, uud ihr Fond auch für

die Zukunft immer gleich ergiebig erhalten, ja noch verbessert werden kann.

3) Sie müssen mit geringen Kösten und Beschwerden können gehoben werden, und mit keiner oder sehr entfernter Gefahr eines Unterschleifs, oder willkührlicher nicht zu verhindernder Bedrückungen der Unterthanen verknüpft seyn.

4) Sie müssen nicht das Nahrungswesen, die Arbeitsamkeit in Gewerben, und anderen nützlichen Beschäftigungen niederschlagen; den Credit und den ausländischen Handel schwächen.

5) Sie müssen nicht die Freyheit der Unterthanen ohne Noth einschränken; folglich so eingerichtet werden, daß sie kein widerliches Ansehen haben, und die Unterthanen die aufgelegten Abgaben lieber als andere geben.

§. 40.

Beurtheilung der Quellen von den Staatseinkünften. Kopfsteuern.

Im Mittelalter konnten Kammergüter und Regalien ein für die nöthigen Staatsausgaben hinläng-

längliches Einkommen verschaffen. Jezt aber haben sich die Staatsbedürfnisse überall so sehr vermehrt, daß diese Quellen nicht mehr ergiebig genug seyn können. Und wenn auch ein Staat, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, diese Quellen so reichlich fliessend machen könnte, daß sie für die Staatsausgaben erklecklich wären; so würde es doch, besonders in weitschichtigen Staaten wider die Klugheit seyn, und manche Unbequemlichkeiten z. B. die Schmähung des Adels nach sich ziehen.

Von Auswärtigen und Fremden kann ein Staat weder so zuverläßige, noch so viele Einkünfte ohne Ungerechtigkeit und eigenen Nachtheile beziehen, als er gewöhnlich noch neben den Domainen und Regalien nothwendig hat.

Man muß also zu diesen zwoen Quellen der Staatseinkünfte auch noch die dritte, nämlich die von dem Privatvermögen der Unterthanen zu entrichtenden Abgaben hinzuthun: welche durch weise Regenten verordnet, nicht nur dienen unmittelbar den Schatz des Staats zu vermehren; sondern auch noch auf andere Arten das Beste des Volks befördern können.

Unter den direkten Abgaben wäre die Kopfsteuer, wenn man sie alle Unterthanen ohne Ausnahme in gleichen Portionen bezahlen ließ, am leichtesten zu heben, und zu übersehen; und brächte, wenn auch jeder einzelne nur wenig giebt, beträchtliche Summen. Allein eben wegen der Gleichheit würde sie den größten Theil des Volks beschwerlich, folglich verhaßt, und wenigst für diese ungerecht seyn. Wollte man ungleiche Kopfsteuern einführen; so müßte man die Personen nach Stand, Alter ꝛc. in verschiedene Klassen abtheilen, und bey diesen noch fernere Abtheilungen und Unterabtheilungen machen; welches schon viele Beschwerlichkeiten mit sich brächte. Und doch müßte auch eine solche Kopfsteuer, wenn sie die einzige wäre, einem Theile der Unterthanen sehr wehe thun: weil in jeder Klasse Bürger von ungleichen Vermögensumständen zu seyn pflegen. Eine Kopfsteuer kann also nur in sehr dringenden Nothfällen, wo man geschwind Geld braucht, das man auf eine andere Art so geschwind nicht erhalten kann, den Regeln der Staatsklugheit gemäß seyn.

§. 41.

§. 41.

Fortsetzung von den direkten Auflagen.

Die Vermögenssteuern scheinen beym ersten Anblick die natürlichsten, am mindesten beschwerlichen und billigsten zu seyn. Allein wer soll eines jeden Unterthans Vermögen bestimmen? Bey der Selbsttaxirung eines jeden Bürgers könnte leicht der Staat, und vornehmlich die Redlichen zu kurz kommen. Ein gar zu genaues Forschen könnte ein Eingriff in die Freyheit der Bürger, auch dem Handel und dem Fleiße schädlich seyn.

Die nämliche Beschwerlichkeit findet sich auch bey den Auflagen auf bürgerliche Gewerbe. In den nämlichen Klassen finden sich immer Leute von ganz verschiedenem Wohlstande, und von zweenen Krämmern, Gastwirthen ꝛc. bringt gewöhnlich einem sein Gewerb vielmehr ein, als dem andern. Hier scheint Selbsttaxirung unter obrigkeitlicher Aufsicht angerathen werden zu können.

Man hält durchaus die Auflagen auf den Besitz liegender Güter für die zuläßigsten: weil das Erträgniß davon am leichtesten zu finden ist, und am gleichmäßigsten zu seyn pflegt. Aber daß eine solche

Auflage alle andere entbehrlich machen, und folglich in jedem Staate zu allen Zeiten die einzige seyn könne und soll, daß wollen viele den Physiokraten nicht glauben.

Wenn man gewisse Handlungen und Dispositionen über das Eigenthum mit Abgaben belegt, so muß man nebst dem, daß eine solche Beschränkung der Freyheit der Unterthanen nicht ohne Noth gemacht werden darf, darauf Acht haben, daß man nicht dadurch etwas erschwere und verhindere, was Gerechtigkeit und Staatsklugheit zu erleichtern, und zu befördern befiehlt.

§. 42.

Vortheile der indirekten Auflagen.

Man könnte zwar auch die Grund- und Gewerbsteuern indirekte Auflagen nennen; weil sowohl der Bauer, als der Handwerksmann den Preis seiner Waaren nach dem Maaße der auf seinen Grund und Gewerb gelegten Abgaben zu erhöhen, und so sich das Bezahlte vergüten zu lassen pflegt: allein man versteht, doch gewöhnlich unter indirekten Auflagen nur verschiedene Mauthen, Accise, Zölle, Licenten ꝛc.

Die

Die Vortheile der meisten Gattungen solcher Abgaben und ihrer Einrichtungen bestehen in folgenden Stücken:

1) Man giebt sie lieber als andere; weil man sie bisweilen gar nicht bemerkt, und meistens nur so viel entrichtet, als man selbst Aufwand zu machen für gut hält.

1) Man giebt sie leichter, nämlich nach und nach in kleinen Theilen, und ohne besondere Mühe oder Zeitverlurst.

3) Durch sie können am leichtesten schädlicher Aufwand, und übertriebene Pracht eingeschränkt, und inländische Gewerbe und Manufakturen für den inländischen Handel empor gebracht werden.

4) Mehrere sowohl in- als ausländische Personen, die man nicht mit direkten Auflagen belegen kann; die aber doch etwas zu den Staatsbedürfnissen beytragen können und sollen, damit belegt werden können.

5) Es ist beynahe nur durch solche indirekte Abgaben möglich, dem Staate ein mit dem Reich-

thume der Unterthanen und seinen Bedürfnissen gleichmäßig sich vermehrendes Vermögen zu verschaffen.

§. 43.

Einwendungen gegen die indirekten Abgaben. Schlußfolgen.

Sowohl die Physiokraten, als auch einige andere verwerfen alle indirekte Abgaben, vornehmlich aus folgenden Gründen.

1) Weil ihr Betrag sich nicht vorher zuverläßig bestimmen läßt, sich leicht verändert, und vermindert wird, wenn man ihn erhöhen will.

2) Weil es sich nicht bestimmen läßt, wie hoch sie, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, können getrieben werden.

3) Weil die Verwaltung derselben allemal sehr kostbar ist, den Zehrstand vermehrt, und den Nährstand verringert, und Anstalten fodert, welche der Freyheit und Sicherheit der Unterthanen nicht anders, als gefährlich seyn können.

5) Weil durch eben diese Anstalten Mistrauen zwischen den Bürgern des nämlichen Staats hervor-

vor-

vorgebracht wird, ohne daß dadurch die Betrügereyen verhindert würden: welche für die Glückseligkeit und den Charakter des Volks sehr schädliche Folgen haben.

Es ist wohl unmöglich allen bey jeder Gattung der Abgaben sich einfindenden Bedenklichkeiten abzuhelfen. Aber so viel läßt sich doch aus dem bisher Angeführten absehen, daß man vielerley Arten Auflagen gebrauchen soll; damit kein Theil zu sehr beschweret, und keiner zu unbillig befreyet werden könne, wenigst, wenn wie jetzt der Fall überall ist, die Bedürfnisse und Einrichtungen eines Staates von der idealisch natürlichen Einfalt schon zu weit abstehen. Daß übrigens sehr vieles von der genauern Bestimmung einer jeden Art der Abgaben, und der Weise, wie sie erhoben werden sollen, wie auch von den physischen, moralischen, und politischen Zustande der Nation abhange, ist so klar, daß es nicht erinnert werden darf.

§. 44.

Ressourzen und Finanzverwaltung bey außerordentlichen Nothfällen.

Wenn in den Staatskassen kein Vorrath mehr vorhanden ist, und die ordentlichen Abgaben nicht

mehr hinreichen, den gegenwärtigen und nahe bevorstehenden Bedürfnissen abzuhelfen, so ist das erste Mittel die Erhöhung der Abgaben. Dabey ist die Regel, wie überhaupt bey Regulierung der Abgaben: die erhöhete, oder neu hinzugesetzte Abgabe muß so eingerichtet werden, daß die Summen gewiß eingehen, ohne eine Beschränkung der Erwerbungswege zu veranlassen.

Wenn die Abgaben nicht weiter ohne Schaden können erhöhet, oder vermehret werden, so ist noch als Aushilfsmittel der Staatskredit übrig, vermöge dessen man von Unterthanen und auswärtigen Vorschuß erhalten kann. Der Staatskredit gründet sich theils auf die Beytragsfähigkeit der Bürger, theils auf die Geschicklichkeit und Redlichkeit der Finanzverwaltung.

Vom Kredit kann der Staat auf verschiedene Art mittel- oder unmittelbar Gebrauch machen. Man eröffnet Unterzeichnungen auf freywillige Darlehen, oder befiehlt sie gar. Man schreibt einen Steuervorschuß aus. Man erschafft Leibrenten, Tontinen, errichtet Staatslotterien, bezahlt verschiedene Obligationen mit Staatspapieren, welche bald mit, bald ohne Interessen, auf lange, kurze, oder un-

be-

bestimmte Zeit umlaufen, und statt paarem Gelde sind. Dieß sind die Arten, wodurch der Staat unmittelbar von seinem Kredite Gebrauch macht. Der mittelbare Gebrauch ist derjenige, welchen der Staat von den öffentlichen Banken durch die Reichs- und Landstände, oder durch die Negozianten erhält. Die allgemeine Regel beym Gebrauch des Staatskredits heißt: Wähle jene Art dem Staate Geld zu verschaffen, bey welcher die Erwerbungswege, mithin die Beytragsfähigkeit am wenigsten beschweret wird. Besonders läßt sich aus diesem allgemeinen Satz und der Natur der verschiedenen Arten den Kredit zu gebrauchen, ferner folgern,

1) daß man so lange von den Auswärtigen nichts borgen soll, als man von den Unterthanen das Nöthige erhalten kann. Doch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme.

2) Daß das Anbefehlen der Darleihen, und des Steuervorschusses nie anzurathen sey; weil es allemal dem Kredit schadet.

3) Daß Leibrenten und Tontinen gewöhnlich ein sehr theures, Lotterien selten ein erkleckliches, und genug abwerfendes Mittel seyn.

4) Daß die Verschreibungen und Staatspapiere, wenn der Zustand des Kredits sie erlaubt, allen anderen Wegen vorzuziehen sey.

5) Daß Depositen- oder Leichbanken, die ausser den Nothfällen schon dem Kommerz wichtige Dienste leisten, auch zum Gebrauch des Staatskredits vornehmlich nützbar seyn können.

Fünftes Hauptstück.

Von der Staatsklugheit bey auswärtigen Angelegenheiten.

§. 45.

Allgemeine Grundsätze.

Die allgemeinste Regel der Staatsklugheit in Rücksicht des Betragens gegen andere Staaten heißt, wie die Klugheitsregel für den einzelnen Menschen in Rücksicht auf andere einzelne Menschen. §. 161. der all. prak. Philos.: Betrage dich also gegen andere, daß sie deine Absichten befördern, oder wenigst nicht hindern. Und gleichwie beym einzelnen Menschen das Betragen, wodurch er andere gewinnen kann, darinn besteht, daß er ehrenwerth und gefällig sey; so soll auch ein Staat

gegen

gegen den andern das nämliche beobachten, um Freundschaft und gutes Vernehmen überall, wo es seyn kann, und wo das Gegentheil am nachtheiligsten seyn würde, zu gründen, und zu befestigen. Gleichwie man sich endlich gegen verschiedene einzelne Menschen ganz verschieden betragen soll §. 164. g. allg. prak. Phil.; so muß auch das Betragen eines Staats gegen den andern nicht immer gleich seyn; sondern es muß nach den verschiedenen Verhältnissen zu ihnen eingerichtet seyn: denn Klugheit in Ansehung anderer besteht darinn, daß man die Vortheile aller seiner besondern Verhältnisse bestens benütze, und allen davon zu fürchtenden nachtheiligen Folgen möglichst ausweiche, und vorbeuge. Hieraus folgt ferner

1) Ein Staat muß sich durch Beobachtungen und Anstalten eine richtige Kenntniß seiner auswärtigen Verhältnisse verschaffen: folglich muß er auch der auswärtigen Staaten innerliche Verfassung, Stärke, Interesse, Absichten ꝛc. kennen.

2) Das auf natürliche und beständige Verhältnisse gegründete Betragen muß beständig und unveränderlich beobachtet werden: das auf zufällige Verhältnisse sich gründende Betragen muß nach den

Um-

Umständen sich ändern: aber man muß wohl Acht geben, daß man nicht ein natürliches Interesse vorüber gehenden Vortheilen aufopfere.

3) Um gefällig und ehrenwerth zu seyn, muß ein Staat nicht nur bey öffentlichen Anlässen den Gesetzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Mäßigung zugethan seyn; sondern auch durch die einzelnen Mitglieder der Fremden, Liebe Achtung und Zutrauen zu gewinnen suchen.

4) Da es auch durch die genaueste Beobachtung der Klugheitsregeln nicht allemal möglich ist, die auswärtigen Staaten für sich zu gewinnen; so muß sich jeder Staat nach seinen Umständen auch furchtbar machen, theils durch auswärtige Verbindungen, theils durch innere Stärke.

Dritter Theil.

Von der Klugheit des Regenten und des Bürgers.

§. 46.

Allgemeine Klugheitsregeln des Staatsregenten.

Wenn es auch nicht Zwangspflicht für den Regenten ist, das Wohl des Ganzen durch die ver-

vereinigten Kräfte aufs beste zu befördern; so ist es doch gewiß nicht nur Geboth der Moral; sondern auch Regel der Klugheit: indem er seine eigene Glückseligkeit auf eine andere Art nicht zu einem so hohen Grade bringen kann. Dieses Grundgesetz der Regentenklugheit müssen die Regenten immer vor Augen haben, und zum Mittelpunkt ihrer politischen Anschläge machen. Dieß zu bewirken muß der Regent ferner

1) Sein Land und Volk so genau, als möglich, zu kennen suchen: zu diesem Behuf dessen Natur- und Menschengeschichte studieren, es öfter bereisen, die Provinzen auch unvermuthet besuchen, politische Rechnungen, Seelenregister, und andere genaue Verzeichnisse und Nachrichten sich fortwährend einreichen lassen.

2) Die Liebe und Hochachtung seiner Unterthanen zu gewinnen trachten. Hiezu wird nothwendig seyn, daß a) der Regent Anstand und Würde in seinem ganzen Betragen herrschen lasse. b) Daß er an Verstand und Herzen wenigst in einigen Stücken sich über gemeine Menschen erhaben zeige. c) Daß er seinem Volke Liebe bezeige; indem er die Unterthanen bey gleichen Verdiensten den Fremden

vorzieht; seine Privatvortheile dem Wohl der Unterthanen aufopfert; nicht nach strengem Rechte handelt, wenn bey Nachsicht und Gelindigkeit das Wohl des Staats bestehen kann. *)

*) Blosse Furcht ist nie ein taugliches Mittel, den Gebrauch der Kräfte des Staats sich leicht zu machen, selbst bey einer unedeln, eigennützigen Politik nicht; denn sie wird immer, und durch verhaßte Mittel nur erhalten und vermehrt werden müssen, bis zuletzt alle erschöpft sind, und die Unterthanen gar nichts mehr fürchten.

§. 47.

Klugheit des Regenten in seinem Verhalten gegen einzelne Stände und Unterthanen.

Aus der allgemeinsten Staatsklugheitsregel, und vornehmlich aus dem Grundsatz, daß der Regent die Liebe und Hochachtung aller seiner Unterthanen suchen muß, folgt weiter,

1) Daß der Regent keine ungerechte, der Erhaltung des Gleichgewichts nachtheilige, parteyische Vorliebe gegen einen Stand, oder gegen eine Klasse der Unterthanen, auch nicht gegen Einzelne in sich entstehen, und zur Triebfeder seiner Handlungen werden lassen dürfe.

2) Daß er Vergnügen und Arbeit durch alle Stände zu vertheilen trachte.

3) Daß er keinen Reichen, Adelichen, keinen Staatsbedienten, Rath, oder Vertrauten zu mächtig lassen werden soll. Er muß Herr auch des Größten seyn. Keiner soll ihm als unentbehrlich trotzen; keiner bey dem Volke ein größeres Ansehen sich erwerben können, als der Regent selbst hat.

4) Daß seine Vertrauten Verdienste haben, und würdig seyn müssen, Freunde des Herrn, und Vater eines Volks zu heißen.

5) Daß dem Regenten die Stimme des Volks heilig seyn müsse, daß sie und alle getreue Nachrichten von dem Zustande desselben, und von dem Verhalten der Staatsbedienten frey vor den Thron müssen kommen können. Daß er auch dem Geringsten Vater seyn müsse.

§. 48.

Klugheitsregeln für die Unterthanen.

Wie Klugheit überhaupt in Benützung der Verhältnisse besteht, so besteht auch die Klugheit der Unter-

terthanen darinn, daß sie die bürgerlichen Verhältnisse zu ihrem Glücke am besten benützen. Hiezu ist nothwendig

1) Daß der Unterthan untersuche, was für Leute man in seinem Lande vorzüglich brauche, bey was für einer Lebensart, und durch was für Geschicklichkeiten man nützlich und glücklich werden zu können die meiste Hoffnung habe.

2) Daß er die Verhältnisse und Einflüsse der mächtigsten Stände und Personen erforsche, um durch ihre Hilfe glücklich, oder doch durch ihre Macht nicht unglücklich zu werden.

3) Daß er sein Glück, und seine Brauchbarkeit auf immerwährende Verdienste gründe, und durch Bescheidenheit und Gefälligkeit es gegen Neid und Bosheit sichere.

8) Daß er keine Ehrenstellen suche, die er nicht verdient. Daß er sich zeige, wenn es Zeit ist, und zurück bleibe, wenn es gefährlich ist hervorgezogen zu werden.

5) Daß er durch Thätigkeit und Begnügsamkeit sich der Gesellschaft nothwendiger mache, als sie ihm ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schelle, Augustin, 1742-1805

Praktische Philosophie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Bd.: Zweyter Theil

Salzburg 1785

Ph.pr. 1061-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041780-2
VD18 90555465